Ex Libr: Ios: Ant: Imhof de
Spielberg Coll: Ecc: S: Petri
Præp: et S: Maurit: Dec: A.V:

St W
22

√ B.
P A ∂ 18.

Abhandlungen
aus dem
deutschen
Staats- und Lehnrecht
zur Erläuterung
einiger
neuen Reichsangelegenheiten.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

HALLE,
bey Johann Justinus Gebauer
1757.

Vorbericht.

Die Abhandlungen, wovon hier eine Samlung erscheinet, sind nach und nach entstanden. Die meiste derselben waren gewidmet, in die Hällische Anzeigen eingerükt zu werden. Ihr Verfaßer hat es vor seine Pflicht gehalten, in erwähnten öffentlichen Blättern dieienige Materien auszuführen, welche in gegenwärtigen Begebenheiten vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen. Haben gleich einige keinen Einfluß in die izige Angelegenheiten: so ist doch ihr Gegenstand eben so gut gewälet, und eben so merkwürdig.

Der Urheber dürfte sich wohl nennen; er hat keine Ursache, das Licht zu scheuen. Da aber das Feld, worauf er gearbeitet hat, izo sehr unsicher ist: so will er lieber behutsam, als ehrsüchtig seyn.

So bescheiden und ehrerbietig auch seine Schreibart ist: so bitter und empfindlich bleibt doch allezeit die Wahrheit, wenn man sie freimüthig heraussagt. Ein iunger Gelehrter muß zunftmäßig bleiben, und sich vor den Anklagen eines erregten Fiscals eben so sorgfältig hüten, als vor den Untersuchungen des Bücher-Commißariats. Preußischen Schriftstellern ist es nicht verboten, Wahrheiten zu schreiben. Dieser Zwang schickt sich nur vor Zeitungsschreiber in Reichsstädten. Wer alle Säze mit Reichsgesezen beweist, und diese richtig erkläret, ist niemals strafbar, und wenn er auch gleich die unangenemste Wahrheiten sagte. Diese Eigenschaft ist hinreichend, folgende Abhandlungen zu rechtfertigen.

I. In der ersten ist die Lehre ausgefüret: **von den zur Religionsänderung erforderlichen Unterscheidungsiahren.**

Wer die Geschichte der Religionsbeschwerden inne hat, kan leicht von der Wichtigkeit dieser Materie urtheilen. Die Protestanten folgen den Grundsäzen der Vernunft, indeme sie behaupten, daß kein Kind zur Beurtheilung und Annehmung einer Religion fähig geachtet werden könne, es habe denn das Unterscheidungs-Alter von vierzehn Jahren erreicht. Die Catholische hingegen sehen auf kein Alter, und auf keine Reifung des Verstandes. Wie oft haben sie unmündige Kinder entfüret, vorenthalten, und zur Religionsänderung verleitet?

II. Die andere enthält den Beweis: **daß die Erscheinung auf Landtägen ein untrügliches Kennzeichen der Landsäßigkeit seye.**

Wenn man die Erscheinung auf Landtägen im eigentlichem Verstande, und nicht vor eine bloß willkürliche, oder zufällige Gegenwart und Anwesenheit nimt; so ist nicht zu zweifeln, daß sie ein gewißes Merkmal der Landesunterwürfigkeit abgebe. Man mus aber eine Landesherrliche Erforderung voraussezen, und die übrige Zeichen der Landsäßigkeit damit verbinden. In allen bisherigen Streitigkeiten über die Landsäßigkeit, ist diese Frage in Bewegung gekommen, und die Landsaßen haben allezeit die Kraft dieses Beweises zu vernichten getrachtet. Selbsten grose Rechtsgelehrte haben wegen der Zweideutigkeit der Erscheinung auf Landtägen, an der **Untrüglichkeit** dieses Kennzeichens gezweifelt.

III. Die dritte handelt: **von Abrufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder und Vasallen.**

Die Veranlassung dieser Abhandlung ist bekant. Weil iedweder Urheber seinen Namen unter die Abhandlungen setzen muß, welche in die Hallische Anzeigen eingerückt werden: so ist auch ihr Verfasser offenbar worden. Sie ist zu Regenspurg mit unerheblichen Anmerkungen nachgedruckt worden. Ein unbekanter Freund des Verfassers hat seine Vertheidigung mit so gutem Erfolg unternommen, daß die Abhandlung dadurch nicht nur gegen alle

Einwürfe gründlich gerettet, sondern auch ergänzet, verbessert, und vollkommener gemacht worden ist. Weil sie die Lehre: von Avocatorien ganz erschöpfet hat: so hat man sie dieser Samlung anhängen wollen. Man verwahret sich aber auf das feierlichste, an ihrer Heftigkeit und Härtigkeit, welche man verabscheuet, keinen Theil zu nehmen.

IV. Die vierte untersuchet den **Zustand der Antrustionen**, deren in den alten deutschen Lehnsgesezen Erwähnung geschiehet.

Man hoft, die mutmaßlichste Bedeutung dieses veralteten Worts hinlänglich bestimt zu haben.

V. In der fünften wird der **Ursprung und Umfang der Prälaten-Bank auf Landtägen gezeiget.**

Vielleicht ergänzet diese Abhandlung die schöne Lehre: **von Landständen.** Der Prälatenstand ist auf den Landtägen deutscher Staaten von grossem Ansehen, und wichtigem Einfluß in die Angelegenheiten und Entschliesungen. Auch in Evangelischen Provinzen verdienet er noch vorzügliche Achtung und Aufmerksamkeit.

VI. Die sechste bestimt die **Rechte und Pflichte der hohen Garans des Westphälischen Friedens.**

Frankreich bedienet sich abermals dieses Vorwandes, da es den deutschen Boden mit seinen Heeren überschwemmet. Schweden drohet auch, seine

Ga-

Garantie geltend zu machen. Der Kaiser selbsten leinet durch diese Ausflucht den Vorwurf ab, daß er fremde Völker ins Reich füre, und gestatte, daß sich auswärtige Mächte in die innere Angelegenheiten des Reichs mengen. Wie gefärlich und verderblich kan dem Reich diese Garantie werden, da man blos die Maasregeln der Anständigkeit damit bemäntelt?

VII. In der siebenten wird gewiesen, was eine Reichsgarantie vor Wirkungen habe.

Man erwartete mit Ungeduld, wie das Reich seinen Verbindungen ein Genüge leisten werde, welche aus der übernommenen Garantie des Breslauer- und Dresdner-Friedens entstehen. Der lezte Reichsschluß gibt den Reichsgarantien ein groses Ansehen. Man wird sich sehr darum bewerben, wenn man sich solchen Beistand zu versprechen hat.

VIII. Die achte lehret, welche Schreibart in den Erkentnißen und Geboten der Reichsgerichte wider vornehme Reichsstände herrschen solle.

Zu dieser Anmerkung haben die neueste Gebote und Erkentniße Anlaß gegeben, welche wider Ihro Königl. Preußische Majest. verhänget worden sind. Sie sind gewis nicht mit derienigen Ehrerbietung abgefast, welche man gekrönten Häuptern schuldig ist, und nicht mit der Bescheidenheit entworfen,

worfen, welche die Capitulation in solchen Fällen erfordert.

IX. In der neunten werden die Misbräuche, welche man dem Reichs-Directorio insgemein vorwirft, gezeiget.

Die neueste Verweigerung der Dictatur haben dem Churbrandenburgischen vortreflichen Reichstagsgesanten gegründete Beschwerden abgenöthiget, und diese Abhandlung veranlaßet.

X. In der zehenten wird von Garantien der Religionsverträge gehandelt.

Zuerst werden die mannigfaltige Gattungen solcher Religionsverträge gewiesen. Alsdenn wird gezeiget, wie so wohl auswärtige Mächte, als auch das Evangelische Corpus und einzelne Evangelische Stände die Garantie darüber zu leisten pflegen, und wie sie solche geltend machen.

Dieses ist der Innhalt gegenwärtiger Abhandlungen, welche man zur geneigten Aufnahme bestens empfielet. Geschrieben den 1sten May 1757.

Abhand-

Abhandlung
von den
zur Religionsänderung
erforderlichen
Unterscheidungsjahren
vornemlich
der aus vermischten Ehen erzeugten
Kinder.

§. I.

Eltern müssen sowol die natürlichen Begriffe von GOtt und seiner Verehrung in den Seelen der Kinder entwickeln, als auch denselben die Erkentniß der geoffenbarten Wahrheiten beybringen, die sie für göttlich halten. Kinder aber sind schuldig, dieser elterlichen Seelsorge gehorsame Folge zu leisten. Da sie noch unfähig sind, von der Göttlichkeit einer Offenbarung, von der Richtigkeit einer Religion, von der Wahrheit eines Lehrbegrifs zu urtheilen: so folgen sie der Religion, die ihre Eltern für göttlich und wahrhaftig halten, und treten in diejenige Kirche ein, von welcher ihre Eltern Glieder sind. Zwar sind sie noch keiner Uebereinstimmung mit dem Lehrbegrif, und keiner eigentlichen Einwilligung in den Endzweck der Kirche fähig. Allein es ist zu vermuthen, daß sie in die ganze Erziehung und Seelsorge zu seiner Zeit willigen, und mithin auch die elterliche Wahl und Bestimmung derjenigen Religion ge-

nehm halten werden, in welcher sie die Eltern erzogen haben. Kinder sind also Glieder der Kirche; sie haben eine Religion und einen Lehrbegrif. Allein ihre Einwilligung und Uebereinstimmung gründet sich blos auf einer Vermuthung und auf der Bestimmung der Eltern. Natürlicher Weise erziehen Eltern ihre Kinder in derjenigen Religion, bey welcher sie sich die gegenwärtige und zukünftige Wohlfahrt für sich und die Kinder versprechen. Es würde ein unverantwortlicher Gewissenszwang seyn, wenn man Eltern in diesem Recht kränken wolte, welches ihnen in der Bestimmung der Religion nicht minder, als in der Wahl einer künftigen Lebensart ihrer Kinder zustehen muß. Isr. Gottl. Canz in den Disc. Moral. omn. Disc. I. C. III. §. 1064. 1065. T. I. p. 315. Disc. IV. P. I. C. I. p. 2320. T. II. p. 739.

§. II.

Wenn die Eltern verschiedenen Religionen beygethan sind: so scheinet die Wahl der Religion für die Kinder schwieriger zu seyn. Nach dem natürlichen Recht sind die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen, dessen Vorzüge auch hierinnen den mütterlichen Rechten vorgehen. Am sichersten handeln Eheleute verschiedener Religion, wenn sie in ihrer Eheberedung genau bestimmen, auf welche Religion bey Erziehung der zu erzielenden Kinder das Augenmerk zu nehmen sey. Dergleichen Verabredung läuft nicht wider die Gewissensfreyheit der Eltern und Kinder, wenn eine freye Einwilligung und eine uneingeschränkte Willkühr der Kinder vorausgesetzt wird, nach erreichtem reifen Alter die Religion zu ändern. Es kan auch ohne die mindeste Verletzung der Gewissensfreyheit in einem Staat durch Gesetze und Verträge festgestellt werden,

den, daß die in vermischten Ehen erzeugte Kinder in der öffentlichen herrschenden Religion erzogen werden sollen; daferne eines der Eltern derselben zugethan ist. Bey erlangter reifer Urtheilskraft ist den Kindern unverwehret, ihrer Ueberzeugung zu folgen.

§. III.

Nach dem Tode der Eltern wird die Erziehung der Kinder von den Vormündern fortgesetzet und vollendet. Sind diese einer widrigen Religion zugethan: so muß die Obrigkeit kraft ihrer Obervormundschaft ihre Sorge dahin gerichtet seyn lassen, daß solche Kinder nicht von der Religion ihrer Eltern abgeleitet, und zu einer Glaubensänderung verführet werden, zu welcher sie in der Kindheit noch ganz unfähig sind. Vormünder treten in die Stelle der Eltern, und erlangen alle die Rechte, die aus dem Endzweck der Erziehung fliessen. Da aber Eltern die Erziehung schon angefangen, und die Religion der Kinder schon bestimt haben; so darf der Vormund von dem Willen der Eltern hierin nicht abweichen. Die Erziehung der Kinder solte überhaupt niemals einem Vormunde anvertrauet werden, welcher einer widrigen, besonders mit Bekehrungssucht verbundenen Religion zugethan ist, und bey dem dieselbe Gefahr laufen, von der Religion ihrer Eltern abtrünnig gemacht zu werden. In diesem Fall ist es rathsamer, die Erziehung einem Anverwandten der nämlichen Religion zu überlassen, als sie dem Vormunde zu verstatten, der den Glauben der Kinder in Gefahr und Versuchung führen würde. Siehe das rechtliche Gutachten der hallischen Juristenfacultät, welches dieselbe in der berühmten Erthalischen Begebenheit An. 1728 ertheilet hat, in des seel. Herrn Canzler Just. Henn. Böhmers

Consult. et Decis. Iuris Tom. I. Arg. I. N. 67. 68. 69. p. 11. Argum. II. N. 46 - 56. p. 20.

§. IV.

Im deutschen Reich ist es so: Wenn die Eltern verschiedener Religion zugethan sind: so ist entweder in der Eheberedung zwischen den Eheleuten verglichen, in welcher Religion die zu erzeugende Kinder sollen erzogen werden, oder es ist hierüber keine Abrede genommen worden. Im erstern Fall kan ohne Anstand ausgemacht werden, daß die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter aber dem Glauben der Mutter folgen, oder daß die Kinder alle, ohne Unterschied des Geschlechts, der herrschenden Religion zugethan seyn sollen. Beyde Verträge sind weder der Gewissensfreyheit, noch dem Oßnabrückischen Friedensschluß, noch der Religionsgleichheit zuwider. Im leztern Fall, wenn in der Ehestiftung nichts bestimt worden, so sind die Kinder im Glauben des Vaters zu erziehen, weil dessen Ansehen allezeit die mütterliche Gewalt in der Erziehung überwieget. Herr Geh. Regierungsrath Joh. Georg Estor Delin. Iur. Publ. eccles. Protest. Cap. XIV. §. XVI. p. 187. Dahin gehen auch die Gesinnungen der evangelischen Stände, die sie in verschiedenen Vorfällen auf solche Maaße geäußert haben. Siehe Corporis Evangel. Vorstellungsschreiben wegen Entführung der Erthalisch- und Auffeesischen Kinder d. d. 6. Sept. 1730. vbi: „Ungeachtet der Vater, auf „welchen, als Caput familiae, allein in dieser Materie, „zumalen in Ermanglung das Gegentheil besagender Ehe„pacten oder anderer dergleichen Disposition, es lediglich „ankömt„. ꝛc. ꝛc. S. Vorstellung Corp. Evangel. wegen eines wider die Ehepacta entführten und Catho-

tholisch erzogenen Grafen von Castell. d. d. 1. May 1690. in Herrn Eberh. Wilh. von Schauroth vollständigen Samlung aller Conclusorum Corp. Ev. T. I. p. 32. 318. 319. Joh. Jac. Moser deutsches Staatsrecht 22ster Theil p. 177. Allein catholischer Seits gehet man diesen Grundsätzen wenig nach, und giebt allenthalben durch derselben Uebertretungen zu gegründeten Beschwerden Anlaß. Die aus vermischten Ehen erzeugte Kinder werden in catholischen Landen, auch sogar wider die ausdrücklichen Eheberedungen, ohne Unterschied in der catholischen Religion erzogen, und von den Geistlichen zur Religionsveränderung verführet, ehe sie noch einer Ueberzeugung und Entschließung fähig sind. S. Summarisches Verzeichniß der Religionsbeschwerden rc. d. d. 12 May 1752. Beyl. §. 56. 61. 62. Eberh. Wilh. von Schaurodt Saml. aller Conclus. Schreiben und Verhandlungen des Hochpreislichen Corp. Evang. T. III. p. 984 sq. Vornemlich in den Osnabrückischen Stiftslanden ist dergleichen ungerechtes Verfahren so sehr übertrieben worden, daß Churbraunschweig sich gemüssiget sahe, diese empfindliche Religionsbeeinträchtigung an Dero Höchst und Hohe evangelische Mitstände zu bringen. Churbraunschweigisches Pro memoria d. 23 März 1748. von Schaurodt am a. O. II. Theil p. 281. Ant. Fabers Staatscanzley 98 Theil, II. Cap. N. I. p. 23. Auch catholische Vormünder übertreten hierinnen ihre Gränzen, und entziehen die Kinder der väterlichen Religion, da doch in diesem Fall catholische Vormünder nicht einmal der Erziehung der Kinder fähig sind. Es ruhet noch in frischem Angedenken, was in der Erthalisch- und Aufseesischen Sache vorgegangen, da ganz unmündige Kinder von ihrem Catholischen

Vormunde zur Religionsveränderung verleitet, gewaltsam entführet und vorenthalten worden. S. von Schauroth am a. O. 1. Th. S. 26. u. w. Anton Fabers Staatscanzley 45 Theil Cap. 1. S. 1. 56 Theil Cap. 5. S. 165. 57 Theil C. 3. S. 48. 58 Theil C. 4. S. 49. 59 Theil C. 1. S. 1. Just. Henn. Böhmers Consult. et Decis. T. I. Resp. I. II. III. arg. p. 1. 71.

§. V.

Ob wohl nun aber Kinder schlechterdings in der Religion der Eltern zu erziehen sind: so wird doch hierin ihre Gewissensfreyheit keinesweges gekränket oder eingeschränket. Sie sind nur so lange verbunden, diese Religion beyzubehalten, so lange sie nicht fähig sind, von der Richtigkeit des Lehrbegrifs zu urtheilen, dem ihre Eltern beypflichten. Gelangen sie zu reifer Urtheilungskraft und zu gesetztern Jahren; werden sie einer Ueberzeugung, und mithin auch einer Religionsänderung fähig: so stehet es in ihrer Willkühr, die Religion zu verlassen, in welcher sie erzogen worden, und in eine andere Kirche zu treten, von deren Lehrbegrif sie eingenommen und überführet sind. Isr. Gottl. Canz in den Disc. Moral. omn. Disc. IV. P. I. C. I. §. 2370. T. II. p. 739. Solche Jahre, in welchen Kinder einer Religionsänderung fähig erachtet werden, nennet man Annos Discretionis. Diese Benennung ist aus dem canonischen Recht entlehnet, in welchem die Discretionsjahre zur wirklichen Ablegung der Ordens- und Klostergelübden erheischet werden. Cälestin der dritte nennet sie ausdrücklich so in dem Cap. 14. X. de regul. et transeunt. ad relig. wie auch Clemens im Cap. 12. X. des erwehnten Tituls. Gemeiniglich wird darunter das mannbare Alter oder die Mündigkeit bey den Kirchenvä-

tern und im canonischen Rechte verstanden. Zeger Bernh. van Espen in dem Iur. eccles. vniuers. P. I. T. XVII. Cap. II. §. III. IV. T. I. op. omn. p. m. 260. Emm. Gonzalez Tellez Comm. perpet. ad Decretales ad Cap. VI. und Cap. XII. X. de Regularibus N. b. T. III. p. 592. 599. In den Verordnungen der Tridentischen Kirchenversamlung aber sind diese Discretionsjahre in Ansehung der Klostergelübden auf das sechzehnte Jahr festgestellet worden. CONCIL. TRIDENTIN. Sess. XXV. de Regul. C. XV. Just. Henn. Böhmer in den Inst. Iur. Canon. eccles. Pont. L. III. tit. XXXI. §. VI. N. V. p. 477. Jedoch sind noch einige Orden, welche die völlige Mündigkeit, mithin das achtzehnte Jahr erheischen.

§. VI.

Nach erreichten Unterscheidungsjahren haben demnach Kinder die unumschränkte Freyheit, die Religion zu ändern, worzu sie von den Eltern in der Jugend sind angeführet worden. Denn nach dem Religions- und Westphälischen Friedensschluß stehet jedwedem frey, seine Religion zu verlassen, und zu einer andern nach Gefallen überzugehen. Weil aber die Religionsänderung eine Entschliessung von äußerster Wichtigkeit und bedenklichen Folgen ist, welche eine reife Ueberlegung voraussetzet: so sind Kinder zu derselben eher nicht fähig, als bis sie von den Wahrheiten der Religion, von der Göttlichkeit der Offenbarung, und der Richtigkeit des darinnen gegründeten Lehrbegrifs ein Urtheil fällen, und die Wichtigkeit der Sache überdenken können.

§. VII.

Diese Unterscheidungsjahre sind im Religions- und Westphälischen Frieden zwar nicht bestimt. Allein die

Natur der Sache bestimt sie zur Gnüge. Ein Kind ist wohl vor erreichter Mündigkeit niemals vermögend, den Lehrbegrif einer Kirche zu beurtheilen, die angestamte Religion seiner Voreltern zu verlassen, und zu einer andern Kirche überzugehen, deren Lehren und gottesdienstliche Gebräuche ihm von zarter Jugend an als irrig und ungereimt vorgestellet worden sind. Die evangelischen Stände drücken es sehr schön aus in demjenigen **Vorstellungsschreiben, welches sie im Jahr 1730 an den Kaiser in der Erthalisch- und Auffeesischen Sache erlassen haben:** „Eben weil im Religions- und Westphälischen „Frieden anni discretionis nicht exprimiret sind, inhäriret man billig demjenigen, was die Natur und Erfahrung an die Hand geben, und desideriret folglich an Kindern, die über wichtige, ihr zeitliches und ewiges Wohl „oder Wehe betreffende Sachen sich entschliessen sollen, solche hinlängliche Jahre, da ein reifes Judicium sich erst „zu äußern pflegt.„ **von Schaurodt** a. a. O. I. Theil S. 30. Es ist auch bey allen Vorfällen von den Protestanten behauptet worden, daß zur Religionsänderung schlechterdings die Discretions- oder mündige Jahre nöthig seyen.

§. VIII.

Die Catholiken hingegen sehen bey der Religionsänderung auf keinen reifen Verstand und auf keine Discretionsjahre. Ob sie gleich erkennen, daß ein Kind vor erreichter Mündigkeit nicht fähig sey, Klostergelübden abzulegen; so verleiten sie doch Kinder in denen Jahren, die Religion zu ändern, darinnen sie schlechterdings noch zu einem gründlichen Unterricht, zur Ueberzeugung und solcher Entschliessung ungeschickt sind. Der Glaube, in so fern

er eine Uebereinstimmung mit dem Lehrbegrif einer Kirche heist und ist, kan in der Seele eines Kindes nicht gewirket und hervorgebracht werden. Es ist ein unzeitiger Trieb und Eifer, die Seelen der Kinder zu erretten. Die Kirche ist eine Gesellschaft dererjenigen, die einerley Lehrbegrif haben. Niemand also kan sich derselben zugesellen, als derjenige, welcher von ihrem Lehrbegrif kan eingenommen und überführet werden. Kinder bleiben so lange Glieder derjenigen Kirche, welcher sie von den Eltern sind zugeführet worden, bis sie von einer andern Religion können überzeuget werden. Können Ordensgelübden vor erreichter Mündigkeit nicht abgelegt werden: wie sollen unmündige Kinder zur Religionsänderung, einer unendlich wichtigern Entschliessung, geschickt und fähig seyn?

§. IX.

Ueber diese unzeitige Bekehrungssucht, über die Verleitung, Entführung, Vorenthaltung unmündiger Kinder, welche in vermischten deutschen Staaten sehr gemein zu seyn pflegen, haben die Protestanten geraume Jahre her heftige Beschwerden geführet. Wir wollen hievon einige Beyspiele anführen. Im Jahr 1689. entführte **Graf Friederich Magnus zu Castell** seinen unmündigen Sohn, welcher nach der Eheberedung von der Mutter, Gräfin Susanna Johanna, hätte sollen evangelisch erzogen werden. Der noch ganz unmündige Sohn wurde nach Wien gebracht, und dorten zur catholischen Religion verleitet. Das evangelische Corpus unterlies nicht, dem Kaiser deswegen nachdrückliche Vorstellungen zu thun. S. **Casp. Mich. Londorp** Acta publ. T. XVI. p. 368. **von Schaurodt** a. a. O. I. Theil S. 317. II. Theil S. 531.

Joh.

Joh. Jac. Moser deutsches Staatsrecht III. Buch 114. Cap. XXII. Theil S. 177. §. 20 sq. Das Aufseesische und Erthalische Beyspiel haben wir oben schon angeführet. In den Osnabrückischen Landen scheuet sich die catholische Clerisey nicht, die unmündigen Kinder, besonders vermischter Ehen, dem Schoos der Eltern und der evangelischen Kirche zu entreissen, und sie in der catholischen Religion erziehen zu lassen. Churbraunschweig lies durch seinen Reichstagsgesandten im Jahr 1748 diese Ungebühr dem evangelischen Corpori anbringen. Siehe dessen Pro memoria d. d. 12. Febr. 1748. beym Schaurodt a. a. O. II. Th. voc. Osnabrück N. II. S. 281 f. Die evangelischen Stände stelleten die Ungerechtigkeit dieses Betragens dem catholischen Corpori auch darauf in einem ausführlichen pro memoria vor d. d. 22. May 1748. Schaurodt a. a. O. S. 229. Anton Fabers Europ. Staatscanzlei 98 Theil N. II. C. II. p. 70 sq. In einem Churcölnischen Rescript vom 31 Jul. 1748. suchte man durch nichtige Ausflüchte diese Beschwerden zu entkräften, allein Churbraunschweig legte der Sachen wahre Beschaffenheit satsam zu Tage. Anton Faber am a. O. N. III. S. 83. N. IV. S. 101 f. Das summarische Verzeichniß der neuerlichen Religionsbeschwerden, welches ein evangelisches Corpus dem Kaiser als eine Beylage des Schreibens in der hohenlohischen Sache unterm 17ten May 1752 übergeben hat, erzählet noch eine grosse Menge solcher Exempel, davon wir einige aus der Schaurodtischen Samlung III. Theil S. 982 sq. beybringen wollen. §. 56. S. 984 heist es von Osnabrück: „Ein nicht minder ungeziemendes, ja allerdings sträfliches „Beginnen ist, wenn der catholische Clerus im Stifte Os-

„nabrück

„nabrück und anderer Orten aus vermischten Ehen erzeugte „Kinder, gegen feyerliche Eheverträge, dem hinterbliebenen evangelischen Vater oder Mutter durch allerhand unerlaubte Wege abzupracticiren, und zur catholischen Kirche „zu ziehen trachtet, dann unter nichtigem Anführen, daß „solche Kinder, ob sie schon zur Erwählung der einen oder „der andern Religion erforderliche Annos Discretionis bey „weitem noch nicht erreichet, bereits die catholische angenommen hätten, deren Zurücklieferung gefährlicher Weise „verweigert ꝛc.„ Im §. 61. 62 wird eben diese Beschwerde wegen Neckarsteinach, einem Wormsisch- und Speierischen Lehen, desgleichen Bürkenau, einem dem Freyherrn von Wambold gehörigen Dorf, angeführet. Wir müsten viele Blätter füllen, wenn wir alle diese Beyspiele erzählen wolten.

§. X.

Wir merken aus diesen Beyspielen an, daß die Clerisey der catholischen Kirche theils gar keine Unterscheidungsjahre zur Religionsänderung erfordert; theils aber in derselben Bestimmung mit uns gar nicht übereinkomt. Ein höchstpreisliches Corpus der evangelischen Stände hielte dahero die Bestimmung dieser Discretionsjahre für das wirksamste Mittel, allen künftigen Beschwerden vorzubeugen. In dieser Absicht that es dem catholischen Corpori den freundschaftlichen Antrag, sich mit ihnen eines Regulativs der Discretionsjahre wegen zu vergleichen; und da diese Bestimmung vertragsweise zu errichten und zu erhalten stehe, mit ihm sich disfals vertraulich zu vernehmen. Es verdienet das hierinnen von demselben übergebene Pro Memoria seines weitern Inhalts nachgelesen zu werden bey

Joh.

Joh. Jac. Mosern in den vermischten Berichten von Religionssachen I. Theil S. 427. Anton Fabern in der Europ. Staatscanzley 104 Theil Cap. 2. N. II. S. 89 :c. Ebh. Wilh. von Schaurodt Saml. 2c. 3ter Theil. Supplem. S. 997 sq. Wir wollen es nur auszugsweise mittheilen: „Kinder, die die Discretionsjahre „noch nicht erreichet haben, können weder einer Gewissens„freyheit noch Religionserkiesung und Aenderung fähig seyn. „Es gereichet demnach dem evangelischen Wesen zu nicht „geringer Beeinträchtigung, daß Kinder von 6. 7 bis 11. „Jahren, welche aus vermischten Ehen erzeuget, und nach „den Eheberedungen evangelisch sollen erzogen werden, von „der catholisch sowol geist = als weltlichen Obrigkeit dem „überlebenden Vater oder Mutter mit Gewalt oder heim„licher Weise entnommen, und deren begehrte Wiederaus„lieferung, unter dem ganz nichtigen Vorwande der den „unmündigen Kindern angeblich zustehenden Gewissens„freyheit, in deren Folge sie bereits die catholische Reli„gion angenommen hätten, gänzlich verweigert oder doch „erschweret werden wolle. Evangelische erfordern zur Ge„wissensfreyheit die Mündigkeit, und setzen die Discretions„jahre auf das 14te Jahr, unter welchen sie kein Kind ei„ner Religionsänderung fähig erachten. Catholischer Seits „hingegen kehre man sich weder an Jahre und Alter, noch „sonstige Maasregeln, die die gesunde Vernunft hierinnen „vorschreibt, und die Religionsgleichheit erheischet. Man „habe sich in der Conferenz evangelischer Gesandten dahin „bereits einverstanden, daß das vierzehente Jahr für das „Discretionsalter gehalten werden solle, welches zur Reli„gionswahl und Aenderung nöthig ist: und wolle dem ca„tholischen Corpori hiemit den freundschaftlichen Antrag thun,

„thun, sich darinnen mit dem Evangelischen eines gemein„schaftlichen Regulativs und beständigen vorschriftlichen „Bestimmung zu vergleichen. Anbey aber wolte man „versichern, daß, wofern catholische Reichsmitstände in „der Abneigung wider solchen Vergleich beharren würden, „man diesseits sich nicht entbrechen könne, Retorsionen die„ses unbilligen Verfahrens vorzukehren und zu verfügen.„

§. XI.

Statt daß nun catholische Stände sich diesem freundschaftlichen Ansinnen gefüget hätten: so äusserten sie in einem sehr bittern Gegenpromemoria d. d. Regenspurg den 15ten Junii 1752. solche Gesinnungen, die deren gänzliche Abneigung gegen einem vertraulichen Vernehmen und Verständniß deutlich veroffenbaren. Erstlich äusserten sie in demselben ihr altes und ungereimtes Befremden darüber, daß die Stände augspurgischer Confeßion sich und denen Catholischen die Benennung sonderlicher Corporum beylegten; da sie hingegen doch eingestehen, daß sie abgesonderte Religionstheile ausmachen. Hernach wird sehr verdacht, daß ein Corpus Evangelicum eine Frist ansetzen und anberaumen wollen, binnen welcher die Catholische mit ihnen in dieser Sache sich vergleichen, oder nach deren fruchtlosen Verstreichung Thätlichkeiten und Retorsionen erwarten solten. Endlich wird vorgegeben, daß das vorgeschlagene gemeine Regulativ mit vielen Schwierigkeiten befangen, ja ganz unmöglich sey, weilen die Verfassung und das Herkommen in mancherley Reichslanden sehr verschieden sey, und eine solche allgemeine Bestimmung den schon vorhandenen Anordnungen einzelner deutschen Staaten entgegen laufen dürfte. S. Anton Fabers Europ.

Staatscanzley 104ter Theil 2. Cap. N. 3. S. 92 f. von Schaurodt 3. Theil Supplem. S. 999. Joh. Jac. Mosers Einleitung in die Staatsgeschichte Deutschlands unter der Regierung Kaiser Franzens 1752. 2 Cap. §. 1. Seite 200.

§. XII.

Solte wol die Bestimmung dieses Discretionsalters so schwierig seyn? Es fehlet nur den Catholischen an Neigung und Willen, eine Vorschrift zu machen, wodurch künftig der Verführung unmündiger Kinder könte gesteuret werden. So weit gehet die Ungerechtigkeit eines ungeheiligten Bekehrungseifers, daß man auch von den Grundsätzen der Vernunft abweichet, um jenen zu unterstützen. Das evangelische Corpus hat der Billigkeit und Vorschrift des Westphälischen Friedensschlusses ein Genüge gethan, welcher in solchen Vorfällen gütliche Einverständnisse zwischen beyden Religionspartheyen erfordert.

Beweis,

Beweis,

daß die

Erscheinung auf Landtägen

ein

untrügliches Kennzeichen

der Landesunterwürfigkeit sey.

§. I.

Der Schluß dünket mich sehr bündig zu seyn, der von der Erscheinung auf Landtägen auf die Landsäßerei gemacht zu werden pflegt. Ich habe auch in allen dergleichen Streitigkeiten wahrgenommen, daß man sich zur Beweisung der Landesunterwürfigkeit dieses Grundes vornämlich bedienet, mithin die Erscheinung auf Landtägen für ein untrügliches Kennzeichen der Landsäßerei gehalten habe. Gegnerischen Theils sucht man durch verschiedene unerhebliche Einwendungen die Zuverläßigkeit dieses Merkmals zweifelhaft zu machen und zu entkräften. Allein es bleibt richtig, daß man nicht auf Landtägen erscheinen könne, ohne ein unterwürfiger Landstand zu seyn.

§. II.

Wir wollen erstlich die vornehmste Streitigkeiten über die Landsäßigkeit durchgehen, die seit der Zeit entstanden sind, da die Landsassen angefangen haben sich nach der Unmittelbarkeit gelüsten zu lassen. Wir wollen hernach bey einer jedweden zeigen, wie bündig und richtig von der Erscheinung auf Landtägen auf die Landsässerey seye geschlossen worden.

§. III.

Unter Philipp dem Großmüthigen, Landgrafen zu Hessen, trieb bereits der verwägene Kitzel nach der Unmittelbarkeit zu streben den Landcommenthur deutschen Ordens zu Marburg dahin, daß er sich erkühnte, die Fürstlich-Heßische Hoheit über sich zu mißkennen und zu widersprechen. In der gründlichen Behauptung der Landsässerey des deutschen Ordens in Hessen, die der Landgraf dem frevelhaften Beginnen seines Landsassen entgegen setzte, finde ich das Kennzeichen der Unterwürfigkeit am stärksten betrieben, welches von der Erscheinung der Landcommenthuren auf den Versamlungen Heßischer Stände hergenommen ist. Der Landgraf urtheilet ganz richtig also: Meine Vorfahren und ich haben die Commenthur zu Marburg erfordert, auf den Landtägen zu erscheinen; sie haben diesen Befehl befolget, und auf der Prälatenbank Sitz und Stimme ausgeübet; an den Berathschlagungen des Landes Theil genommen: die Angelegenheiten mit besorget; Hülfen und Steuern verwilliget; die Landtagsabschiede besiegelt und unterschrieben: Demnach sind sie Stände und Landsassen des Fürstenthums Hessen. Diese Ausführung steht bey **Friederich Hortledern**: von den Ursachen des deutschen Kriegs. Vol. I. L. V. C. XX. p. 1200-1204. und Vol. II. p. 1562-1365.

§. IV.

Die catholische Prälaten in Würtemberg, denen die Klöster und Abteien nach dem Restitutionsedict wieder eingeräumet werden musten, wolten die Hoheit der Herzoge weiter nicht erkennen, sondern behaupteten unmittelbare freie Reichsprälaten zu seyn. Der Herzog legte aber ihre uranfängliche Landsäßigkeit durch eine gründliche Schrift über-

überzeugend vor Augen. Sie ist im Jahr 1645 in 4. zu Stuttgard unter folgendem Titel ans Licht gestellet: „Beweis, daß die Prälaten und Klöster des Her„zogthums Würtemberg seit mehr denn zwey„hundert Jahren zu dem Land und Herzogthum „Würtemberg gehörig gewesen; des Fürsten„thums Prälaten genant; und vor unzertrenn„liche Stände und Glieder desselben gehalten wor„den; in die Landtheilungen gekommen; die Herr„schaft in Würtemberg als ihre rechtmäßige Landes„herren erkant und verehrt; vor denselben Recht „gegeben und Recht genommen; Erbhuldigung ge„leistet; zu allen Landtägen beschrieben worden; in „Bestellung und Verwaltung des Regiments, und „andern muneribus und functionibus, dem Land „angelegenen Consultationibus, mit gemeiner Land„schaft von Städten und Aemtern als Mitverwand„te participiret; in allen Anlagen und Landesbe„schwerden mit gehebt und gelegt haben ꝛc.„ Es sind hier alle Merkmale und Zeichen der Landsäßigkeit sorgfältig erzählet. Die Erscheinung auf Landtägen wird am fleißigsten ausgeführet, weilen man sie schon damals für das untrüglichste Kennzeichen der Unterwürfigkeit angesehen hat. Christoph Besold in dem Prodromo Vindiciarum Eccles. Wurtembergic. Cap. IV. will uns zwar bereden, die Würtembergische Prälaten seyen als Schutzverwandte und aus nachbarlichem gutem Verständniß ohne Verletzung ihrer Unmittelbarkeit auf den dortigen Landtägen erschienen, und lasse sich daher auf ihre Landsässerey schlechterdings nicht schließen. Wir wollen aber unten das Gegentheil darthun.

§. V.

In dem Streit, welchen die Eingesessene des Bussekers Thals vor einigen Jahren dem Hochfürstlichen Hause Hessendarmstadt über die Landeshoheit erreget haben, wurde insonderheit auch die Erscheinung auf heßischen Landtägen als ein sicheres Merkmal der Unterwürfigkeit angeführet. „Siehe gründliche Demonstration, daß dem „Hochfürstlichen Hause Hessen in und über das „Bussefer Thal die Landesobrigkeit von undenklicher „Zeit her zustehe ꝛc.„ Die Hallische Juristenfacultät hielte auch in ihrem über selbige Sache ausgestellten Gutachten dafür, daß die Berufung und Erscheinung auf Landtägen allerdings vor ein untrügliches Zeichen der Landesunterwürfigkeit zu halten seyen. Siehe Joh. Pet. von Ludewig in den Consiliis Iureconsultorum Halens. T. I. L. III. Consil. XCIX. Rat. decid. VIII. N. 23. p. 898.

§. VI.

Da der Herzog von Würtemberg vor einigen Jahren gemüßiget wurde, die anwachsende Irrungen der Schwäbischen Reichsritterschaft der allgemeinen Reichsversamlung vorzulegen: so hat er wirklich überzeugend erwiesen, daß der Würtembergische Adel ehehin landsäßig gewesen, und erst nachhero durch verschiedene Wege zur Unmittelbarkeit gediehen seyen. Auch hier wird die Erscheinung auf Landtägen für das zuverläßigste Kennzeichen der ehemaligen Landesunterwürfigkeit der Würtembergischen Ritterschaft gehalten. „Siehe Vorlegung der anwach„senden Reichsritterschaftlichen Irrungen p. 17. 18. „19. Stuttgard fol. 1749. Reichsständische Ar-

„chivalurkunden in Causa equestri Tom. I. Sect. III. „Cap. I. tot. Allein auch hier will der Gegentheil diesem Schluß die Richtigkeit absprechen. Die Würtembergische Ritterschaft ist nicht in Abrede, daß sie ehemals auf Würtembergischen Landtagen erschienen sey, und daß wirklich viele Landtagsabschiede von ihr seyen unterzeichnet worden. Aber sie widerspricht der Folge, die daraus auf ihre Unterwürfigkeit gezogen wird. „S. Vertheidigte Frey- und Unmittelbarkeit der Reichs„ritterschaft I. Theil II. Absatz p. 288 sq. und in Joh. „Jac. Mosers deutschen Staatsarchiv 1751. II. „Tom. XII. Theil XI. Cap. p. 146 sq.„

§. VII.

Nachdem die beyde Fürstliche Heßische Häuser in abermaligen Streitigkeiten über die Landsäßigkeit der Commenden Marburg und Schiffenberg mit dem deutschen Orden befangen sind: so haben sie in ihren öffentlichen Schriften, die sie in dieser Sache ans Licht gestellt haben, alle Merkmale der Landesunterwürfigkeit zusammen genommen, selbige aus Archivalurkunden von den Commenden erwiesen, und somit deren landsäßigen Zustand sonnenheiter dargethan. Die Erscheinung auf Landtägen stehet abermals als das untrüglichste Kennzeichen oben an. Da aus unverwerflichen Urkunden und einem ununterbrochenen Herkommen dorten erwiesen ist, daß die Landcommenthure zu Marburg und Comthure zu Schiffenberg jederzeit auf die Heßischen Landtage sind berufen worden, darauf die Prälatenbank eingenommen, den Berathschlagungen der Stände angewohnet, die Abschiede unterzeichnet haben: so wird

niemand mehr zweifeln, daß sie wahre Stände und Landsassen von Hessen seyn müßen. „Siehe Historische und „Rechtsbegründete Nachricht von dem Ursprung, „Wachsthum und Landstandschaft des deutschen „Hauses und Landcommende Marburg ꝛc. Cassel „1751. fol. Sect. VI. §. 50 sq. Beurkundete Nach„richt von dem deutschen Ordenshaus und Commen„de Schiffenberg ꝛc. Giesen 1752. fol. Sect. III. §. „XXXIII. N. d. in Fried. Carl Mosers Samlung der „neuesten und wichtigsten Deductionen in deutschen „Staats- und Reichssachen 5ter Band p. 153. sechster „Band p. 71. 72 sq.„ So bündig diese Folge ist: so sehr bemühet sich der deutsche Orden, sie zu vereiteln. Die Landcommenthure sollen nur als Nachbarn, als ergebene Diener des Fürstlichen Hauses, als Bundsgenossen auf den Versamlungen Heßischer Stände sich eingefunden haben. Es solle ehehin was gemeines gewesen seyn, daß unmittelbare Herren freiwillig auf solchen Landtägen erschienen sind, ohne sich unter die Landstände zu mengen, oder unterwürfig zu machen. „Historisch- und diplomati„scher Unterricht, oder gründliche Deduction von „des deutschen Ordens und der Balley Hessen Immedieté, Exemtion und Gerechtsamen 1751. fol. „Sect. II. §. XVII. XVIII. Entdeckter Ungrund der„jenigen Einwendungen, welche in zweyen von Sei„ten der Hochfürstlichen Häuser Hessencassel und „Hessendarmstadt neuerlich ans Licht getretenen „Impressis, gegen das Lehen deutschen Ritterordens „Löbl. Balley Hessen wohlhergebrachten Immedieté „vorgebracht worden. Frankfurt am Mayn 1753. „fol. Sect. II. §. 16 seq. in Friedrich Carl Mosers

„Sam-

„Samlung neuester Deductionen ꝛc. VII. Band „S. 225.„

§. VIII.

Da nun die Bündigkeit des Schlusses so oft bestritten worden, den man von der Erscheinung auf Landtägen auf die Landsäßigkeit und Unterwürfigkeit zu machen pfleget: so wollen wir die Untrüglichkeit dieses Kennzeichens aus ächten Gründen des deutschen Staatsrechts darzuthun suchen. Wir können zwar nicht in Abrede stellen, daß in vorigen Zeiten nicht nur Landsassen, sondern auch Bundsgenossen, Schutzverwante, Lehnleute, auch wohl gar blose Nachbarn, auf Landtägen erschienen seyn, denen man die Unmittelbarkeit nicht absprechen kan. Niemand wird die Grafen von Waldeck vor mittelbare Landsassen von Hessen halten. Dennoch ist ein Graf Philip von Waldeck auf dem Landtag der Heßischen Stände zu Treysa in der Grafschaft Ziegenhayn anwesend gewesen, und hat den darauf errichteten Abschied im Jahr 1514 nebst den Ständen unterzeichnet. Allein er erschiene als ein Bundsgenoß. Siehe **Friedr. Carl Mosers** Samlung neuester Deductionen, 7ter Band S. 227. Auf dem Würtembergischen berümten Landtag zu Tübingen vom Jahr 1514 finden wir den Bischof zu Costnitz und zu Straßburg. **Friedrich Hortleder** von den Ursachen des deutschen Kriegs T. I. L. III. C. I. p. 623. Aber sie waren erbetene Mitler zwischen Herzog Ulrich und seinen aufgebrachten Landständen. Ohne Zweifel ist der Probst zu Elwangen niemals ein Landsaß und Stand des Herzogthums Würtemberg gewesen. Dennoch unterschrieb er sich mit den Würtembergischen Ständen in einem Schreiben an den entwichenen Herzog Eberhard II. d. d. 10 April 1498: Albrecht,

Herr und Probst zu Elwangen. Und dennoch wohnte er dem Landtage zu Stuttgard An. 1498 bey, ordnete nebst den Ständen das Landesregiment an, und unterzeichnete die errichtete Regimentsordnung d. d. 30 März 1498 also: Albrecht, von GOttes Gnaden Probst und Herr zu Elwangen. Joh. Jac. Mosers Samlung Würtembergischer Urkunden N. XXXII. p. 266. Vertheidigte Frey- und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft T. I. Abs. 1. p. 288 - 292 sq. Aber er erschien auf Würtembergischen Landtägen als ein Schirmsverwanter. So war es was ganz gewöhnliches, daß auf den Landtagen der Erzstiftisch - Trierischen Lande unmittelbare Prälaten und Grafen erschienen sind, ohne dardurch die Hoheit des Erzbischofen zu erkennen. Joh. Nicol. von Hontheim in der Hist. Treuir. diplom. Tom. II. p. 534. 570 macht diese Anmerkung: „In eo, sagt er, differebant monasteria et Collegia aliarum dioecesium ab iis, quae „in Treuirensi sita sunt, quod haec etiamsi extra „temporalem potestatem Archiepiscopi essent, vti „Epternacense, Prumiense et Luxemburgense B. „M. V. nihilominus in Comitiis comparerent &c.„ Es haben daher scharfsinnige Rechtsgelehrte aus solchen Beispielen die Folge gezogen; Die Erscheinung auf Landtagen seye ein sehr schwacher Beweis der Landesunterwürfigkeit, und ein sehr trügliches Kennzeichen der Landsässerey. Z. E. Christoph Besold in dem sehr seltenen Prodromo Vindiciarum Wurtemberg. Cap. IV. und der Geh. Justizrath Georg David Struben in den Nebenstunden. 4. Th. XXV. Abhandl. vom Beweis der Landeshoheit §. V. p. 157. u. a. m.

§. IX.

§. IX.

Nichts destoweniger getrauen wir uns zu behaupten, daß dieser Schluß richtig, und in der Natur der Sache selbst gegründet sey. Wir reden nicht von jenen Erscheinungen bloser Nachbarn und Schirmsverwanten oder Bundsgenossen. Man kan von diesen gar die Erscheinung nicht sagen, ohne uneigentlich zu reden. Die Erscheinung auf einem Landtag setzt eine Erforderung und Berufung, Sitz und Stimme auf der Versamlung, und mithin schlechterdings die Landstandschaft voraus. Dieses reimt sich nicht auf Bundsgenossen und blosse Schutzverwante. Diese kamen nur entweder aus eigenem Trieb, oder auf eine Einladung, die bittweise geschahe; oder sie waren öfters von ungefehr schon da. An den Berathschlagungen nahmen sie nicht als Landstände, sondern als Bundsgenossen, als Nachbarn, als Schutzverwante Theil, denen die Schicksale, die Sicherheit und Ruhe des Landes gemein waren, und denen die Begebenheiten und Zufälle eines solchen Landes nicht gleichgültig seyn konten. In jenen zerrütteten Zeiten Deutschlandes waren die Landtage nicht so ordentlich, als heut zu Tage. Man nahm nicht alles so genau. Ueberhaupt kan man die Fälle selbiger Zeiten nicht zu Beispielen machen.

§. X.

Nimt man aber die Erscheinung auf Landtägen im eigentlichen Verstande: so läßt sich aus folgenden Gründen überzeugend darthun, daß sie eine Wirkung und ein deutliches Kennzeichen der Landsäßigkeit sey. Aus dem ersten Begrif eines Landtags rechtfertiget sich dieser Schluß von selbsten. Ist nicht ein Landtag eine Versamlung der Land-

Landstände? Kan wohl jemand Sitz und Stimme darauf fodern, ohne ein Landstand zu seyn? Die Landstände werden überall in gewisse Curien und Bänke eingetheilet. Wer den Berathschlagungen also mit einem Stimmrecht anwohnen will, muß auf eine solche Bank gehören. Wird er zu einer Bank gerechnet; so muß er zu einer Gattung der Stände gezählet werden; folglich muß er ein Landstand seyn. Ein Landstand aber kan ohne Landsäßigkeit nicht gedacht werden.

§. XI.

Sitz und Stimmrecht hängt vom Besitz liegender Güter ab, denen dieses Vorrecht anklebet. Ohne Sitz und Stimme wird niemand auf Landtägen erscheinen. Da aber diese Befugniß landsäßigen Gütern anhängt: so ist die Erscheinung auf Landtägen ein Merkmal des Besitzes landsäßiger Güter, folglich auch ein Zeichen der Landesunterwürfigkeit. Güter, die unmittelbar sind, geben kein Sitz- und Stimmrecht auf Landtägen. Wie man vom Sitz und Stimme auf Reichstägen auf die Reichsstandschaft schließen darf: eben so richtig ist der Schluß, den ich vom Sitz- und Stimmrecht auf Landtägen auf die Landstandschaft, und von dieser auf die Landsäßigkeit mache.

§. XII.

Die Berufung der Landtäge ist unstreitig eine Wirkung der Landeshoheit. Erfodert demnach der Landesherr seine Landstände auf dergleichen Versamlungen, kraft der obersten Gewalt: so erscheinen auch die Stände vermöge der Landesunterwürfigkeit. Die Erforderung auf Landtäge setzt also einen Landesherrn auf der einen, und

Land-

Landsaßen, oder unterwürfige Landstände, auf der andern Seite voraus. Der Landesherr kan niemand, als seinen Landsaßen, die Erscheinung auf Landtägen anbefehlen. Wer demnach von dem Landesherrn auf die jedesmalige Landtäge erfodert worden, und darauf erschienen ist, der muß nothwendig seinen landsäßigen Zustand einräumen.

§. XIII.

Landtäge werden gehalten, um diejenigen Hoheitsrechte darauf auszuüben, die die Einwilligung der Landstände erfodern. Sie sind also Merkmale der eingeschränkten landesherrlichen Gewalt. Fremde, die die Landeshoheit des Fürsten nicht erkennen; solten dieselbe Theil an deren Einschränkung nehmen können? Nur das Ansehen der Landstände schränkt den Landesherrn ein. Ja die Schranken der obersten Gewalt sind Geheimnisse, in welche man eben nicht leicht Fremde eindringen läßt. Wer also bey der Ausübung landesherrlicher Hoheitsrechte seine Einwilligung auf Landtägen giebet, der muß nothwendig ein Landstand, mithin auch ein Landsaß seyn.

§. XIV.

Auf den Versamlungen der Stände werden die Beschwerden des Landes vorgebracht. Können sich Nachbarn und Fremde dieser Gebrechen annehmen? Den Landständen allein liegt diese Sorge ob. Auf eben diesen Landtägen werden Steuern und Hülfen verwilliget. Zu diesen wird sich kein unmittelbares Reichsglied anheischig machen. Die Landstände allein sagen sie dem Landesherrn zu. Die Verträge, so auf einem Landtag zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen sind errichtet worden, heissen

Landtagsabschiede. Wer also auf Landtägen Steuern verwilliget, und sich dem Landesherrn zu andern Leistungen verbindlich macht, der muß ein Landstand seyn, und wer einen Landtagsabschied unterzeichnet und besiegelt, wider den streitet eben diese Vermuthung.

§. XV.

Nehmen wir nun alles dieses zusammen; so ergiebet sich der unwidertreibliche Schluß: daß wer auf Erfodern des Landesherrn auf Landtägen erscheinet; auf einer gewissen Bank Sitz und Stimme ausübet; an den innern Angelegenheiten des Landes Theil nimt; zur Verwaltung gewisser eingeschränkter Hoheitsrechte seine Einwilligung giebet; Steuern verwilliget; sich immerhin einen Mitstand nennet; sich aller Obliegenheiten eines Landstandes entlediget; die Landtagsabschiede unterschreibt und besiegelt; Auslösung oder Tagegelder auf Landtagen empfängt; daß ein solcher für einen ächten Landstand und wahren Landsassen zu halten sey. Wendet man diese Kennzeichen auf obige Streitigkeiten an; so wird leicht zu urtheilen seyn, wo die Erscheinung auf Landtagen ein untrügliches Kennzeichen der Landsäßigkeit sey, oder wo sie auch mit der Unmittelbarkeit bestehen könne. Wo sich alle diese, oder doch die wichtigste dieser Merkmale aus Landtagsurkunden erweisen lassen, da ist an der Landesunterwürfigkeit nicht zu zweifeln; denn es muß eine eigentliche Erscheinung auf Landtagen seyn, wenn sie die Landsäßigkeit wirklich anzeigen solle.

Abhand-

Abhandlung
von Abrufung
der in
auswärtigen Kriegsdiensten
stehenden
Reichsglieder und Vasallen.

§. I.

Bürger können in Kriegsdienste auswärtiger Mächte gehen, ohne die Verbindungen zu verletzen, darinn sie gegen ihrem Vaterland und dessen Regenten stehen. Der Staat hat zwar einen gegründeten Anspruch auf ihre Person und Dienste. Allein er kan sie nur in seinen Kriegen und zu seiner Vertheidigung gebrauchen und anwenden. Wird er also angegriffen, oder genöthiget seine Rechte durch Gewalt geltend zu machen: so können die Bürger nach Hause gefodert werden, deren Gegenwart zu solchen Kriegen nothwendig zu seyn erachtet wird. Befinden sie sich selbst in den Diensten des Feindes, so ist ihre Abrufung um so nöthiger, ie strafbarer das Verbrechen seyn würde, welches sie dadurch begiengen, wenn sie wider ihr eigen Vaterland streiten wolten. Ihre Verbindlichkeit gegen den Staat ist noch stärker, wenn sie durch Lehn näher zu Kriegsdiensten sind verpflichtet worden. So bald ihnen also die Abforderung kund gemacht wird, oder so bald auch nur der Staat, dem sie dienen, wider ihr Vaterland die Waffen ergreift: so bald sind sie schuldig, die fremde und feindliche Heere zu verlassen, und ihrem an-

gebohrnen Regenten und Lehnherrn zu Hülfe zu eilen. Wofern sie aussen bleiben: so können sie vor Feinde und Verräther erkläret, ihrer Güter verlustig gemacht, und ihrer Lehne beraubet werden. Hierin findet der Staat seine Entschädigung wegen der verweigerten Dienste seiner Bürger und Lehnleute, die der Abrufung ohngeachtet in fremden oder feindlichen Diensten pflichtvergessener Weise beharren, und sich lieber fremden oder Feinden als dem Vaterlande aufopfern wollen. Franz Hutcheson Sittenlehre der Vernunft 3. B. 7. Abschnitt §. 6. S. 891. Hugo Grotius in Iure belli ac pacis II. Buch §. XXIV. S. 293. nach der Barbeyrakischen Ausgabe.

§. II.

Diese natürliche Freiheit in Kriegsdienste auswärtiger Mächte zu gehen geniessen die deutsche Fürsten und Edelleute seit den entferntesten Zeiten. Nichts beweiset solche deutlicher, als das Zeugniß des *C. Taciti* de situ, moribus, et pop. Germ. Cap. XIV. und der 424. S. der schönen Ausgabe Herrn Joh. Aug. Ernesti. Er erzählet von den jungen deutschen Edelleuten folgendes: „Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio „torpeat; plerique nobilium adolescentium pe„tunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod „gerunt, quia et ingrata genti quies, et facilius „inter ancipitia clarescunt, magnumque nonnisi „vi belloque tueare; exigunt enim principis sui „liberalitate illum bellatorem equum, illam cru„entam victricemque frameam. Nam epulae, et „quamquam incompti, largi tamen apparatus pro „stipendio cedunt: materia munificentiae per bel-

„la

„la et raptus.„ In den mitlern Zeiten war nichts gemeiner, als Ritter, welche andern um Sold dieneten. Siehe Jac. Carl Spenern in der deutschen Staatsrechtslehre 2. Buch 12. Cap. §. 4. In der Folge sahen zwar die Kaiser aus dem Oesterreichischen Haus diesen Ueberrest der alten deutschen Freiheit mit Eifersucht und Unzufriedenheit an. Alle deutsche Prinzen und Ritter solten nach den Grundsätzen ihrer Herrschsucht allein bey dem Kaiserlichen Heere dienen, und sich nicht auswärtigen Mächten verbindlich machen. In verschiedenen Reichsberathschlagungen wurde die Einschränkung dieser alten Freiheit von den Kaisern versuchet. Allein die Stände und deutsche Fürsten liesen sich solche weder benehmen, noch schmälern. Einem Fürstlich Sächsischen Reichstagsgesanten wurde An. 1559. befohlen, in seiner Stimme vorstellig zu machen: „Daß die Stände und desselben Unterthanen des heiligen „Reichs deutscher Nation vermöge ihrer alten löblichen „und wohlhergebrachten Freiheit inner- und ausserhalb des „Reichs, sich in Kriegssachen frey und unverhindert ge„brauchen zu lassen gewohnet und berechtiget gewesen und „noch wären: S. Herrn Hofr. Christ. Gottl. Buders Samlung ungedruckter Schriften S. 55. In verschiedenen Reichsgesetzen und Abschieden ist diese hergebrachte Befügniß der deutschen Fürsten, Ständen und ihrer Landsaßen nicht nur vom Kaiser und Reich erkant und eingeräumet, sondern auch genehmiget und bestätiget worden. Im Reichsabschied vom Jahr 1570. §. 4. wird diese Freiheit standhaft behauptet: „Da denn diese proponirte Punk„ten in gebührende Berathschlagung genommen, und tra„ctiret, haben wir uns mit ihnen zuvorderst erinnert, wie „es im heiligen Reich deutscher Nation von Alters eine

„löbliche Gestalt deutscher Freiheit, um Ehr und Ruhm „mit Ritterlichen Thaten, fremden Potentaten, ohn alles „Beleidigen des Vaterlandes, und dessen Angehörigen, „zu dienen gehabt: Neueste Saml. der Reichsabschiede 3. Theil S. 282. Fast eben diese Worte finden sich in der deutschen Reuter- und Fußknechtsbestallung vom Jahr 1570. Artic. 216. "Nachdem auch den "deutschen Obersten, Rittmeistern und Hauptleuten vermöge der hergebrachten deutschen Libertät und Freiheit, "iedoch nach Innhalt voriger und iezt iger Reichsconstitu"tionen fremden Potentaten deutsch Kriegsvolk zuzuführen "zugelaßen und frei ist rc. rc. S. Neueste Samlung der Reichsabschiede 3. Th. S. 340. Mit gleichem Nachdruck bestättiget sich diese alte Freiheit im Reichsabschied vom Jahr 1552. §. 31. "Ferner obwohl im heiligen "Reich deutscher Nation von Alters diese Freiheit gebraucht, "fremden Potentaten mit Ehr und Ruhm, mit Ritterli"chen löblichen Thaten, ohn alles Beleidigen so wohl unse"rer, als auch des heiligen Reichs, dessen angehörigen "Ständen, Unterthanen und Schirmsverwanten zu die"nen. rc. rc." S. Neueste Saml. der Reichsabschiede 3. Theil S. 403. Aus diesen klaren Stellen der Reichsgesetze offenbaret sich deutlich, daß deutsche Prinzen, Fürsten und Ritter auswärtigen Mächten nicht nur Kriegsdienste leisten, sondern ihnen sogar Völker zuführen dürfen. Dav. Georg Struben in den Nebenstunden 3. Theil IV. Abhandlung S. 332. Burc. Gotth. Struv Corp. Iur. publ. Cap. 20. §. 54. S. 1100.

§. III.

Nur solle diese Freiheit nicht zum Nachtheil des Reichs, seiner Stände, Glieder und Angehörigen mißbrauchet

brauchet werden. Feinden des deutschen Vaterlandes, Friedbrechern und Aufrührern solle kein Deutscher dienen. So bald also diejenige Macht, in deren Dienste Deutsche stehen, das Reich angreift, oder sobald diejenige Mitstände den Landfrieden brechen, Befehdungen und Empörung anfangen, welche Deutsche in ihrem Heere und in ihrer Vergatterung haben: so bald sollen diese die Waffen niederlegen, und ihre Dienste aufsagen, die sie wider ihr Vaterland nicht leisten können, ohne sich solcher Feindseligkeiten, Friedensbrüche, Empörungen und Befehdungen theilhaftig zu machen. Unter dieser Einschränkung stehet deutschen Prinzen, Gliedern und Landsaßen frey in Kriegsdienste auswärtiger Mächte, oder ihrer hohen Mitstände zu treten, und unter dieser Bedingung wird sie ihnen auch in den Wahlcapitulationen ausdrücklich zugestanden. Wahlcapitulation Kaiser Leopolden Artic. 16. "Es solle iedoch auch keinem Stand oder Eingeseßenen des "Reichs verboten seyn, sich bey Auswärtigen in Kriegs"dienste zu begeben und einzulaßen, da es nicht wider das "Reich und einen Stand desselben angesehen:" In der Capitulation des Kaisers Josephs Artic. 15. findet sich die nämliche Verordnung. In der folgenden Wahlcapitulation Kaiser Carln des sechsten Artic. 4. ist folgendes versehen: "Es ist in dem Instrumento Pacis und den "Reichsconstitutionen vorhin zur Gnüge versehen, wie weit "einem Stande oder Angeseßenen des Reichs sich bey Aus"wärtigen in Kriegsdienste zu begeben oder einzulaßen er"laubet." Eben so lauten die beide leztere Capitulationen Kaiser Carln des siebenten und Franzens des ersten Artic. 4. Es läst sich hier ein richtiger Schluß von den Bündnißen deutscher Stände mit fremden Mächten

ten auf eben derselben Kriegsdienste machen. Gleichwie jene von iedem Stand können zu seiner Sicherheit und Erhaltung mit auswärtigen Mächten errichtet werden, ohne daß sie dem Kaiser, dem Reich und deßen Verfassung nachtheilig sind: also können auch deutsche Prinzen und Fürsten in auswärtige Kriegsdienste gehen, wenn es nur ohne Beleidigung des Reichs, seines Oberhauptes, Glieder und Angehörigen geschiehet. Westphälischer Friedensschluß Artic. 8. §. 2. S. Georg Dav. Strubens Nebenstunden 3. Theil 18. Abhandl. §. 3. S. 343.

§. IV.

Wenn sich also bey entstehenden Reichskriegen deutsche Prinzen, Ritter, Landsaßen und Unterthanen in den Diensten der Reichsfeinde oder ihren Mitstände und solcher Reichsfürsten befinden, welche den Landfrieden brechen, Empörung wider das Reich und dessen Oberhaupt anspinnen, ihre Mitstände befehden, überziehen und vergewaltigen: alsdenn müßen sie von dem Kaiser durch feierliche Abrufungsgebote aus den feindlichen Diensten und den friedbrüchigen Vergatterungen abgefordert werden. Solche Avocatorien sind also nichts anders, als feierliche und öffentliche Gebote, wordurch der Kaiser nach beschlossenem Reichskriege diejenige Reichsglieder und Vasallen abruft, welche sich in Kriegsdiensten feindlicher Mächte, oder friedbrüchiger Mitstände befinden. Johann Friedrich Pfeffinger im Vitriar. illustrato III. Theil 3. Buch Tit. 2. §. 26. N. c. S. 130.

§. V.

Dem Kaiser sind vom Reich alle Mittel und Maaßregeln eingeräumet, die er zur Vertheidigung derselben, zur

Hand-

Handhabung des Landfriedens und Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu ergreifen gemüßiget wird. **Wahlcapitulation Kaiser Franzens** Art. IV. §. 5. Auch sind ihme alle Anstalten überlassen, die zur wirklichen Unternehmung eines beschloßenen Reichskriegs pflegen getroffen und fürgekehret zu werden. S. Hn. Hofr. Joh. Jac. Mascoven Princ. Iur. publ. Imp. Rom. L. V. Cap. 4. §. V. S. 331. Eben desselben Diſp. de bello Imp. ſolenni Sect. II. Hierunter sind nun vornämlich die Avocatorien zu rechnen, welche vom Kaiserlichen Reichshofrath erkant, und unter Kaiserlichem Nahmen und Ansehen an die Creise zur Aushängung, Verkündigung und Vollstreckung erlassen werden. **Reichsabschied** vom Jahr 1555. §. 42. 43. 44. vbi: „**Von Stund wiederum bey oberwähnter Poen abmahnen.**„ Samlung der Reichsabschiede III. Th. S. 22. **Abschied des Deputationstages zu Worms** vom Jahr 1564. §. 32. am a. O. S. 207. **Burc. Gotth. Struv** Corp. Iur. publ. Cap. 29. §. 52. S. 1109. Der Kaiser erläßt dergleichen allgemeine Abfoderungsgebote an alle Glieder, Fürsten, Vasallen und Insaßen des Reichs, welche hernach in allen Creisen ausgehänget und vollstrecket werden müssen. Dahingegen einzelne Stände solche Avocatorien insbesondere in ihren Staaten verkündigen lassen, und dardurch ihre eigene Vasallen und Landsassen aus feindlichen Diensten abrufen. **Reichsabschied** vom Jahr 1555. §. 44. "Daß "auch die Obrigkeiten in ihren Churfürstenthumen, Für- "stenthumen, Landen, Städten, Flecken, Gebieten, ein "fleißiges Aufsehen haben, und alle ihre Lehnmann, Hin- "tersassen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwanten da- "hin weisen und halten, auch daneben ihnen mit Ernst und

"bey schwerer Poen und Strafe, als nämlich Verwirkung "und Confiscirung eines ieden Haab und Güter, Lehn, und "eigen beweglichen auch unbeweglichen, auch nach Gestalt "und Gelegenheit der Sachen und Personen, mit Nach- "schickung Weib und Kinder gebieten, daß sie sich in keinen "Weg rottiren, vergattern oder zu einiger Versamlung wi- "der die Römisch-Kaiserliche Majestät, uns, noch eini- "gen Stand des Reichs, weder heimlich noch öffentlich be- "geben, bestellen oder annehmen lassen; auch die, so sich "allbereit in solche Dienste begeben haben möchten, oder "vor sich selbst im heil. Reich deutscher Nation sich rotti- "ret, vergattert, oder zusammen geschlagen hätten, oder "nochmals rottiren, vergattern, oder zusammen thun wür- "den, von Stund an wiederum bey obberührten Pönen "abmahnen rc." Saml. der Reichsabschiede 3. Theil S. 22. Reichsabschied des Deputationstages vom Jahr 1564. §. 32. S. 276. "Und sollen die Churfürsten, "Fürsten und Stände, in ihren Oberkeiten, hierüber auch "sonderbare Mandata gegen ihre Lehnleute, Landsaßen, "Unterthanen, Hintersassen, Angehörigen ausgehen lassen: am a. O. S. 207. Herr G. J. R. Georg Dav. Struben Nebenstunden 3. Th. 18. Abhandl. S. 343.

§. VI.

Solche Abrufungsgebote verbinden so wohl die regierende Reichsfürsten und abgetheilte Prinzen, oder sämtliche unmittelbare Glieder des deutschen Reichs; als auch die Landsaßen, Lehnleute und Unterthanen der Stände selbsten, sie mögen nun vom Kaiser insgemein, oder von ihren Landes- und Lehnherrn insbesondere abgemahnet und zurückberufen seyn. Beide so wohl unmittelbare als mit-

telbare Glieder sind verpflichtet denselben unverweilten Gehorsam zu leisten, und die Waffen gleichbald niederzulegen, die sie wider ihr Vatterland, den Kaiser, und ihre Mitstände nicht tragen können, ohne sich einer Untreue, Empörung und Aufruhr schuldig zu machen.

§. VII.

Es können aber diese Abrufungen nicht erkant werden, als in den beiden Fällen: Einmal, wenn eine auswärtige Macht von dem Reich wirklich vor einen gemeinen Reichsfeind erkläret, und der Reichskrieg wider sie von dem gesamten Reichstag beschloßen ist: Zweitens wenn ein Reichsstand einen wirklichen offenbaren Friedensbruch begehet, und nicht allein vom Kaiser und Reich dessen schuldig erkannt, und in die Reichsacht erkläret ist, sondern auch dessen überführet werden kan. Denn obschon dem Kaiser erlaubt ist, die behendeste Maaßregeln wider feindliche Angriffe des Reichs zu ergreifen: so kan ihm doch hierinn keine freie und unumschränkte Willkühr zugestanden werden, die Kriegsleute fremder Mächten, oder der Reichsstände selbsten nach seinem Gutfinden abzufordern. Es ist zur Genüge bekant, wie viel menschliches in dem Verhalten der Kaiser vorwaltet, und wie sehr die Parteilichkeit des Reichshofrathes dergleichen Mittel den Landfrieden zu handhaben mißbrauchen könte.

§. VIII.

Eine auswärtige Macht muß also entweder das Reich feindlich angegriffen, oder zu einem wirklichen Reichskrieg Anlaß gegeben haben, wenn an dessen deutsche Kriegsbediente dergleichen Abrufungsgebote sollen erlassen wer-

den. Denn ehe der Krieg wider selbige beschlossen und angekündiget ist, und ehe sie das Reich feindlich überzogen und angegriffen hat, ehe kan man ihre deutsche Kriegsleute natürlicher Weise nicht abrufen, weil sie sich sodenn noch nicht in feindlichen Diensten befinden. Herr G. R. R. Joh. Georg Estors Praktische Vorstellung der Rechte und Geschäfte, welche die Räthe der Stände bey einem Reichskrieg zu beobachten pflegen. I. Abschn. II. Hauptst. §. 15. S. 22. Ich ziehe diesen Satz aus dem bisherigen Reichsherkommen, vermöge dessen die Avocatorien niemals sind erkant und erlassen worden, als nach bereits geschehener Ankündigung des Reichskrieges, wovon die Abrufung der Kriegsleute eine Folge zu seyn pfleget. Ein paar Beispiele aus den neuesten Reichsgeschichten wird diese Anmerkung bestärken. Kaiser Leopold erließ die Avocatorien an die Kriegsleute der Crone Frankreich und ihrer Helfershelfer im Jahr 1702. den 10ten October, nachdem die feierliche Ankündigung des Reichskriegs bereits den 6ten October dieses Jahres vorhergegangen war. Siehe Anton Fabers Staatscanzlei 7. Theil Cap. 13. §. XIV. S. 701. und d. f. So erfolgten auch die Kaiserliche Avocatorien an die Kriegsleute der Könige von Frankreich und Sardinien im Jahr 1734. erst den 20sten März, nachdem bereits unter dem 13ten desselben Monaths der Krieg vom Kaiser und Reich diesen beiden Mächten war angekündiget worden. Anton Fabers Europ. Staatscanzlei 63. Theil S. 747. 753. Es muß also der Anfang mit Berathschlagungen auf der Reichsversamlung über den Reichskrieg, und mit dessen wirklicher Beschließung und Ankündigung gemacht werden, und solche Erkenntnisse und Gebote sind allererst Folgen und Wirkungen derselben.

§. IX.

§. IX.

Nur allein feierliche Reichskriege sind es demnach, darinnen solche Abforderungen an deutsche Reichsglieder und Vasallen ergehen: In Kriegen aber, die weder das Reich betreffen und angehen, noch mit dessen Vorwissen und Einwilligung vom Kaiser unternommen werden, verbleiben deutsche Prinzen und Unterthanen in den Kriegsdiensten auswärtiger Mächten. Man muß niemals den Kaiser und das Reich mit einander vermengen. In wie fern jener des Reichs Oberhaupt ist, in so fern können Deutsche wider ihn die Waffen nicht führen. Wenn er aber als Besitzer auswärtiger Erbstaaten angesehen wird: so stehen die deutsche Reichsglieder gegen ihn in keinen engern Verbindungen, als gegen andere Mächte. Eben so verhält sichs mit der itzt regierenden Kaiserin als Königin von Ungarn und Besitzerin ihrer übrigen Erbländer. Wem solte träumen, daß deutsche Prinzen, Ritter und Unterthanen wider diese Fürstin nicht solten Kriegsdienste leisten dürfen? Sind denn die Kriege der Kaiserin Königin Reichskriege? Verletzet man denn die Pflichten gegen das deutsche Vaterland, wenn man sich nicht unter dem Oesterreichischen Heere befindet: Wie unanständig würde der Misbrauch des Kaiserlichen Ansehens seyn, wenn des itztregierenden Kaisers Majestät die Feinde seiner Frau Gemalin vor Reichsfeinde, und ihre Kriege vor Reichskriege ansehen und erklären wolte? Solte er wohl berechtiget seyn, die Kriegsleute derjenigen Mächten abzufordern, welche wider die Kaiserin Angrifs- oder Vertheidigungskriege zu führen gemüßiget seyn? Nein! in eine solche Abhängigkeit kan sich der Kaiser gegen seine Gemalin nicht setzen lassen, daß er derselben sein Ansehen, seine Gewalt, seine Gebote zur

Unter-

Unterstützung und Beförderung ihrer Entwürfe und Absichten borgen und leihen müste. Die Kaiserin Königin kan sich nicht in die Stelle des Reichs und Kaisers dringen. Ihr Gemal muß sie als eine auswärtige Macht ansehen, und sich hüten, daß er das Reich niemals in ihre Kriege, Fehden und Händel einflechten möge. Er verspricht solches feierlichst in seiner beschwornen Wahlcapitulation Artic. IV. §. 2. "Weniger das Reich in fremde Kriege im"pliciren, sondern uns aller Aßistenz, daraus dem Reich "Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch "kein Gezänk, Fehde noch Krieg in- und ausserhalb "Deutschlandes und des Reichs, von desselben wegen un"ter keinerley Vorwand anfangen." Es ist dieses ein bekanter Kunstgrif gewesen, dessen sich die Kaiser aus dem Oesterreichischen Haus öfters bedienet haben, um das Reich in dessen Vortheile zu ziehen, und in seine besondere Kriege und Fehden zu verwickeln und einzuflechten. Sie wusten allezeit ihre besondere erbländische Kriege zu Reichskriegen, ihre eigene Feinde zu Reichsfeinden, und die Angelegenheiten ihres Erzhauses zu Angelegenheiten des deutschen Reichs zu machen. Dies war eben die Erfindung der Oesterreichischen Staatsklugheit, wordurch sie Deutschland allezeit in die besondere Kriege dieses Erzhauses eingeflochten hat, die diesem Reich doch ganz fremd und gleichgültig gewesen. S. die unvergleichliche Memoires pour servir a l'histoire de la maison de Brandebourg. S. 194. wo diese Anmerkung gemacht wird: „L'Allemagne fut souvent emue par cette machi„ne puérile, et plongée dans des guerres qui lui „etoient tout à fait etrangeres.„ Man verblendete Deutschland durch allerlei Vorspiegelungen und schre-

ckende Begriffe von Erbfeinden, von Universalmonarchien, von wankendem Gleichgewicht in Europa, von Vormauern u. d. m.

§. X.

Der zweite Fall, in welchem Avocatorien zu ergehen pflegen, ist dieser: Wenn ein Fürst und Stand des Reichs einen Friedensbruch begeht, in die Reichsacht erkläret, und vor einen wirklichen Feind des Vaterlandes erkant und angenommen wird. Obangeführte Reichsgesetze setzen ausdrücklich Friedbrüche, Empörungen, Vergewaltigungen, Ueberziehungen eines Standes voraus, wenn solche Erkenntniße verhänget werden sollen. Es ist nicht zureichend, daß der Reichshofrath das Unternehmen eines Reichsstandes vor einen offenbaren Friedensbruch ansiehet. Kein Verbrechen ist an sich und in seinen Umständen so offenbar, daß es keines Beweises bedürfen, und keine Vertheidigung mehr zulaßen solte. Es ist eine unmenschliche Erfindung der Päpste gewesen, die Ketzer ohne Beweis und Vertheidigung zu verdammen, da sie lehren, daß ein bekantes und offenbares Verbrechen ohne Untersuchung, ohne Beweis und Entschuldigung alsogleich bestraft werden könne. Just. Henn. Böhmer Iur. Prot. eccles. Vol. I. L. II. Tit. I. §. 4. sq. pag. 969 sq. Joh. Sam. Stryck Diss. de Notorio §. I. im Vol. XII. Diss. Stryckian. N. IV. §. 55. Diesen Kunstgrif hätten gern die Kaiser wider die Reichsstände auch in Uebung gebracht, um dieselben wegen eines angeblich offenbaren Friedensbruch sogleich ungehört in die Acht zu erklären, und ihrer Staaten, Land und Leute zu berauben. Es wurde vom Reichshofrath eben dieser Satz aufge-

gestelt, daß wenn der Friedbruch offenbar wäre und nicht könte geleugnet werden, sodenn ohne Ladung, Untersuchung und Urthel die Strafe und deren Vollstreckung erfolgen solle. Es sind dergleichen Stellen sogar in die Reichsgesetze eingeflossen. Z. E. in der Handhabung des Landfriedens vom Jahr 1455. §. 12, „Und dasselb offenbar „kuntlich und unlaugenbar were, den oder dieselbe erklä„ren wir hiermit durch solch ihre Verachtunge, in die ge„melte Poen gefallen; wollen auch, daß verrer Fürvor„derung oder einig weiter Erklärung, oder Urteil nit not sey. Saml. der Reichsabschiede II. Th. S. 13. Mit diesem stimmen überein die Reichsabschiede vom Jahr 1559. §. Damit. 1566. §. Damit. S. Andr. Gail de Pace publica C. III. N. 16. 18. Allein es ist kein Friedbruch so offenbar und so unleugbar, daß ein Reichsstand ungehört, ohne Ladung, Untersuchung und Beweis sogleich in den Bann gethan, und mit der Strafe dieses Verbrechens beleget werden könte. Der Kaiser würde dadurch freie Gewalt über die Reichsstände, ihre Staaten und Besitzungen erlangen, wenn er unter dem Vorwand eines ganz offenbaren Friedbruches sogleich mit Acht und Bann, mit Mandaten, mit Abrufungen der Kriegsleute, und dergleichen harten Erkenntnissen zufahren dürfte. Ich finde bey einem alten Rechtsgelehrten, nämlich bey dem Phil. Decio Consil. 606. n. 6. 7. eine sehr schöne Stelle die hier einschläget; Er sagt: „Quod Imperatori Ban„nienti non credatur, dum in narratis asserit, quod „talis fuerit proditor suus, et contra eum commi„serit crimen laesae majestatis: et quod valde ab„surdum esset, stare verbis vel litteris Imperatoris „in praeiudicium alterius; praseertim proceden-

„tis

„tis absque citatione et caufae cognitione, quia „hac ratione poffet aliquem privare iure fuo ex „fola affertione. Schon seit vielen Jahren haben sich die Stände über dieses gebieterische Verfahren der Oesterreichischen Kaiser beschweret, welche alle diejenige Stände unter dem nichtigen Vorwand eines offenbaren Landfriedensbruchs verfolget, ihrer Land und Leute entsetzet, und mit den unerträglichsten Erkenntnissen unterdrücket haben, welche gegen ihren Ehrgeitz und Herrschsucht gebührende Maasregeln ergriffen haben. S. den patriotischen Hippolithum a Lapide in seiner schönen Diff. de Rat. Status in I. R. G. 1 Th. Cap. X. S. 221.

§. XI.

Zum wenigsten stehet dem Kaiserlichen Reichshofrath hierinn keine Erkenntnis zu. Die ganze Welt hat überzeugende Proben von der übertriebenen Parteilichkeit dieses Reichsgerichts. Man weiß, in welche sclavische Abhängigkeit dasselbe vom Kaiser und dessen Staatsrath gesetzet ist, und daß ihm alle Erkenntnisse und Gebote in solchen Fällen von dem Oesterreichischen Staatsministerio in die Feder dictiret werden. Würde es nicht auch in diesem Fall seine Gerichtsbarkeit den Absichten des Oesterreichischen Hofes aufopfern und widmen? Wie oft hat es sein Ansehen zur Unterdrückung derjenigen Reichsstände zu mißbrauchen gewust, welche der Ausführung der Oesterreichischen Entwürfe noch im Wege stunden, und die das Unglück hatten, in die Eifersucht und Haß dieses Erzhauses zu fallen? Oesterreich hat sich längst den Entwurf gemacht, die Alleinherrschaft und eine unumschränkte Gewalt über Deutschland zu behaupten. Der Churfürst von Sachsen

Moritz,

Moritz, wirft diese Absichten Kaiser Carln dem fünften offenherzig vor: „Daß er damit umgienge, wie er aus „Ursachen die er liederlich fände, vollends einen Fürsten „nach dem andern hinziehen, und seine so lang gepracticirte „Monarchie, (die dann nichts ansehnliches neben sich leiden kan) einmal zu begehrtem Ende führen möchte. S. Fried. **Hortledern** von den Ursachen des deutschen Kriegs L. 5. C. 4. n. 2. Vol. II. Zu der Ausführung dieses stolzen Planes hat sich der Reichshofrath allezeit zum Werkzeuge gebrauchen lassen. Hipp. a Lapide c. l. P. III. C. V. S. 575: „Consilium vero istud Imperatoris „aulicum, tanquam Lerna malorum, ex quo veluti ex eo equo Trajano omnes isti conatus libertatis oppressores prodierunt, e republica nostra plane exsulato.

§. XII.

Es würde sehr mislich und gefährlich seyn, diesem Reichsgerichte in solchen Fällen eine unumschränkte Erkentnis und Gerichtsbarkeit einzuräumen, da es dem Oesterreichischen Hause ganz ergeben, und gleichsam mit Leibeigenschaft verwant ist. Der Kaiser, dessen Gemalin und ihre Bundsgenossen könten sich wider diesen oder jenen Reichsstand die gefährlichste Entwürfe ausdenken, dessen Macht und Größe sie mit Eifersucht und neidischer Besorgnis ansehen. Wolte dieser Maasregeln nehmen, die ihm Natur, Vernunft und Reichsgesetze an die Hand geben, um der Ausführung solcher Plans vorzukommen; wolte er die gerechte Mittel der Vertheidigung ergreifen, und sich, seine Staaten, sein Volk und Eigenthum vor der angedroheten Gefahr in Sicherheit stellen: so würden dessen

sen gerechte Unternehmungen und die ihm abgedrungene Schritte der erlaubten Selbsthülfe vor offenbare Friedensbrüche ausgeschrien werden. Der Reichshofrath solte nicht verweilen, alle erdenkliche Arten von Geboten und Abmahnungen ergehen zu lassen, und die Kriegsleute eines solchen Reichsfürsten ohne Verzug abzurufen, und abzufordern. Man hat in gegenwärtigem Kriege Beispiele von dem Verhalten des Reichshofraths in solchen Fällen gesehen. Ein großer Reichsfürst entdeckt die gefährlichste Entwürfe, die die Kaiserin Königin wider ihn ausgedacht hatte. Es veroffenbaren sich ihm die gräßlichsten Zusammenverschwörungen zu seinem Umsturz und Untergang. Vernunft und Reichsgesetze berechtigen denselben, dem Ausbruch des zusammenziehenden Ungewitters vorzukommen und zu steuren. Er wartet den tödlichen Streich nicht ab, den man ihm zu versetzen begriffen war; sondern ergreift solche Maasregeln, die die Rotte seiner Feinde auseinander treiben, ihre Anschläge vereiteln, und seinen Staaten Ruhe und Sicherheit verschaffen konten. Hierüber wurde des Reiches Oberhaupt und dessen Hofrath rege. Das Oesterreichische Ministerium zeigte ihm die Sache als einen offenbaren Friedbruch an. Es ergiengen in den unglimpflichsten Ausdrückungen Hofdecrete an die Reichsversamlung, Abmahnungsgebote, Abrufungen der Kriegsleute, Ermahnungen der Reichscreise. Man gab den gerechtesten Maasregeln der nothgedrungenen Selbsthülfe die verhaste Namen der Empörung, Vergewaltigung, Ueberziehung, Befehdung. Man bemühete sich abermalen, das Reich wider einen Fürsten aufzubringen, der vor dessen Freiheit fohte, und welchem seine Verfassung und Wohlfart allezeit am Herzen gelegen ist.

§. XIII.

Ist wohl dieses Verhalten den Reichsgesetzen und dem Herkommen gemäß? Haben Avocatorien wider einen Reichsfürsten statt, der sich in den Gränzen einer abgenöthigten Selbsthülfe befindet, die ihm die Reichsgesetze selbsten erlauben? Ist denn ein Vertheidigungskrieg, der wider den Ehrgeiz der Kaiserin Königin Majestät geführet wird, ein Reichskrieg? Empöret man sich wider den Kaiser und das Reich, wenn man wider diejenigen Entwürfe handelt, welche die Kaiserin Königin sich gemacht hatte, um den mächtigsten Reichsstand in seine vorige Mittelmäsigkeit zu setzen? Begehet man Befehdungen und Landfriedensbrüche, wenn man ihre Bundesgenossen entwafnet, die die heiligsten Verträge brechen, und diejenige Friedensschlüsse vernichten wollen, worüber das Reich selbsten die feierlichste Gewehrleistung übernommen hat? Dergleichen Erkenntnisse können nicht verhänget werden, es seye denn ein Reichsstand wirklich vor einen Reichsfeind erkläret, in den Bann gethan, und einer Empörung schuldig erkannt worden. Kan niemand hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand oder anderer ohne rechtmäßige Ursache, auch ungehört und ohne Vorwißen, Rath und Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht, erkläret werden: Wahlcapitulation Franzens. Artic. 55. §. 2. Kan der Beklagte nicht übereilet, sondern muß mit seiner Vertheidigung zuvor gehöret werden; §. 3: so können auch von dem Reichshofrath die voreilige Gebote, Erkenntnisse und Avocatorien nicht eher erkant werden, biß und denn das Reich einen Stand vor einen Aechter erkläret hat.

§. XIV.

Es muß also ein Stand des Reichs bereits vor einen Friedbrecher und Reichsfeind von dem Reich erkläret seyn, wenn der Kaiser die Kriegsleute desselben abfordern will. Churfürst Emanuel Maximilian zu Baiern war bereits im Jahr 1702 von der gesamten Reichsversamlung einmütig vor einen Reichsfeind erkläret, den 6 Oct. wurde ihm und der Crone Frankreich der Krieg angekündiget. Allein die Avocatorien an dessen Landstände und Unterthanen erfolgten allererst den 29sten November 1702, und an seine Kriegsleute wurden sie erst den 30 Jan. 1703 erlassen. S. Ant. Fabers Europ. Staatscanzlei VII. Th. S. 712-763. VIII. Th. S. 52-55. Kaiser Leopold beziehet sich auch in den Avocatorien auf die Erklärung des Reichs und dessen einmütige Entschließung, den Churfürsten als einen Reichsfeind zu behandeln. S. Ant. Faber VI. Th. S. 758. Eben so war der Herzog Ferdinand Carl von Mantua bereits wegen seiner engen Verbindungen mit den Reichsfeinden in die Acht erkläret, als er den 30 Jun. 1708 sehen muste, daß der Kaiser seine Unterthanen und Kriegsleute ihrer Pflichten entbunden, und sie von weiterem Gehorsam abgemahnet hat. Siehe Anton Fabers Staatscanzlei XIII. Th. S. 670. Mehrere Beispiele siehe bey Joh. Friedr. Pfeffingern Vitriario illustrato Vol. III. Lib. III. Tit. II. S. 130. 131.

§. XV.

Unter diesen Bedingungen und Einschränkungen also kan der Kaiser Avocatorien ergehen lassen. Es bestehen solche in einem öffentlichen Patent und Gebot, darinnen der Kaiser die Kriegsbediente, sowol Befehlshaber als Gemeine ihrer geleisteten Eidespflichten entbindet, und aus den

Diensten eines Reichsfeindes oder erklärten Friedbrechers abfordert. Johann Jacob Moser im Reichshofraths-proceß I. Theil 2. Cap. §. 3. S. 704. Damit nun solche Abrufungsgebote zu ihrer Wißenschaft gelangen, und ihnen kund werden mögen, so werden sie an alle Creisausschreibende Fürsten geschickt, um solche auszuhängen und zu verkündigen. Reichsstände sind nicht nur verbunden, solche in ihren Staaten anheften und verkündigen zu lassen; sondern sie sollen auch besondere Abrufungsgebote an ihre Lehnleute, Landsaßen und Unterthanen verhängen. Reichsabschied vom Jahr 1555. §. 44. Daß auch Obrigkeiten Saml. der Reichsabschiede III. Theil S. 22. Reichsabschied vom Jahr 1564. §. 32. am a. O. S. 207. Georg Dav. Struben Nebenstunden 3. Theil 18te Abhandl. §. 3. S. 323. Just. Georg Chladenius diss. de Iure avocandi Vasallos exteris militantes, speciatim ordinibus Imperii, vi territorii vindicato. Wittenberg 1721. 4.

§. XVI.

Alle nun, die dem Reich und deßen Ständen mit Lehns- oder Unterthanenpflichten zugethan sind: sollen dergleichen Avocatorien unverweilte Folge leisten, und die Dienste des Feindes und Friedbrechers ohne Aufschub verlassen. Sie werden zu diesem Ende vom Kaiser ihrer Eide und Pflichten entlassen. Z. E. in dem An. 1702 an die Churcölnische Kriegsbediente erlassenen Abforderungsgebote heist es bey Anton Fabern in der Staatscanzlei 6ten Theil S. 535. "Maasen denn die von Euch darüber "geleistete Eidespflicht ohnedem wider uns und das Reich "ganz unkräftig und nichtig; wir auch solche hiermit zum "Ueberfluß für unkräftig und nichtig, auch Euch nicht

daran

"daran gebunden zu seyn erklären." Verharren sie nun in den Kriegsdiensten der Reichsfeinde und friedensbrüchigen Vergatterungen und Rottirungen eines Standes: so werden sie mit Verwirkung und Einziehung ihrer Haab und Güter, Lehen und eigen, beweglichen und unbeweglichen, auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen an Leib und Leben auch Nachschickung ihrer Weiber und Kinder bestraft. Reichsabschied vom Jahr 1555. §. 44. in der vollständigen Saml. der Reichsgesetze und Abschiede 3ter Theil S. 22. Die Abforderung geschiehet deswegen unter folgender Bedrohung: „Bei Vermeidung unserer und des Reichs Acht und Oberacht, und also unnachläßiger Strafe Leibes und Lebens, „auch bey Verlierung aller Privilegien, Ehren, Würden, „Aemtern, Freiheiten, Gnaden, Rechten, Gerechtigkei„ten, Einziehung aller Güter, Lehn und Eigenthum. Siehe die Formulare bey Anton Fabern in der Staatscanzlei 6ten Theil S. 534. 7ten Theil S. 715, 716. Wenn Reichsfürsten diesen kaiserlichen Avocatorien zuwider in den feindlichen Diensten verblieben sind: so sind die Kaiser bisweilen zur Hemmung und Aufhebung der Reichsstandschaft geschritten. So erlies Kaiser Leopold An. 1674 ein Commißionsdecret an die Reichsversamlung, darin er den Bischof zu Straßburg vom Sitz und Stimme auf dem Reichstag ausschloß, weil er sich in währendem Reichskrieg wider die Avocatorien in Frankreich aufgehalten hatte. Als sich der Fürst Anton Egon zu Fürstenberg im Jahr 1672 in währendem Reichskrieg wider Frankreich zu Paris mit einer französischen Dame vermählte, und sich dorten eine Zeitlang aufhielte: so wiederfuhr ihm ein gleiches, bis er im Nimwegischen Frieden Art. 23. wieder hergestelt und in die Reichs-

standschaft eingesetzet worden ist. Johann Jac. Moser im deutschen Staatsrecht 9ter Theil 3tes Buch 3tes Cap. §. 5 - 7. S. 370 sq.

§. XVII.

Alle diese Wirkungen hingegen fallen nothwendig weg, wenn die kaiserliche Avocatorien in blosen österreichischen erbländischen Kriegen ergehen, die das Reich gar nicht betreffen; oder wenn der Reichshofrath selbige erläst, ehe noch eine Macht vor einen Reichsfeind, oder ein Stand vor einen Friedbrecher erkläret, und ehe noch ein Reichskrieg beschlossen ist. Creise können in diesem Fall solche voreilige unstathafte Avocatorien nicht einmal auszuhängen angestrenget werden. Wider die in Kriegsdiensten solcher Mächten und Stände beharrende Reichsglieder und Vasallen darf vom Reichshofrath gar nichts widriges verhänget werden, so lange die Frage noch unentschieden bleibt, ob ein Reichsfeind und Reichskrieg vorhanden seye? die Entbindung von Eiden und Pflichten ist nichtig und unkräftig, und kan den Kriegsleuten ihre zugeschworne Treue nicht erlassen. Wie übel würde es sonsten mit einem Reichsstand aussehen, welcher genöthiget worden, wider die Absichten des Erzhauses Maasregeln der Selbsthülfe und Vertheidigung zu ergreifen.

Abhand-

Abhandlung
von
den Antrustionen.

§. I.

Unter den verschiedenen Benennungen der Vasallen, welche wir in den alten Lehngesetzen und Urkunden finden, ist immer eine nachdrücklicher als die andere. Keine erkläret den Begrif eines Lehnmannes deutlicher, als diejenige, die wir in den fränkischen Capitularien und dem salischen Gesetze häufig finden. Da ein Vasall sich zu einer ganz genauen Treue verpflichtet, und solche dem Herrn zuschwöret; so nennen ihn die Franken einen **Antrustionen**. Geschichtsschreiber und Rechtsgelehrte streiten unter sich über die eigentliche Bedeutung dieses veralteten Worts, und über den Zustand der Antrustionen. Wir wollen uns bemühen, solche richtig zu erklären, und die Zweideutigkeit zu heben, welche viele hierinn verführet hat.

§. II.

Das veraltete Wort **Trust** bedeutet eine sonderbare Treue, ein großes Zutrauen. Daher Trustem Iurare nichts anders bey den Franken geheissen hat, als den Eid der Treue ablegen, oder eine genauere Treue zuschwören. Wir finden diese Redensart in des *Marculfi* Formul. lib. I. form. XVIII. beym Steph. Baluz Capit. Reg. Franc. T. II. S. 386: „Rectum est, ut qui nobis

„fidelitatem pollicentur illaesam, nostro tueantur „auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio, noster „veniens ibi in Palatio nostro, una cum Arimania „sua in manu nostra Trustem et fidelitatem visus „est nobis coniurasse. Eben so sagte man auch *Trustem* facere, das ist, den Lehnseid leisten. Capitulat. Carln des Großen vom Jahr 729. Cap. XIV. de Truste facienda. S. Steph. Baluz. am a. O. I. Th. S. 108. Ferner in Truste dominica, regis, seu regali esse. S. im Lege Salica tit. XLIII. §. IV. Beim Peter Georgisch im Corp. Iur. Germ. S. 89. „Si „quis vero eum, qui in Truste dominica est: tit. 60. §. 2. „Si vero in Truste dominica, ille qui „occisus est, occisus fuerit. am a. O. S. 125. Diejenige nun, welche in die Hände des Königes nach der Weise und Sitte der Franken den Eid der Treue geleistet haben, wurden bald Leudes bald Antrustiones genennet. Deswegen bekam auch diese Trustis oder dieser Lehneid den Namen hominium, weil die Leudes homines genennet wurden. S. Carl du Fresne du Cange im Glossario mediae et infim. Latin. Tom. VI. bey dem Wort Trustis S. 1325. nach der vollständigen Ausgabe der Benedictiner ꝛc.

§. III.

Antrustionen heißen also diejenige, welche in die Hände des Königes den Lehneid oder den Eid der Treue geleistet haben. Diesen Begrif nehmen wir aus der obangeführten Stelle des Marculfi form. lib. I. form. XVIII. Sie ist überschrieben: de Regio Antrustione: Ihren Inhalt wollen wir ganz hieher setzen: „Rectum est, ut „qui nobis fidelitatem pollicentur illaesam, no-

„stro

„ſtro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo „propitio, noſter veniens ibi in Palatio noſtro una „cum Arimania ſua in manu noſtra Truſtem et „fidelitatem nobis viſus eſt coniuraſſe; propterea „per praeſentem praeceptum decernimus, ac iu- „bemus, ut deinceps memoratus ille in numero „Antruſtionum computetur.„ S. Steph. Baluz. Cap. Reg. Francor. 2ter Th. S. 286. Hier verſpricht ein Lehnmann dem König die Treue, und ſchwöret ſie ihm in ſeine Hände zu. Der König hingegen verheiſt ihm ſeinen Schuz, und nimt ihn unter die Zahl der Antruſtionen auf. Wie nun die Vaſallen in den mitlern Zeiten in Anſehung der zugeſchwornen Treue fideles genennet worden ſind: eben ſo iſt aus dem Worte Truſt die Benennung der Antruſtionen entſtanden. Carl du Freſne du Cange am a. O. 6ter Th. bey dem Wort Truſtis S. 1326.

§. IV.

Es iſt nun leicht, den Zuſtand der Antruſtionen zu beſtimmen. Aus dem Urſprung und dem alten Gebrauch dieſes Wortes erhellet, daß Antruſtionen bey den alten Franken diejenige geweſen ſind, die von dem Könige ein Lehen erhalten, und demſelben eine unverlezliche Treue zugeſchworen haben. Herr Hofr. Joh. Jac. Maſcov in dem zierlichen Buch: de Iure feudorum Cap. 4. §. 2. S. 69. N. 1. Es ſcheinet, daß bey den Franken diejenige Antrußionen geheißen haben, welche C. Tacitus de Situ, mor. et pop. Germ. c. 13. Comites nennet. Es waren die Freiwillige von Adel, die von dem Fürſten Lehen empfiengen, und ihn in den Feldzügen mit einer unverlezlichen Treue begleiteten. Die fränkiſche Geſchichtſchreiber nennen ſie Leudes, und in den folgenden Zeiten erhiel-

erhielten sie den Namen der Fidelium. Carl du Fresne du Cange Gloss. voc. Leudes 4ter Th. S. 137. Diesen Begrif macht sich auch von den Antrustionen der verstorbene Präsident von Montesquiou im l'Esprit des Loix Tom. III. Livr. XXXI. Ch. XV. S. 252. Er sagt: „J'ai parlé de ces volontaires qui chez les „Germains suivoient leurs Princes dans leurs entre-„prises. Le meme usage se conserva apres la „conquête. Tacite les designe par le nom de „Compagnons. La Loi Salique par celui d'hom-„mes, qui sont sous la foi du Roi; les formules „de Marculfe par celui *d'Antrustions du Roi;* nos „premiers historiens par celui de Leudes et „de Fideles &c. Chap. XXV. S. 203 erkläret er das Wort Antrustio noch deutlicher: Pour la mort „d'un Antrustion c'est à dire, d'un fidéle ou „Vasal du Roi &c. Der berühmte Ludwig Anton Muratorius giebt diesem Worte die nämliche Bedeutung, und glaubet, daß die Antrustionen der Franken diejenige gewesen sind, die sonsten wegen ihrer zugeschwornen Lehntreue Fideles geheissen haben. S. dessen dissert. de Allodiis, Vassis, Vasallis, beneficiis, feudis &c. XI. im Tom. I. seiner Antiq. Ital. med. aevi Col. 553. Er sagt: „Neque a Vassis distincti fuerunt Antru-„stiones, in Lege Salica memorati &c.

§. V.

Da die Antrustionen den Eid der Treue unmittelbar in die Hände des Königs ablegten: so schließen wir daraus, daß sie die vornehmste Kriegs- und Hofbediente gewesen sind, und gleichsam den hohen Adel der Franken ausgemacht haben. Präsident von Montesquiou de

de l'esprit des Loix 3. Tom. Livr. 30. Chap. 23. S. 293. 294. Sie müssen vom ersten Rang unter den Franken gewesen seyn, und die erste Classe des Adels vorgestellet haben. Carl du Fresne du Cange Gloss. voc. Trustis Tom. V. S. 1325 nennet sie Proceres regni Francorum, und S. 1326. Viros aulae regiae primarios. Die Achtung, worinn sie stunden, erhellet aus den grossen Vorzügen, die ihnen eingeräumet waren. Wolte ein Antrußio oder Antrustio den andern vor Gericht laden: so muste er denselben vor einigen Zeugen ersuchen, daß er sich nach sieben Tägen vor dem Richter an der Wahlstatt einfinden möchte. Erschiene er denn nicht: so durfte der andere seinen Ungehorsam anklagen, und ihm einen andern Tag bestimmen. Pact. Leg. Salic. tit. LXXVI. beim Pet. Georgisch Corp. Iur. Germ. Col. 133. So erkläret diese Stelle Johann Georg Eccard Comm. ad Pact. Leg. Salic. p. 25. Wenn ein Antrustio den andern vor Gericht gefordert, ihn aber nicht auf anständige Art ersuchet hat: so wurde er in eine Geldbuße von funfzehen solidis verurtheilet. Pact. Leg. Salic. tit. LXXVI. §. II. am a. O. col. 134. Kein Antrustio durfte wider den andern Zeugniß geben bey Strafe von funfzehen solidis. Pact. Leg. Salic. tit. 70. §. III. am a. O. S. 135. Wer einen Antrustionen entleibet, und sodenn um dessen Todschlag zu verbergen, ihn verhelet oder verbrannt hat, wurde um 800 solidos bestraft. Pact. Leg. Sal. tit. 74. §. II. am a. O. S. 131. Wer einen Antrustionen des Königs tödtet, zahlet eine Geldstrafe von sechs hundert solidis. Pact. Leg. Salic. tit. 22. §. 2. Da hingegen vor einen Knecht, Freygelassenen, Römer, und vor einen gemeinen freygebornen Franken viel weniger erleget werden darf. §. 1. 2. 6.

2. 6. 7. 8. Beim Peter Georgisch S. 89. Eben dieses grosse Wergeld setzet auf die Entleibung eines Antrustionen die form. 18. L. l. in *Marculfi* formulis: „Et si quis fortasse eum interficere praesumserit, „noverit se Wirgildo suo solidis sexcentis esse „culpabilem, in Steph. Baluzen Capit. der fränkischen Könige 2ten Theil S. 386. Wenn ein Salier einen Antrustionen entmannet und verschneidet: so muß er davor sechs hundert solidos, und neun solidos vor die Heilung entrichten, da vor die Verstümlung eines Freigebornen nur hundert, und eines Saliers nur zwey hundert solidi vergütet werden dürften. Pact. Leg. Salic. tit. 32. §. 17. 18. 19. am a. O. S. 69. Es offenbaret sich aus allen diesen Vorrechten, daß die Antrustionen den ersten Rang unter den Franken behauptet, und dessen vornehmsten Adel ausgemacht haben, welches der Präsident von Montesquiou im l'Esprit des Loix T. 3. L. 30. Chap. 25. S. 293. wohl angemerket, und dabey mit Recht den Abt Dubos getadelt hat, welcher in dem Buch: Etablissement de la Monarchie françoise Tom. 3. L. 6. Chap. 4. p. 304. behaupten wollen, daß in den ersten Zeiten der fränkischen Monarchie nur eine Gattung der fränkischen Bürger gewesen sey.

Abhand-

Abhandlung
von
der Prälatenbank
auf Landtägen.

§. I.

Die Religion war bey den meisten heidnischen Völkern ein Staatsgeheimnis und Mittel die Regierungsform zu befestigen und zu erhalten. Deswegen muste den Priestern nicht nur im Gottesdienst, sondern auch in den Angelegenheiten des Staats und öffentlichen Berathschlagungen ein weit größeres Ansehen eingeräumet werden, als den Dienern der Religion gebührte. S. des seel. Herrn Canzlers **Joh. Lorenz von Moßheim** Comm. de rebus Christianorum ante Constantinum M. Cap. I. §. 10. S. 13. Insbesondere hatten die Wahrsager und Zeichendeuter in die öffentliche Geschäfte einen tiefen Einfluß. Die Berufung und Trennung der Reichstäge, und alle wichtige Unternehmungen hiengen von ihrem Wink ab. Kein Volk war den Wahrsagungen und der Zeichendeuterei so sehr ergeben, als die Deutsche. **Cornel. Tacitus** de situ et mor. Germ. Cap. 10. erzählet von ihnen, daß sie recht ängstlich in Beobachtung der Zeichen und Erscheinungen gewesen, und vornehmlich in öffentlichen Unternehmungen die Priester, als Ausleger der göttlichen Rathschlüße befraget und zugezogen haben. Keine Versamlung wurde ohne das Gutachten der Wahrsager gehalten. Auf den Landtägen selbsten beobachteten die Priester Zucht und Ordnung, geboten das Stillschweigen, und bestraften diejenige, wel-

E che

che sich wider Ordnung und Zucht vergiengen. Corn. Tacitus a. a. O. Cap. 11. Die Priester hatten also schon in jenen Zeiten des heidnischen Aberglaubens bey den Deutschen ein großes Ansehen, welches sich vornehmlich auf Landtägen und öffentlichen Versamlungen zeigte. Heinrich Reichsgraf von Bünau in der deutschen Kaiser- und Reichshistorie 1. Theil 1. Buch S. 53. Joh. Jac. Mascov Geschichte der Deutschen 2 Buch §. 36. S. 50. Bey einigen Völkern genoßen die Priester eine noch größere Ehrerbietung, als die Fürsten und Könige selbsten. Helmold in seinem Chron. Slav. 2 Buch 12 Cap. berichtet von den Slaven, daß das Ansehen des Königs ganz mäßig und gering gegen demjenigen gewesen, welches bey diesem Volk ein Götzendiener gehabt habe; im 1 Buch 37 Cap. merket er an, daß die Rugier weit mehr Ehrfurcht gegen ihre Priester, als gegen die Könige selbsten gehabt haben: in Gottfr. Wilh. von Leibnitz Script. rer. Brunsvic. 2 Th. N. 25. S. 545 sq.

§. II.

Die Priester der christlichen Religion sind nicht demüthiger, als die Götzendiener der Heiden. Die Liebe zur Religion vermehrete sich unter den Deutschen, da sie zur Wahrheit gebracht wurden. Mit der Ehrfurcht gegen die Religion vermehrte sich auch das Ansehen ihrer Diener. Hatten unter den Heiden die Priester schon einen solchen Einfluß in die Regierung des Staats: so kostete es die Geistliche keine große Mühe, unter den Christen Sitz und Stimme auf den Versamlungen der Stände zu erlangen. S. Joh. Jac. Mascov Geschichte der Deutschen 2 B. §. 36. S. 50: wo er diese Anmerkung macht: „Der Deut„schen Liebe zur Religion ist, nachdem sie die Wahrheit der

„Christ-

„Christlichen erkannt, desto größer worden, und sie haben „sich desto leichter gewöhnen können, ihre Bischöfe auf den „Reichstägen zu sehen, da sie schon vorhin im Heidenthum „ihren Priestern dergleichen zugestanden.„ Unter den Franken sind die Prälaten auf den ersten Reichs- und Landtägen erschienen, die nach ihrer Bekehrung gehalten worden sind. S. Präsident von Montesquiou im Esprit des Loix II. Tom. Livr. 18. Chap. 30. S. 117 nach der Genfischen Ausgabe in 8. dessen Worte wir hersetzen wollen: „Chez les Peuples barbares les Prêtres ont „ordinairement du pouvoir, parce qu'ils ont et „l'autorité, qu'ils doivent tenir de la religion et la „puissance, que chez des peuples pareils donne la „superstition. Aussi voyons nous dans Tacite, „que les Prêtres etoient fort accredités chez les „Germains, qui mettoient la Police dans l'as- „semblée du Peuple &c. Il ne faut pas être etonné „si des le Commencement de la première race on „voit les evêques arbitres des jugemens: si on „les voit paroître dans les assemblées de la na- „tion: s'ils influent si fort dans les resolutions des „Rois. Die Gegenwart der Bischöfe und Prälaten schiene auf den Reichs- und Landversamlungen deswegen ganz nothwendig zu seyn, weil auf denselben vornehmlich die Angelegenheiten der Kirche und Religion in Berathschlagung gezogen und geordnet wurden. Die Versamlungen der Stände waren zugleich Reichstäge und zugleich Concilien der Kirche, worauf nicht nur die Regierung des Staats, sondern auch die Vortheile der Religion besorget worden. Joseph Barre in der histoire generale d'Allemagne T. I. S. 50 und 180. Steph. Baluz in der Vorrede des I. Tom. Capit. Reg. Franc.

§. III.

Unter den Franken waren die Bischöfe die erste und vornehmste Stände, und erschienen auf allen Reichsversamlungen. Hincmarus de Ordine Placiti Cap. 29: „Consuetudo autem tunc temporis talis erat, ut „non saepius sed bis anno Placita duo tenerentur; „unum quando ordinabatur Status totius regni &c. „In quo Placito generalitas uniuersorum maiorum „tam Clericorum quam Laicorum conueniebat. S. Carl du Fresne du Cange Gloss. med. inf. Latin. Tom. IV. Voc. Placitum. S. 517. 518. Es stehen auch selbige in Erzählung Fränkischer Reichsstände allemal obenan, wie wir solches mit etlichen Urkunden erweisen wollen. Z. E. in einer Urkunde Ludewigs des Frommen vom Jahr 815. Beim Steph. Baluzen Cap. Reg. Franc. 2 Th. N. 26. S. 1406 werden die Fränkische Reichsstände folgender maßen erzählet: „Ludovicus di- „uina ordinante providentia Imp. Aug. omnibus „Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus, Vi- „cedominis, Vicariis, Centenariis &c. et omni- „bus qui rempublicam procurant &c. In einer andern Urkunde dieses Kaisers vom Jahr 815 beim Steph. Baluzen am a. O. 2 Th. S. 1407. N. 27 werden die Geistliche abermals allen andern Reichsständen vorgezogen. Eben so reden auch die Fränkische Geschichtschreiber, welche die Bischöfe und Prälaten allemal zuerst nennen, wenn sie der Fränkischen Reichsstände Erwähnung thun. *Annal. Franc. Fuldenses* zum Jahr 771: „Carolus habita Sy- „nodo in Valentianas, Corbanacum venit, vbi E- „piscopi, Abbates, Comites et Duces, qui fuerunt „fratris sui ad se venientes suscepit. S. du Fresne du Cange am a. O. Voc. Synodus S. 933. Tom. VI.

Der Anfang der Allemannischen Gesetze zeiget uns auch an, daß die Gesetze auf den Reichs- und Landtägen mit Einwilligung der Prälaten und anderer Stände seyn gegeben worden. „Lex Allemannorum, quae temporibus Chlotarii Regis una cum principibus suis, id „sunt 33 Episcopis, et 34 Ducibus, et 72 Comitibus vel caetero populo constituta est. Beim Pet. Georgisch Corp. Iur. Germ. S. 195. Oefters werden diese geistliche Reichsstände Pontifices genennet, wie dieses aus vielen Urkunden weiset du Cange Gloss. voc. Pontifex T. V. S. 647. Es ist also nicht zu zweifeln, daß die Bischöfe und Prälaten gleich nach angenommener Religion der Christen unter den Franken, als die erste und vornehmste Reichsstände angesehen worden, und auf den Reichstägen Sitz und Stimme erlanget haben. S. Hrn. Hofr. Johann Jacob Mascov Geschichte der Deutschen 16 Buch §. 36. S. 320. Princ. Iur. publ. L. IV. C. I. §. IX. S. 212. und den Grafen von Boulainvilliers histoire des anciens Parlemens de France 1737 fol.

§. IV.

Wie nun die Bischöfe und Prälaten die Reichsstandschaft erlanget haben: so haben sie auch auf den Landtägen einzelner Provinzen das Sitz- und Stimrecht bekommen. Seit den entferntesten Zeiten treffen wir auf den Landtägen einzelner deutschen Provinzen eine Prälatenbank an, worauf die landsäßige Clerisey den Berathschlagungen der Landstände anwohnete. Z. E. Auf den Churbaierischen Landtägen sind allezeit die Prälaten erschienen, welche den ersten Landstand dieses Herzogthums von Alters her ausmachen. S. Christ. Gewold über die Metropol. Salisburg. des Viguleius Hund 2 Th. S. 23: „Sunt

 „autem

„autem five regni, five ducatus Boioariae ftatus, „more iam inde a Tasfilone, Carolo M. ante et „poft recepto, et ad noftra haec tempora derivato „*tres* diftincti: Primus *Clericorum* der Geiftlichen, „der Pfafheit, der Prälatenftand: alter nobilium, der „Herren, Ritterschaft und von Adel: et tertius der „Städte und Märkte.„ In dem Herzogthum Schwaben wurden die Bischöfe und Prälaten allezeit auf die Landtäge berufen, um denselben als der vornehmste Stand beizuwohnen. *Ekkehardus* junior Cœnobit. de Cafib. Monaft. St. Galli cap. 10. beim Melch. Goldaft. Script. rer. Alamann. 3 Th. S. 44. „Hedwiga Sueviae dux „Colloquium publicum pro his et aliis regiminis „caufis Wallewillis villa edixit. Illuc quoque E„pifcopum et Abbatem venire iufferat.„ Von oberwähnten Baierischen Landständen finde ich eine eben so deutliche Stelle beim Joh. Aventinus Annal. Gent. Boic. 1 B. 4 C. §. 10. „Principes de omnibus rebus re„liquis confultant; omnia apud principes pertra„ctantur: Nifi aut quando bellum incundum, ve„ctigal novum petendum cenfusve agendus fit: „aut denique difcordes principes fuerint. Quod „fi eiusmodi res, vel aliud inconfuetum incide„rit, omnes illi Ordines iuffi et vocati, die loco„que praefcripto conveniunt atque coëunt: Equi„tum finguli; ex quaque civitate unus vel bini; „*Collegia facerdotum eum*, *qui praeeft*, mittunt &c. Die Landstände von Oftfriesland theilen sich in den alten Zeiten auch in diese drey Curien ein, worunter die Prälatenbank die vornehmste ist. Siehe Ubbo Emmius de Frifiorum Republica Seite 17. „Ordines au„tem praeter Civitates, *Antiftitibus facris*, No-

„bi-

„bilitate &c. censebantur. Auch in der Churpfalz bestunden die Landtäge aus Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städten. Johann Tritheim in der Spanheimischen Chronick zum Jahr 1505: „Philippus, Comes „Palatinus Rheni, Bavariaeque Dux, convocavit „omnes Principatus sui *Praelatos, Episcopos, Abba-„tes*, Comites, Nobiles et Communitates Urbium „et Municipiorum ad se Heidelbergam.„ In den Trierischen Stiftslanden sind seit alten Zeiten Landtäge gehalten, und auf solche allemal die Prälaten berufen worden, welche auch darauf erschienen sind, und die erste Bank auf der Versamlung eingenommen haben. Christ. Brower Annal. Trevir. 22 Buch aufs Jahr 1572: „Omne „Genus hominum, qui Iurisdictione Treverica „continentur, aliquem ex tribus ordinem continet „ita ut a *Clero* sit, aut equestri Nobilitate, aut e plebe.„ Joh. Nic. von Hontheim Historia Trevirensis diplomatica T. II. Saec. XV. §. VIII. S. 324: „Tres sunt Patriae status: *Clerus*, Nobilitas, Ci-„vitates &c. Saec. XVI. §. III. S. 533: Compare-„bant in illis tres Patriae Status: Clerus; Ordo „Equestris, urbes, oppida, Satrapiae.„ Saec. XVII. §. III. S. 199. Die Stände des Herzogthums Würtemberg haben sich allezeit in drey Bänke getheilet; die Prälatenbank, die Ritterschaft und Städte. S. *Auct. Anon.* Chronici Würtemberg ad An. 1498: „Ro-„gabant id non minus et ipsi Nobiles, et *Praelati* „*Patriae* per litteras. Joh. Tritheim Chronic. „Hirsaugiense ad An. 1503: „Ad Mandatum igi-„tur Maximiliani Regis convocantur in Oppido „Ducalis residentiae Stuttgardiam *Praelati*, *Abba-„tes*, Nobiles et Communitates terrae Würtem-

 „ber-

„bergensis &c. S. Reichsständische Archivalurkunden in Causa Equestri Wurtemb. Sect. III. C. I. Christ. Besold im Prodromo Vindic. eccles. Würtemberg. C. IV.

§. V.

Der Prälatenstand besezt auf Landtägen eine besondere Bank, und begreift unter sich alle diejenige Geistliche, welche mittelbare Beneficien besitzen, und in Ansehung derselben landsäßig sind. Joh. Georg Pertsch Abhandl. de Variis Appell. et divis. benef. eccles. §. IV. S. 148: „Mediata beneficia destituuntur territoriali „superioritate, licet illorum possessores plerumque „ad *status Provinciales* referantur, et in *diaetis* „*Provincialibus* primum locum occupent. Just. Henning Böhmer Inst. Iur. eccl. Canon. L. III. T. V. §. 21. S. 358. Man rechnet also auf die Prälatenbank I. alle mittelbare und landsäßige Bischöfe; II. die Pröpste der Collegiatstifter. III. Das Capitul der Cathedral- und Domkirche. IV. Alle Aebte und Prälaten landsäßiger Klöster. V. Die Commenthure des Johanniter- und deutschen Ordens, welche mittelbare oder landsäßige Commenden besitzen. VI. Die Vorsteher der Hospitalien. VII. Und zuweilen die Aebtißinen der mittelbaren Stifter und Klöster. VIII. Endlich die Dechanten der Landcapituln. In den Churtrierischen Stiftslanden finden wir die Prälatenbank in diesem ganzen Umfange. Joh. Nic. von Hontheim in der Hist. Trevir. diplom. T. II. Saec. XVI. §. III. S. 533: „Comparebant in illis tres patriae status: Clerus, Ordo „equestris, Urbes, oppida ac Satrapiae. Ad *statum* „*ecclesiasticum* pertinuerunt *Abbates omnes* Ordi„num S. Benedicti et Praemonstrat. *Commendatores*

„Or-

„Ordinum Equestrium *Teutonici* nempe et Meli-„tensis: Decani rurales, Abbatissae, Praefecti Ho-„spitalium; Capitulum quoque ecclesiae Cathe-„dralis, tanquam status aderat:„ Von den Ruraldechanten siehe Saec. XVI. §. 7. In dem Königreich Böhmen ist die Prälatenbank sehr ansehnlich, da der Erzbischof von Prag, die übrige Bischöfe, Prälaten und Aebte dieser Churlande dieselbe besetzen. **Melchior Goldast** de regno Bohem. l. V. c. 1. **Joh. Peter von Ludewig** German. Princeps l. I. c. V. §. 9. S. 171 der neuern Ausgabe. Die Prälatenbank in dem Erzherzogtum Oesterreich ist eben so merkwürdig, indem der Erzbischof zu Wien und eine grosse Anzahl von Prälaten, Pröpsten und Aebten auf den Versamlungen der Stände selbige einnehmen, welche insgesamt der Oesterreichischen Landeshoheit unterworfen sind. S. **Joh. Paul Reinhard** Einleit. zu der Staatswissenschaft der vornehmsten Reiche ꝛc. Cap. 4. §. 227. 228. S. 206. Auf den Landtägen des Fürstentums Hessen finden wir auf der Prälatenbank die Commenthure deutschen Ordens von Marburg und Schiffenberg; die Aebte der dortigen Klöster; die Vorsteher der Hospitalien; und die hohe Schulen Marburg und Giessen. S. **Joh. Georg Estors** diss. de Comitiis et Ordinibus Hassiae Cassel. Provincialibus c. II. S. 7 sq. Die hohe Schulen haben aller Orten den Rang und die Vorrechte der Prälaten, unter denen sie auch auf Landtägen erscheinen, und auf der geistlichen Bank Siz und Stimme ausüben. Es ist also die Prälatenbank auf den Landtägen meistens von grossem Umfang, und begreift allemal die Besitzer mittelbarer Beneficien, darunter sowohl landsäßige Erz- und Bischöffe, als auch alle andere Prälaten, Aebte und Vorsteher geistlicher Häuser, wie auch

die Rectorn und Abgeordnete hoher Schulen verstanden sind. Hermann Dieterich Kemmerich Introd. in Ius Public. I. R. G. T. II. L. VII. c. XI. §. V. VII. S. 1555.

§. VI.

Da alle Besitzer und Inhaber mittelbarer Beneficien Landsassen sind, und unter die Landstände gerechnet werden: so müssen auch mittelbare Bischöfe in Ansehung ihrer landsäßigen Stiftsgüter in dieser Verbindung und Verhältnis stehen, und nebst andern unterwürfigen Prälaten auf Landtägen erscheinen. In Böhmen sitzen auf der Prälatenbank der Erzbischof zu Prag, die Bischöfe zu Leutmeritz und Königsgrätz; Unter den Mährischen Ständen ist der Bischof zu Olmütz der erste. Der Bischof zu Trident erscheinet gleichfals auf Tirolischen Landtägen, und trägt zur Tirolischen Steuer- und Landschaftscasse bey. Alle Bischöfe in den Oesterreichischen Erbländern sind Landsassen. Selbst der Erzbischof zu Wien erscheinet mit den übrigen Prälaten auf den Versamlungen der Oesterreichischen Stände. Die Bischöfe zu Meissen, Naumburg und Merseburg sind ehehin auch auf Chursächsischen Landtägen erschienen. Allein ihre Landsäßigkeit und mithin auch ihre Landstandschaft schränkte sich nur auf einzelne schriftsäßige Güter ein, denen das Recht der Stimme auf Landtägen anklebte. In mitlern Zeiten war es auch ganz gewöhnlich, daß Nachbarn und Bunds- oder Schutzverwandte auf Landtägen erschienen sind, ohne daß sich sogleich auf ihre Landsäßigkeit ein Schluß machen liesse. Diese Bischöfe besaßen unter der Hoheit der Churfürsten von Sachsen und Markgrafen zu Meissen verschiedene mittelbare Dörfer und Güter, und in Ansehung dieser einzelnen Güter waren sie allerdings Landsassen und Stände dieser Provinzen. S. Burc. Gotth.

Struv

Struv Corp. Iur. publ. Cap. 19. S. 691. Johann Peter von Ludwig Germ. Princeps 3 Buch 2 Cap. S. 4. Not. S. 420 der neuern Ausgabe. Es ist nicht widersprechend, in Ansehung einzelner landsäßiger Güter ein Landstand, in Ansehung der unmittelbaren Reichsländer aber zugleich ein Reichsstand zu seyn. Die Bischöfe von Bamberg, Freisingen und der Erzbischof zu Salzburg sind unmittelbare Reichsfürsten. Allein in Ansehung ihrer theils unter Oesterreichischer, theils Baierischer Hoheit gelegenen Güter, werden sie als Landsaßen und Stände von Oesterreich, Crain, Tyrol und Baiern angesehn. Burc. Gotth. Struv Corp. Iur. publ. c. XIX. §. 19. S. 691.

§. VII.

Auf die landsäßige Bischöfe folgen die Capitul der Erz- und Hochstifter, welche in Ansehung der Stiftsländer die Hoheit der Bischöfe erkennen müssen. Zwar eignen sich dieselbe eine Mitherschaft und Theilnehmung an der Landeshoheit über die Stiftsländer zu. Sie behaupten Mitregenten zu seyn, ohne deren Vorwissen und Einwilligung der Bischof nicht ein einiges Hoheitsrecht auszuüben berechtiget seyn solle. Zur Befestigung dieser vermeintlichen Grundherschaft misbrauchen sie vornemlich diejenigen Wahlverträge, welche sie mit den neuerwählten Bischöfen einzugehen pflegen, und wodurch sie die Gewalt des Bischofen in diejenige Schranken setzen, welche ihr Ansehen ungemein zu erweitern fähig sind. S. Herrn Geh. Justitzrath David Georg Struben in den Nebenstund. 1 Theil 1 Abhandl. S. 1-181. Landstände aber wollen die Domcapitul sogar nicht seyn, daß sie vielmehr behaupten, der Bischof könne keinen Landtag berufen, darauf keinen Vortrag thun, und nichts daselbst unternehmen, er habe sich

denn

denn darüber mit dem Domcapitul verglichen und einverstanden. Das Domcapitul des Erzstifts Trier behauptet, daß ein Erzbischof schuldig sey, seinen Vortrag allezeit demselben vorzulegen, und dessen Einwilligung zu erfordern, wenn er die Landstände zusammen berufen, und ihnen Ansinnungen thun will. S. Deductio Gravaminum et status Archiepiscopatus Trevirensis vom Jahr 1640. Bey dem Joh. Nicol. von Hontheim Hist. Trev. diplom. T. III. S. 577. In der Hildesheimischen Capitulation ist ein gleiches versehen. S. Joh. Andr. Sonnemann Defens. Iurium Capituli eccles. coll. S. Andreae Hildesiensis S. 33. wo der Bischof zusagt: Si diaeta vel comitia indicenda, semper id Capituli nostri consensu praevio fiet, cum eoque et quod proponendum, et ipsa propositio deliberabitur. In des Erzbischofs Joh. Friedrich zu Magdeburg im Jahr 1537 beschwornen Wahlcapitulation Artic. 12 findet sich eben diese Einschränkung: Quando autem comitia Provin-„cialia indici, et quid in illis proponendum sit, id „omne debemus et volumus iuxta veterem con-„suetudinem primitus cum dominico nostro Capi-„tulo deliberare, et cum eius consensu in effectum „deducere. Joh. Chr. Lünig Spicileg. eccles. con-„tin. S. 294. Anderer Beispiele zu geschweigen, deren sich in allen Wahlcapitulationen der deutschen Bischöfe genug finden. S. Dav. Georg Struben in den Nebenstunden 1 Theil 1 Abhandl. §. 15. S. 110. Ob nun gleich das Recht des Bischofen, Landtäge zu berufen, auf die Einwilligung des Domcapituls eingeschränket werden kan: so bleibt doch das Domcapitul in Ansehung der Stiftsländer ein Landsaß und bloßer Landstand. Joh. Andr. Sonnemann am a. Ort S. 33 sagt von dem Hildesheimischen

Dom=

Domcapitul: „Reverendissimum enim Capitulum „in Comitiis nil nisi *merus purus* et *putus Constatus* est, praerogativa eius semper salva. In den Cölnischen Churlanden wird das Domcapitul als ein bloßer Landstand angesehen, der sich von den andern nur in gewissen Vorzügen unterscheidet. Joh. Nic. Hert Resp. Vol. I. Tom. II. S. 411. Im Churtrierischen ist das Domcapitul allezeit wie andere Landstände auf ihren Versamlungen erschienen, und hat Siz und Stimme auf der Prälatenbank ausgeübet. Joh. Nic. von Hontheim Hist. Trevir. diplom. T. I. II. Saec. XVI. §. 3. S. 533. Das Domcapitul ist also in Ansehung der Stiftsländer ein Landsaß und Landstand. Es wird auf Landtäge berufen, und sitzet auf der Prälatenbank: Es beratschlaget mit den übrigen Landständen, aber es thut keinen Vortrag. Siehe Dav. Ge. Struben in den Nebenstunden 1 Th. 1 Abh. §. 15. S. 110. 113. Wenn aber der bischöfliche Stuhl erlediget wird, alsdenn trit das Capitul in die Stelle des Bischofen, und übet alle landesherrliche Hoheitsrechte aus. Just. Henn. Böhmer Inst. Iur. Canon. L. VI. T. IX. §. 3. S. 358. Alsdenn kan das Domcapitul, so es die Nothdurft erheischen solte, selbsten Landtäge zusammen berufen, auf denselben den Vortrag thun, und die Stelle des Landesherrn vertreten. Joh. Jac. Moser deutsches Staatsrecht 12 Th. 54 Cap. §. 2. 3. S. 160. 161.

§. VIII.

Die geistliche Ritterorden besitzen in Deutschland theils unmittelbare, theils aber landsäßige und der Hoheit der Stände unterworfene Güter. Selbsten die Reichsgeseze unterscheiden die mittelbare und unmittelbare Commenden und Balleien. Osnabrückischer Friedensschluß

schluß Artic. 5. §. 14 und 25. Die Commenthure der mittelbaren Balleien und Commenden sind Landsaßen und Stände derjenigen Länder, in welchen die Balley und Commende mit ihren Gütern gelegen ist. **Burc. Gotthard Struv** im Corp. Iur. publ. 32 Cap. §. 19. S. 1242. Im Erzherzogthum Oesterreich sind die Commenthure Landsaßen, erscheinen auf Landtägen, leisten die Huldigungspflichten ꝛc. **Fried. Ludw. von Berger** Disquis. de Iure territorii Archiduci Austriae, et aliis S. R. I. Principibus, in bona ab Ordinibus equestribus possessa competente: an den Animadv. ad Cocceji Ius publ. S. 781. Eben so erkennen auch die Commenthure der beiden Ritterorden die Landeshoheit des Churfürsten von Trier. S. **Joh. Nic. von Hontheim** Hist. Trevirensis diplomatica Tom. III. Saec. XVI. §. 3. S. 533. Die Landsäßigkeit der Balleien Sachsen und Thüringen ist ausser allen Zweifel gesetzet. **Joh. Nic. Hert** diss. de Spec. I. R. G. Rebus publicis S. 1. §. 5. Der Herrenmeister zu Sonnenburg wird allezeit unter die Prälaten und Landstände des Herzogthums Pommern gerechnet. **Sam. Freyh. von Pufendorf** Rer. Brandenb. Comm. 3 B. §. 30. Die Landsäßigkeit und Unterwürfigkeit der Balley Hessen, und der zugehörigen Commenden ist aufs neue unumstößlich dargethan worden. I. **In der Hessencasselischen Deduction** wider den deutschen Orden 1751. Cassel. II. **Hessendarmstädtische Deduction** wider den deutschen Orden. Giessen 1752. Bey **Carl Fried. Mosern** Samlung der neuesten Deductionen in deutschen Staats- und Rechtssachen 5ter und 6ter Band. Wo nun die Commenthure Landsaßen sind: da werden sie unter die Landstände und zwar den Prälatenstand gerechnet, und haben auf der geistlichen Bank auf

Land-

Landtägen Sitz und Stimme. Auf den Churtrierischen Landtägen erscheinen allezeit mit und unter dem Prälatenstand die Commenthure der beiden Ritterorden. **Johann Nic. von Hontheim** Hist. Trev. diplom. T. III. lib. XVI. §. 3. S. 533. „Comparebant in Comitiis pro„vincialibus tres patriae status: Clerus; Ordo „equestris; Oppida ac Satrapiae. Ad statum ec„clesiasticum pertinuerunt Abbates, *Commendato„res Ordinum Equestrium Teutonici nempe et Me„litensis S. Iohannis.* Auf den Oesterreichischen Landtägen finden sich die Commenthure des Johanniter- und deutschen Ordens ein, und haben auf der Prälatenbank Sitz und Stimme. S. **von Berger** a. a. O. **Christ. Em. von Garb**, Edler Herr von Gilbell: Austria Princeps Cap. 6. §. 8. S. 75. Der Herrenmeister des Johanniterordens zu Sonnenburg, und die ihm untergebene Commenthure sind nach altem Herkommen Landstände von Pommern, und besetzen auf dortigen Landtägen die Prälatenbank. **Sam. Freyh. von Pufendorf** Comm. de reb. Brandenb. L. III. §. 30. **Burc. Gotth. Struv** Corp. Iur. publ. C. 29. §. 11. S. 1056. Die Landcommenthure von Sachsen und Thüringen erscheinen allezeit auf den Chursächsischen Land- und Ausschußtägen, und haben die Commenthure der Balley Thüringen auf letztern den ersten Sitz und die erste Stimme. S. **Dan. Gottfried Schrebern** ausführliche Nachricht von den Chursächsischen Land- und Ausschußtägen. Anh. 1. §. 12. S. 133.

§. IX.

Weil über die Landstandschaft der Commenthure deutschen Ordens in Hessen seit vielen Jahren gestritten wird; so wollen wir hievon insbesondere handeln. In dem

dem den 18ten März 1584 zwischen der Landcommende Marburg und dem Fürstlichen Hause Hessen errichteten **Carlstädter Vertrag** §. 2. 3. verbindet sich der Landcommenthur, auf den Heßischen Landtägen zu erscheinen, die gemeine Landesnotdurft nebst andern von der Ritterschaft und Landständen beratschlagen, handeln und schließen zu helfen. S. **Heßencaßelische Deduction** wider den deutschen Orden 3ter Abschn. §. 37. S. 106 bey **Mosern.** Eben so verpflichtet sich der Landcommenthur in dem im Jahr 1680 zu **Marburg** getroffenen **Vergleich** auf den Versamlungen der Heßischen Landstände nebst andern Prälaten zu erscheinen Artic. 2. 3. "Daß ein Landcommenthur "der Balley Hessen auf den allgemeinen Versamlungen, wel"che ein Fürst von Hessen, so Schloß und Stadt Marburg "inne hat, ausschreiben werde, entweder in der Person, oder "sonsten durch einen seines Ritterordens derselben Balley "erscheinen, die allgemeine Landesnothdurft neben **andern** "von **Prälaten, Ritter- und Landschaft** berathschlagen, "handeln und schließen; und was deswegen bewilliget, gleich "seinen Vorfahren pro Rata mit beitragen helfen: Bey "Particularlandtägen aber ihme frey stehen solle, entweder "in Person, oder durch einen Ordenscavallier, oder auch ein "anderes qualificirtes und zu Landtägen fähiges Subjectum "aus denen Prälaten und Ritterschaft, auf üblich und dem "Herkommen gemäßes Erfordern, zu erscheinen. Siehe **Fürstl. Hessencasselische Deduction** wider den deutschen Orden 4 Buch §. 43. S. 126. 127 bey **Mosern.** Es sind auch die Commenthure von Marburg nach einem beständigen und ununterbrochenen Herkommen allezeit als Prälaten und Stände des Fürstenthums Hessen angesehen, auf die Landtäge berufen, zu den Landesberatschlagungen gezogen worden, und haben jedesmal auf der Prälatenbank

ihren Sitz genommen, und ihre Stimme geführet. **Philipp der grosmütige**, Landgraf zu Hessen, hat sich schon zu seiner Zeit auf ein altes Herkommen berufen, und daraus die Landsäßigkeit des Landcommenthurs zu Marburg erwiesen; bey **Friedrich Hortledern** von den Ursachen des deutschen Kriegs 1 Theil 5ten Buch 20 Cap. S. 1200. 1204. 2ter Theil S. 1362. 1365. Er sagt: "Desgleichen "ist offen wahr, daß alle Commendatores, auch der itzige "Deutschmeister selbst, als er noch Commenthur zu Mar"burg ware, meine Voraltern und mich allewege vor ihre "Landesfürsten öffentlich erkannt, und auf **unsern Land**"**tägen**, bey unserer Ritterschaft Gesanten erschienen. Son"derlich ist der von Clee, als er derzeit in gemeldeten un"sern Spital und Haus zu Marburg Commendator gewe"sen, nach meines Herrn Vaters seeligen milder Gedächtniß "tödlichen Abgang, bey der Versamlung meiner Ritterschaft, "die sie im Fürstenthum am Spies und zu Velsperg gehal"ten, als ein **verwanter Prälat** des Fürstenthums Hes"sen Gesandten, und hat von meinem und meines Fürsten"thums Anliegen und Nothdurft reden, rathschlagen und "schließen helfen rc." Diese Landstandschaft der Heßischen Commenthure wird sich aus ihrer beständigen Erscheinung auf Landtägen am besten darthun lassen. Als im Jahr 1509 Landgraf Wilhelm der mitlere verstorben, und die Heßische Landstände der Landgräfin Anna die Vormundschaft des unmündigen Philipps des Grosmüthigen nicht anvertrauen wollen: so versamleten sie sich auf dem Spies, ordneten ein **Landesregiment**, unter dem Nahmen **Landeshofmeister und anderer Regenten des Fürstenthums Hessen** an, und setzten den unmündigen Prinzen solchergestalt unter die Vormundschaft der Landstände. Der damalige Landcommenthur zu Marburg, **Dieterich von Clee**, erschiene auf

dieser Versamlung, als der erste Prälat und Landstand des Fürstenthums Hessen: er unterzeichnete die Regimentsordnung, und wurde nebst dem Landhofmeister Ludwig von Boineburg zum ersten Regenten dieser Vormundschaft ernannt. S. die **Heßische Regimentsordnung** vom Jahr 1509 bey **Joh. Christ. Lünig** im Reichsarchiv 9ten Theil S. 769. und in der **Heßischen Deduction wider Waldeck** vom Jahr 1630. Beilage I. S. 45 Lit. N. Auf dem Landtage zu Treysa vom Jahr 1586 erschiene **Alhard von Hörde** Landcommenthur der Balley Hessen, und unterzeichnete den darauf errichteten Abschied. Der Landtagsabschied von Treysa vom Jahr 1594 ist unterzeichnet von wegen der **Prälaten** durch **Wilhelm von Oynhausen** Landcomthur der Balley Hessen und Comthur zu Marburg. Der Landtagsabschied von Marburg vom Jahr 1598 ist von wegen der **Prälaten** unterschrieben durch **Friederich von Hörde**, Vogten und D. O. zu Marburg von wegen der Balley Hessen. Der Landtagsabschied vom Jahr 1599 zu Marburg ist besiegelt und unterzeichnet von wegen der **Prälaten** des Oberfürstenthums Hessen Ehre **Wilhelm von Oynhausen**, Landcommenthur der Balley Hessen und Commenthur zu Marburg. Alle folgende Landtagsschlüsse bis aufs Jahr 1688 sind allezeit im Nahmen des Prälatenstandes unterschrieben von den Landcommenthuren deutschen Ordens der Balley Hessen. Auf dem Landtag zu Cassel vom Jahr 1688 erschiene **Georg von Meysenbugk** in Vollmacht des **Graf Augusts von der Lippe** Landcommenthurs zu Marburg. Auf dem Casselischen Landtag im Jahr 1704 erschiene **Damian Hugo, Graf von Schönborn**, Landcomthur der Balley Hessen. S. Herrn G.R.R. **Joh. Georg Estors** Diss. 1745 de Comitiis et Ordinibus Hassiae praesertim

Cas-

Cassellanae provincialibus 9 Cap. §. 100. S. 66. 67. Es ist demnach ausser allen Zweifel gesetzt, daß die Landcommenthure der Balley Hessen zu Marburg von Alters her Landstände des Fürstenthums Hessen gewesen, auf dessen Landtägen erschienen sind, daß sie auf der Prälatenbank den ersten Sitz eingenommen, die erste Stimme geführet, und im Nahmen des ganzen Prälatenstandes alle Landtagsschlüsse und Abschiede besiegelt und unterzeichnet haben. S. **Hessencasselische Deduction** wider den deutschen Orden die Commende Marburg betreffend 1751. 6ter Abschnitt §. 50. S. 153. Bey **Mosern** am a. O. **Joh. Georg Estorn** am a. O. 2tes und 9tes Cap. und in den Electis Iur. publ. Hassiaci an verschiedenen Orden. **Historische Nachricht** von des deutschen Hauses und Commende Marburg **Landstandschaft.** fol. Auf den Landtägen des obern Fürstenthums sind allezeit die **Commenthure von Schiffenberg** erfordert worden, und erschienen, und haben sich beständig unter den Prälatenstand dieses Fürstenthums gerechnet. S. **Hessendarmstädtische Deduction** der Landeshoheit über die Commende **Schiffenberg** 1726. Giessen fol. **Hessendarmstädtische Deduction** wider den deutschen Orden 1752. Giessen. Bey **Mosern** 5 und 6 Band 3ter Abschn. §. 33. S. 69 sq. 38. S. 106 rc.

§. X.

Es sind aber die Commenthure des deutschen Ordens auf den Heßischen Landtägen nicht als bloße Nachbarn oder Schirmsverwante, sondern als landsäßige Prälaten und geistliche Landstände erschienen. In der **Deduction des deutschen Ordens gegen Hessencaßel und Darmstadt** 2ter Abschn. §. 16. auf den S. 225 - 228: bey **Mosern** am a. O. **siebenden Band**, wird die Erscheinung auf Hes-

sischen Landtägen von den Landcommenthuren und dem Orden eingestanden. Allein die Sache bekömt den feinen Schwung: „Die Commenthure sollen als Nachbarn aus „guter Verständnis und Vertrauen, als Freunde und er„gebene Diener des Hauses Hessen, als verständige, kluge „und der Heßischen Landesverfaßung wohlerfahrne Männer „und Herren erbeten worden seyn, den Beratschlagungen „der Heßischen Stände beizuwohnen.„ Es sollen öfters **unmittelbare Reichsglieder** auf diesen Landtägen aus freier Willkür und wegen Theilnehmung an den Schicksalen dieses Landes erschienen seyn. Z. E. auf dem Landtag zu Treysa im Jahr 1514 finden wir unter den Heßischen Landständen Grafen Philipp zu Waldeck, Grafen Georg zu Königstein und Diez, an deren Unmittelbarkeit niemand zweifelt. Wir haben oben selbsten gewiesen, daß es ehehin was gewöhnliches gewesen, unmittelbare Reichsglieder, bloße Lehnleute, und Schirmsverwante, Nachbarn und Freunde auf Landtägen zu finden, die deswegen vor keine Landsassen gehalten werden können. **Johann Nicl. von Hontheim** in der Hist. dipl. Trev. 2 Th. 16 Jahrhundert §. 4. S. 534 bemerket von den Trierischen Landesversamlungen, daß selbige nicht selten von unmittelbaren Aebten und Prälaten seyen besuchet worden, welche die Landeshoheit des Churfürsten zu Trier nicht erkennen, wohl aber seinem Kirchensprengel unterworfen sind. Allein die Erscheinung der Commenthure in Hessen auf dortigen Landtägen war von ganz anderer Art, als daß sie mit der Unmittelbarkeit bestehen könte. Die Landgrafen erfoderten sie als unterwürfige Prälaten; sie erschienen gleich andern Landsaßen; sie nahmen auf der Prälatenbank ihren Siz, und führten darauf ihre Stimme; sie ließen sich zu dem Landesregiment verordnen; sie verwilligten Steuern und

Hül-

Hülfen; sie unterzeichneten im Nahmen und in Vollmacht der übrigen Prälaten die Abschiede und Schlüße des Landtages; sie nanten sich Mitstände, und verwante Prälaten von Heßen. Es ist also offenbar, daß ihre Erscheinung auf Landtägen ein untrügliches Kennzeichen ihres Landsäßigen Zustandes, und ihrer Unterwürfigkeit seye. Das Beispiel der Grafen von Waldeck ist schon oben von uns als ein Einwurf angeführet worden. S. 2te Abhand. §. 8. S. 25. Allein der deutsche Orden bedienet sich hier eines Schlußes der ihm sehr nachtheilig ist. Sind denn nicht die Grafen von Waldeck seit uralten Zeiten der Hoheit Heßischer Landgrafen unterworfen? sind sie nicht in Ansehung ihrer Heßischen Lehen Landsaßen dieses Fürstenthums? S. die **Hessische Deduction wider Waldeck in puncto anmaßlicher Exemtion** 1630. fol. **Burc. Gotth. Struv** Corp. Iur. publ. Cap. 16. §. 3. S. 575. Cap. 10. §. 3. S. 1152. Wenn demnach die Grafen von Waldeck als Landsaßen auf den Heßischen Landtägen erschienen sind: so muß auch die Erscheinung der Commenthure auf denselben ein sicheres Merkmal ihrer Unterwürfigkeit seyn. S. **unsere 2te Abhandlung**: Von der Erscheinung auf Landtägen als einem untrüglichen Kennzeichen der Landesunterwürfigkeit. S. 16 sq. Zu den Commenthuren gehören auch die Vorsteher der Hospitalien, welche von den geistlichen Ritterorden abhängen, desgleichen die Vorsteher adelicher Stifter, dergleichen sich z. E. im Heßischen befinden. Auf Heßischen Landtägen erscheinen die Vorsteher der beiden adelichen Stifter **Kaufungen** und **Wetter**, und nehmen auf der Prälatenbank Siz und Stimme. Z. E. den Landtagsabschied von Marburg vom Jahr 1598 haben von wegen der Heßischen Prälaten unterzeichnet: Friedrich von Hörde von wegen der Balley Hessen deutschen Ordens;

Alexander Döring zu Elmshausen, **Vorsteher** der Stifter Kaufungen und Wetter. Der Landtagsabschied von Treysa vom Jahr 1609 ist unterschrieben im Nahmen der Prälaten von: „Wilhelm von Oynhausen, Landcom„menthur zu Marburg; Georg Milchling von Schönstadt, „Obervorstehern der hohen Hospitalien; Aßmus von Butt„lar, und Hermann von der Malsburg, Obervorstehern „der Stifter Kaufungen und Wetter. S. **Beylagen** Nr. 90. S. 290. Der **Heßencaßelischen Deduction wider den deutschen Orden.** Bey **Fried. Carl Mosern** Saml. neuester Deductionen VI. VII. Band. **Joh. Georg Estorn** Diss. de Ordin. et Comit. Hass. Provinc. 2 Cap. 41 §. sq. S. 27 sq.

§. XI.

Vornemlich aber besetzen die Prälatenbank auf Landtägen **mittelbare** Aebte, Pröpste und Prälaten, welche in Ansehung ihrer Klostergüter Landsaßen und Landstände sind. **Just. Henn. Böhmer** Inst. Iur. Canon. eccl. pontif. L. III. Tit. XXXV. §. 5. S. 490. „Mediati; qui „bona mediata in imperio possident, illorum re„spectu *Landsassii* sunt, et *Status Provinciales.*„ Es haben zwar die Aebte und Prälaten durch verschiedene Künste und Ausflüchte sich der Landeshoheit deutscher Reichsfürsten zu entziehen getrachtet. Es ist ihnen aber sogar mislungen, daß alle Prälaten und Aebte, welche in Reichsständischen Ländern Güter besitzen, sich der Landeshoheit sowol Catholischer als Evangelischer Reichsstände unterwerfen, und ihre Landsäßigkeit und Landstandschaft erkennen müßen. **Just. Henn. Böhmer** L. III. Iur. Prot. eccles. Tit. 35. §. 23. Vol. 3. S. 324. §. 39. S. 334.

Ehehin stunden die Klöster unter der landesherrlichen Schutz- und Schirmgerechtigkeit. Diese aber war nicht ein bloßer Schutz und Schirm, welchen sich die Klöster aus freier Willkür Vertragsweise von ihren Landesherren erbeten haben, wie **Christoph Besold** in seinem Prodromo Vindic. eccles. Würt. behauptet hat. Nein, diese Advocatie der Landesherren hatte eben die Wirkungen, die wir heut zu Tage aus der landesherrlichen Hoheit ableiten: Prälaten und Aebte, welche diesem landesherrlichen Schirm unterworfen waren, musten den Eid der Treue ablegen, die Gerichtbarkeit des Schutzherrn erkennen; sie wurden auf Landtäge berufen; sie besezten darauf die Prälatenbank; sie verwilligten Steuern und Hülfen, mit einem Wort, sie waren wirkliche Landsaßen. Ein Reichsstand, welcher ein Kloster stiftete, demselben aus landsäßigen Gütern seinen Wittum gab, und solches aus dem Mark seines Landes bereicherte, behielte allezeit darüber die landesherrliche Hoheit und Gewalt. **Henr. Meibom** Orat. de Helmstad. Op. omn. Tom. III. S. 227. „Aliquando, ubi ecclesiae aut monasteria sita erant in territoriis Advocatorum, habebant advocati super bona ecclesiastica, et in ecclesiae subditos, Ius territorii, Collectandi, sequelae, Homagium ab subditis exigendi et recipiendi, confiscandi et plura alia, „quae potestas superior Advocatia Iureconsultis „vocatur.„ Ein solcher Schutz und Schirm gibt allerdings die Obrigkeit, denn das bekante Sprichwort gehet nur auf die Schutz- und Schirmsgerechtigkeit, die aus einem willkürlichen Vertrage entstehet. **Joh. Nicl. Hert:** Paroem. Iur. Germ. L. II. P. V. Der Majestäts- oder **Landesherrliche Schutz** ist genau von einer Schirmsgerechtigkeit zu unterscheiden, die man nur Vertragsweise

über eine Kirche und Gotteshaus erlangt. Jener ist von der landesherrlichen Hoheit gar nicht unterschieden, und begreift ihre sämtliche Wirkungen und Befügniße. Burc. Gotth. Struv Corp. Iur. publ. Cap. 30. §. 40. S. 1153. Vorrede: de Advocatia armata: welche er zu Mart. Magers von Schönberg Tract. de Advoc. armata verfertiget: fol. 1719. Von solcher Art war die Schuz- und Schirmsgerechtigkeit der Grafen und Herzoge von Würtemberg, die sie über ihre Klöster und Stifter ausübten. Die Prälaten dieses Landes waren ihrer völligen obersten Landesgewalt unterworfen; sie leisteten ihnen den Eid der Treue und die Huldigungspflichten; sie erkanten ihre oberste Gerichtbarkeit; sie verehrten ihre Geseze; sie erschienen auf ihr Erfodern auf **Landtägen**, und verwilligten ihnen die angesonnene Steuern und Cammerhülfen. S. **Beweiß** der **Landsäßigkeit** und **Landstandschaft** der Würtembergischen Prälaten 1645. 4. zu Stuttgard. **Christ. Besold** kan in seinem Prodromo Vind. ecclef. W. alle diese Kennzeichen des Majestätsschuzes, der Landeshoheit der Herzoge, und diese Merkmale der Unterwürfigkeit ihrer Prälaten nicht leugnen, sondern bemühet sich nur, dieselbe zu lauter willkürlichen und freiwilligen Leistungen und Bezeugungen der Prälaten zu machen, woraus sich keine Landsäßigkeit folgern laße. Auch die von der Gerichtbarkeit und Gewalt der Bischöfe befreiete, und dem Römischen Stuhl ohne Mittel unterworfene Orden, müßen die Landeshoheit der Reichsfürsten verehren und erkennen, in deren Länder sie Klöster haben, und mit Gütern angeseßen sind. **Just. Henn Böhmer** Inst. Iur. Canon. L. III. Tit. XXXV. §. 5. S. 490 ubi: „Licet intui-

„tu Hierarchiae exemti, seu immediati fuerint; „Iur. eccles. Prot. L. III. T. XXXV. §. 39. T. m. S. 334. Von der Exemtion in dem Kirchenstaat läst sich auf die Unmittelbarkeit im Reichsstaat kein Schluß machen. Der ganze Cistercienserorden ist unmittelbar dem Papst unterworfen, und von der Gewalt der Bischöfe völlig befreiet. Allein die Klöster und Prälaten dieses Ordens sind nichts destoweniger Landsaßen und Stände derjenigen Provinzien, darinn sie liegende Güter besitzen. Johann Nic. Hert Diss. de iactit. Ordinis Cisterc. Libertate a superioritate territoriali. Op. T. II. Alle landsäßige Aebte, Prälaten, Pröpste, Priorn der Klöster gehören auf die Prälatenbank der Landtäge, sie mögen von einem freien und exemten, oder andern Orden seyn, wir wir solches in Oesterreich, Baiern, Cöln und im Churtrierischen wahrnehmen. Auch die Dechanten der Rural- oder Landcapituln geniesen in verschiedenen Ländern den Vorzug, daß sie unter die Prälaten gezählet werden, und nebst selbigen bey Landesversamlungen auf der geistlichen Bank Sitz und Stimme führen. Z. E. auf den Churtrierischen Landtägen erschienen mit den Prälaten allezeit die Dechante der Ruralcapituln. Siehe Johann Nic. von Hontheim Hist. Trevir. diplom. T. III. Saec. XVI. §. 7. S. 6.

§. XII.

Nach der gesegneten Besserung und Reinigung der Kirche haben zwar die Protestantische Fürsten theils ihre Klöster eingezogen, und derselben Einkünfte zu einem bessern Endzweck gewidmet und verwendet, theils aber

selbige in ihrem Wesen erhalten, aber ihre Einrichtung und Verfaßung verbessert. Es scheinet also, daß in Evangelischen Ländern keine Prälatenbank auf den Versamlungen der Stände mehr anzutreffen seye. Allein es erscheinen auf ihren Landtägen erstlich die Capitul der eingezogenen Hochstifter. Z. E. Auf der Prälatenbank der Chursächsischen Landtäge nehmen die Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg die erste Stelle ein. Siehe Herrn D. **Daniel Gottfr. Schrebern** ausführliche Nachricht von Chursächsischen Land- und Ausschußtägen S. 18. Ausser diesen aber ist zweitens in verschiedenen Evangelischen Staaten Deutschlandes der Prälatenstand erhalten worden. In den Braunschweigischen Klöstern führen noch heut zu Tage Evangelische Aebte und Pröpste die Aufsicht über ihre iezige Einrichtung. Im Würtembergischen haben alle Klöster ihre Prälaten und Aebte behalten. Es ist aber leicht zu begreifen, daß sie der Landeshoheit dieser Fürsten unterworfen sind. Weil man die Anzahl der Landstände nicht vermindern und mithin weder im Kirchen- noch weltlichen Staat eine nachtheilige Veränderung treffen wolte: so haben diese Evangelische Aebte und Prälaten im Herzogthum Würtemberg, Braunschweig und Magdeburg ihre Landstandschaft behauptet, und Siz- und Stimrecht auf Landtägen erhalten. S. Sr. **Hochwürd. Herrn Canzler Christ. Matth. Pfaffen** Erläuterung des allgemein. und Prot. Kirchenrechts 2 Theil Cap. 12. §. 25. S. 549.

§. XIII.

Schon vor der Kirchenreinigung im Herzogthum **Würtemberg** erkanten die Prälaten deßelben ihre Unterwürfig-

würfigkeit. Wir finden hievon untrügliche Merkmale in den Geschichten dieses Landes. Die Schutz- und Schirmsgerechtigkeit, welche den Grafen und Herzogen über sie zustunde, war von der Landeshoheit allein im Nahmen unterschieden. Die Aebte und Prälaten leisteten als geistliche Landsaßen die Huldigungspflichten: sie erkanten die Gerichtsbarkeit der Herzoge und Grafen über sich; sie erschienen als mittelbare Prälaten auf Landtägen; nahmen an den Berathschlagungen und Angelegenheiten des Landes Theil; sie nanten sich den ersten und Prälatenstand des Fürstenthums; sie unterzeichneten die Abschiede, und verwilligten die Steuern und Hülfen, die den Ständen waren angesonnen und vom Lande waren verlanget worden. **Beweis der Landsäßigkeit und Landstandschaft** der Prälaten von Würtemberg; Stuttgard 1645. 4. **Archivalurkunden** in der Reichsritterschaftlichen Sache 3te Section 1stes Cap. 3. E. In der **Regimentsordnung** der Würtembergischen Stände vom Jahr 1598. in den Archivalurkunden a. a. O. Nr. 32. S. 230 werden die Prälaten die höchste **Kleinode** und **Zierde** des Fürstenthums genennet, von welchen allezeit dem Land Hülfe und Trost wiederfahren seye. In dem **Landtagsabschied** vom Jahr 1520. Stuttg. unter dem Erzherzog Ferdinand wird festgestellet, „daß der **Prä„latenstand**, als ein löblich Kleinod des Fürstenthums „bey der ehrsamen Landschaft hinfürter unvertrent und un„zertheilt bestehen, und bey seinen Rechten, Freyheiten, „Herkommenheit und löblichen Gewohnheiten bleiben solle.„ **Art.** V. bey **Joh. Fried. Eisenbach:** Leben und Thaten Herzog Ulrichs zu Würtemberg: **Urkunden** B. Del. S. 260. Es kan auch **Christoph Besold** in dem seltenen Prodrom. Vind. eccleſ. Würt. C. IV. *de Comparit. in Comitiis Provinc.* nicht in Abrede stellen, daß

die

die Würtembergische Prälaten seit den entfernten Zeiten Landstände des Fürstentums genennet, auf dessen Landtäge berufen und als geistliche Landsaßen seyen angesehen worden. Allein er leitet alles aus einer Conventional-Advocatie, oder willkürlichen Schuz- und Schirmsgerechtigkeit her. Herzog **Ulrich** reinigte die Klöster von der Menge müßiger Mönchen, und sezte Evangelische Prälaten, welche die Klostergüter verwalten, und auf den Landtägen in die Stelle der vorigen Aebte treten, nnd des Landes Wohlfart mit der übrigen Landschaft besorgen solten. Der Prälatenstand wurde also in der Reformation der Klöster erhalten, und mithin die Anzahl und das Ansehen der Landstände nicht verringert. Der berühmte **Landtagsabschied** vom Jahr 1565, welchen Herzog Christoph mit den Landständen errichtete, bestätiget diese Verfaßung der Würtembergischen Klöster auf das bündigste. §. Ob auch. §. Daß auch. Eben so nachdrücklich wird diese Einrichtung bestätiget in dem **letzten Willen** Herzogs **Ludwig** vom Jahr 1587. §. sonderlich zum andern; und in vielen andern Grundgesezen dieses Landes. Das unglückliche Restitutionsedict Kaiser Ferdinand des II. hatte Anfangs im Würtembergischen die Wirkung, daß die Klöster von den Evangelischen Prälaten wieder verlaßen, und den Catholischen Aebten wieder eingeräumet werden musten. Diese suchten sich im Besiz der Klöster zu erhalten. Weil sie aber von den Herzogen keinen Schuz erwarten konten: so bemüheten sie sich, ihrer Landesherrlichen Hoheit die Stifter und Klöster zu entziehen. Die Unterstüzung des Kaiserlichen Hofes machte sie so verwägen, daß sie sich nicht scheueten, die Landeshoheit der Herzoge über sich zu miskennen und öffentlich zu bestreiten. Am Reichshofrath haben allezeit die-

diejenige Landsaßen Hülfe und Gehör gefunden, welche sich nach der Unmittelbarkeit gelüsten ließen, und sich dem Gehorsam ihrer natürlichen Landesherrn entziehen wolten. Diese Unterstützung genoßen auch die Würtembergische Prälaten, deren Sache der Religionseifer des Oesterreichischen Hauses offenbar betriebe und begünstigte. Allein Herzog Eberhard ließe sich durch die Gebote dieses Reichsgerichtes nicht abschrecken, seine Landesherrliche Befügniße über diese widerspenstige Landsaßen zu behaupten. Er legte in einer überzeugenden Deduction die uranfängliche Landsäßigkeit seiner Prälaten dem Reich heiter vor Augen. In den Westphälischen Friedensunterhandlungen sezten die Prälaten alle Mittel in Bewegung um ihre Absichten durchzutreiben, und die anmasliche Unmittelbarkeit zu behaupten. **Adamus Adami**, ein feiner Unterhändler bey dieser Friedensversamlung, war ihr Abgeordneter und besorgte ihre Vortheile mit eben so großem Eifer, als Geschicklichkeit. Allein ihre Landsäßigkeit war viel zu überzeugend dargethan, und die Landeshoheit des Herzogs war zu offenbar, als daß es ihnen hätte gelingen können, die Klöster dessen Gewalt zu entreißen, und sich zu der Unmittelbarkeit zu schwingen, die sie sich in vorigen Zeiten nie in Sinn kommen liesen. Würtemberg wurde im **Osnabrückischen Friedensschluß** nicht nur Kraft der Amnestie, sondern auch vermöge der Religionsbeschwerden nach dem Besiz und Zustand des Entscheidungsjahres 1624 vollkommen hergestellet. **Friedensinstrum.** Artic. 4. §. 24. Artic. 5. §. 25. **Parenth.** Alle Stifter, Klöster und Kirchengüter musten dem Herzog ohne Ausnahme sogleich wieder eingeräumet werden. S. Herrn D. Gottfried **Dan. Hofmanns** gründliche Comm. de Die Decretorio §. 26. S. 40. Herzog Eberhard III. vertrieb

trieb hierauf die Catholische Prälaten, die seit dem Restitutionsgebot die Klöster besessen hatten, und sezte an ihre Stellen Evangelische Gottesgelehrte zu Aebten und Prälaten ein. Diese erhielten aufs neue die Landstandschaft wieder, wobey sie nach den Grundgesezen des Herzogthums allezeit geschüzet werden müßen. Da die Anzahl der Landstände nicht vermindert werden kan: so muste es bey der alten Verfaßung um so mehr gelaßen werden, ie zuversichtlicher man sich von den Prälaten versprechen kan, daß sie das wahre Wohl des Landes auf die gewissenhafteste und uneigennüzigste Art beherzigen werden. Als man sich vor die Religionsverfaßung überhaupt, und insbesondere den Prälatenstand und das Kirchengut viele bedenkliche Unternehmungen von dem höchstseligen Herzog Carln Alexander besorgte: so begegnete dieser grosmüthige Fürst allem Argwohn durch diejenige vorläufige **Religionsversicherung**, welche er noch vor dem Anfall der Regierung an die Landstände auszustellen geruhete vom 16ten Dec. 1732. Im Eingang derselben findet sich folgende Gesinnung gegen die Landstände überhaupt: „So fühlen wir uns in angebohrnem Sinn für die Würtembergische Landschaft und Unterthanen geneigt, und aus „tragender Affection gleichsam gezwungen, dieselbe als ein „ehemalen sehr weis- und heilsamlich angeordnet, und bis„her aufrecht erhaltenes Corpus Repräsentativum des ge„samten lieben Vaterlandes, von dererley Vorurtheilen „und Meinungen bestmöglichst zu befreyen, und sie dieser„halben in die behörige Ruhe zu sezen:„ Hierauf versichert er auf das heiligste den Kirchenstaat, das Kirchengut und den Prälatenstand bey seiner Verfaßung nach dem Westphälischen Friedensschluß, und den Grundgesezen des Herzogthums unverbrüchlich zu erhalten. S. Würtember-

bergische Religionsurkunden S. 61. Noch ausdrücklicher ist die Versicherung, welche erwähnten Herzogen Hochfürstl. Durchl. an Dero Herrn Vetter, dem damals regierenden Herzoge **Eberhard Ludwig** den 28sten Febr. 1733 ertheilten, in deren 4ten Articul sie sich namentlich verpflichten, den **Prälatenstand** aufrecht zu erhalten: „Viertens wollen wir den **Prälatenstand**, als den zweyten **Landstand**, beständig conserviren, auch die Präla-„turen iederzeit mit **gottesfürchtigen** und **gelehrten** Sub-„jectis besetzen laßen; bey Abgang ein oder des andern „Prälaten aber solle das Fürstliche Consistorium zu deßen „anderwärtigen Besetzung drey habile Subjecta vorschla-„gen, damit von dem iedesmal regierenden Herzogen eines „davon choisiret werden möge. S. **Religionsurkunden des H. Würtemberg** S. 68. Es hat aber der Würtembergische Prälatenstand nicht nur auf allgemeinen Landtägen, sondern auch bey den größern oder engern Versamlungen des Ausschußes seinen Sitz und Stimme. Nach dem Landtagsabschied vom Jahr 1554 solle der engere Ausschuß aus zwey Prälaten und sechs Städten bestehen; wobey es nach den Landtagsabschieden vom Jahr 1632. und 1608 geblieben ist. Der größere Ausschuß bestehet noch aus zwey Prälaten und sechs Bürgermeistern von Städten. S. Herrn **Dan. Gottfr. Hofmanns** Histor. et Ius Vnion. Territorii Würtembergici S. II. Memb. II. §. IV. S. 133.

§. XIV.

Endlich haben in den meisten Provinzien die **hohe Schulen** auf der Prälatenbank Sitz und Stimme hergebracht. Die Ursache dieses Vorrechts läßt sich leicht be-

greifen.

greifen. Erstlich werden nach dem canonischen Recht Universitäten als geistliche Stifter und Versamlungen betrachtet. Zweitens sind die meiste hohe Schulen aus eingezogenen oder unterdrückten Beneficien, und nach der Reformation aus Klöstern und Stiftern entstanden und errichtet worden, deren Stellen sie nun vertreten. Burc. Gotth. Struv Corp. Iur. publ. 30 Cap. §. 8. S. 1125. Drittens besitzen viele hohe Schulen landsäßige Dotalgüter, denen Siz und Stimme auf Landtägen anklebet. Auf den Heßischen Landtägen erscheinen unter den Prälaten die beide Universitäten Marburg und Gießen. Joh. Georg Estor Diss. de Comitiis et Ordinibus Hass. Cassell. Provinc. C. II. §. 33 sq. S. 24 sq. Cap. IX. §. 101. S. 65 sq. Daß sie auf der Prälatenbank sitzen, erhellet aus den Unterschriften dortiger Landtagsabschiede, welche allezeit im Nahmen der Prälaten von Rectorn, Canzlern, oder Profeßorn der Universität unterzeichnet sind. Z. E. Der Landtagsabschied von Marburg vom Jahr 1598 ist unterschrieben von wegen der Prälaten, Stift und Klöster: von Friederichen von Hörde, von wegen deutschen Ordens der Balley Hessen zu Marburg; von Alexander Döring zu Elmshausen, Vorsteher des Stifts Kaufungen und Wetter; von Joh. Wolfen, der Arzney. Doctorn, und der Universität Marburg Rectorn rc. Den Landtagsabschied von Treysa haben An. 1609 nebst andern Prälaten unterzeichnet: D. Joh. Göddäus und D. Chr. Deichmann, der Universität Marburg Profeßorn. Andere Beyspiele stehen in großer Menge in der Hessencaßelischen Deduction wider den deutschen Orden. Beyl. Nr. 90 sq. Bey Mosern 5ten Band S. 280. In einem Landtagsprotocoll vom 26sten May 1625 zu Marburg wird die hohe Schule zu Marburg ausdrücklich unter den Prälatenstand

stand gerechnet: "Sind auf vorausgegangene Ausschreiben "erschienen und zusammen kommen: Erstlich vom Prä- "latenstand, Friederich von Hörde, der Balley Hessen "Landcommenthur; Helfrich Ulrich Hunnius, D. und der "Marburgischen Academie Prorector; Joh. Winkelmann, "der heil. Schrift D. S. Hessendarmstädtische Deduction wider den deutschen Orden. Beylage Nr. 96. Bey Mosern 6ter Band S. 229. Die beide Universitäten in Chursachsen Leipzig und Wittenberg werden auf Landtägen zwar unter die Prälaten gezählet, allein sie halten ihre abgesonderte Beratschlagungen. Als sie auf dem Landtag 1660 den Vorsiz vor den Grafen und Herren behaupten wolten: so haben sich diese nebst den Stiftern der Anmaßung der beiden Academien so ernstlich entgegen gesezet, daß die Streitigkeit endlich im Jahr 1666 durch eine Churfürstliche Verordnung dahin entschieden werden muste, daß die Abgeordnete der Universitäten Leipzig und Wittenberg ihre Stellen zwar unter den Prälaten behalten, ihre Sizung und Beratschlagungen aber allein und abgesondert anstellen sollen. Herr Gottfr. Dan. Schreber von den Chursächs. Land- und Ausschußtägen. S. 19. 20.

§. XII.

Schon auf den Landtägen der Heiden war der Priesterstand von ungemeinem Ansehen. Die christliche Prälaten haben diesen Rang und diese Vorzüge behauptet und erhalten. Der Vorzug, den Geistliche überhaupt vor den Laien haben, gibt auch auf Landtägen der Prälatenbank die erste Stelle. Der seel. Canzler Just. Henn. Böhmer macht diese Anmerkung in seinen Inst. Iur. Can. L. I. Tit. 33. §. 11. S. 164 sq. „Interim praecedentia et reve- „rentia Clero debita effecit, ut status ecclesiasticus

„ubique praevaleat ac praeferatur. In Gallia pri-„mum locum tenet status ecclesiasticus, secundum „nobiles, tertium plebeii. *Ian. a Costa* Comm. „ad Tit. *de major. et obed.* Pariter in Comitiis no-„stris status ecclesiastici peculiari scamno, et qui-„dem a latere dextro gaudent: in *Diaetis Provin-„cialibus praerogativam prae Comitibus et nobilibus* „habent &c.„ Die Prälaten werden allezeit zuerst genennet: z. E. Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte. Sie unterzeichnen und besiegeln zuerst die Abschiede. Anderer Vorzüge zu geschweigen. Ihr Ansehen zeiget sich vornämlich in den Angelegenheiten der Kirche und der Religion. Ehehin waren die Reichs- und Landtäge auch zugleich Kirchenversamlungen. Steph. Baluz Vorrede zum 1sten Theil der Capitul. der Fränkischen Könige. Die ganze Kirchenreinigung in neuern Zeiten ist von den Protestantischen Fürsten nach vorhergehenden Beratschlagungen ihrer Landstände beschlossen und vollendet worden. Christ. Gottl. Buder Amoen. Iur. publ. Obs. III. *de Statuum Provincialium Consilio et Concursu in Causis religionem* remque sacram concernentibus. S. 12 sq. Vornehmlich aber bedienten sie sich der Ratgebungen ihrer Gottesgelehrten und Prälaten.

Abhand-

Abhandlung
von den
Rechten und Pflichten
der
hohen Garans
des
Westphälischen Friedens.

§. I.

Ist iemals unter Völkern ein Friede geschlossen worden, welcher verewiget zu werden verdienet hat; so ist es gewiß derjenige, welcher nach einem verwüstenden dreißigjährigen Krieg in Deutschland, nach fünfjährigen Unterhandlungen, nach Ueberwindung der mislichsten Schwierigkeiten zwischen den meisten Mächten Europens und vornemlich zwischen den deutschen Reichsgliedern im Jahr 1648 zu Münster und Osnabrück errichtet worden ist. An keinem Friedensbündnis haben wohl so viele fähige Unterhändler gearbeitet, und so viele Mächte und Staaten Theil genommen, als an diesem. S. *Memoires* de Mr. *Wicquefort* de l'Ambassadeur et de ses fonctions. L. II. Sect. XIII. S. 147. Tom. I. Die Menge und Verwiklung so mannigfaltiger Angelegenheiten; die Verwirrung so widersprechender Vortheile und Absichten; der Entwurf Oesterreich zu schwächen, und ihme ganze Länder zu entreißen; der Streit zwischen dem Kaiserlichen Ansehen und seinen Vorrechten, und den Gesetzen des Reichs, desgleichen der Freyheit und Hoheit der Stände; die Entrüstungen des beiderseitigen Religionseifers; die Einziehung großer Kirchenstaaten und Güter; die Verschie-

denheit der Ansprüche; die Befriedigung so vieler ehrgeizigen und habsüchtigen; dieses unendliche Chaos konte von den geschikteſten Geſanten nicht eher als in fünfjährigen Unterhandlungen entwikelt, und auseinander geſezet werden. S. die unvergleichliche *Memoires* pour ſervir a l'hiſtoire de la Maiſon de *Brandebourg* An. 1645. S. 100. und den Abt Mably in dem *Droit* publ. de l'Europe T. I. Ch. I. S. 9. Ein Friede, der mit ſo vielem Blut erſtritten, von den ſcharfſinnigſten Köpfen ausgearbeitet, mit ſo vieler Kunſt und Vorſichtigkeit errichtet worden, der ein Grundgeſez ſo wohl von Europa als von Deutſchland insbeſondere worden iſt; worauf ſich die Verfaſſung des deutſchen Reichs und Kirchenſtaats gründet; Ein Friede, welcher nachhero in allen Friedensſchlüſſen und Bündnißen zum Grunde geleget worden; ein ſolcher Friede ſolte allerdings ewig, heilig und unverbrüchlich ſeyn. Es haben dahero die hohe ſchließende Theile alle Behutſamkeit angewendet, um die Nachkommenſchaft zur genauen Beobachtung eines Friedens zu verpflichten, welcher ihre Voreltern ſo viel Blut und Mühe gekoſtet hat, und welcher beſtimmet iſt, die Abkömlinge vor ſolchen Zerrüttungen zu bewahren. Der **ſiebenzehnte Articul** deſſelben iſt einig denjenigen Maasregeln gewidmet, welche man genommen hat, um dieſem Bündniß alle mögliche Feſtigkeit zu geben. Sie wollen, daß dieſer Friede ein ewiges Grundgeſez, und eine pragmatiſche Sanction ſeyn, und nicht nur dem nächſten Reichsabſchied einverleibet, ſondern auch in der Wahlcapitulation des Kaiſers ausdrükentlich beſtätiget werden ſolle; die Reichsgerichte und Räthe der Stände ſollen ihn als eine unabweichliche Richtſchnur anſehen und befolgen. Wider dieſen feierlichen Vergleich ſollen keine geiſtliche und weltliche, gemeine oder beſondere Rechte vorgeſchützet werden.

Die

Die Verordnungen der Concilien, die Ordensregeln, die Gebote, Erkentniße, Verjährungen, Urtheile und Rechtskräftige Entscheidungen, die Capitulationen der Kaiser; alle Befreiungen, Verwahrungen, Widersprüche, Berufungen, Belehnungen, Eide, Verzichte, Verträge; das Restitutionsedict, der Pragische Friede mit seinem Anhang, die Concordaten mit dem Römischen Hof; weltliche und geistliche Statuten, Verordnungen, Dispensationen, Absolutionen, Ausflüchte, sollen wider diesen Friedensschlus weder angeführet werden, noch einige Kraft haben. Wider dieses Grundgesetz sollen keine Aufträge geschehen, noch Processe verhänget werden. Wer diesen Vergleich verletzet, oder sich seiner Vollziehung widersetzet, solle des landfriedensbruches sogleich schuldig erkannt, und in die Strafe dieses Verbrechens verurtheilet werden. Artic. XVII. §. 2. 3. 4.

§. II.

Kein wirksameres Mittel aber konte ausgesonnen werden, diesen Frieden zu verewigen, und seine Heiligkeit zu versichern, als die Garantie und Gewehrleistung, welche alle schließende Mächte wechselsweise darüber übernommen haben. Eide und Betheurungen bey den Gebeinen der Heiligen, Sacramente, Verbindungen zum Banne, Geisel und Bürgen sind längstens nicht mehr hinreichend, Treue und Glauben in den Bündnissen der Völker zu befestigen. Die Zeiten des Aberglaubens und die Zeiten der Aufrichtigkeit und Treue sind vergangen. Verdacht, Argwon und Mißtrauen sind in ihre Stelle getreten. Seitdem man unter Völkern Beispiele hat, daß auch beschworne und feierliche Bündniße vernichtet werden, wenn die Gesetze der Anständigkeit und des Eigennutzes solches erfordern: so hat

man auf wirksamere Mittel zu sinnen angefangen, Völker und Mächte zu Beobachtung der Verträge und Friedensschlüsse zu verbinden. Durch Gewehrleistung anderer Mächte wird dieser Endzweck am sichersten erreichet. S. des Abt Mably Droit public de l'Europe T. I. Ch. II. p. 98. und meine *Diss.* de Guarantia foederum pactorumve religionis ergo percussorum. Cap. II. §. II. Not. l. S. 28. Es war leicht vorauszusehen, wie vieler Gefar der Osnabrückische und Münsterische Friede ausgesetzet seyn werde. Nicht alle schließende Theile wünschten mit gleichem Ernst seine Verewigung und Dauerhaftigkeit. Der Kaiser sahe seinem Erzhaus ganze Provinzen entrissen, und den Entwurf seiner unumschränkten Gewalt über Deutschland vereitelt. Frankreich war ungemein vergrößert, und seine erweiterte Macht erhielte Oesterreich von nun an in beständigem Argwon und unaufhörlicher Eifersucht. Schweden war in Deutschland völlig befestiget, und der Einfluß dieser Macht in die Reichsangelegenheiten erwekte dem Kaiser nothwendig viele Besorgnis. Die Landeshoheit der Stände, ihre Vorrechte, Freiheiten und Theilnehmung an der Reichsregierung waren bestätiget und bestimmet. Die Protestanten waren mit den Catholischen in völlige Gleichheit gesetzet. Sie erhielten ihre Gewissensfreiheit. Ihre Religion solte künftig die mitherrschende Religion im Reich seyn. Die Güter der Kirche verblieben in ihren Händen, und viele beträchtliche Stifter wurden gänzlich eingezogen, in weltliche Staaten verwandelt, und der Clerisey auf ewig entrissen. Der heilige Vater verabscheuete ein Bündnis, wordurch so viele Güter der Kirche entweihet, und die Ketzereien öffentlich genehmiget und festgestellet wurden. Konte man sich vorstellen, daß ein Friede von dieser Art werde heilig und unverbrüchlich gehalten werden?

den? Hatte man nicht vielmehr Ursache zu befürchten, daß die Eifersucht, der Religionseifer, die Rache, der Verfolgungs- und Bekehrungskitzel sich vereinigen werden, dieses beglückte Bündnis, dieses theure Grundgesetz zu entkräften, und ie eher ie lieber zu vernichten? Ware dahero nicht höchstnöthig, alle Maasregeln der Vorsichtigkeit zu ergreifen, um diesen Frieden dauerhaft und seine Verbindlichkeit unauflöslich zu machen? Alle Behutsamkeit aber würde vergeblich gewesen seyn, wenn sich nicht alle schließende Mächte wechselsweise verpflichtet hätten, über der Heiligkeit und Beobachtung dieses Friedens zu wachen, und sich wider alle Uebertreter desselben kräftigen Beistand zu leisten. Schweden brachte diese Garantie zuerst in seinem Entwurf in Vorschlag, welchen die Gesanten dieser Crone den 17ten Junii 1648 übergaben. S. **Joh. Gottfr. von Meiern** Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte VI. Theil Cap. 42. §. 1. Nr. 1. S. 5. Die Worte dieses Entwurfes stimmen mit denjenigen völlig überein, die wir im siebenzehenten Articul des Friedensinstruments selber finden, nur daß im Entwurf statt Comprotectores pacis nachhero Consortes pacis zu setzen beliebet worden. Es wurde nämlich in den Berathschlagungen des Reichsfürstenraths über den Punct der Garantie vom 11ten Julii 1648 vor bedenklich gehalten, das Wort Comprotectores zu gebrauchen, und dahero das Wort Consortes an dessen Stelle gesetzet, wobey es hernach im Friedensinstrument verblieben ist. S. **Joh. Gottfr. von Meiern** Westphälische Friedenshandlungen VI. Th. 43. Buch §. 8. Nr. 1. S. 95. §. XI. Nr. III. S. 110. Es ist aber die feierliche Garantie dieses Friedensbündnisses in dem **siebenzehnten Articul** §. 5. 6. enthalten. Weil die Formel und Worte derselben zu vielen Raum wegnehmen würden: so wollen wir nur ihren

Sinn und Kern hieher zum Grunde setzen: "Alle Theil-"nehmende Mächte machen sich anheischig; diesen Frieden "in allen seinen Bedingungen und Gesetzen wider jedweden "ohne Unterschied der Religion zu beschützen und geltend zu "machen. Wofern weder die Güte, noch die rechtliche "Mittel anschlagen und verfangen solten; so verbinden sich "die schließende Theile, wider den Uebertreter des Friedens "die Waffen zu ergreifen, und dem beleidigten Theil mit "starker Hand Genugthuung zu verschaffen." Der Münsterische Friede zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich enthält eben diese feierliche Zusage der Gewehrleistung Artic. XVI. §. 115. 116. S. den Abt Mably in dem Droit public de l'Europe T. I. Ch. I. S. 68. und den Pater Bougeant in der Hist. du Traité de Vestphalie T. VI. Livr. IX. §. LXV. S. 139. Um aber diese Garantie desto kräftiger zu machen, und die Vollziehung des Friedens zu befördern: so wurde dieselbe auch auf diejenige Reichsschlüße erstrecket und ausgedehnet, welche zur Vollstreckung des Friedens nachhero errichtet worden sind. In dem andern Friedensexecutionshauptreceß vom Jahr 1650, den die Schwedische Bevollmächtigte und Reichsabgeordnete zu Nürnberg errichtet haben §. 66. hieß es: "Als wird hiermit die in besagtem Instrumento Pacis ent-"haltene Garantia generalis durchgehends mit allen und "ieden ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clau-"sulis und Verwahrungen, auch auf diesen Präliminar-"und Hauptschluß extendiret, und mit gleicher Kraft, Wir-"kung und Verbindung dahin verstanden rc." Neueste und vollständige Saml. der Reichsgesetze und Abschiede 3ter Theil S. 634.

§. III.

§. III.

Nun ware die Heiligkeit dieses Friedens allererst hinreichend versichert, nachdem alle schließende und Theilnehmende Mächte und Staaten wechselsweise die feierlichste Garantie darüber übernommen hatten. Wie nun aber unser Friede ein Bündnis Europäischer Mächten, und zugleich ein Grundgesetz des deutschen Reiches ist: so sind auch die auswärtige Garans genau von den deutschen Reichsgliedern zu unterscheiden, die ebenmäßig dessen Gewehrleistung übernommen haben. Auswärtige **Garans** sind vornehmlich die beide Kronen **Frankreich** und **Schweden**. In so ferne aber dieser Friede das vornehmste Grundgesetz des deutschen Reiches ist: so gehöret dessen genauere Gewehrleistung und Vertheidigung 1. dem Kaiser, 2. dem gesamten Reich, 3. dem Catholisch- und Evangelischen Corpori, 4. denen Kreisdirectoren und ausschreibenden Fürsten, 5. allen einzelnen Reichsständen zu. Diese Kronen und Reichsglieder sind verpflichtet, die genaue Beobachtung und Erfüllung dieses theuren Friedens den vornehmsten Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit seyn zu lassen; dessen Uebertretungen sich zu widersetzen; dem unterdrückten Theil Beistand und Genugthuung zu verschaffen; die darauf gegründete Verfassung des deutschen Reichs- und Kirchenstaats unverändert zu erhalten, und alle Anschläge und Unternehmungen wider denselben zu hintertreiben und zu vernichten.

§. IV.

Wir wollen erstlich von den Befügnißen und Obliegenheiten der beiden auswärtigen Garans des Westphälischen Friedens reden; sodenn aber die Wirkungen derjenigen Gewehrleistung zeigen, welche der Kaiser und das Reich darüber übernommen haben. Die Krone Frankreich hat sich

sich allezeit ihrer obhabenden Garantie des Westphälischen Friedens hoch zu rühmen gewust. Allein sie hat die daraus entspringende Befügniße und Pflichten mehrentheils zum Vorwande und zur Bemäntelung ihrer Einmischung in die deutsche Reichsangelegenheiten, und ihrer Unternehmungen und ergriffenen Maasregeln gemißbrauchet. So oft ihre Anständigkeit erforderte, sich in die Reichshändel zu mengen, oder in Deutschland Versuche zu wagen, um ihre große Entwürfe auszuführen: so oft wuste sie ihre Entschließungen und Maasregeln mit dieser geleisteten Garantie zu beschönigen. Wir wollen Beispiele aus den neuesten Geschichten, und aus den Begebenheiten unserer Tage nehmen. Als diese Macht nach Kaiser Carln des sechsten Tode Deutschland und vornehmlich die Oesterreichische Erbländer mit seinen Heeren überschwemte, und die Ansprüche des Churfürsten von Baiern gewaltig unterstützte: so bekam Deutschland die tröstende Versicherung zu seiner Beruhigung, daß Frankreich keine andere Absichten hege, als seinen Obliegenheiten und Verbindungen Genüge zu leisten, welche ihm die Garantie des Oßnabrückischen Friedens auflegt, und die ihn verpflichten, die Freiheit der deutschen Kaiserwahl zu unterstützen. Diese Erklärung geschahe in einem Schreiben von Versailles vom 1sten August 1741: „Quelques Electeurs et plusieurs princes de l'Em-„pire s'etant plaints au Roi, comme *Garant de la* „*paix de Vestphalie*, de ce que le Roi de la Gran-„de-Bretagne, comme Electeur de Hanovre, fait „assembler un Corps considerable de Troupes, qui „pourroit enfin servir, ou à forcer l'election d'un „Empereur, ou à faire Violence à quelque Etat de „l'Empire: Sa Majesté toujours fidele à ses enga-„gemens, a pris la resolution de faire avancer des

„Trou-

„Troupes vers le Rhin, pourqu'elles ſoient plus à „portée de marcher en cas de beſoin au ſecours „des Electeurs et des Princes, qui reclament la „*Garantie royale*, et qui dans ce cas la joindront „de leur coté leurs forces aux nôtres &c. S. Geſchichte des Interregni nach Kaiſer Carln des ſechsten Tode 3ter Theil 1. Abſchn. S. 15. Churbaiern führte eben dieſen Vorwand an, da es die Einrükung Franzöſiſcher Heere in Deutſchland in ſeinen Circularſchreiben zu rechtfertigen ſuchte: z. E. "Niemand dörfe ſich wundern, "daß Se. Churfürſtl. Durchl. zu Behauptung ihrer Ge"rechtſamen ein Corps von Hülfsvölkern von Frankreich be"geret hätte. Dieſer Monarch ſeye Garant des West"phäliſchen Friedens, und ſchicke ſie ihnen in ſolcher "Qualität, da er ohnehin mit dem ganzen Reich in dem "beſten Betragen ſtehe ꝛc. S. Geſchichte des Interregni nach Kaiſer Carls des VI. Tode 3 Th. 1 Abſchn. S. 20. Da eben dieſe Krone zur Erfüllung ihrer mit dem Wieneriſchen Hof genommenen engen Verbindungen abermals zahlreiche Heere in deutſche Reichsſtaaten eindringen läſt: ſo muß ſich das Reich wiederum damit befriedigen laßen, daß Ihro allerchriſtlichſte Majeſtät nur die Obliegenheiten der Garantie des Weſtphäliſchen Friedens erfüllen, und zweien bedrängten Churländern den erfleheten Beiſtand leiſten wollen. Wie ſehr dieſer Krone die Heiligkeit dieſes Friedens, und die Erfüllung ſeiner Bedingungen iederzeit am Herzen gelegen ſeye, davon haben wir in den Geſchichten heitere Beiſpiele. Wie gewiſſenhaft hat ſie die Pflichten eines Garants in dem Ryswickiſchen Frieden erfüllet? Deßen vierter Articul und ſein Anhang ſind vermögend genug, das Reich zu überzeugen, daß Frankreich vor ſeine Verfaſſung, vor den Kirchenſtaat, vor die Beobach-

tung

tung dieses ersten Grundgesetzes ohne Unterschied der Religion wache und eifere. Die Protestantische Stände erinnerten den Allerchristlichsten König wiederholter malen seiner Garantie, die er über den Westphälischen Frieden übernommen habe, und suchten ihn zu bewegen, diese Clausul auszutilgen, welche dieser Gewehrleistung schnurstraks zuwider liefe. S. Eb. Chr. Wilh. von Schaurod Saml. aller Verhandl. des Corporis Evangelicorum 3 Th. voc. Ryswickische Friedensclausul S. 208 sq. Burc. Gotth. Struv Corp. Iur. publ. Cap. VI. §. 76. S. 167. In dem Utrechtischen, Rastädtischen und Badischen Frieden hat Frankreich eben so wenigen Eifer bezeiget, seinen aus dieser Garantie entstehenden Verbindungen ein Genüge zu leisten, ob es sich gleich öfters erkläret hat, daß dieser Friede fest und unverbrüchlich solle gehalten werden. S. Joh. Jac. Mosers Bericht von der so berühmt als fatalen Clausul Artic. 4. des Ryswickischen Friedens, 1732. 4. und Christian Gottfried Hofmanns gründliche Vorstellung der Religionsbeschwerden 2ter Theil 2 Cap. S. 257 sq. Gleichwie überhaupt diese Krone nach den Gesetzen der Anständigkeit und des Vortheiles zu handlen pflegt: so hat sie sich auch allein in denjenigen Fällen ihrer Friedensgarantie erinnert, in welchen solche treflich dienen konte, um ihre Einmischung in die Reichsangelegenheiten zu bemänteln, und ihren genommenen Maasregeln zum Vorwande zu liegen. Es wolte der allerchristlichste König allezeit den Vorwurf vermeiden, als ob er die Ketzereien unterstütze, und die Vortheile der wahren Kirche vernachläßige. P. Bougeant Hist. du traité de Vestphalie T. I. Livr. III. S. 233. §. 8. S. 247. §. 21. Die Gewehrleistung des Westphälischen Friedens wurde dahero niemals zum Misvergnügen des heiligen Vaters

ters, zum Vortheil der Evangelischen Religion, und zur Erweiterung des Protestantischen Wesens geltend gemacht und ausgeübet, sondern vielmehr zur Zerrüttung des deutschen Reichs gemißbrauchet.

§. V.

Die Krone Schweden hat die Obliegenheiten eines Garants des Westphälischen Friedens mit ungleich grösserer Aufmerksamkeit, mit mehrerem Eifer und mit aufrichtigerer Geflissenheit erfüllet. Denn obgleich diese Macht selbsten durch einige Schritte wider das Churhaus Brandenburg diesen Frieden übertreten und verletzet hat: so ließe sie doch die Protestantische Religion und Kirche iederzeit ihren Schuz und ihren Beistand genießen. In allen Vorfällen und Religionsbedrükungen war diese Krone eine mächtige Stüze und Zuflucht des Evangelischen Corporis im deutschen Reich. Sie versagte niemals ihre Unterstüzung so oft sie darum angeflehet worden. Als auf der Ryswickischen Friedensversamlung die Religionsangelegenheiten den Unterhandlungen viele Schwierigkeiten in Weg legten; so namen die Protestantische Stände ihre Zuflucht zu der Krone Schweden, die ohnehin sich der Vermitlung unterzogen hatte, und übergaben ihr den Entwurf desjenigen Articuls, welcher der Religion halber dem künftigen Frieden solte einverleibet werden. Der König nahm das Ansuchen sehr wohl auf, und versprach, sich als Garant und Beschüzer des Westphälischen Friedens zu verhalten. Sein Antwortsschreiben vom 17ten August 1697 enthält folgende merkwürdige Versicherung: „Memores igitur muneris „a divis praedecessoribus nostris nobis traditi, quo „Pacis Westphalicae *Sponsores* sumus ac *Vindices*, „non modo legationi nostrae in concilianda pace „partes nostras nunc obeunti in mandatis damus,

„ut

„ut quatenus id pertinet ad pacificationis praesen-
„tis negotium, et rerum nunc pertractandarum „indolem, Evangelicae rei condigna habeatur ra-„tio: sed et operam porro dabimus, ut quae in de-„trimentum ejusdem per injuriam temporum ha-„ctenus irrepserunt noxae, a pace Westphalica de-„viae, ad normam, formamque ejus resarciantur, „quae ejus ex Legibus debitum nondum sortita „sunt effectum omni meliori modo praestentur et „expleantur; freti divino auxilio, et pactorum „publicorum non temeranda fide; constanti prae-„terea et magnanima cooperatione Dominorum „Electorum, principum, et statuum Imperii, quo-„rum aeque ac nostra interest, ne quid res Evan-„gelica detrimenti capiat.„ S. Eb. Wilh. Christ. von Schaurod Saml. aller Verhandlungen des Corp. Evang. 3 Th. voc. Ryswickischen Frieden Nr. 2. S. 212. Dieses sind Gesinnungen, welche derjenigen Gewehrleistung würdig und gemäß sind, die die Krone Schweden über den Osnabrückischen Frieden, und das darauf gegründete Evangelische Religionswesen im Reich übernommen hat. Die Protestanten rechneten allezeit sicher auf die Verbindungen dieser Garantie und ihre Erfüllung. Sie setzten dahero in ihrem auf dem Ryswickischen Friedenscongreß übergebenen Entwurf folgende zuversichtliche Bedingung: „Ut vero eo facilius redintegratio pro-„cedat, et restituendi pristinum religionis statum, „jura atque bona obtineant, serenissimus ac po-„tentissimus Rex Sueciae, vigore *fidejussionis atque* „*Guarantiae* in se receptae, omnes et singulos „juxta dictam Westphalicam et praesentem Pacem „restituendos tali modo efficaciter tueatur et pro-

„tegat,

„tegat, ut intra spatium quatuor mensium a publi-„catione hujus Instrumenti - - - restitutio et ex-„ecutio peragatur. Bey Herrn von Schaurod am a. O. T. III. voc. Ryswickischer Friede Nr. 1. Beyl. S. 210. Da die Krone Schweden alle ihre Bemühungen vereitelt sahe, die sie auf dieser Friedensversamlung angewendet hatte, um den Westphälischen Frieden ungekränket zu erhalten, und die ihm schnurgerade zuwider laufende Clausul des vierten Articuls zu tilgen und auszulöschen; so haben ihre Gesante sich durch eine feierliche Erklärung verwahret, um die Nachwelt zu überzeugen, daß ihnen nichts zuzurechnen seye, und daß die Pflichten der Gewehrleistung und Vermittelung von der Krone auf das vollständigste seyen erfüllet worden. S. der Schwedischen Gesanten Erklärung d. 30 Oct. 1692. zu Ryswick: „Cum Prae-„senti pacis tractatu, ubi sacra Majestas Regia Sue-„ciae mediatoris partes sustinuit, haud parva facta „sit pacificationis Westphalicae et Noviomagensis, „quarum utriusque sua regia Majestas cum aliis „supremis potestatibus vindex est atque assertor, „sua Majestas regia necessarium existimavit, per „nos infra scriptos suos legatos extraordinarios et „Plenipotentiarios declarare testatumque facere, „quod alte memoratae suae regiae Majestati nil „magis cordi fuerit, quam supradictarum Pacifi-„cationum Conservatio &c. Sacra regia Ma-„jestas confidit, neque in praesens neque in po-„sterum vel *Guarantiae* vel mediationis suae offi-„ciis ex hoc capitae culpae quicquam imputatum „iri &c. S. Schaurod 3 Th. voc. Ryswickischer Friede S. 362. Nr. 2. Noch im Jahr 1736 auf der Wie-

nerischen Friedensversamlung versuchten die Protestanten, die Tilgung der fatalen Clausul vom Kaiser und Frankreich zu erlangen, und ersuchten dahero den König in Schweden, ihre Absichten zu unterstützen. Sie erinnern ihn an die von der Krone Schweden so feierlich übernommenen Garantie des Westphälischen Friedens: "Als die Krone Schweden nicht alleine des Westphälischen Friedens Pars Contractans principalior gewesen; sondern auch deßen besondere **Garantie** mit der Krone Frankreich Beyfall auf das feierlichste und verbindlichste übernommen hat. S. **Schaurod** a. a. O. 3 Th. c. l. Nr. 34. S. 388. Die Antwort des Königs in Schweden fiel auf das günstigste aus, und er machte sich darinnen anheischig, alles sein Ansehen dahin zu verwenden, daß die Clausul einmal abgeschaft, oder richtig erkläret, der Osnabrückische Friede hingegen aufrecht und bey seiner Unverletzlichkeit erhalten werden möchte. **Schaurod** am a. O. 3 Th. S. 398. Nr. 120. Bey den übertriebenen Religionsbedrängnißen in der Churpfalz wanten sich die Evangelische Stände abermals an diese Krone, und ersuchten den König, sich derselben nicht nur als ein Protestantischer Stand, sondern vornemlich als **Garant** des Westphälischen Friedens anzunehmen. **Schaurod** c. l. 2 Th. S. 534. Nr. 11.

§. VI.

Es lassen sich die Rechte und Pflichten dieser auswärtigen Garans des Westphälischen Friedens aus dem natürlichen Begrif aller Gewehrleistungen sicher bestimmen. Garans machen sich anheischig, über der Heiligkeit und Beobachtung eines Bündnißes zu wachen, und den treulosen und bundbrüchigen Theil zur Erfüllung seiner Verbindlich-

keiten

keiten zu nöthigen. Garans können sich demnach 1. in alle Streitigkeiten der schließenden Theile mengen, darinn von der Erfüllung des Bündnißes die Frage ist. 2. Sie müssen aber vorhero um ihre Hülfe und ihren Beistand von einem schließenden Theil ersuchet seyn. 3. Sie sind berechtiget und verbunden, den abtrünnigen Theil zur Erfüllung des Bündnißes, und aller seiner Bedingungen zu zwingen. S. Christian Freyherr von Wolf Ius Gent. Natur. Cap. IV. §. 443. 445 sq. S. 363. Die beide Kronen Frankreich und Schweden haben die Garantie des Westphälischen Friedens feierlichst übernommen. Es ist also kein Zweifel, daß diesen beiden Mächten das Recht zustehe: 1) vor die Erhaltung und Verewigung dieses Friedens und Reichsgesetzes besorgt zu seyn; 2) auf die Erfüllung aller Bedingungen ernstlich zu dringen; 3) die darauf gegründete Verfassung des deutschen Reichs und Kirchenstaats zu beschützen und zu vertheidigen. 4) Sich der darwider Bedrängten, Entsezten und Beleidigten mit starker Hand anzunehmen. 5) Allen denjenigen Beistand zu leisten, die wegen ihrer Beeinträchtigung keine Genugthuung erlangen können. 5) Vor die Freiheit der Reichsstände zu wachen. 6) Sich auf vorhergehende Anrufung des beleidigten und unterdrückten Theils in die deutsche Reichsangelegenheiten zu mengen. 7) Diesen Frieden ohne Parteilichkeit und ohne Unterschied der Religion geltend zu machen. Hingegen aber sind sie auch verpflichtet, selbsten am allerwenigsten diesen Frieden zu übertreten, oder zu dessen Vernichtung und Kränkung etwas zu unternehmen, sondern ihres Orts alles aufs treulichste zu erfüllen, was sie in diesem geheiligten Bündnis zugesaget und gelobet haben. Siehe Heinrich Freyherr von Cocceji Diss. de Guarantia Pacis Vol. I. Diss. 4. §. VII.

§. VII.

So oft also wider die im Westphälischen Frieden gegründete und bestimte Verfaßung des deutschen Reichs- und Kirchenstaats misliche Unternehmungen gewaget werden; so oft die Freiheit der Reichsstände Noth leidet, oder Gefahr läuft unterdrückt zu werden; so oft der Kaiser die Gränzen seiner Gewalt erweitern will; so oft eine nachtheilige Neuerung aufgedrungen werden will; so oft Religionsbeschwerden unerlediget bleiben; so oft die Verfaßung des Reichs durch kühne Unternehmungen erschüttert wird: so oft entstehet der Fall der Gewehrleistung, und so oft können die auswärtige Garans um ihre Hülfe und Unterstüzung angerufen werden. Weilen aber die ganze Verfaßung des Reichs in allen ihren Theilen und Verhältnißen, desgleichen das völlige Religionswesen in diesem Frieden die jetzige Gestalt und Einrichtung bekommen hat: so laßen sich die Fälle unmöglich so genau bestimmen und erzählen, in welchen die auswärtige Garans des Westphälischen Friedens um ihre Mitwirkung und Hülfe angerufen werden können. Es ist nicht leicht eine innere Reichsangelegenheit, darein der Osnabrückische Friede nicht solte zum wenigsten einen entfernten Einfluß haben. Es ist nicht leicht eine Verhältnis der Reichsverfaßung, welche in diesem Grundgesetz nicht solte berühret seyn. Es kan also nicht leicht ein Vorfall entstehen, darin die auswärtige Garans unseres Friedens nicht solten verwickelt und eingemenget werden können. So wendeten sich die wider die neunte Chur unter sich correspondirende Fürsten an die Krone Frankreich, und ersuchten sie, dieser Neuerung im Reichsstaat sich kraft geleisteter Garantie des Westphälischen Friedens zu widersetzen, und ihren Widerspruch zu unterstüzen. Der Kaiser-

serliche Hof behauptete, daß hier kein Fall der Gewehrleistung vorhanden seye, indem die Einfürung der neunten Churwürde nirgends im Westphälischen Frieden verboten wäre. Allein die correspondirende Fürsten rechtfertigten ihre Maasregeln damit, daß diese Neuerung die im Westphälischen Frieden gegründete Reichsverfaßung, merklich verändere, und den Fürsten ihr Stimmrecht auf Reichstägen in dieser Angelegenheit sehr seye gekränket worden; und sie mithin sich mit bestem Fug an die Krone Frankreich, als Garant des Westphälischen Friedens, und der darin gegründeten Reichsverfaßung gewendet haben. S. Deduction, worinn die untadelhafte Conduite der correspondirenden Reichsfürsten, welche sie bey Anrufung der hohen Garans des Westphälischen Friedens über die neunte Chursache erwiesen, klärlich vorgestellet wird. 1701. fol. in Johann Christ. Lünigs Grundfeste Europ. Potenzien Gerechtsame 1ster Theil S. 661. S. Joh. Jac. Mosers deutsches Staatsrecht 1 Th. 1 Buch 19tes Capitel §. 96. 97. S. 496.

§. VIII.

Vornemlich aber können die auswärtige Garans des Westphälischen Friedens um ihre Hülfe und Vertheidigung angerufen werden, wenn Religionsbeschwerden unerlediget verbleiben; wenn der Kaiser seine Hülfe und Vollstreckung versaget; wenn der Osnabrückische Friede verdrehet und misdeutet, und ihm ein widriger Sinn will angedichtet oder anerzwungen werden. So versicherte der Französische Gevollmächtigte zu Regenspurg im Jahr 1701. daß, wenn ein Corpus Evangelicum den allerchristlichsten König um Dero Garantie des Westphälischen Friedens anflehen wür-

den, Ihro Majestät in den damaligen Pfälzischen ausschweifenden Religionsbedrückungen solche kräftig und mit völliger Unparteilichkeit zu leisten geneigt und willig seyn würden. S. Burc. Gotth. Struv Historie der Religionsbeschwerden 2 Th. 3 Cap. 1701. §. 30. S. 270. In eben selbigen Religionsangelegenheiten erklärte sich das Corpus Evangelicum, daß es keinen längern Anstand nehmen werde, die Sache an die hohe Garans des Westphälischen Friedens gelangen zu laßen. S. Conclusum des Corp. Evang. vom 9ten Febr. 1700. „So könne ein Evangelisches Corpus „nicht vorbey, sondern seye im Begrif, die Sache an Kaiserl. „Majestät ein Corpus Catholicorum, die Garans, Com„paciscenten und Intereßenten des Westphälischen Frie„dens gelangen zu laßen.„ Eine ganz ähnliche Erklärung thate auch im Namen des Corporis Evangelicorum der Freyherr von Bozelaer an den Churfürsten von der Pfalz den 27 Apr. 1700: „Zu welchem Ende daßelbige genöthiget „wird, zuvordrist an Ihro Kaiserl. Majest. und das Reich „sich zu wenden, dann auch bey den übrigen hohen Com„paciscenten und Garans, ingleichen bey denen, in dem „Westphälischen Frieden eingeschloßenen und bey dessen Auf„rechterhaltung intereßirten Kronen und Puißancen, wel„che samt und sonders, vermöge des Westphälischen Frie„dens, zu deßen Garantie contra quemcunque, sine „religionis distinctione verbunden sind; von denen er„leidenden offenbaren Contraventionen die Nothdurft anzu„bringen, und derselben Garantie und Aßistenz zu implori„ren.„ S. Eberh. Wilh. von Schaurod Saml. aller Concl. Corp. Evang. II. Th. voc. Pfalz Nr. 18. S. 335. Nr. 21. S. 332. Allein man muß sich mit Anrufung der auswärtigen Garans nicht übereilen, sondern vorher die gewöhn-

wöhnliche Arten versuchet haben, den Religionsbeschwerden abzuhelfen. Das Corpus Evangelicum hat ein Beispiel dieser Vorsichtigkeit gegeben, da es im Jahr 1701 die von Frankreich angebotene Garantie vor bedenklich hielte, und sich lieber der ordentlichen Mitteln bedienen wolte. Die auswärtige Garans finden es nicht allemal ihrer Anständigkeit und ihren Vortheilen gemäs, ihre Garantie zu erfüllen; und pflegen dieselbe sodenn erst geltend zu machen, wenn sie dadurch eine erwünschte Gelegenheit finden, sich in die innere Angelegenheiten unseres Reiches zu mengen. Erst alsdenn ist es also ratsam, sich diese Gewehrleistung zu Nutze zu machen: 1) Wenn die Reichsgerichte die Beschwerden nicht abstellen: 2) die Vollstreckung ihrer Gebote und Erkentniße verzögern: 3) wenn sie eine offenbare Parteilichkeit blicken laßen: 4) wenn sie dem Osnabrückischen Frieden einen fremden Sinn andichten wollen: 5) wenn der Kaiser auf das Vorwort des Corporis Evangelici keine Achtung macht: 6) wenn das Corpus Catholicorum den beschwerenden Theil unterstützet. S. Herrn Canzler Christ. Matth. Pfaf Erläut. des Kirchenrechts 2ten Theil 8 Cap. §. 13. S. 426. Das Evangelische Corpus hat nunmehro selbsten an der Krone Preußen und Engelland solche Stützen, die Macht und Kräfte genug haben, den Westphälischen Frieden wider die Unternehmungen des Religionshaßes geltend zu machen. Wir finden auch, daß die Protestanten lieber in wichtigen Vorfällen sich entweder an alle Protestantische Mächte in Europa, oder an die beide Kronen Preußen und Engelland gewendet haben, als an die auswärtige Garans des Westphälischen Friedens, deren Einmischung in die Reichshändel allezeit üble Folgen nach sich ziehen dürfte. Siehe unsere Dissert. de

Guarantia foederum pactorumve religionis ergo percussorum, Cap. II. §. VI. S. 40. 41.

§. IX.

Ueberhaupt muß man verhüten, daß diese Kronen unter dem Vorwand der Garantie des Westphälischen Friedens keinen schädlichen Einflus in die Reichsangelegenheiten bekommen, oder wohl gar Deutschland mit Völkern und Heeren überschwemmen. Dieser Misbrauch ist mehrmalen von dieser Gewehrleistung gemacht worden. Der Kaiser solle nicht gestatten, daß sich fremde Mächte heimlich oder öffentlich in die Reichssachen mischen. **Wahlcapitulation Kaiser Franz I. Artic. 28. §. 1.** Es haben dahero bey Errichtung dieser Wahlcapitulation einige Churfürsten begehret, daß diesem Articul ausdrükentlich solle diese Verwahrung eingerücket werden: „So wenig unter „dem Vorwand einer obhabenden Garantie als „sonsten.„ Einige wolten den Articul folgender Gestalt entworfen wißen: „Noch darzu der in seiner Maas obhabenden Garantie einigen Friedensschlußes misbrauchen, als worüber und wie dem kräftigst vorzubeugen, „wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen so bald „möglich, eines standhaften Schlußes vergleichen wollen. S. Herrn Geh. Rath Joh. Jac. Mosers Beilagen und Anmerkungen über Franz des I. Wahlcapitulation 4ten Theil 28 Artic. §. 1. S. 337. Hier ist nun die gröste Behutsamkeit nöthig, damit Deutschland nicht unter dem Schein der Friedensgarantie zerrüttet und in Verwirrung gesezet werden möge. Aus eigener Bewegung können sich diese Kronen nicht in die Reichshändel mengen. Der Garant ist nicht eher berechtiget seine Verbindungen geltend zu machen,

chen, als bis er von dem beleidigten Theil um Beistand und Hülfe ist angerufen worden. Denn so lang er des Garants Hülfe nicht bedarf: so lange würde die Gewehrleistung überflüßig seyn. Und wenn der beleidigte Theil nicht um Hülfe ansucht: so weiß ja der Garant nicht, ob sein Beistand nöthig sey. S. Christ. Freyh. von Wolf Ius Gent. nat. Cap. IV. §. 448. S. 365. Wenn also die deutsche Reichsstände die auswärtige Garants nicht selber herbeitufen: so können diese ihren Beistand nicht aufdringen, und sich unter dem Vorwand der Gewehrleistung in die Reichshändel nicht einmischen. Wir sind dahero derjenigen Meinung nicht beigethan, die der berühmte Professor Joh. Stephan Pütter in den Elem. Iur. publ. §. 931. S. 664. der neuesten Ausgabe, behauptet, daß nämlich den auswärtigen Garans des Westphälischen Friedens nicht könne verwehret werden, sich in diejenige innere Reichsangelegenheiten zu mischen, die im Friedensschlus berühret und eingerücket sind. Die Garantie berechtiget diese Kronen nicht eher, sich in die Begebenheiten und Händel Deutschlandes zu mengen, als wenn 1) der Friede wirklich verletzet ist; 2) wenn der bedrängte Theil um ihre Unterstützung und Mitwirkung Ansuchung gethan hat. Der verlarvte Salomon Rigard gehet in seiner *Disquisitione* Iurium et obligationum, quae circa Pacem Westphalicam in I. R. G. competunt Regi et regno Galliarum, welche er im Jahr 1750. in 4. zu Leiden (erdichteten Ort) herausgegeben, viel zu weit, wenn er dem König in Frankreich diese willkürliche Einmischung in die Reichsangelegenheiten einräumet.

§. X.

Ein offenbarer Misbrauch dieser Garantie würde es

seyn, wenn das Reich unter ihrem Schein und Vorwand mit fremden Heeren und Völkern überschwemmet werden solte. Der Kaiser solle nicht gestatten, daß **fremde Völker** unter was **Schein** und **Vorwand** es auch immer geschehe, ins Reich geführet werden, vielweniger das Reich selber mit fremden Heeren überziehen. **Wahlcapitulation** Art. IV. §. 7. Es solle auch von fremden Mächten zur Gefahr und zum Nachtheil des Reichs keine Hülfe begehret werden. Art. VI. §. 5. Wir haben oben schon aus der Geschichte des Oesterreichischen Erbfolgekriegs ein Beispiel angeführet, wie gerne Frankreich in solchen Fällen die **Garantie** des Westphälischen Friedens zur Bemäntelung seiner genommenen Maasregeln misbrauche. Die Begebenheiten unserer Zeit haben noch einen deutlichern Vorfall. Des Königs in Preußen Majestät hatten zuverläßigen Unterricht von denjenigen Entwürfen, welche der Wienerische und Chursächsische Hof nach vielen Unterhandlungen gebildet hatten, und zu deren Ausführung sie noch andere Mächte anreizen und ziehen wolten. Die Vorbereitungen waren schon gemacht, denjenigen Plan ins Werk zu richten, nach welchem der Westphälische und Dresdner Friede vernichtet, und dem Könige die darin abgetretene und überlaßene Staaten durch gewaltsame Eroberungen wieder solten entrißen werden. Dieser wachsame Monarch komt diesen verderblichen Unternehmungen zuvor, und versichert sich der Chursächsischen Staaten, um seinen Ländern die Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, die man eben zu stören im Begrif stunde. Er geht dem Oesterreichischen Heere entgegen, und hält es durch seine siegende Waffen ab, seine Staaten nicht zu überschwemmen. Oesterreich und Sachsen bemühen sich, diese abgenöthigte Maasregeln der Selbstrettung vor Land-

und Westphälische Friedensbrüche auszuschreien; sie klagen über Entsezungen, über Empörung, Ueberziehung, Vergewaltigung, über Zerrüttung und Erschütterung der Reichsverfaßung. Sie flehen die Garans des Westphälischen Friedens um Beistand und Hülfe an. Frankreich ist es dieses mal ganz wohl gelegen, diesen Vorwand der Garantie des Westphälischen Friedens zu bekommen, um seine Heere in Deutschland zu seinem Vortheil handlen zu laßen. Zu Stockholm hat der Königlich Polnische Gesante Freyherr von Sack, zu wiederholten malen um die Erfüllung derjenigen Garantie angesuchet, welche die Krone Schweden über den Westphälischen Frieden und die Reichsverfaßung übernommen hat. Die mündliche Antwort Ihro Königlichen Majestät in Schweden, die Sie dem Sächsischen Botschafter darauf ertheilet haben, war folgenden Inhalts: „Die Gesinnungen des Königs für Se. Maj. den König „in Polen und Churfürsten zu Sachsen, können aus der „vollkommensten Hochachtung, der ausnehmenden Freundschaft, und der unveränderlichen Zuneigung gegen dieselbe am besten erkannt werden. Se. Majestät haben die „Unglücksfälle, welche seit einigen Monaten diesen Monarchen, dero königliches Haus, und dero Churfürstliche Lande betroffen haben, mit dem empfindlichsten Schmerzen „vernommen. Von solchen Gesinnungen, als auch von „den Verpflichtungen als Garant des Westphälischen Friedens gerürt, werden Se. Maj. auf die beide übergebene „Vorstellungen, und auf alles, was zu Sr. Königl. Polnischen Maj. Vergnügen gereichen mag, die alleraufmerksamste Achtung haben.„ Siehe Beiträge zur neuern Staats- und Kriegsgeschichte IX. und XII. Stück S. 30. Oesterreich hatte sich gleichfals gleich anfangs an die

Ga-

Garans des Westphälischen Friedens gewendet, wie der Kaiserin Königin Majestät selbsten in dem an die Reichsversamlung den 10ten October 1756 erlaßenen Schreiben zu verstehen geben: „Zu diesem Ende gehen wir in einer alle „Mächte, welchen an der Aufrechterhaltung der menschli„chen Gesellschaftsbande gelegen ist, gleich betreffenden „Sache, die mehreste christliche Höfe, sonderlich aber die „Krone Frankreich und Schweden, als die Garans und „Gewährleister des Westphälischen Friedens, wie „nicht weniger jene an, welche noch ins besondere verbun„den sind, uns bey einem so ungerechten Anfall hülflich bei„zuspringen.„ S. Beiträge zur neuesten Staats- und Kriegsgeschichte XI. XII. Theil S. 128. Auf der Reichsversamlung haben die Gesante dieser beiden Kronen sich erkläret, daß sie kraft der Gewehrleistung des Westphälischen Friedens sich verbunden erachteten, so wohl die Reichsverfassung und die allerseitige Religionstheile aufrecht zu erhalten, als auch insbesondere denen gegenwärtig Bedrängten Genugthuung und Schadloshaltung zu verschaffen. Das Memorial des Schwedischen Gesanten lautet folgendermaßen: „Der König, mein allergnädigster Herr, hat nicht „ohne das äußerste Leidwesen vernehmen können, daß sich „in Deutschland ein Krieg entzündet, welcher einige der „vornehmsten Reichsstände in der allergrausamsten und vor„hin nie erhörten Unterdrückung hält, und andere der Ge„far aussezet, daßelbe Schiksal zu leiden, und mit einer gänz„lichen Umkerung der deutschen Gesetze und Verfaßungen, „des Westphälischen Friedens und der Reichsverfaßung „drohet.

„Um den gegenwärtigen Uebeln abzuhelfen, und denen „zuvorzukommen, welche in der Folge entstehen können, ha-

„ben

„ben verschiedene der angesehendsten Stände des Reichs, „Schweden und Frankreich stark angegangen, die Garan„tie zu leisten, welche sie dem Westphälischen Frieden gege„ben haben. Und da diese beide Mächte von dem nemlichen „Eifer für die Vertheidigung der Reichsstände, für die „Handhabung der deutschen Reichsverfaßung, und beson„ders für die Erhaltung der Rechte der dreien in Deutsch„land eingefürten Religionen beseelet werden: so haben sie „einmütig beschloßen, die allerschleunigsten und nachdrück„lichsten Maasregeln zu nehmen, um ihrer Obliegenheit über „so wichtige Gegenstände ein Genügen zu leisten. Zufolge „dessen erkläret der König mein Herr, gemeinschaftlich mit „Sr. Maj. dem Könige von Frankreich dem ganzen Reich, „daß Ihro Majestäten als **Garans des Westphälischen „Friedens**, alle Kräfte, die in ihrem Vermögen sind, an„wenden werden, nach dem Wunsche des Reichs beizutra„gen, um den Lauf derjenigen Uebel zu hemmen, welche „Deutschland verwüsten, und sowol die Schadloshaltung „zu verschaffen, als besonders die Gerechtsame der dreien im „Reich festgesetzten Religionen zu behaupten: kurzum, die „deutsche Freiheit auf den Grund des Westphälischen Frie„dens wider alle Anfälle sicher zu stellen, welche einige Macht, „wer sie auch sey, darauf unternommen hat, oder unterneh„men wird rc. rc. Regenspurg den 14ten März 1752. Ihro Majestät der König von Preußen gab denen hohen **Garans** des Westphälischen Friedens von der Lage seiner Angelegenheiten, und von demjenigen Schritte Nachricht, welchen er zu seiner Vertheidigung und zur Handhabung des Westphälischen Friedens und Dresdner Tractats gethan hatte. Ihre Hülfe und ihr Beistand wurde also zu gleicher Zeit auch von Preußen begeret. S. Ihro Königl. Maj. in Preußen

Schrei-

Schreiben an die Reichsversamlung vom 30sten Oct. 1756: „Wir machen uns dahero die feste Hofnung, es werden un„sere Herren Reichsmitstände uns deßen nicht allein verdan„ken, sondern auch uns, als dem mit einem jählingen und „plötzlichen Ueberfalle bedroheten, und lediglich im Stande „einer abgedrungenen Notwehr befindlichen Theile, dero Bei„fal und Aßistenz nicht versagen, sondern in Kraft des West„phälischen Friedensschlußes und der von Reichs wegen über„nommenen **Garantie** des Dresdenschen Friedens uns die „Sicherheit und Gewehr, der uns in besagtem Tractat ver„sicherten Landen, mit eilender Hülfe zu verschaffen, folglich „gegen das die Bande der menschlichen Geselschaft, und alles „dessen, was unter Fürsten heilig ist, so sehr beleidigende und „ungerechte Verfaren des Wiener Hofes uns ihren Beistand „zu leisten geneigt seyn; Und wie wir uns ein gleiches von „denen auswärtigen Kronen und Mächten, besonders denen „**Garans des Westphälischen Friedens**, welchen wir „von der Situation dieser Sache nicht minder die Nachricht „mittheilen laßen, ebenmäßig versprechen: so haben wir *rc.* **S. Beiträge zur neuesten Staats- und Kriegsgeschichte XI. und XII. Stück S. 139.** Es ist allerdings in gegenwärtigem Krieg um die Handhabung des Westphälischen Friedens zu thun. Preußen beschüzet diejenige Staaten, welche ihm der Westphälische Friede zur Entschädigung eingeräumet und versichert hat. Diese solten der Krone Preußen nach dem Theilungsentwurf des Dresdner und Wienerischen Hofes entrißen werden. Preußen beschüzet die Freiheit der Reichsstände, die Oesterreich wieder in die vorige Feßeln schlagen will. Preußen ist die erste Stütze der Protestanten, und streitet vor die Erhaltung des Evangelischen Religionswesens, dem ein großes Ungewitter angedrohet

drohet war. Preußen unterstützet das Ansehen des Corporis Evangelicorum, deßen Director von Eifer vor die Catholische Religion beseelet ist, deßen Verfaßung vom Kaiserlichen Hofe längstens mit Eifersucht angesehen wird; deßen muntere Maasregeln die Gemüter der widriggesinnten so sehr entrüstet haben. Solten die **Garans des Westphälischen Friedens** sich zu denjenigen schlagen, welche die gefährlichste Plans wider dieses geheiligte Bündnis auszufüren im Begriffe waren? Solten sie beitragen, die erste Grundsäule des Evangelischen Wesens zu erschüttern? Wer verdienet den Beistand und die Hülfe der gewehrleistenden Kronen? Oesterreich und seine Partie, welche Entwürfe gebildet hatte, dieses verewigte Grundgesetz zu durchlöchern und zu vernichten? oder die Krone Preußen, welche diese Entwürfe, die sie in Zeiten entdecket hat, zu vereiteln suchet? Ein deutscher Patriote wünschet, daß es Ihro Kaiserlichen Majestät gefallen hätte, nach Vorschrift der beschwornen Wahlcapitulation die Völker und fremde Heere von deutschem Boden zu entfernen, von welchen das Vaterland nun überschwemt zu werden bedrohet ist. Welche üble Folgen kan die Herbeirufung auswärtiger Garans haben, die sich bey izigen Verwiklungen dieses Vorwandes gerne bedienen, um Deutschland zu zerrütten, und von seinen Unruhen Vortheil zu ziehen?

§. XI.

Die innern Garans dieses deutschen Grundgesetzes sind viel gewißere Bürgen der Glückseligkeit und Ruhe des Reiches, und der Dauerhaftigkeit und Beobachtung dieses Bündnißes. Der Kaiser ist 1) erstlich im Westphälischen Frieden selbsten bevolmächtiget und verbunden, denselben zu handhaben und zur Volziehung zu bringen. **Osnabrückischer**

scher Friede Artic. XVI. §. 2. Er ist aber auch 2) zweitens als mitschließender Theil Garant dieses Bündnißes Artic. XVII. §. 5. 6. Folglich lieget ihm vornemlich ob, seinen Schuz und Schirm über die deutsche Kirche dadurch zu äußern, daß er den Westphälischen Frieden, und den darin gegründeten Kirchenstaat beschüze und aufrecht erhalte, alles aber abstelle und vernichte, was wider dieses Grundgesez unternommen wird. Die von ihm feierlichst beschworne Wahlcapitulation verpflichtet ihn noch kräftiger zu dieser Garantie, da er Artic. IV. §. 13 verspricht: „Wir sollen „und wollen aber absonderlich dasjenige, was in Münster „und Osnabrück zwischen unsern Vorfahren am Reich, dem „heiligen Römischen Reich, und sämtlichen Churfürsten, Für„sten und Ständen an einem, dann denen mitpaciscirenden „Kronen am andern Theil gehandelt und geschloßen worden, „ohnverbrüchlich halten; darwider weder vor uns etwas „vornemen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, „wordurch dieser algemeine immerwärende Friede gekränket oder gebrochen werde.„ Ihro Kaiserlichen Majestät liegt demnach vornemlich die wesentliche Pflicht ob, über der Heiligkeit dieses Grundgesezes und Friedens zu wachen, allen widrigen Unternemungen vorzubeugen; deßen Volziehung zu befördern und zu unterstüzen, die damit beschäftigte Kreisämter und Stände nicht zu hindern und irre zu machen. Dahin zwecken diejenige Vorstellungsschreiben ab, welche ein hochpreisliches Corpus Evangelicum an Ihro Kaiserliche Majestät zu erlaßen pflegen. Es müßen aber dieselbe hierinnen eine völlige Unparteilichkeit blicken laßen, und keine Vorliebe gegen die Catholischen als seine Glaubensgenoßen äußern. Alsdenn sind sie der wahre Schuz- und Schirmsvogt der deutschen Kirche, und erfüllen diejenige feierliche

Zusa-

Zusage, die sie im 1sten Articul ihrer beschwornen Capitulation gethan haben §. 10. 11.

§. XII.

Da alle Reichsstände Genoßen und Theilhaber des Westphälischen Friedens sind: so haben sie sich auch samt und sonders zur Gewehrleistung deßelben verpflichtet. Art. XVII. §. 5. 6. Es ist gleichgültig, ob sie diese Garantie in Corpore oder Einzeln leisten und geltend machen. Nicht nur einzelne Reichsstände, nicht nur die kreisausschreibende Fürsten und Kreisobersten, sondern auch das Corpus Catholicum und Evangelicum sind berechtiget und verbunden, dieses heilige Bündnis zu handhaben, und denen darwider Beschwerten und Bedrängten, auf ihr Anrufen starken Beistand und Hülfe angedeihen zu laßen, und den Frieden mit gewafneter Hand geltend zu machen. Vorhin muß aber die Güte versuchet, oder bey dem obersten Richter die Abstellung der Beschwerden begeret seyn. Ist die Sache binnen drey Jahren weder gütlich beigelegt, noch richterlich entschieden; oder wird die Volstrekung der Richterlichen Erkentnißen und Geboten verzögert: so sind alle Friedensgenoßen verbunden, dem unterdrückten und beschwerten Theile starke Hülfe zu leisten. **Osnabr. Friedensschlus** Art. XVII. §. 6. S. *Modus procedendi* in causis Restitutionum ex I. P. W; bey demienigen **Vorstellungsschreiben**, welches das Corpus Evangelicum den 16ten Nov. 1720 an Ihro Kaiserl. Maj. erlaßen hat. S. **Joh. Jac. Mosers** deutsches Staatsrecht 1 Th. 1 B. 19 Cap. §. 94. S. 479. **Eberh. Wilh. Chr. v. Schaurod** Saml. der Verh. des Corp. Evang. 2ter Theil S. 194. voc. Modus exequendi Nr. 1. Es ist also ein Unter-

 schied

schied zu machen, ob die Volstrekung des Friedens von Kreisausschreibenden Fürsten oder Kreisobersten, oder ob sie von bloßen **Friedensgenoßen** als Garans des Friedens bewirket wird. Im ersten Fall geschiehet die Volziehung alsobald, **ohne Verzug** und Einwendung. **Osnabrück. Friede** Art. XVI. §. 2. Im leztern Fall aber muß vordrist die Güte versuchet, oder die Richterliche Hülfe begeret seyn, und drey Jahre abgewartet werden, ehe die Garans **und Friedensgenoßen** zu gewaltsamen Maasregeln schreiten können. Herr Geh. Justizr. **Dav. Georg Struben** in den Nebenstunden 4. Th. XXVII. Abhandl. §. 13. S. 337. 338.

§. XIII.

Ein ungereimter Einwurf ist es, der von einem leichten Schriftsteller hierwider gemacht wird. Er bestehet darinn: 1) Die **Garantie** der Friedensgenoßen schränke sich auf diejenige Zeiten ein, darinnen der neuerrichtete Friede volzogen werden solte. Von diesen, keinesweges aber von folgenden Zeiten und Vorfällen, müße der siebenzehnte Articul und die darin enthaltene Zusage der Gewehrleistung verstanden werden. 2) Die Garans können sich keine Gerichtsbarkeit anmaßen, folglich stehe ihnen auch keine Erkentnis zu, ob der Friede beobachtet oder verlezet, die Wiederherstellung bewirket oder mangelhaft, eine Beschwerde wirklich zugefüget, oder erdichtet seye. Allein diese Einwürfe zeugen von einer eben so düstern Unwißenheit, als von einer boshaften Neigung den wahren Sinn dieses theuren Friedens zu verdrehen. Der erste Zweifel ist höchst ungereimt. Erklären sich die schließende Theile nicht, daß dieser Friede ein immerwärendes Grundgesetz seyn solle? Neh-

Nehmen sie nicht alle Maasregeln der Vorsichtigkeit, um ihn zu verewigen? Wollen sie ihn nicht ewig und unverbrüchlich beobachtet wißen? Solte nicht die gleichbaldige Restitution sowohl ex Capite Amnestiä als Gravaminum binnen zwei Monaten volbracht seyn? Art. XVI. §. 2. 5. Wie konten denn hernach im Art. XVII. §. 6 drei Jahre bestimmet werden, binnen welchen die Beschwerden solten abgestellet seyn, und nach deren Verlauf die Garans und Friedensgenoßen starke Hülfe leisten sollen? Würde hier nicht ein offenbarer Widerspruch heraus kommen, wenn die Garantie nur auf die erste und gleichbaldige Volziehung des Friedens eingeschränket werden solte, welche damals binnen zwei Monaten solte vollendet werden. Eben so unerheblich ist der zweite Einwurf. Wo braucht denn ein Garant unter freien Mächten eine Gerichtbarkeit, um das Bündnis geltend zu machen, worüber er die Gewehrleistung übernommen hat? kan er nicht als mitschließender Theil ermeßen, ob das Bündnis erfüllet, oder verlezet ist? Ist eine Gerichtbarkeit nötig, um zu erkennen, ob binnen drey Jahren die Beschwerde durch Richterliche Hülfe oder in Güte ist abgestellet worden? S. Herrn Geh. Justizr. Dan. Georg Struben Nebenstunden 4ter Theil 27ste Abhandl. §. 6. S. 313. und meine Dissert. de Guarantia foederum pactorumve religionis ergo percussorum Sect. II. §. VII. S. 42.

§. XIV.

Wie nun vornemlich das Corpus Evangelicum und einzelne Protestantische Stände diese Gewehrleistung geltend zu machen und ins Werk zu richten pflegen und befugt seyen, solches ist in denjenigen treflichen Schriften über-

zeugend und volständig gezeiget worden, welche zur Vertheidigung der Selbsthülfe in Religionsangelegenheiten seit einiger Zeit erschienen sind. Z. E. In Herrn Geh. Justizrath Dav. Georg. Strubens Nebenstunden 4ten Theil XXVII. Abhandlung: von der im Westphälischen Friedensschlus erlaubten Selbsthülfe S. 298 sq. Samlung derienigen Schriften, wordurch die Materie von der in Religionsvorfällen erlaubten Selbsthülfe beleuchtet wird. 4. Hannover 1756. Herrn Geh. Justizrath Georg Christ. Gebauers Diss. de Iure Corporis Evangelicorum valide intercedendi mutationibus anni decretorii. Göttingen 4. 1752. Insonderheit ist diese Lehre volkommen erschöpfet worden in dem Vorstellungsschreiben des Evangel. Corporis in der Hohenlohischen Angelegenheit d. d. 21sten April 1751. Bei Joh. Carl König Sel. Iur. publ. novissimis XXVII. Theil 3 Cap. §. 9. 10. S. 103 sq. Eberh. Wilh. von Schaurod Saml. aller Conclus. und Schreiben des Corp. Evang. 1 Th. S. 863.

Abhand-

Abhandlung
von
den Wirkungen
einer
feierlichen Reichsgarantie.

§. I.

Obgleich Beispiele von allgemeinen Bündnißen und Verträgen sehr selten sind, welche das gesamte deutsche Reich errichtet hat: so finden sich doch Garantien und Gewehrleistungen, welche von diesem großen Staatscörper sind übernommen worden. Gegenwärtige Abhandlung ist bestimt, die Wirkungen solcher feierlichen **Reichsgarantien** zu zeigen. Garantien sind Bündniße, wordurch freie Staaten und Regenten feierlich versprechen, einander bei gewißen Verträgen, Rechten, Ländern und Besizungen zu handhaben und zu beschüzen. Sie werden also 1) über Friedensschlüße und Bündniße: 2) über Geschlechts- und Hausverträge, wie auch über Erb- Folgeordnungen; 3) über gewiße Länder und Rechte übernommen und geleistet. Eigentlich sind sie wirkliche Vertheidigungsbündniße, und haben die Wirkung, daß der Garant über der Beobachtung eines Friedens wachen, die Volziehung des Vertrages befördern, und dem andern Schuz und wirkliche Hülfe leisten muß, so bald derselbe in seinen Befügnißen, Rechten und Gerechtigkeiten gekränket, oder im Besiz seiner Länder beunruhiget und angegriffen wird. Entweder leisten sich die Friedens- und Bundesgenoßen oder Theilnehmende

schließende Mächte selbsten die Garantie, und versprechen, sich bey ihren Ländern, Rechten, und besonders bey den Bedingungen des Friedens und Bündnißes kräftig zu schützen; oder eine dritte Macht, welche an dem Hauptbündnis und Vertrag keinen Antheil hat, verspricht, den schließenden Theilen wider diejenige beizustehen, welche den Tractat anfechten oder vernichten möchten. Im erstern Fall ist die Garantie ein Anhang und Theil des Hauptvertrages; im andern Fall hingegen macht sie ein eigenes und sonderliches Bündnis aus. S. Christ. Freyherr von Wolf Iur. Gentium Cap. IV. §. 442 sq. S. 362 sq. Joh. Heinr. von Justi Staatswirtschaft 1 Th. §. 54. S. 71. Christ. August Beck Versuch einer Staatspraxis aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte 3 Buch 7 Cap. von Garantien S. 183 sq.

§. II.

Das deutsche Reich leistet Garantien von allen Arten. Die Gewehrleistungen des Westphälischen und Dresdner Friedens, wie auch der Pragmatischen Sanction, welche das Reich übernommen hat, enthalten klare Beispiele. Obgleich die Art solche Garantien von Reichs wegen zu übernemen durch Gesetze nicht bestimmet ist: so leiten wir doch solche Lehre auf eine natürliche Weise aus dem Recht der Bündniße im Reich überhaupt her. Aus den bisherigen Exempeln solcher Gewehrleistungen wird sich auch hierinnen ein richtiges Reichsherkommen abnehmen laßen. Bündniße sollen im Reich nicht errichtet werden, es seye denn mit Vorwißen und Einwilligung der Reichsstände nach vorhergehenden Beratschlagungen des Reichstages. Instrum. des Osnabrück. Friedens Artic. VIII. §. 2. Gaudeant.

Bündniße gehören vornemlich unter dieienige Reichsgeschäfte und Angelegenheiten, die in dem Osnabrückischen Friedensschlus namentlich ausgedrückt sind, und darinnen der Kaiser ohne freie Beistimmung des Reichstages nichts unternehmen und verfügen kan. **Wahlcapitulation** Art. 4. §. 1. Bündniße sollen vom Kaiser anders nicht im Namen des Reichs geschloßen werden, als mit Zustimmung und Einwilligung aller auf dem Reichstage versamleten Churfürsten, Fürsten und Stände. **Wahlcapitulation** Kaiser Franz des I. Artic. IV. §. 2.

§. III.

Nach Vorschrift dieser Reichsgesetze müßen also die Bündniße des Reichs auf der Versamlung aller Stände errichtet werden. Wenn demnach das Reich eine Garantie übernehmen solle: so muß solche vom Kaiser 1) der Reichsversamlung durch ein Commißionsdecret vorgetragen werden. 2) Die Churfürsten, Fürsten und Stände beratschlagen darüber in den Reichscollegien. 3) Von Reichs wegen wird hierauf an den Kaiser ein Gutachten erstattet. 4) Solches erhält alsdenn durch die Kaiserliche Genehmigung die Kraft eines Reichsschlußes. 5) Worauf endlich eine feierliche Garantieurkunde vom Reich ausgestellet wird. Es pflegen auch dieienige Mächte, welche die Reichsgarantie suchen, durch Memorialien ihr Gesuch bey dem Reich anzubringen, zu empfehlen und zu unterstüzen. **Johann Jac. Mosers** deutsches Staatsrecht 6ter Theil 2 Buch 118 Cap. §. 19. S. 31. Es ist aber eine solche vom gesamten Reich übernommene Garantie wohl von denienigen Gewehrleistungen zu unterscheiden, welche bey einzelnen Reichskreisen, oder vom Corpore Catholico oder Evangelico nicht

selten gesuchet und erhalten werden. Von ienen s. Johann Jac. Mosers deutsches Staatsrecht 28 Theil 3 Buch 151 Cap. §. 32. S. 507. von diesen aber meine *Differt.* de Guarantia Pactorum foederumve religionis ergo percussorum Cap. II.

§. IV.

Die größte Schwierigkeit äußert sich bey der Frage, ob eine solche Reichsgarantie durch einhellige oder die meiste Stimmen übernommen werde? Als im Jahr 1731 das Reich über die Oesterreichische Erbfolgeordnung die Gewehrleistung übername: so wurde über diese Frage heftig gestritten. Churbaiern, Chursachsen, Churpfalz, welche sich dieser Garantie eifrig widersetzten, behaupteten, daß die meiste Stimmen nicht hinreichend seyen, dem Reich eine Garantie aufzubürden; sondern daß dergleichen Angelegenheiten schlechterdings die einhellige Einwilligung aller Stände erfordern. Burc. Gotth. Strud Corp. Hist. Germ. T. II. Per. X. Sect. XII. §. 69. p. 1545. Joh. Carl König Select. Iur. publ. noviss. II. Th. I. Cap. §. XII. S. 10. Die Gründe, wordurch sie den durch die meiste Stimmen errichteten Reichsschlus, umzustoßen suchten, bestehen in folgenden Schlüßen: 1) Der Kaiser könne ohne Einwilligung der gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen das Reich in kein Bündnis verwickeln. 2) Garantien seyen Bündniße und Verträge, welche die Einwilligung aller Stände erfordern; 3) und gehören mithin unter dieienige Fälle, darin das Reich nicht als ein Corpus, sondern in seinen einzelnen Ständen angesehen werden kan; Bündniße zu schließen und Garantien zu übernehmen seye offenbar ein Jus singulorum, und könne kein Stand

durch

durch die Ueberstimmung der Mitstände genötiget werden, an einer solchen Gewehrleistung Theil zu nehmen rc. S. *Reflexiones*, an majora in Comitiis puncto Successionis Austriacae obtineant? welche bey dieser Gelegenheit heraus gekommen sind, und darinnen behauptet wird, daß die Garantie einhellige und nicht mehrere Stimmen erfordere, in Ant. Fabers Staatscanzlei 60 Th. 8 Cap. Nr. 11. S. 444 sq. Allein es ist nicht abzusehen, warum in Garantiesachen die Mehrheit der Stimmen ausgeschloßen seyn solte. Was das Reich in Corpore unternimt, das muß durch die meiste Stimmen beschloßen werden. Bündniße und Garantien sind Rechte des gesamten Reichs, welches sie schließet und übernimt, keinesweges aber Jura singulorum, die eine völlige Einhelligkeit der Stimmen erfordern. S. *Demonstration solide*, que dans les affaires de Garantie la pluralité des voix suffit pour former a la diete un Conclusum generale de l'Empire 1732. 4. und deutsch 1732. 4. Bey Anton Fabern in der Europäischen Staatscanzlei 59 Th. Cap. XI. Nr. IX. S. 573 sq.

§. V.

Wir wollen zur Erläuterung zwei wichtige Beispiele von Garantien anführen, die das gesamte Reich übernommen hat, nämlich die Gewehrleistungen der **Pragmatischen Sanction**, und des im Jahr 1745 geschloßenen **Dresdner Friedens** zwischen Oesterreich, Sachsen und der Krone Preußen. Carl der sechste hatte bereits im Jahr 1713 in seinem Erzhause eine Erbfolgeordnung festgestellet. Die Stände von Ungarn, Böhmen, Oesterreich, Burgund hatten sie nach und nach als ein künftiges Grundgesetz angenom-

genommen. Um aber die darinn bestimte Erbfolge desto mehr zu versichern, suchte er bey den meisten Mächten Europens, vornemlich aber im Jahr 1731 bey dem gesamten Reich um die Uebernehmung ihrer Garantie an. Er eröfnete dem Reich sein Gesuch durch ein den 19ten October 1731 zur Dictatur gebrachtes Commißionsdecret, bey Anton Fabern in der Staatscanzlei Th. 59 Cap. XI. Nr. 1. S. 515. Es wird dem Reich darinnen vorgestellet, daß die Oesterreichische Succeßionsordnung lediglich den Endzweck habe, die länder dieses Erzhauses, als die Vormauer des Reichs ungetrennt zu erhalten, das Gleichgewicht in Europa festzustellen, allen Zerrüttungen im Reich und deßen Umsturz vorzubeugen. Diese Beweggründe sollen das Reich selbsten veranlaßen, diese pragmatische Sanction zu handhaben, und in seine besondere Gewehrleistung zu nehmen. Um alle Schwierigkeiten wegen der Josephinischen Töchter zu heben, wurden die feierliche und beschworne Verzichtsurkunden derselben und ihrer Herrn Gemals beigeleget. In allen Reichscollegiis fiele der Schlus dahin aus, daß allerdings von Reichs wegen die Garantie über diese Erbfolge zu übernehmen seye, und das Reich sich verpflichten solle, selbige wider alle Unternehmungen kräftigst zu schüßen und zu vertheidigen. S. die Conclusa der drei Reichscollegien vom 7ten und 11ten Jan. 1731. Bei Anton Fabern Europ. Staatscanzlei T. LIX. C. XI. N. III - VII. S. 560. 572. Das Reich erstattete hierüber sein Gutachten am a. O. Nr. VIII. und die Kaiserliche Genehmigung erfolgte sogleich den 3ten Febr. 1731. a. a. O. Nr. X. S. 601. Auf solche Weise kam die Gewehrleistung des Reichs über die Oesterreichische Erbfolgeordnung wirklich zu Stande, und das Reich verpflichtete sich, sie in künftigen Fällen wider alle Störun-

gen

gen und Ansprüche zu vertheidigen und geltend zu machen. S. Historie der pragmatischen Sanction wegen der Oesterreichischen Erbfolge: bey Joh. Carl König in Select. Iur. publ. noviſſ. II. Theil 1stes Cap. S. 1. §. 10. 11. 12. S. 10.

§. VI.

Wir kommen nun auf die Reichsgarantie über den Dresdner Frieden. In dem neunten Articul dieses Friedensschlußes hatte sich der König von Großbritannien anheischig gemacht, nicht nur selbsten die Gewehrleistung deßelben zu übernehmen, sondern es auch bey den vereinigten Niederlanden und dem gesamten Reich dahin zu bringen, daß auch diese die Garantie darüber leisten möchten. Der Articul lautet so: Sa Majeſté le Roi de la Grande-Bretagne outre la Garantie particuliere, dont elle veut bien ſe charger de ce preſent Traité dans toute ſon etendüe, voudra bien encore prendre ſur ſoi, de joindre ſes ſoins à ceux de deux hautes parties contractantes, pour le faire garantir non ſeulement par la Republique des Provinces unies de Pais-bas, mais auſſi par tout l'Empire &c. S. Joh. Jac. Mosers Staatsarchiv 1751. 3ter Theil 2 Cap. S. 125. Ihro Königl. Majestät in Preußen wolten diesen Articul erfüllet wißen. Allein der Wienerische Hof wuste die Sache unter mannigfaltigem Vorwand, und verschiedenen Ausflüchten zu verzögern und aufzuhalten. Er verlangte von Ihro Königlich Preußischen Majestät insonderheit die wirkliche Gewehrleistung über die Oesterreichische Niederlande. S. das Königl. Preußische weitere Vorstellungsmemorial an das Kaiserliche Ministerium vom 7.

Febr. 1747. Bey Anton Fabern in der Staatscanzlei 95ster Theil 5 Cap. Nr. 1. S. 405. Roußet in dem Recueil historique d'Actes &c. XIX. Tom. S. 445.

§. VII.

Fünf Jahre waren verstrichen, als der Hof zu Wien den ernstlichen Entschlus faste, erwähnten Friedensarticul zu erfüllen, und von dem Reich die verabredete Gewehrleistung zu begeren. Endlich wurde ein Kaiserliches Commißionsdecret zur Dictatur gebracht vom 21sten Jenner 1751, darinnen Ihro Kaiserl. Majestät dem Reich eröfnen, daß in dem neunten Articul des Dresdner Friedens zwischen den hohen schließenden Theilen, und der vermitlenden Krone Engelland die Abrede genommen worden, vom gesamten Reich über diesen Friedensschlus die Garantie zu erlangen. Nachdem nun Ihro Britannische Majestät ihres Orts solchen Zusagen ein Genüge geleistet haben; auch der Kaiserin Majestät gewohnt seyen, alle ihre Versprechungen auf das heiligste zu erfüllen: so wolten nun Ihro Kaiserliche Majestät dem Reich dieses Garantiegesuch bestens empfohlen, und das Reich ersuchet haben, hierüber baldmöglichst ein beifälliges Reichsgutachten zu erstatten: Bey Anton Fabern in der Europ. Staatscanzlei Tom. 100. Cap. 8. Nr. 1. S. 433. Es wurde zwar dieses Decret anfangs mangelhaft und in ganz gleichgültigen und trokenen Worten abgefast und zur Dictatur gebracht. Da aber der Berlinische Hof, deme es vor der Dictatur war mitgetheilet worden, solches ahndete, und darauf drunge, daß Ihro Kaiserliche Majestät Dero und ihrer Frau Gemalin Gesinnungen auf eine günstigere und nachdrücklichere Art äußern möchte: so wurde auf dem Reichstag der Schlus nachhero

in

in die Feder dictiret, der lezte Bogen des Decrets umgedrukt, und vorgegeben, daß die Empfehlung des Kaisers durch einen Fehler der Commißionscanzlei seye ausgelaßen worden. S. Joh. Jac. Mosers Staatsarchiv 1751. 3ter Theil 2tes Capit. §. 2. S. 128. In den Reichsberatschlagungen fielen die einhellige Stimmen der Reichscollegien darauf aus, daß die Garantie von Reichs wegen über den Dresdner Frieden übernommen, des Reiches Rechte und Zuständigkeiten aber ausdrückentlich sollen vorbehalten werden. S. die Conclusa der drei Reichscollegien in Anton Fabers Staatscanzlei Th. 101. Cap. 1. Nr. III-V. S. 57 sq. Das Reichsgutachten wurde hierauf in solcher Maße erstattet den 14ten May 1751. und den 2ten Jun. erfolgte das Kaiserliche Genehmigungsdecret: Bey Ant. Fabern a. a. O. Nr. 8. 9. S. 61-63. Solchergestalten übername das Reich auf eine feierliche Art die Garantie über den im Jahr 1745 zu Dresden zwischen Preußen und Oesterreich geschloßenen Frieden, und machte sich auf das bündigste anheischig, diesen Mächten kräftigen Beistand und Hülfe zu leisten, im Fall wider diesen Frieden etwas solte versuchet und unternommen werden. S. Joh. Jac. Moser in der Einleit. in die Staatshistorie Deutschlandes unter der Reg. Kaiser Franzens 1751. 3 Cap. §. 3. S. 171. Deutsches Staatsarchiv 1751. 7ter Th. 6tes Cap. S. 55 sq.

§. VIII.

In dem Breslauer Frieden, welcher im Dresdnischen erneuret und bestätiget worden ist, war Schlesien und die Grafschaft Glaz mit aller Souverainetät an Ihro Königl. Preußische Majestät abgetreten. Als nun die Reichsgarantie darüber begeret wurde: so erschienen: Reflexionen

nen über die Garantie des Breslauer und Dresdner Friedens, bey Anton Fabern 95 Th. 5 Cap. Nr. 2. S. 441. darinnen dem Reich folgende Bedenklichkeiten gemacht werden: Schlesien seye ein ansehnlicher Theil der Böhmischen Reichs- und Churländer. Durch die Abtretung und Trennung dieser Provinz werde das Gebiete des Reichs sehr vermindert. Da Schlesien mit aller Unabhängigkeit an die Krone Preußen abgetreten worden: so würde das Reich durch die übereilte Garantie dieser Abtretung darein willigen, daß ihme diese beträchtliche Provinz auf ewig entzogen werde. Man müßte also alle Vorsichtigkeit gebrauchen, um die unstreitige Rechte des Reichs auf Schlesien zu verwahren. Der eigentliche Endzweck dieser elenden Schrift wäre, dem Reich allerley Zweifel und Schwierigkeiten zu erregen, welche die begerte Garantie gänzlich hintertreiben und vernichten solten. Die Polnische Fürsten, welche Schlesien besaßen, waren den Kaisern zinsbar. Wenigstens erwähnet Carl der IV. eines Zinses, welchen die Herzoge von Polen und Schlesien dem Reich zu entrichten schuldig gewesen seyn sollen, in derienigen Urkunde, wordurch Böhmen und Schlesien vereiniget worden; Bey Melchior Goldast de Regn. Boh. Adp. N. XLIV. Endlich unterwarfen sich diese Prinzen den Königen von Böhmen. Carl der vierte, König in Böhmen, vereinigte mit Einwilligung des Churfürstlichen Collegii Schlesien und Lausiz mit Böhmen. S. die Urkunde beym Goldast a. a. O. Herr Hofrath Joh. Jac. Mascov Princ. Iur. publ. I. R. G. L. II. C. II. §. 44. 45. S. 47. So lange das Erzhaus Oesterreich Schlesien beseßen: so hat es diese Provinz vor ganz unabhängig vom Reich angegeben. Denn da sich die Reichsfürsten der A. C. ihrer bedrängten Glaubensgenoßen in

Schle-

Schlesien annehmen wolten: so wolte Oesterreich diese Einmengung deutscher Reichsstände in die Schlesische Religionsangelegenheiten unter dem Vorwand befremdlich ansehen, weil Schlesien mit dem deutschen Reich in keiner Verbindung stehe. S. der Evangelischen Schlesier Religionsfreiheit bey Anton Fabern in der Europ. Staatscanzlei XII. Th. 1 Cap. Nr. 1. S. 2-6. §. 1-7.

Es hatten aber doch oberwähnte Einstreuungen bey den meisten Ständen den Eindruck gemacht, daß die Garantie von ihnen nicht anders, als mit Vorbehaltung der Zuständigkeiten und Rechten des Reichs zugesaget worden. Dahin giengen die meisten Stimmen des Reichsfürstenraths, wie solches aus dem Protocoll vom 10ten May 1751. bey Joh. Jac. Mosern zu ersehen ist: in dem deutschen Staatsarchiv 1751. 7ten Th. 6 Cap. S. 56 sq. Als das Conclusum des Reichsfürstenraths verlesen wurde: so erinnerte der Magdeburgische Gesante, daß es beßer seyn würde, wenn die Clausul: mit Vorbehalt des Reichs Gerechtsamen und Zuständigkeiten, kürzer lateinisch gegeben, und also nur Salvis Iuribus Imperii gesetzet werden möchte. Solches liesen sich die meiste gefallen, und in dem Reichsfürstenconcluso sowol, als in dem Reichsgutachten und Kaiserlichen Genehmigungsdecret ist diese Clausul auf solche Weise beibehalten worden. S. Joh. Jac. Mosern im deutschen Reichsarchiv 1751. 7 Th. S. 81.

Es ist leicht zu ermeßen, was man sich vor Wirkungen von dieser ganz allgemeinen und unbestimten Clausul einbilde. Inzwischen erkennet der Kaiser und das Reich die Souverainetät des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glaz, geben auch dem König den Titul eines souve-

rainen Herzogen in Ober- und Niederschlesien, auch eines souverainen Grafen von Glaz. S. Joh. Jac. Mosern im deutschen Reichsarchiv 1751. 7 Th. 6 Cap. §. 6. S. 88. 89. und Joh. Steph. Pütter in den Elem. Iur. publ. L. I. Cap. I. §. 31. S. 27.

§. IX.

Die Obliegenheiten, welche aus übernommenen Garantien entstehen, sind bekant. Eben diese Verbindlichkeiten leget sich das Reich auf, wenn es eine Gewehrleistung übernimt. Es ist schuldig, wider alle Angriffe solcher garantirten länder, und wider alle Uebertretungen und Verlezungen garantirter Bündniße schleunige und ungesäumte Hülfe und Beistand zu leisten. Wenn demnach des gesamten Reichs Garantie reclamiret, und seine Hülfe angerufen und begehret wird: so hat sich der Kaiser mit den Ständen sogleich über die Mittel und Weise der verlangten und zu leistenden Hülfe zu beratschlagen und zu vereinigen. Hat das gesamte Reich die Gewehrleistung übernommen: so muß auch das gesamte Reich dieselbe geltend machen. Es ist kein Zweifel, daß in einem solchen Fall ein gemeiner Reichskrieg zu beschließen seye. Kein Stand kan sich sodenn vom Reiche trennen, und sich seiner Obliegenheit entziehen.

Der Fall der Gewehrleistung muß aber wirklich vorhanden seyn, wenn die wirkliche Erfüllung derselben erfolgen solle. Ist derienige Vertrag, dasienige Hausgesez und Bündnis nicht verlezet, worüber die Garantie geleistet worden; so kan der Garant weder angerufen werden, noch verpflichtet seyn, thätigen Beistand zu leisten. Das Reich hatte die Garantie über die pragmatische Sanction übernommen. Als des Königs in Preußen Majestät

jestät nach Carln des sechsten Tode dero unwidertreibliche Ansprüche auf Schlesien ausfürete und geltend machte; so wurde ihme von Oesterreich nicht nur die Garantie erwähnter Erbfolgeordnung vorgehalten; sondern auch die Garantie des Reichs und anderer Mächten Europens angerufen. Allein hier war der Fall der Garantie gar nicht vorhanden. Die Krone Preußen hatte niemals diese Erbfolge des Oesterreichischen Hauses angefochten. Sie suchte nur ihre Rechte geltend zu machen, welche durch die Oesterreichische Uebermacht bis dahin unterdrückt geblieben waren. Die von Carln dem sechsten in seinem Erzhaus festgestelte Erbfolge bliebe ungekränket, wenn gleich Schlesien an seinen rechtmäßigen Herrn und Eigentümer zurücke kam. S. Raisons, qui prouvent evidemment, que l'expedition de S. M. le Roi de Prusse en Silesie n'est aucunement le cas, ou la Cour de Vienne sçauroit reclamer les engagemens et l'assistance des Puissances *Garantes* de la fameuse Pragmatique: in den Geschichten des Interregni nach Kaiser Carln des sechsten Tode 2 Th. 4 Abschn. S. 249.

In den Begebenheiten unserer Tage hingegen ist der Fall wirklich vorhanden, darinnen das gesamte Reich seine über den Breslauer und Dresdner Frieden geleistete Garantie wirklich erfüllen solte. Die Entwürfe sind entdeckt und dem Reiche überzeugend dargethan, welche die Höfe zu Wien und Dresden sich ausgedacht und bereits gebildet hatten, diese heilige Friedensschlüße zu vernichten, und die darinn an die Krone Preußen abgetretene Staaten wiederum durch gewaltsame Eroberungen hinweg zu nehmen. Allein der Wienerische Hof wuste seiner Sache den

Schwung zu geben, daß er der angegriffene und beleidigte Theil seye, und ihme mithin die Garantie dieser Friedensschlüße geleistet werden müße. Er will nun dieienige Bündniße gehandhabet wißen, deren Vernichtung ihme mislungen ist.

Des Königs in Preußen Majestät haben dem Reich sogleich die entdeckte Plans eröfnet und in dero Schreiben an die Reichsversamlung vom 30sten October 1756 deßen Garantie über den Dresdner Frieden feierlichst reclamiret: "Wir machen uns, heist es, dahero die feste Hofnung, es "werden unsere Herren Reichsmitstände uns deßen nicht al"lein verdanken, sondern auch uns, als dem mit einem "jählingen und gewaltsamen Ueberfalle bedroheten, und le"diglich in dem Stande einer abgedrungenen Selbsthülfe "und Nothwehr befindlichen Theile, Dero Beifall und "Aßistenz nicht versagen, sondern in Kraft des Westphäli"schen Friedensschlußes, und der von Reichswegen "übernommenen Garantie des Dresdenschen Frie"dens, uns die Sicherheit und Gewehr der uns in "nur besagten feierlichen Tractaten versicherten Lan"den mit eilender Hülfe zu verschaffen. S. neueste Beiträge zur Kriegs- und Staatsgeschichte XI. Theil S. 139.

Wenn einem Garant auf eine ganz überführende Art dargethan worden ist, daß wider das gewehrte Bündnis, wider den garantirten Friedensschlus die schädlichste Entwürfe gebildet werden, und einer der schließenden Theile schon wirklich alle Vorbereitungen mache, solche Plans ins Werk zu richten, wordurch der Friede nicht nur gekränket, sondern gänzlich vernichtet wird: so kan die in der Gewehr-

leistung

leistung feierlich zugesagte Hülfe von ihme, nicht versaget werden. Die Höfe zu Wien und Dresden hatten bereits alle Anstalten vorgekehret, einen Entwurf auszuführen, wordurch der Breslauer und Dresdner Friedensschlus gänzlich vereitelt werden solte. Der König in Preußen kömt der Ausführung solcher Anschläge zuvor. Er entwafnet einen seiner Feinde, und den andern entfernet er von seinen Staaten. Er rufet die Hülfe des Reichs an, und begehret, daß die Garantie erwähnter Tractaten wirklich geleistet und erfüllet werden solle. Allein wider alles Vermuthen fast das Reich durch die meisten Stimmen einen Schluß, deßen man sich gar nicht hätte versehen sollen. Man nahm die Maasregeln vor Friedensbrüche an, welche des Königs Majestät zur Vertheidigung ihrer Länder und Staaten, und zur Handhabung der vom Reich gewehrten Friedensschlüße ergriffen hatten. Kurz man beschloße einen Reichskrieg wider einen Prinzen, der vor die deutsche Freiheit seine geheiligte Person, seine Heere, und seine Schäze aufopfert, der eine Stüze des Evangelischen Corporis, und der Schuz der Protestanten ist, der sich im Stande einer abgenöthigten Selbstrettung befindet; deßen Unternehmungen allein dahin abzielen, diejenige Tractaten zu schützen, welche das Reich aufs feierlichste in seine Gewehrleistung genommen hat. Der von Ihro Majestät reclamirten Reichsgarantie wurde weder in den Votis, noch in dem Gutachten nur die mindeste Erwähnung gethan, unerachtet solches den 20sten December 1757 in Dictatur, sodenn auch in Proposition gekommen. S. Königl. Preußische Protestation wider das Reichsgutachten vom 17ten Jenner 1752. in den Beiträgen zur neuesten Staats- und Kriegsgeschichte XII. Theil S. 80.

Wenn man sich auch von Garans die wirkliche Hülfe nicht allezeit verspricht: so glaubt man doch mit gutem Grunde, so viel durch eine Garantie gewonnen zu haben, daß die gewehrleistende Macht verpflichtet wird, stille zu sitzen, und sich nicht zur Gegenpartei zu schlagen. Denn, GOtt sey Dank! die wenigsten Mächte haben noch eine so eiserne Stirne, daß sie dasienige selbst angreifen, was sie zu beschützen versprochen haben. Sind Worte des berümten Herrn Joh. Heinr. Gottl. von Justi in der Staatswirtschaft 1 Th. 1 B. 1 Abschn. 1 Hauptst. §. 56. S. 72. Es hätten sich Jhro Königl. Majestät in Preußen zum allerwenigsten schmeicheln können, es werde das Reich denienigen Maasregeln seinen Beifall geben, welche dieselbe zur Beschützung der vom Reich versicherten Staaten genommen haben; es werde sich nicht zum Haufen seiner Feinde schlagen; es werde sich denienigen Unternehmungen nicht entgegen stellen, welche lediglich die Absicht haben, dieienigen Tractaten zu erhalten, zu schüzen, und geltend zu machen, mit deren feierlichen Gewehrleistung sich das Reich vor wenigen Jahren freiwillig beladen hat.

Abhand-

Abhandlung
von
derienigen Schreibart
welche in den
Erkentnißen und Geboten
der
Reichsgerichte wider vornehme Reichsstände herrschen solle.

§. 1.

Gesittete Zeiten, deren wir uns in diesem Jahrhunderte rühmen, solten ihren Vorzug vornemlich auch darinnen suchen und zeigen, daß in den Streitigkeiten und Kriegen der Großen, Menschlichkeit, Wohlstand und Mäßigung so wohl in den Handlungen selber, als auch in öffentlichen Schriften, Erklärungen und Manifesten herrschen und angetroffen werden möchte. Regenten freier Staaten sind sich unter einander gewisse Pflichten des Wohlstandes schuldig, welche niemals aufhören, sondern auch in währenden Uneinigkeiten und Kriegen müßen geleistet werden. Mißverständniße grosser Herren müßen niemals die Gemüther erhitzen, und zu unanständigen Ausbrüchen ungebändigter Leidenschaften Anlaß geben. Entrüstungen von dieser Art schicken sich nur vor einen zankenden Pöbel und nicht vor Häupter, die von der Vorsehung bestimmet sind, Kronen zu tragen. Können denn die Rechte und Ansprüche freier Mächten nicht mit Mäßigung, mit Bescheidenheit, mit Anständigkeit ausgeführet werden? Kan man denn die Ursachen des unternommenen Krieges nicht ohne Bitterkeit, ohne vergällte Vorwürfe, ohne empfindliche Beschuldigungen der Welt vor Augen legen. Muß

denn aller Wohlstand, alle Achtung, alle Ehrfurcht ausser Augen gesetzet werden, wenn man gründlich und nachdrücklich zeigen will, daß man gerecht und der Gegentheil ungerecht handle? Will man denn in öffentlichen Staatsschriften aberwitzige Sachwalter nachahmen, die die Sache ihrer Clienten mit Schimpfen und Schmähen vertheidigen? Die Nachwelt wird unser Jahrhundert vor ungesittet, vor rauh und verwildet halten, wenn es dieienige Erklärungen und Manifeste list, welche von gewissen Höfen in demselben an das Licht gestellet worden sind. Alles was Haß, Entrüstung, Erbitterung, Nachbegierde eingeben und ausstoßen kan, findet sich in selbigen verschwendet. Man lese einmal die **Kriegserklärung** des Wienerischen Hofes wider die Krone Franckreich vom Jahr 1744. bey **Anton Fabern** in der Europäischen Staatscanzlei **sieben und achzigsten** Theil Cap. 1. Nr. 6. S. 83. Hat iemals ein Prinz dem andern dergleichen Vorwürfe gemacht? Untreue, Meineide, Bundbrüchigkeit, Habesucht, Ehrgeiz, List, Ungerechtigkeit, unmenschliches Verfahren, unchristliche Unternehmungen, ärgerliche Aufwiegelungen, sind dieses Kleinigkeiten, die man sich mit kaltem Geblüte vorwerfen kan? Nichts aber kan übertriebener und ausschweifender gedacht werden, als dieienige **Beantwortung** ist, welche der Wienerische Hof 1756 **wider das Königl. Preußische Kriegsmanifest** heraus gegeben hat. Der bitterste Haß, die äußerste Entrüstung, ja eine rasende Rachbegierde hätten nichts ausschweifenders hervorbringen und ausstoßen können. Die unerträglichste Beschuldigungen, die verwägenste Vorwürfe, die empfindlichste Anklagen, die rauheste Ausdrücke, die man iemals gehöret hat, finden sich darinnen verschwendet.

Alle

Alle Ehrfurcht, ia alle Achtung, die ein Souverain von dem andern fordern kan, ist darinn ausser Augen gesetzet, der Wohlstand auf das gröbste verlezet; Stolz, Praleren und Hohn aber auf das höchste getrieben. S. **Beiträge zur neuesten Staats- und Kriegsgeschichte** 10tes Stück 704-720 sq.

§. II.

Diese schwülstige und stolze Schreibart der Oesterreichischen Canzlei hat auch der Kaiserliche Reichshofrath angenommen und nachgeahmet. Carl der fünfte hatte bereits den Spanischen Schwulst in die Aufsäze der Reichsgerichte gebracht. Man wolte die deutsche Fürsten an die hochtrabende Ausdrücke gewöhnen, deren sich ein souverainer König in Spanien gegen seine Große und Prinzen bedienet. Herrschsüchtige Entwürfe verrathen sich gleich durch die stolze und gebieterische Schreibart, deren sich der Regent bedienet. Gleichwie die Kaiser aus dem Oesterreichischen Haus die Stände des Reichs allezeit verächtlich betrachteten und gering schäzten: so haben sie auch in ihren Geboten, Rescripten und Erkenntnißen eine hochtrabende Sprache geführet, und solche Ausdrücke gebrauchet, die sich vor die Hoheit deutscher Fürsten wenig schickte. Man lese nur zur Probe dieienige Gebote, Erkenntniße und Verordnungen, welche der Reichshofrath zu Anfang dieses Jahrhunderts wider Churcöln und Churbaiern erlaßen hat. Kan man wohl einen aufrührischen Landsaßen, einen pflichtvergeßenen Unterthanen härter behandeln, als der Kaiser damals diese angesehene Churfürsten behandelte. Ja man durchlese dieienigen Decrete, Rescripte und Ge-

Gebote, welche schon mehrmalen an ein hochpreisliches Corpus Evangelicorum vom Kaiser sind verhänget worden. Kan man verächtlicher, stolzer, höhnischer und gebieterischer mit einem kleinen Statrath sprechen, als der Kaiserliche Hof in seinen Commißionsdecreten mit diesem erlauchten Corpore spricht. Z. E. in dem Kaiserlichen Commißionsdecret vom 12ten April 1720. Ferner in dem mündlichen Vortrag des Kaiserlichen Principalcommißarii wegen der Garantie des Hohenlohischen Hausvertrages vom Jahr 1723. In dem Commißionsdecret vom 21 Jan. 1752 in der Hohenlohischen Sache, und in vielen noch mehrern ꝛc.

§. III.

Es würde überflüßig seyn, alle Beschwerden der Stände anzuführen, welche sie samt und sonders wider die harte und unglimpfliche Schreibart der Reichsgerichte und vornemlich des Reichshofrathes von allen Zeiten her geführet haben. Die allerneueste Erkenntniße und Gebote deßelben wider Ihro Königl. Maj. in Preußen übertreffen alle vorige an Härtigkeit und Unanständigkeit der Ausdrücke. Aus allen Worten leuchtet Entrüstung, Haß und Bitterkeit hervor. Aller Wohlstand, alle Ehrfurcht, die man gekrönten Häuptern schuldig ist; alle Hochachtung, welche einem so großen Churfürsten des Reichs gebühret, ist gänzlich hintangesezet. Man gehet so weit, den König grober Verbrechen zu beschuldigen; dero unschuldige Maasregeln der Selbstrettung mit den verhasten Namen einer Empörung, eines Aufruhrs, einer Vergewaltigung zu belegen. Man drohet mit strenger Ahndung und Bestrafung begangener groben Verbrechen. S. das Kaiserliche

Hof-

Hofdecret vom 14ten Sept. 1756. wie auch das Kaiserl. Abmahnungsgebot an den König vom 13ten Sept. 1756. Noch unglimpflicher sind die neueste Conclusa des Reichshofrathes, welcher gar keine Mäßigung kennet. Der König wird in selbigen bald eines strafbaren Beginnens, bald eines beharrlichen Ungehorsams, bald einer unerhörten Vergewaltigung, gefärlichen Empörung, Beleidigung der Kaiserlichen Majestät, Störung der allgemeinen Reichsruhe, strafmäßiger und gemeingefärlichen Unternehmungen, Unterdrückung der Reichsständischen Freiheit, schuldig erkannt. Es wird ihm ernstlich und gemeßen aufgegeben, von aller Empörung und friedbrüchigen Vergewaltigung abzustehen. Er solle sofort allergehorsamst anzeigen, wie er alle diese Gebote befolget habe. S. Reichshofrathsconclusum vom 9ten October 1756 in den Beiträgen zur neuesten Kriegs- und Staatsgeschichte 12ter Theil S. 91. So weit verlieret sich dieses Reichsgericht, daß es auch alle Bescheidenheit und Ehrerbietung gegen einen gekrönten Souverainen verlezet, und gegen einen der ersten und vornehmsten Churfürsten eine Sprache annimt und führet, welche auch dem mindermächtigsten Stand, ja einem iedweden Landsaßen empfindlich fallen müste. Sind Kronen tragende Regenten unabhängiger Staaten nicht an Würde und Hoheit dem Kaiser gleich? Ist der Kaiser nicht verbunden, den Churfürsten des Reichs allezeit mit einer vorzüglichen Hochachtung zu begegnen? Können Stände des Reichs, die in der Kaiserlichen Mitregierung stehen, so verächtlich behandelt werden? Gewiß auf die alte Formularien dergleichen Geboten fält der Vorwurf der Rauhigkeit und Unanständigkeit nicht. Die Worte und Ausdrücke bleiben allezeit

willkürlich, und der Wahl des Verfaßers überlaßen. Es ist ein Zeichen des Stolzes, und des bittersten Haßes, wenn in den Erkenntnißen des Reichshofrathes eine so unglimpfliche Schreibart herrschet.

§. IV.

Den Churfürsten, Fürsten und Ständen ist es längstens unerträglich und höchst empfindlich gewesen, dergleichen Schreibart in den Erkenntnißen und Geboten der Reichsgerichte zu erdulden. In den Wahlberathschlagungen der Churfürsten im Jahr 1741 bezeugten sich sämtliche Churfürsten misvergnügt darüber. **Chursachsen** äußerte in seinem Vortrag: „Daß es nöthig seyn „würde, dem Cammergericht so wohl als auch dem künf„tigen Reichshofrath eine Weisung zu geben, den Sti„lum in ihren Erkenntnißen glimpflicher und mit mehrer „Anständigkeit, denn bishero geschehen, zu führen, und „gegen die Herren Churfürsten überhaupt, auch die „zugleich mit der Königlichen Würde versehene inson„derheit den geziemenden Egard vor Augen zu haben.„ **Churtrier** billigte diese Erinnerung, und glaubte, daß diese Anweisung auch der künftigen Reichshofrathsordnung solle einverleibet werden. **Churbrandenburg** stimte gleichfals bey, und wurde endlich beschloßen, daß dieses durch die Erfahrung veranlaste Monitum in die **Wahlcapitulation** solle eingerücket werden, welches auch wirklich Art. XVI. §. 4. geschehen ist. S. **Johann Jac. Mosers** Beilagen und Anmerkungen über Kaiser Carln des siebenten Wahlcapitulation 2ten Theil

Seite 473. 3ten Theil S. 168. In der Wahlcapitulation Ihro regierenden Kaiserlichen Majestät Franz des ersten ist diese Stelle ungeändert geblieben. Siehe Johann Jac. Mosern in den Beilagen und Anmerkungen über Franz des I. Wahlcapitulation 2 Th. S. 231. Es lautet aber der sechszehnte Articul §. 4 der Wahlcapitulation also: „Wir wollen die Justiz nach „Inhalt des Instrumenti Pacis beim Cammergericht und „Reichshofrath unparteyisch administriren, anbey verfügen laßen, damit in denen ein wie andern Orts ergehenden Erkenntnißen derer **unglimpflichen Ausdruckungen bevorab gegen die Churfürsten des „Reichs sich enthalten werde.**„ Weil aber den Altfürstlichen Häusern die unglimpfliche Schreibart der Reichsgerichte eben so unangenehm ist, als den Churfürsten; so machten sie eine Beschwerde daraus, daß hier ein ungegründeter Unterschied zwischen den Chur- und andern Fürsten gemacht worden, und daß man nicht so gesetzet habe: Aller unglimpflichen Ausdrückungen wider Churfürsten, Fürsten und Stände enthalten werde. Siehe die Beschwerden der Altfürstlichen Häuser vom 25sten April 1741. Bey Mosern 3ter Theil S. 374. über Carln des VII. Wahlcapitulation. Eben diese Beschwerde brachten sie auch im Jahr 1745 an. Siehe Mosern über die Capitulation Franz des I. 1ster Theil S. 108. Allein es wurde darauf in Verfertigung der Capitulation keine Achtung gemacht.

§. V.

Nach Vorschrift der Capitulation solle also der Reichshofrath sich aller unglimpflichen Ausdrückungen enthalten. Deßen Erkenntniße und Gebote sollen mit Bescheidenheit und Beobachtung des Wohlstandes abgefaßet seyn. Seine Schreibart solle vornemlich derjenigen **sonderbaren und hohen Consideration** gemäs seyn, die der Kaiser gegen die Churfürsten, als des Reiches innerste Glieder und Hauptseulen zu hegen verspricht. Art. III. Cap. §. 1. Die Ehrfurcht gegen gekrönte Häupter, die zugleich Reichsglieder sind, solle niemals verletzet, und diejenige Achtung, die die Reichsgerichte den Fürsten und Ständen des Reichs schuldig sind, niemals durch eine ungemäßigte und harte Schreibart beleidiget werden.

Abhandlung
von
den Misbräuchen
des
Reichsdirectorii.

L

§. 1.

Um die Misbräuche zu zeigen, welche sich in den Verrichtungen des Reichsdirectorii eingeschlichen haben, müßen wir vordrist deßen Vorrechte und Pflichten vorstellig machen. Sein Amt äußert sich vornemlich darinn, daß es 1) alle einkommende Schriften des Kaisers oder der Stände, wie auch auswärtiger Mächten, auf dem Reichstag annimt; 2) solche den Reichscollegien durch öffentliche Dictatur bekannt macht und mittheilet; 3) dieienige Materien den Reichscollegien vorgiebt, worüber die Beratschlagungen sollen angestellet werden; 4) Im Namen des gesamten Reichs die mündliche Vorträge thut, und alle schriftliche Aufsäze entwirft; Die Reichsgutachten abfaßet, und alle Schlüße ausfertiget; 6) Die Legitimationen der Gesanten annimt, und davon der Reichsversamlung geziemende Anzeige thut. S. Joh. Jac. Mosers deutsch. Staatsrecht 47 Th. 4 B. 29 Cap. §. 31. S. 289.

Bey allen diesen Verrichtungen hat das Reichsdirectorium seine Pflichten zu beobachten, welche vornemlich aus einer gänzlichen Unparteilichkeit fließen. Insonderheit aber kommen deßen Obliegenheiten in Ansehung der Dictatur und Ansage in Betracht. Wir wollen die Wahlcapitulation zum Grunde legen, deren dreizehnter Ar-

ticul dieienige Vorschrift enthält, welche das Reichsdirectorium niemals aus den Augen sezen solle. Es ist aber in deßen §. 7 und 8 verordnet, 1) daß alle Memorialien, welche mit geziemender Schreibart abgefaßet sind, sogleich und ohne Verzug sollen zur Dictatur gebracht, und den Ständen mitgetheilet werden. 2) Daß Churmainz diese Dictatur nicht eigenmächtig versagen, sondern der Churfürsten Rath und Gutfinden erwarten solle; 3) Daß das Reichsdirectorium unter keinerlei Vorwand weder die Dictatur noch die Ansage verzögern und verweigern, sondern das Vorbringen längstens binnen zwei Monaten zur Beratschlagung gelangen laßen solle.

§. II.

So viele Verrichtungen das Reichsdirectorium hat: so viele Misbräuche finden sich auch bei demselben. Vornemlich äußern sich seine Gebrechen bei der **Dictatur** und **Ansage**. Churmainz schmeichelt sich, Schiedsrichter aller Reichsangelegenheiten zu seyn. Von seinem Gutfinden und Willen solle es abhängen, was der Reichsversamlung durch die öffentliche Dictatur solle bekant gemacht und mitgetheilet werden. Bald verweigert man die Dictatur gänzlich, bald verzögert man sie nach Belieben. Keine Parteilichkeit kan augenscheinlicher als diese seyn, wenn das Reichsdirectorium Schriften des einen Theils annimt und dictiret, des andern Theils Aufsäze aber verwirft und zurück giebet. Gemeiniglich leitet ein bitterer Religionshaß diese Schritte. Gemeiniglich ist ein Churfürst zu Mainz den Vortheilen des Erzhauses Oesterreich ganz ergeben. Gemeiniglich verhindern Eigennützigkeit und Nebenabsichten die pflichtmäsige Verrichtung des Reichsdirectorii. Man hat

hat verschiedenen Vorwand, unter welchem man die Dictatur zu erschweren oder gar zu versagen pflegt. Bald sollen die Schriften nicht mit behöriger Bescheidenheit und Anständigkeit abgefaßet seyn: bald sollen sie nicht die behörige Form haben; bald solle ihre Mittheilung überhaupt großen Bedenklichkeiten unterworfen seyn. Wider diese Misbräuche und Gebrechen der Reichsdictatur haben die Stände ie und ie heftige Beschwerden geführet. S. Johann Jac. Mosers deutsches Staatsrecht 46 Th. 4 B. 23 Cap. §. 18 bis 54. S. 398-537. Wir wollen bei den Westphälischen Friedenshandlungen anfangen, und einige Hauptbeschwerden seit selbiger Zeit erzählen.

Die Stadt Hervord übergabe wider Churbrandenburg im Jahr 1647 auf dem Westphälis. Friedenscongreß ein sehr unglimpfliches Memoriale. Das Reichsdirectorium brachte solches sogleich zur Dictatur, und stelte es unverzüglich zur Berathschlagung. Hierüber wurde Brandenburg empfindlich, und beschwerte sich sehr darüber, daß so unanständige Schriften und Memorialien wider Churfürsten des Reichs ohne deren Vorwißen sogleich bekant gemacht, ia gar in Berathschlagung gestellet werden: S. Churbrandenburgische Deduction in der Hervordischen Sache vom Jahr 1647. wovon der Beschlus dieser ist: „Weil denn aus die„sem lezten erscheinet, daß nicht nöthig gewesen, daß ein „hochlöblich Churmainzisches Directorium alsobald nicht „allein das eingegebene Memoriale von erstvermeintem „Mandatario Fürstenauen hätte mögen zur Dictatur ge„ben; sondern auch straks fort darauf zu Rath ansagen „laßen, indem ganz kein periculum in mora, Sr. Chur„fürstl. Durchl. zu Brandenburg auch als landesfürstliche „Obrigkeit, vermöge der Reichsabschiede vorher gehöret und

„über diese nothwendige Occupation mit ihrer Verantwor=
„tung vernommen werden ꝛc.: So kan man dahero nicht
„vorbey, der vorgenommenen nachdenklichen, und allen
„Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. R. ob
„Consequentiam sehr nachtheiligen, bey diesem Werk be=
„gangenen Präcipitanz gebührend zu widersprechen. S.
Joh. Gottfr. von Meiern Westphäl. Friedenshandlun=
gen und Geschichte 4 Th. 31 B. §. 16. S. 756. Nr. 1. Al=
lerdings ware es eine Uebereilung, Schriften landsäßiger
Städte wider ihre Landesherrn sogleich zu dictiren, und auf
einer Friedensversamlung in Ansage zu bringen.

Auf dem Reichsdeputationstag zu Frankfurt, welcher
im Jahr 1655 gehalten wurde, haben die Abgeordnete unter
andern Gebrechen des Reichstages auch diese angeführet:
„49.) Daß das Churmainzische Directorium alle bey dem=
„selben eingegebene Schriften zur Dictatur ohne Ansehen
„der Person und Sachen unverlängt und fördersamst vor
„die Reichs= und Supplicationsräthe kommen und nicht
„zurück laßen müße. 51) Auch hierunter auf den Dicta=
„torem Achtung gegeben werde, damit er nicht in favo-
„rem huius vel illius personae Sachen oder Befehle
„vor sich nehme, und die anbefohlene und nöthigere liegen
„laße. 54) Insgemein aber wo Mainz nicht fort wolte,
„oder alzusehr intereßiret wäre, daß Churtrier die Dicta=
„tur selbiger Sachen fortstellen müße. S. Casp. Mich.
Londorp Act. publ. T. VII. S. 1059.

Im Jahr 1670 verweigerte Churmainz die Dictatur
einem Memorial der Grafen von Naßau. Die Sache er=
wekte Aufmerksamkeit; und da es darüber im Reichsfür=
stenrath zur Beratschlagung kam: so legten Braunschweig=
Wolfenbüttel und Halberstadt folgende Vota ab. Braun=
schweig=

schweigwolfenbüttel: „Der Reichsstilus erfordere, daß „eines Standes Memorial nicht einen Tag aufgehalten, „weniger deßen Communication etliche Monate verzögert „werde. Ein solches wäre contra stilum, und gebühre „sich gar nicht. Churmainz solle und müße nicht bey sich „deliberiren: ob ein Stand beym Reich etwas zu übergeben habe, oder nicht. Wer ihm dergleichen Arbitrium, „so gar nicht gebühre, gegeben hätte? Ein ieder Bauer „könne bei seinem Fürsten ein Memorial anbringen, und „damit gehöret werden ꝛc. Und da das Churmainzische „Directorium derer Stände Memorialien nicht dictiren „wolte: so müße man anders de officio dictatoris re„den, und sich bei Kaiserlicher Maiestät darüber beschwe„ren: Braunschweigzelle: Nimis prorogata Iusti„tia seye pro denegata zu halten. Man sähe wohl, daß „es lauter Paßionen wären. Braunschweigw. bäte al„so und erinnere nochmals, daß vor allen dahin zu sehen, „damit man sich von dem Churmainzischen Directorio nicht „also guberniren laßen möge, denn es sonsten dahin kom„men möchte, wie bei dem Münster- und Osnabrücker „Friedenstractat ein vornehmer Mann gesagt: quod uni„cum tantum habeamus Gravamen &c.; und wür„de sonst kein Stand seine Anliegenheit dem Reich vorstel„len können, wo es Churmainz nicht gelegen; da doch die „Iustitia eines und des andern Standes von der Judicatur „des Churmainzischen Directorii in keinerley Wege depen„dire, sondern es müße dasienige an das Reich bringen, „was ihm übergeben worden. Halberstadt: Versiche„re, daß es nicht gut gehen würde, wenn man die Me„morialien ferner aufhalten und nicht dictiren würde ꝛc. S. J. J. Moser deutsch. Staatsr. 46 Th. S. 402 sq.

Am allerwenigsten aber ist Churmainz in seinen eigenen Angelegenheiten gewohnt, den Obliegenheiten seines Reichsdirectorii auf eine unparteiische und uneigennützige Weise Genüge zu leisten. Vielmehr verweigert es allen denienigen Schriften die Dictatur, welche in seinen Streitigkeiten von andern Ständen übergeben werden. Ein Beispiel davon haben wir in den Reichshandlungen vom Jahr 1737. Als nämlich der Landgraf Wilhelm von Heßenhanau, nunmehro Caßel, in der bekanten Streitigkeit, welche er mit Churmainz wegen dem Freigericht hatte, den Recurs an die Reichsversamlung ergriffe, und solchen durch ein Schreiben anhängig machen wolte: so weigerte sich die Mainzische Directorialgesantschaft solches anzunehmen, und durch die Dictatur an die Reichsversamlung zu bringen. Der Heßische Gesante beschwerte sich in einem besondern **Memorial** über diese Mainzische Anmaßung bei allen Reichstagsgesantschaften d. d. 13ten May 1737. in **Anton Fabers** Staatscanzlei 70 Th. 5 Cap. Nr. 1. S. 281: „Nun ist aber nach des deutschen Reichssystematischer Verfaßung, ia selbst nach dem natürlichen Begrif offenkündig, daß das einem zeitlichen Herrn Erzbischofen und „Churfürsten zu Mainz zugelegte Reichsdirectorium, und „deßen Ausübung bei allgemeinen Reichstägen durch dero „bestelte Gesantschaft lediglich zu Beobachtung guter Verträglichkeit und Ordnung zum Vortrag, im geringsten „aber nicht dahin abzwecket, daß hocherwähntes Directorium sich darbei nur einiger, vielweniger einer privativen „Erkentnis, ob die anzubringende Sache anzubringen seye „oder nicht? ermächtigen könne: wohlerwogen, sonsten „Ihro Kaiserlichen Maiestät und das Reich allerseits von „der Willkühr eines zeitlichen Churfürsten zu Mainz, und „dero

„dero Directorial-Reichstagsgesantschaft lediglich abhän-
„gen, und in denen Ihro Churfürstliche Gnaden selbst, oder
„dero Erzstift betreffenden Angelegenheiten, ut in Casu
„substrato, oder bei offenbaren Parteilich- und Ungerech-
„tigkeiten ohne alle Reichsgesetzmäßige Hülfe unterliegen
„müsten; welcher Misbrauch des muneris directorialis
„allen Reichsständen überhaupt, und einem ieden insbe-
„sondere nach Gestalt der Vorfallenheiten fatal seyn, ia
„selbsten die Reichsständische Freiheit nebst Gesetz und Ord-
„nungen untergraben werden würden. Derohalben werden
„sämtliche vortrefliche Gesantschaften hierdurch geziemend
„ersuchet, diesen äußerst bedenklichen und nachtheiligen Vor-
„fall der Churmainzischen Directorialamtsverweigerung,
„und deren schädlichste Consequenzen in erleuchtete Erwä-
„gung zu ziehen rc. S. Joh. Jac. Mosers deutsches
Staatsr. 46 Th. S. 420 sq.

Gleichwie aber der Misbrauch des Reichsdirectorii sich in Verweigerung der Dictatur offenbaret: also haben wir auch Beispiele, daß Aufsäze und Schriften von demselben angenommen und bekant gemacht worden sind, welche den Reichsgesezen, und deßen Verfaßung, auch aller Bescheidenheit und Ehrerbietung schnurstraks zuwider laufen. Es ist bekant was unter Carln dem siebenten wegen der Dictatur einiger Oesterreichischen Protestationsurkunden vorgegangen ist. Die Königin in Ungarn erklärte darin die Wahl Carln des siebenten vor ungültig, und die ganze Reichsversamlung vor unrechtmäsig. Der Kaiser, das ganze Churfürstliche Collegium, der ganze Reichstag wurde in einer bittern und heftigen Schreibart auf das härteste und unglimpflichste angegriffeu. Nichts desto weniger wurden diese Urkunden von Churmainz angenommen,

dictiret, und zu den Acten geleget. Kaiser Carl der siebente hatte allerdings Ursache hierüber empfindlich zu seyn. Er beschwerte sich über die Churmainzische Unternehmung in einem sehr nachdrücklichen Circularschreiben vom 28sten Sept. 1743. Bei Ant. Fabern in der Staatscanzlei 74 Th. 12 Cap. Nr. 1. S. 593. darinnen er nicht nur das unerhörte Verfahren des Reichsdirectorii ernstlich ahndete, sondern auch die Himwegschaffung erwähnter Urkunden von den Reichsacten verlangte. Die meiste Churfürsten misbilligten die Mainzische offenbare Partheilichkeit und Uebereilung. Ihro Königl. Maj. in Preußen bezeugten vornemlich darüber ihr Befremden und Misvergnügen in folgendem Schreiben vom 8ten Oct. 1743: „J'ai appris avec „beaucoup de sensibilité et d'indignation par la „lettre, que V. M. I. m'a fait l'honneur de m'ecri- „re la *maniere scandaleuse* et *furtive*, dont la Cour „de Vienne s'est servie, pour porter l'Electeur de „Mayence de recevoir à la dictature de l'Empire „sans en communiquer auparavant ni avec V. M. I. „ni avec le College electoral plusieurs pieces, *qui* „renferment des protestations injustes contre la „validité de l'Election de V. M. I. rel. &c. Bey Ant. Fabern c. l. N. IV. S. 606.

Allein man müste ein großes Buch schreiben, wenn man alle Misbräuche des Reichsdirectorii in Ansehung der Dictatur mit Beispielen belegen wolte. Es ist nicht leicht ein einiger Reichsstand, welchem nicht deswegen Beschwerden wären abgenöthiget worden, und es würde nicht schwer fallen, von Jahren zu Jahren davon Exempel anzuführen. Herr Joh. Jac. Moser hat in seinem größern deutschen

Staatsrechte 46 Th. 4 B. 23 Cap. §. 18 sq. S. 398 sq. eine ungemeine Menge solcher Parteilichkeiten des Reichsdirectorii, und der dawider gefürten Beschwerden der Stände zusammen gesammelt.

In den gegenwärtigen Begebenheiten hat Churmainz wieder eine neue Probe seiner Parteilichkeit gegeben. Es ist bekant, wie sehr der izige Herr Churfürst dem Haus Oesterreich anhänge, und mit welchem Eifer er deßen Absichten ergeben ist. Alle Oesterreichische Schriften und Aufsäze also, welche wider den König in Preußen auf der Reichsversamlung in Vorschein kamen, wurden ohne Bedenklichkeit und Anfschub vom Reichsdirectorio angenommen und dictiret. Die Memoriale und Protestationen hingegen, welche der Churbrandenburgische Gesante eingegeben, wurden entweder gänzlich zurück gewiesen, oder doch mit gröster Schwierigkeit und langem Verzug den Ständen mitgetheilet. Man bediente sich des eitlen Vorwandes, daß die heftige und unglimpfliche Schreibart dieser Aufsäze nicht erlaube, sie der Reichsversamlung bekant zu machen. Allein mit welcher Bitterkeit, mit welch vergälter Schreibart waren die Oesterreichische Exhibita abgefaßet, welche man doch ohne allen Anstand dem Reich sogleich mitgetheilet hat?

§. III.

Niemals aber war die Parteilichkeit des Reichsdirectorii offenbarer, als in den Angelegenheiten der Religion. Die häufige Beschwerden der Evangelischen Stände zeugen genugsam von dem ungerechten Verhalten der Churmainzischen Directorialgesantschaft in dergleichen Fällen. Wir wollen

wollen nur einige Exempel anführen. In der berümten Erfurtischen Sache klagten die Protestirende Stände, daß ihre Memorialien von Churmainz dem Reich gar nicht mitgetheilet, und weder zur Dictatur noch Reichsansage befördert werden. S. Eb. Wilh. Chr. von Schaurod Saml. der Concl. Corp. Evang. 1 Th. S. 525.

Das gesamte Corpus Evangelicum ware schon im Jahr 1690 der Sache so überdrüßig, daß es Churmainz folgende Erklärung thun lies: „Des Evangelischen Corpo„ris und sämtlicher protestirenden Ständen Memorialien „und Schreiben an die Reichsversamlung werden gar nicht „durch die Dictatur an das Reich gebracht und ungebür„lich aufgehalten: Das Reichsdirectorium maße sich hier„inn eine ungebührliche Willkür und Erkentnis an. Man „wolle dahero hiemit die nachdrüklichste Erinnerung thun. „Werde aber, im Fall diesen Beschwerden nicht abgeholfen „werden solte, schon einen Weg finden, mit Vorbeigehung „der Mainzischen Canzlei dergleichen einkommende Schrif„ten denen Reichsmitständen bekant zu machen und zu be„liefern. S. von Schaurod 2 Th. S. 158.

Die Grafen von Naßau waren gemüßiget, sich wider das Kloster Wadgaßen an die Reichsversamlung zu wenden. Churmainz aber weigerte sich das Naßau-Saarbrükische Schreiben an das Reich zu bringen und zu dictiren. Das Reichsdirectorium schiene sich in diesem Fall die Erkentnis zuzueignen, ob der Recurs gegründet und die Beschwerden erheblich seyen. Ein Corpus Evangelicum aber sahe diese Anmaßung als eine gemeine Beschwerde an, und stelte dem Churfürsten zu Mainz ihre Verwägenheit lebhaft vor. S. Schreiben Corp. Evang. an den Churfürsten zu Mainz in der Nas-

sau-

sau-Saarbrückischen Recurssache vom 15ten März 1727. Bey Herrn von Schaurod 2 Th. S. 243. Es schiene den Evangelischen Ständen sehr mislich und bedenklich zu seyn, des Churfürsten von Mainz Ermeßen und Willkür zu überlaßen, ob ein ergriffener Recurs anzunehmen, oder zu verwerfen, ob die Beschwerden erheblich oder unerheblich seyen, ob ein klagender Reichsstand zu hören, oder abzuweisen; ob Memorialien dem Reich mitzutheilen, oder ob sie von den Acten zu entfernen seyen. Sie glaubten mit Recht, daß Churmainz sich solchergestalt eine unumschränkte und willkürliche Erkentnis in den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs und der Stände erwerben würde.

In der berümten Pfalz-Veldenzischen Succeßionssache begienge Churmainz in der Dictatur eine ganz unverantwortliche Ungerechtigkeit, indem es des Herzogen zu Birkenfeld Memorial an die Reichsversamlung vom 26sten Febr. 1718 zurück behalten, und sich unter leeren Ausflüchten geweigert hat, solches zur Dictatur zu bringen. S. das **Vorstellungsschreiben** des Corp. Evang. vom 10ten Jan. 1725. in der Veldenzischen Succeßionssache. Beym **Schaurod** 3 Th. S. 735.

Um aber viele einzelne Exempel zu ersparen; wollen wir die Beschwerden des Corporis Evangelicorum über die Misbräuche des Reichsdirectorii bey der Dictatur überhaupt anführen.

In der **Verzeichnis** der sämtlichen Gebrechen des Reichsdirectorii, welche bei **Herrn von Schaurod** 2 Th. S. 162-166 stehet findet sich Nr. 2 wegen der Dictatur folgende Beschwerde:

„Gleiche

„Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Dicta-
„tur. Denn da das Churmainzische Directorium von
„Rechtswegen alles, was die Stände oder auch wohl frem-
„de bey demselben an den Reichsconvent übergeben, ohne
„Unterschied und nach der Ordnung der Zeit sofort durch
„die Dictatur statibus communiciren, keinesweges aber
„sich eines Arbitrii oder Willkür darüber, ob dieses oder
„jenes ganz oder zum Theil zu publiciren, oder zurück zu
„halten, wie unter andern in der höchst importanten Pfalz-
„Veldenzischen Sache An. 1683 geschehen, anmasen solte,
„weil allenfals in bedenklichen Fällen nicht Churmainz al-
„lein, sondern denen Ständen, als zu deren Nutzen und
„Ministerio, nicht aber Magisterio, das Churmainzi-
„sche Directorium verordnet die Erkentnis darüber zusteht:
„So ist das Gegentheil doch leider bei dem Churmainzi-
„schen Directorio in voller übelhergebrachter Observanz.
„Wer die Dictatur verlangt, muß so wohl zu Regenspurg
„als Mainz nicht ohne Kosten und Zeitverlust darauf ne-
„gotiiren, und dennoch erwarten, ob und wie dieselbe ge-
„schehe. Was gegen Churmainz oder deßen Intereße
„läuft, wird platterdings abgewiesen, und was man son-
„sten nicht gerne kund machen will, wird unter allerhand
„Vorwand aufgehalten, oder nicht zu rechter Zeit hergege-
„ben. Ferner wird angeführet:

Churmainz protestire wider alle Dictaturen, die oh-
ne deßen Willen geschehen; viele Memorialien in Justiz-
und Religionssachen werden gänzlich unterschlagen; Eini-
ge werden nach Gutbefinden gar geändert: seit einiger Zeit
begehre man, daß die Data der Memorialien sollen ausge-
laßen werden: es werde ohne Noth zur Dictatur öfters an
Sonn-

Sonn- und Feiertagen angesagt; das Churmainzische Directorium misbrauche sich seines Officii dergestalt, daß fast kein Stand deme das Directorium nicht gewogen, seine Angelegenheiten dem Reich vorbringen kan ꝛc.

§. IV.

Nicht geringere Misbräuche haben sich auch bey der Ansage eingeschlichen. Die gänzliche Verweigerung oder langweilige Verzögerung der Ansage haben zu unendlichen Beschwerden von Zeit zu Zeit Anlaß gegeben. Ist es dem Churmainzischen Directorio nicht angenehm, daß eine Sache bald in Beratschlagung gezogen, und entschieden werde: so hält es dieselbe nach Belieben zurück. Auf der Nürnbergischen Friedensexecutionsversamlung im Jahr 1649 hat es von dieser Gewaltthätigkeit eine Probe gegeben, welche sehr übel aufgenommen worden ist. Es solte über einen Schwedischen Vortrag beratschlaget werden. Man erinnerte den Mainzischen Gesanten, zu Rathe ansagen zu laßen. Allein aus ganz besondern Ursachen weigerte er sich so lange, seinem Amt ein Genüge zu leisten, bis deßen Eigensinn endlich durch die ernstliche Vorstellungen von Churbrandenburg, und die Zuredungen von Frankreich bewogen und überwunden wurde, die Ratsversamlung zu veranlaßen. S. Joh. Gottfr. von Meiern Act. Execut. Pac. 1 Th. S. 40. In neuern Zeiten geht es nicht beßer. Wie viele Schwierigkeiten müßen überstanden werden, bis ein Reichsstand es dahin bringt, daß seine Angelegenheit in Ansage komt? Was hat es z. E. Würtemberg vor Mühe und Betreibung gekostet, die bekante Reichsritterschaftliche Sache in Ansage zu bringen? Wie gros die Verlegenheit des Würtembergischen Hofes darüber gewesen seye, daß

diese

diese dringende Sache so lange verzögert worden, erhellet aus dem Herzogl. Rescript vom 25 Nov. 1750 an den Regierungsrath von Pfeil:

„Uns kan die Verzögerung nicht anders, als dis„consolable fallen, womit die Ritterschaftliche Sache in „Comitiis von einer Zeit zu der andern aufgeschoben und „trainiret werden will. Es ist in der Kaiserl. Wahlcapi„tulation Art. 13. §. 3. 6. 8. klar und deutlich versehen, daß „nicht allein denen Comitialberatschlagungen und Schlüßen „überhaupt ein ungehinderter Lauf gelaßen, sondern auch „in Specie die bei den Reichsconvent anbringende Klagen, „Gravamina und Desideria Statuum, ohne Unterschied, „was und wen sie betreffen, nach erfolgter Reichsdictatur „längstens innerhalb zwei Monaten, wo aber periculum „in mora wäre, noch ehender zur Proposition und Berat„schlagung gebracht werden sollen. Seit dem 24sten Jan. „A. c. da die von uns pro formando Regulativo Im„perii ad Comitia gebrachte Reichsritterschaftliche Sache „ad dictaturam gediehen, ist bis iezo dieser Reichsconsti„tutionsmäßige allerweiteste Terminus legalis von zwei „Monaten wohl fünfmal, und seit dem sub dictato 8ten „Aug. angezeigten periculo morae, über zweimal wirk„lich vorbeigegangen ꝛc. S. Joh. Jac. Mosers deutsches Staatsarchiv 1750. 1 Th. 74 Cap. §. 3. S. 153.

Anderer Beschwerden nicht zu gedenken, die insgesamt daher entstanden sind, weil sich Churmainz eine freie Willkür anmaßet, was zur Reichsansage befördert, und was zurück gesetzet und verschoben werden solle. S. Johann Jac. Mosers deutsches Staatsrecht 47sten Theil 4 B. 24 Cap. §. 23. S. 45.

Die

Die Evangelische Stände beklagen sich über diese unbefugte Meisterschaft des Reichsdirectorii nachdrücklich: in den angefürten Gebrechen des Mainzischen Directorii bei Herrn von Schauroth 2 Th. S. 163: „Ja es nimt sich „der Churmainzische Director die Freiheit, über die Raths„ansage pro lubitu zu disponiren, eine darin stehende „Materie auszumustern, und eine andere neue an die Stel„le zu sezen, ohne auf die Zeit oder Wichtigkeit der Sache „im geringsten Acht zu geben. Dahero denn die Stände „nach erhaltener Dictatur ihrer Memorialien, als dem er„sten Gradu Negotiationis bei Churmainz, auch die zweite „Staffel zur Ansage zu ersteigen haben, und darum zu „Mainz oder zu Regenspurg bei der Directorialgesantschaft „mehrentheils kostbarlich anhalten müßen.

Welchen Dominat, indem es also bei Churmainz ste„het, einen oder andern bedrängten Stand nach Belieben „auf das Reichstagstheatrum zu führen, oder auch davon „abzuhalten und abzuweisen; Status Evangelici um so „weniger länger vertragen können, als solches allen „Ständen, und nicht allein dem Churmainzischen Di„rectorio zukömt, darüber zu erkennen, welche Materien, „und in was Ordnung zu tractiren, folglich ihnen auch „sehr präiudicirlich, dem Religionswesen aber höchst nach„theilig ist.

§. V.

Außer diesen Verzögerungen und Verweigerungen so wohl der Dictatur, als Ansage, sind noch so viele und mannigfaltige Unordnungen und Misbräuche in den Verrichtungen des Reichsdirectorii wahrzunehmen, daß wir

uns begnügen, solche nur zu benennen und kürzlich anzufüren.

I. Erscheinet der Mainzische Directorialgesante gemeiniglich sehr späte; bringt die Zeit mit fremden Unterredungen zu, welche den Beratschlagungen und Erörterungen der angesagten Angelegenheiten gewidmet ist.

II. Sodenn übereilet er sich in Abfaßung der Schlüße. Seine Aufsäze werden öfters so beschleuniget, daß man sie nicht einmal mehr zu den Erinnerungen mittheilen kan, welche darüber gemacht werden sollen.

III. Er will in seinen Aufsäzen sich zu keiner Aenderung bequemen, dahero die Aufsätze öfters so abgefast bleiben, daß sich die Nachwelt darüber wundern wird.

IV. Aus den Ansagezetteln kan man selten eigentlich wißen, was in Beratschlagung gestelt werden dürfte.

V. Bisweilen kommen Dinge in den Ansagezettel, welche gar zu gebieterisch klingen, und Befehlen nicht ungleich sind.

VI. Nicht selten kommen ganz andere Dinge in Beratschlagung, als in dem Ansagezettel gedacht worden.

VII. Der Directorialgesante glaubt, daß ohne ihn gar kein Rath könne gehalten werden. Da er hingegen die Sizungen nach Willkür einstellet.

VIII. Nimt der Mainzische Gesante nicht selten Kaiserliche Character, Titul, Aemter und Gnadengehalte an.

IX. Die Conclusa werden theils übereilet: theils erschweret, wenn sie Churmainz unangenehm sind.

X. Es

X. Es hat sich das Reichsdirectorium schon erkünet, im Namen des Reichs Schreiben abzulaßen, wovon das Reich und deßen Collegien vorhin nichts gesehen hatten.

XI. Der Mainzische Gesante will nicht abtreten, wenn Angelegenheiten des Churfürsten oder des Erzstifts in Beratschlagung kommen.

XII. Churmainz will allein über die Vollmachten und Legitimationen der Gesanten urtheilen 2c.

XIII. Wenn Catholici und Evangelici in Partes gehen, will Mainz doch nach den meisten Stimmen den Schluß faßen.

Alle diese und noch andere Misbräuche könten aus den Reichstagshandlungen mit Beispielen und Urkunden beleuchtet und erwiesen werden; allein sie sind so bekant und offenbar, daß unsere Mühe überflüßig seyn würde. Die vollständigste Verzeichnis aller dieser Gebrechen, Mängel und Misbräuche des Reichsdirectorii findet sich bey Herrn von Schaurod 2 Th. voc. Mainz S. 162 sq.

§. VI.

In den Westphälischen Friedenshandlungen kamen diese Gebrechen des Reichsdirectorii mermals in Bewegung. Verschiedene Stände brachten ihre Beschwerden beiläufig darüber an. Als z. E. Braunschweig-Lüneburg legte bei der den 18ten Febr. 1646 über den modum correferendi folgendes Votum ab:

„Churmainz hätte zwar das Directorium; müße „sich aber deßen nicht misbrauchen. Directorium enim „esse ministerium, non imperium: Cancellariatum „non dominatum. Das Officium würde zwar nicht „gestritten oder verachtet; müßte aber ad usum reipu„blicae gebraucht werden. S. Johann Gottfr. von Meiern Westphäl. Friedenshandl. und Geschichte 2 Th. 13 B. §. 8. S. 393.

Sachsenaltenburg äußerte hierüber den 30ten Apr. 1647 in einer wegen der Gravaminum politicorum gehaltenen Conferenz seine Meinung folgender maßen: „Was „die Directoria anlangt, seye es gleichwol an deme, daß „auf Reichstägen bey denen in den Re- und Correlationen, „auch Ausfertigung der Bedenken viel Defectus vorgegan„gen: als hätte man Acht zu geben, und zu bedenken, ne „irrepat abusus. Sonst seye er nicht der Meinung, daß „dasienige, was die Kaiserliche Herren Gesanten de Di„rectoriorum Ministerio gesezt, von solchem Verstan„de seye, wie die Herren Salzburgischen fast befahret, son„dern nur mit solcher Bedeutung zu erweisen, daß die Di„rectores nicht *Domini Collegiorum* seyen. S. Joh. Gottfr. von Meiern Act. Pac. Westphal. 4 Th. 29 B. §. 7. S. 508.

Da auf dieser Friedensversamlung das Churmainzische Directorium ein Brandenburgisches Memorial in der Hervordischen Sache zu dictiren Anstand name: so giengen die Evangelische solches vorbei, und Altenburg verrichtete deßen Dictatur. Churmainz protestirte schriftlich darwider; und die Evangelische Stände verwarten ihre Freiheit durch eine Gegenprotestation. Das Protocoll der Ev-

angeli-

angelischen in diesem Vorfall ist sehr merkwürdig, und enthält alles, was von den Misbräuchen der Reichsdictatur gesaget werden kan. S. Joh. Gottfr. von Meiern Westphäl. Friedenshandl. und Geschichte 4 Th. 31 B. §. 17. S. 750 sq. Wir wollen die patriotische Vota einiger Stände hier einrücken:

Sachsenaltenburg: „Es seye gleichwohl ein groser „abusus des Directorii, daß sie sich der Freistellung, was „im Reich zu proponiren, und was ad Dictaturam kommen „zu laßen, anmaßen, wie bishero vielmals practiciret ꝛc.

Brandenburgculmbach und Anspach: „Und „weil man Churmainz keiner sonderlichen Jurisdiction oder „Macht über die Evangelische nach ihrem Arbitrio etwas zu „admittiren, und das andere zu verwerfen, geständig seyn „kan: so wäre ꝛc. Benebst auch andere abusus mehr, „welche bei Churmainzischen Directorio bisweilen vorgehen „wohl zu Gemüthe geführet werden ꝛc.

Braunschweig: „Der Reichscanzler seye Minister „und nicht Dominus im Reich. Man wiße nicht, wer, „und wie man ihme die angemaste Jurisdiction über die „Evangelischen gegeben habe. Es stehe nicht in deren ar-„bitrio, eines zu admittiren, das andere zu verwerfen. „Churmainz solte in den Schranken seines muneris und „ministerii, so für sich hoch und ansehnlich, bleiben ꝛc. „Ergo Moguntino die Meinung recht zu sagen, daß man „sich an sein arbitrium gar nicht binden laßen wolle.

Wetterauische Grafen: „Beschwerten sich in „Specie wider das Churmainzische Directorium, daß sie „etliche Memorialien übergeben, so aber nicht zur Dictatur „gebracht werden wollen ꝛc.

Die

Die Schweden bemüheten sich die Reichsdirectoria in ihre Schranken zu sezen, und ihnen ihre Pflichten vorzuschreiben. S. das Schwedische Project des Friedensinstruments vom 20 Apr. 1647. Bei Joh. Gottfr. von Meiern Act. Pac. Westph. 4 Th. 29 B. §. 3. Nr. 1. S. 491. Habeantur autem Comitia &c. Allein die Kaiserlichen erklärten sich hierüber in der Conferenz folgender Gestalt: "Was in diesem §. ferner ratione directo-"rum vermeldet wird, ist gar keiner Mühe werth, davon "in Instrumento pacis etwas zu statuiren. Cum Di-"rectores non sint domini sed ministri Collegio-"rum; und wenn von denselben einiger Exceßus geschehen "solte, solches sogleich ex communi totius Collegii "Voto corrigiret werden kan. v. Meiern a. a. O. S. "494. Endlich suchten diese hierinn eine Auskunft dadurch zu treffen, daß sie die Bestimmung der Reichsdirectorialpflichten auf den nächsten Reichstag aussezten. S. das Kaiserl. Project des Friedensinstruments: vom 3ten Jun. 1647. Art. 7. §. 3. Bei Joh. Gottfr. v. Meiern Act. Pac. Westph. 4 Th. 30 B. §. 2. S. 577. Hierbei ist es auch verblieben, indem diese Sache wegen ihrer Schwierigkeit auf den nächsten Reichstag in dem Westphälischen Frieden Art. 8. §. 3. ausgestellet wurde. S. Herrn D. Gottfr. Daniel Hofmanns merkwürdige Diß. de iis, quae in Pacif. Westphal. expediri nequiverant, ad proxima Comitia remissis §. XII. S. 91. Es heist ausdrükentlich: "De legitimo munere dire-"ctorum in Imperii Collegiis et similibus nego-"tiis ex communi statuum consensu in proximis "Comitiis agatur et statuatur.

§. VII.

§. VII.

Es hatte aber diese Materie das Schicksal aller übrigen, welche auf die nächste Reichsversamlung im Westphälischen Friedensschlus verwiesen worden sind. Sie bliebe nämlich auf dem nächsten Reichstag unerörtert liegen. Kurz darauf wurde zu Frankfurt im Jahr 1655 eine Reichsdeputationsversamlung gehalten. Hier kamen die Misbräuche des Reichsdirectorii sehr in Bewegung. In denen darauf zur Beratschlagung ausgestelten Gebrechen des Reichstages, wurden auch dieienige Fehler stark geahndet, welche bis dahin in Ansehung der Dictatur und Ansage vom Reichsdirectorio waren begangen worden. S. Casp. Mich. Londorp in Act. Publ. T. VII. S. 1069. und Joh. Jac. Mosers deutsch. Staatsrecht 4 B. 23 Cap. §. 20. 46 Th. S. 399. Bei Errichtung der Kaiserlichen Capitulationen ereigneten sich die beste Gelegenheiten, diesen Misbräuchen einmal abzuhelfen; und da vornemlich unter Carln dem sechsten das Reichsdirectorium wegen verzögerter und verweigerter Dictatur viele Klagen und Beschwerden erreget hatte: so wurde in der neuen Capitulation 1742 Art. 13. §. 7. die Verordnung eingerücket, daß das Directorium des Reichs alle Memorialien ohne Anstand zur Dictatur bringen, in zweifelhaften Fällen aber darüber mit dem Churfürstlichen Collegio zu Rathe gehen solle. S. Joh. Jac. Moser Beil. und Anmerk. über K. Carl VII. Wahlcapit. 2 Th. Art. 13. §. 7. S. 419. Die Altfürstliche Häuser aber wollen sich auch der Churfürstlichen Erkentnis in Dictaturfällen nicht unterwerfen. In ihren den 25sten April 1742 übergebenen Beschwerden wider die neue Wahlcapit. Art. IV. b. findet sich folgende Einwendung: "Kundbarlich kan in Comitiis ein Collegium über die mem-

"bra des andern keine Cognition haben. Wie solle also "dem Collegio electorali über der Fürsten und Stände "exhibirende Memorialien eine Censur, und zugleich das "Moderamen Dictaturä zugeleget werden? Die Altfürstli"che Häuser werden sich dieser Ephoriae electorali nim"mermehr unterwerfen. Bei Mosern 3 Th. S. 373. In Franz des ersten Wahlcapit. wurde es lediglich dabei gelaßen. S. Mosern ad Cap. Franc. I. 2 Th. S. 216. Wenn Churmainz dieses Reichsgesez unabweichlich befolgte: so würden alle Beschwerden über deßen Directorialmisbräuche aufhören. Allein wir haben in den neuesten Zeiten des Reichstages mehrere Klagen als vorhin gehöret, daß das Reichsdirectorium sich seines Amts misbrauche. Es scheinet also eine große Schmeichelei zu seyn, was Herr Baron von Spon in seinen Anmerk. über die Capitul. Art. XIII. schreibt: „La conduite, que tient au„jourdhui l'Electeur de Mayence en ne point ou„trepassant les bornes de son office, et celle qu'il „fait à ses ministres, paroissent avoir mis fin à tou„tes ces plaintes. Wer weis nicht daß diese Misbräuche, und mithin auch die Beschwerden und Klagen bis iezo noch nicht aufhören?

Abhand-

Abhandlung
von Garantien
der
Religionsverträge.

§. I.

Der Osnabrükische Friede ist zwar an sich schon hinreichend die Religionsverfaßung eines ieden Staats in Deutschland zu bestimmen. Er enthält so allgemeine Grundsäze und Vorschriften, daß man sie ohne Ausnahme auf alle Provinzen anwenden, und vor Grundgeseze eines ieden Ortes annehmen kan. Was kan allgemeiner und hinlänglicher seyn, als der Besiz und Zustand des Entscheidungsiahres, wornach so wohl die Ausübung der Religion, als auch ihre Wirkungen und Folgen beurtheilet werden müßen? Könten wohl sicherere Gränzen der höchsten Gewalt in Religionssachen gesezet werden, als dieienige sind, welche dieser Friedensschluß bestimmet hat? Kan die Gewißensfreiheit zuverläßiger versichert werden, als es in diesem Grundgesez geschiehet? Allein die verschiedene Regierungsarten einzelner deutschen Länder haben bisweilen noch nähere und verbindlichere Vorschriften erfordert, wornach der Kirchenstaat in denselben eingerichtet werden solte. Man wolte es bey den allgemeinen Grundsäzen des Westphälischen Friedens nicht aller Orten bewenden laßen, sondern sie genauer bestimmen, einschränken, und näher auf die Regierungsform eines ieden Staats anwenden.

Bis-

Bisweilen wolte man nur den Regenten in eine engere Verbindlichkeit sezen, die Vorschrift des Westphälischen Friedens desto heiliger und unverbrüchlicher zu beobachten. Diese Absichten zu erreichen, wurden besondere Verträge errichtet, und die Religionsverfaßung einzelner Staaten in denselben angeordnet und bestimmet.

§. II.

Seit den entferntesten Zeiten sind die Angelegenheiten der Kirche und der Religion auf den Versamlungen der Stände in Beratschlagung gezogen, und mit ihrer Einwilligung von dem Regenten entschieden und geordnet worden. Der Einfluß der Religion in die Glükseligkeit des Staats schiene den Landständen in dergleichen Fällen ein großes Ansehen zu geben. Wir wollen nur die wichtige Unternehmungen betrachten, welche die Reichsstände bewerkstelligten, um die geistliche Sclaverey abzulegen, und die Lehre und Zucht der Kirche zu reinigen. Alle Maasregeln, welche sie zu ergreifen hatten, wurden vorhin mit den Ständen des Landes erwogen und verabredet. Man legte diesen die Begriffe und Grundsäze der gereinigten Religion vor. Man machte ihnen Vorschläge, wie die Kirchenzucht auf das weiseste einzurichten, und die Kirchengüter am heilsamsten anzuwenden seyn möchten. S. Herrn Hofr. Christ. Gottl. Buder Amoen. Iur. Publ. Cap. III. *de statuum provincialium Consilio et Concursu in Causis religionem remque Sacram concernentibus.* S. 12 sq. und Herr G. J. R. Dav. Georg Struben Nebenstunden 2 Th. 10 Abh. §. 21. S. 523.

So wurde z. E. in den Churbrandenburgischen Staaten der Anfang zur gesegneten Religionsreinigung auf dem Land-

Landtage zu Spandau gemacht, welcher von dem Churfürst Joachim dem II. zu dem Ende zusammen berufen ware. S. Henr. Schmid kurze Einl. zur Brandenb. Kirchen- und Reformationshistorie §. 76. S. 183. §. 81. S. 193. Eben dieser Churfürst ließe eine Kirchenordnung verfertigen, und legte sie seinen Landständen zur Genehmigung und Durchsicht vor. S. Veit Ludw. Freih. v. Seckendorf in der treflichen Hist. Lutheranismi 3 B. 20 Abschn. §. 75. Add. II. S. 236.

In Pommern wurde ebenfals auf dem Landtage zu Treptow vom Jahr 1534 die Einführung der gereinigten Glaubenslehre beschloßen. S. Dan. Cramer in dem Pomm. Kirchenchronico 3 B. 33 Cap. S. 90. Auf dieser Landesversamlung wurde auch im Jahr 1535 eine Kirchenordnung mit Einwilligung der Landstände, Prälaten, Ritterschaft und Städten verfaßet und verkündiget. S. Pommerische Kerkenordnung 6 Th. Tit. von der Freiheit &c. Ueberhaupt haben die Herzoge von Pommern die völlige Kirchenbeßerung mit Rath und Einwilligung ihrer Landstände angefangen und vollendet. S. Teßin Ius Publ. Pomeraniae bei dem seel. Herrn Joh. Pet. von Ludewig Reliqu. MSt. rar. T. IX. S. 417. Cap. 7. 8.

Als Philip der grosmüthige, Landgraf zu Heßen, in seinen Staaten die gereinigte Lehre des Evangelii einzuführen den Entschlus faste: so gienge er mit seinen Landständen auf der Versamlung zu Caßel im Jahr 1527 zu Rathe, wie dieses große Werk mit erwünschtem Erfolg vollfüret werden möchte. S. Landtagsabschied von 1527 zu Caßel bey Fried. Hortledern von den Ursachen des deutschen Kriegs 5 B. Cap. 2. S. 1072. Nichts wurde von diesem verewigten Fürsten in den Angelegenheiten der Religion un-

ternommen, ohne vorhin die Landstände zu hören und in Beratschlagung zu ziehen. S. Joh. Ge. Estorn Diss. de Ord. et Comitiis Hassiae Provincial. Cap. 7. §. 81. 82. S. 51 sq.

In dem Herzogthum Würtemberg ware das Ansehen der Landstände iederzeit gros und wichtig. Nichts wurde von den Herzogen ohne ihre Einwilligung unternommen. Die völlige Kirchenbeßerung und Einrichtung des dortigen Religionswesen wurde auf Landtägen beschloßen und mit Rath und Genehmigung der Landstände vollbracht. Mit ihnen wurde verabredet, zu welchen Endzwecken die Güter der Kirchen und Klöster verwendet werden solten. Mit ihrer Genehmigung wurde eine Kirchenordnung entworfen. Mit ihrer Zustimmung wurde der ganze Kirchen- und Schulenstaat dieser Länder bestimt und eingerichtet. S. die **Würtembergische Religionsurkunden in historischem Zusammenhang** 1741. Stuttg. in fol.

§. III.

Das Ansehen der Landstände, welches sich vornemlich in den Angelegenheiten der Religion zeiget, schränket die Rechte der Regenten über die Kirche so ein, daß diese nichts verfügen und verhängen können, ohne auf Landtägen die Entschließungen reiflich erwogen, und den Ständen zur Prüfung und Genehmigung vorgeleget zu haben. Es würde gefärlich und mislich seyn, die Fürsten allein bei den natürlichen und weiten Gränzen ihrer Gewalt in Religionssachen zu laßen. Sicherer ist es, durch Verträge ihnen engere Schranken zu setzen, und die allgemeine Grundsäze des Osnabrükischen Friedens auf die Regierungsform eines ieden einzeln Staats genauer anzuwenden, und näher

zu

zu bestimmen. Dieses ist der eigentliche Endzweck und Gegenstand derienigen Verträge, welche zwischen deutschen Regenten und ihren Landständen, auch den Prinzen und Vettern eines Hauses unter sich geschloßen zu werden pflegen, um die Religion zu versichern, und ihre Rechte richtig zu bestimmen. Wir bemerken verschiedene Gattungen solcher Religionsbündnißen und Verträgen, welche in deutschen Staaten üblich sind. Es sind selbige entweder

I. Verträge der Regenten mit ihren Landständen, wordurch die Verhältnis der Kirche gegen den Staat eigentlicher bestimt wird; oder

II. Einseitige Versicherungen, Reversalien und Privilegien, wordurch ein Regent sich gegen seine Landstände anheischig macht, das Religionssystem eines Landes ungekränkt und unangefochten zu erhalten. Oder es sind

III. lezte Willen und Testamente der Regenten, welche die Kraft der Haus- und Grundgeseze erlanget haben; Oder es sind endlich

IV. Haus- und Geschlechtsverträge, welche Prinzen und Vettern einer erlauchten Familie unter sich eingehen, und worinn auch die Religionsangelegenheiten bestimmet und angeordnet zu werden pflegen.

§. V.

Die erste Gattung ist die feierlichste und gewöhnlichste, und wir haben davon in den meisten protestantischen Provinzen Exempel. Feierliche Verträge, welche ein Regent

gent mit seinen Landständen schliest, sind in Ansehung ihrer Unverlezlichkeit und Verbindlichkeit wirkliche Grund- und Staatsgeseze eines Landes. In denselben werden nicht nur die Rechte des Regenten über die Religion und Kirche auf das genaueste bestimt, sondern auch mehrentheils in solche Grenzen gesezet, welche dem Westphälischen Frieden, und vornemlich der Regierungsform des Landes gemäs sind. Da unsere Evangelische Regenten nicht nur dieienige Rechte auf eine eingeschränkte Weise über die Kirche geniesen, welche aus dem Begrif der obersten und landesherrlichen Gewalt fliesen; sondern auch dieienige verwalten, welche ursprünglich der Kirche und gottesdienstlichen Gesellschaft selber zustehen, nachhero aber den Regenten von selbsten **angefallen** oder **übertragen** worden sind: so erhalten beiderlei Rechte in den Religionsverträgen ihre nähere Grenzen und Bestimmungen. Vornemlich aber wird in solchen Grundgesezen die 1) Verwaltung der Kirchengüter; 2) die Religionsübung, mit ihren Wirkungen und Theilen; 3) das Reformationsrecht des Regenten in dieienige Schranken gesezet, welche das ganze Religionssystem eines Landes von aller Gefar befreien, und allen Unternehmungen wirksam vorbeugen können. Keine Evangelische Provinz hat von solchen Religionsgrundgesezen größere Beispiele, als das Herzogthum Würtemberg. Der berümte **Landtagsabschied**, welchen Herzog Christoph nach vollendeter Kirchenreinigung mit seinen Prälaten und Ständen geschloßen hat, welche zu Stuttgard im Jahr 1565 vornemlich in dieser Absicht versamlet waren, ist ein Muster der Vorsichtigkeit und Sorgfalt, womit die Religionsverfaßung eines Landes behandelt und geordnet werden solle. S. die Würtembergische Religionsurkunden S. 2. 3 ff.

Noch

Noch merkwürdiger ist in neuern Zeiten der Würtembergische Landtagsabschied vom Jahr 1739, welcher das neueste Grundgesez dieses Landes ist. Die Stände wendeten allen Eifer und Aufmerksamkeit an, den damals unmündigen Erbprinzen, und nun regierenden durchlauchtigsten Herzogen Carln in Ansehung der Religion des Landes in solche Schranken einzuleiten, welche dero Regierung beglückt machen, und die alte Verfaßung ungekränkt erhalten möchten. Es haben auch dieselbe bey dem Antritt ihrer ruhmvollen Regierung diesen Abschied als ein Grundgesez des Staats angenommen, und in dero ausgestelten Versicherungen auf das feierlichste und verbindlichste bestätiget.

§. V.

Reversalien sind Urkunden, wodurch Staaten und Regenten, entweder selbst, oder durch ihre bevollmächtigte Minister, sich verbinden, etwas zu thun, zu unterlaßen, zu gestatten; oder auch versichern, daß eine geschehene oder unterlaßene Sache dem andern nicht zum Nachtheil gereichen solle. So beschreibt sie Herr Reg. Rath Christ. Aug. Beck im Versuch einer Staatspraxis oder Canzleiübung aus dem Staats- und Völkerrechte 3 B. 10 Cap. §. 1. S. 206; und Herr Johann Jac. Moser in der Einleit. zur Staats- und Canzleiprari 6 B. 11 Cap. 31 Membr. §. 1. S. 411. Religionsreversalien sind demnach dieienige feierliche Versicherungen, welche angehende, künftige und wirkliche Regenten ihren Unterthanen und Ständen in Religionsangelegenheiten zu geben pflegen. Entweder machen sie sich überhaupt darinn anheischig

a) Den ganzen Kirchenstaat in seinem Wesen und System zu erhalten.

b) Den Zustand und Besiz des Entscheidungsjahres zur unabweichlichen Richtschnur anzunehmen.

c) Den Religions- und Westphälischen Friedensschluß unverbrüchlich zu beobachten.

Oder sie versprechen insbesondere:

α) Daß eine geschehene Handlung weiter nicht mehr solle wiederholet werden;

β) Dem Religionssystem des Landes unabbrüchig und unnachtheilig seyn solle.

Gemeiniglich pflegen solche Versicherungsurkunden von einem angehenden Regenten bei den Feierlichkeiten seines Regierungsantrits ausgestellet zu werden. Ehe die Huldigung eingenommen wird, sind Regenten verpflichtet, vordrist eidlich oder durch feierliche Versicherungen

I. Die Grundgesetze und Landtagsabschiede,

II. die ganze Staatsverfaßung des Landes,

III. die Freiheiten der Stände und Unterthanen

zu bestätigen, und ihre unverbrüchliche Erhaltung und Beobachtung zuzusagen. Und bei dieser Gelegenheit pflegen solche Reversalien ausgestellet zu werden. S. Joh. Jac. Mosers deutsch. Staatsrecht 18 Th. 3 B. 100 Cap. §. 6. 7 sq. S. 479 sq. Sind in Ansehung der Religion von dem

dem vorigen Regenten schon dergleichen Reversalien ausgestellet worden: so pflegen die folgende Fürsten sich darauf zu beziehen, und solche auch als Grundgesetze des Landes feierlichst anzunehmen, und zu bestätigen. Z. E. des itzt regierenden Herzogen von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. nahmen bey dem Antritt dero Regierung dieienige Reversalien als Grundgeseze an, welche dero höchstselige Herr Vater H. Carl Alexander in den Jahren 1732 und 1733 den Landständen ertheilet haben.

Einzelne Fälle sind öfters Gelegenheiten über einzelne Handlungen besondere Versicherungen auszustellen. Wenn ein Regent etwas unternimt, wordurch der Osnabrückische Friede, oder die Grundgesetze des Landes verlezet und übertreten werden: so sehen sich die Landstände gemüßiget, Beschwerden zu führen, und demselben Vorstellungen zu thun. Will sie der Regent wieder beruhigen, und aller Besorgnis, und dem Mistrauen der Unterthanen vorbeugen: so muß er auf das bündigste versichern

α) daß die geschehene Handlung der Religionsverfaßung unabbrüchig seyn

β) und ins künftige vermieden und unterlaßen werden solle.

Die höchstselige Herzogin Augusta Maria von Würtemberg liese im Jahr 1741 durch den Costnizischen Weihebischofen dero iüngsten Prinzen so wohl das Sacrament der Firmelung, als auch die erste Weihe in der Residenzstadt Stuttgard, iedoch in dero Cabinet und insgeheim ertheilen.

Weil aber diese bischöfliche Verrichtung mit der Zeit zum Vorwurf und Nachtheil des Evangelischen Religionswesens angefüret werden könte: so verlangten die Landstände des Herzogthums Reversalien, daß diese Handlung niemals dem Evangelischen Religionswesen des Herzogthums nachtheilig oder abbrüchig seyn, auch niemals zum Exempel angefüret werden solle. S.

Die Reversalien der Fr. Herzogin Mariä Augustä zu Würtemberg d. 12ten März 1741. In den Anmerkungen über die Würtembergische Grundfeste. Anh. S. 86.

Des izt regierenden Herzog Carl Hochfürstl. Durchl. stelten am Fronleichnamsfest zu Ludwigsburg einen feierlichen Umgang an; und liesen zu gleicher Zeit zwei Proselyten ausliefern, und außer Land bringen. So wenig dieser unvergleichliche Fürst hierdurch dem Würtembergischen Religionssystem Abbruch zu thun gemeinet ware: so viele Bewegung, Aufmerksamkeit und Besorgnis erwekte diese anscheinende Neuerung. Die Landstände stelten denselben die bedenkliche Folgen solcher Unternehmungen vor. Die Höfe zu Berlin und Hannover liesen dem Herzog auch ihr Befremden bezeugen. Um allen diesem Misverständnis und Argwon vorzubeugen, ertheilten der Herzog unterm 30 May 1750 den Landständen die bündigste Versicherung, daß dieser Fall nicht nur nach seiner Absicht unschuldig und wohlgemeinet gewesen, sondern auch in der Folge der Religionsverfaßung des Landes, und den Grundgesezen deßelben unabbrüchig, künftighin aber niemals mehr wiederholet werden solle; daß auch die Abfürung der beiden Fremdlinge nicht aus Religionshaß oder Verfolgung, sondern aus billi-

billigen Ursachen verfüget worden seye. S. diese Reversalien in

Joh. Carl Königs Sel. Iur. publ. noviss. 23 Th. 10 Cap. §. 1. 2. S. 360-364. Joh. Jac. Mosers Han. Relig. Berichten 1 Th. S. 98. 668. 2 Th. S. 1.

Insonderheit aber werden dergleichen Reversalien nothwendig, wenn der künftige oder gegenwärtige Regent die Religion seines Staats und seiner Voreltern verläst, und eine Religion annimt, welche Grundsäze der Verfolgung und Bekehrungsseuche eingiebt. Die klägliche Erfarung hat mehrmalen gewiesen, was der Staat und die Kirche von einem Regenten zu erwarten habe, welcher die Religion seinem Ehrgeize, seinen Vortheilen, ia gar seinen Wollüsten aufopfert. Mit Angst sehen die Unterthanen der künftigen Regierung entgegen, und erwarten vor sich und ihre Religion traurige Schicksale und Veränderungen. Will der Regent oder Erbe der Regierung die Gemüter beruhigen; will er dem Mistrauen, Argwon und Furcht begegnen, worein er das Land gesezet hat; will er seine Reichs- und Kreismitstände und das Corpus Evangelicorum von schlimmen Vermuthungen befreien: so mus er die bündigste und heiligste Versicherung von sich geben, daß seine Religionsänderung von keinen mislichen Folgen seyn solle, daß er nichts destoweniger den Staat und die Kirche in der Grundgesezmäsigen Verfaßung unverrükt erhalten wolle.

Als Friedrich August, König in Polen und Churfürst zu Sachsen im vorigen Jahrhundert die Catholische Religion anname: so stelte er sogleich seinen Landständen und Unterthanen verschiedene Religionsversicherungen aus,

insonderheit vom 29 Sept. 1697 zu Cracau, und vom 17 März 1700 zu Dresden, und vornemlich den 24 Aug. 1705 zu Dresden, worin er denselben auf das heiligste zusagte, die Gewißensfreiheit und ganze Religionsverfaßung ungekränkt und ungeschmälert zu laßen rc. S. Ant. Fabers Staatscanzlei 10 Th. S. 66 sq.

Als der Königl. Polnische und Sächsische Kron- und Churprinz im Jahr 1718 dem Beispiel seines Herrn Vaters folgte, und die Religion seiner Voreltern mit der Römischcatholischen verwechselte: so entstunde in den Chursächsischen Staaten eine neue Bewegung und Besorgnis. Der König versammelte dahero zu Dresden einen allgemeinen Landtag, und ertheilte den Ständen des Churfürstenthums unterm 6ten May 1718 die feierlichste und bündigste Religionsversicherung, um die Landstände völlig zu beruhigen, und allen Misverständnißen vorzukommen. Sie steht in Ant. Fabers Staatscanzlei 31 Th. Cap. 5. Nr. 17. S. 644. 650-656. Es werden darinn nicht allein alle vorhin ausgestelte Reversalien und ergangene Edicte bestätiget und wiederholet, sondern auch die heiligste Zusagen gethan, das Religionssystem der Chürländer nach dem Osnabrückischen Friedensschluß und Vorschrift der besondern Grundgeseze ungekränket und ungeändert zu laßen und zu schüzen.

Das neueste Beispiel haben wir in dem Hochfürstl. Haus Heßencaßel. Es veroffenbarte sich des regierenden Herrn Landgrafen Durchl., daß dero durchl. Erbprinz Frie-derich vor einigen Jahren die Protestantische Religion verlaßen, und hingegen die Römischcatholische wirklich angenommen habe. Höchstdieselbe wurden durch diesen uner-

warteten Zufall empfindlich gerüret. Die landesväterliche Liebe, welche diesen Prinzen beseelet, und der Eifer vor seine Religion, wovon er eingenommen ist, gaben ihm sogleich dieienige Maasregeln ein, welche zur Sicherheit des Heßischen Religionssystems genommen werden musten. Er versamlete dahero sogleich die Stände des landes, eröfnete ihnen mit vieler Wehmuth den schweren Fall, welcher ihn in seinem hohen Alter ungemein beugte; verabredete mit ihnen die Mittel, welche hinreichend schienen, allen künftigen Aenderungen und Unternehmungen vorzubeugen, und das Protestantische Religionswesen außer Gefar zu sezen, auch alle üble Folgen dieser unvermutheten Begebenheit abzuwenden und zu vereiteln.

Nachdem nun dem Herrn Erbprinzen von seinem Herrn Vater so wohl, als auch von den landständen alle Vorstellungen gemacht worden, welche bei den allgemeinen Bewegungen des landes erforderlich schienen: so haben höchstdieselbe so wohl an Dero Herrn Vater und Schwiegervater, des Königs in Engelland Maiestät, als auch an die Heßencaßelische Stände die allerfeierlichste und bündigste Religionsversicherungen ausgestellet, und in solchen bei dero Fürstlichen Worten und Ehren, ia bei dem Worte der ewigen Wahrheit heiligst zugesaget:

1) Daß dero Fürstliche Kinder in der Evangelisch-reformirten Religion unterrichtet und erzogen werden sollen;

2) Daß das ganze Religionssystem der Heßencaßelisch- und Hanaumünzbergisch- auch Schaumburgischen landen niemals erschüttert, verändert, angefochten oder gekränket werden solle.

3) Daß die freie und ungeschmälerte Uebung der Evangelischen Religion nach dem Besiz des Entscheidungsiahres in erwähnten Landen niemals eingeschränkt oder gehindert werden solle &c.

S. des durchl. Erbprinzen von Heßencaßel **Religionsversicherungen** vom 1sten Oct. und 6ten Decemb. 1754. Bei Joh. Jac. **Mosern** im deutschen Staatsarchiv 1755. 1 Th. 8 Cap. S. 164 sq.

Eben dergleichen Religionsreversalien werden öfters von entfernten oder nahen Agnaten auf den Fall des Regierungsanfalles ertheilet. Eine Linie siehet ihren Ausgang und Erlöschung, nach deren Erfolg die Regierung an einen Vettern fället, welcher einer widrigen Religion ergeben ist. Man besorget große Veränderungen, und gefärliche Neuerungen. Mistrauen, Argwon und Furcht sezen bereits die Gemüter der Stände und Unterthanen in Bewegung und Unruhe. Der regierende Fürst wünschet noch in seinem Leben die traurige Schiksale von seinem Lande zu entfernen, welche ihm die künftige Regierung androhet. Will der künftige Regent sein Geschlecht, seine Stände und Unterthanen, das Corpus Evangelicum beruhigen, und ihnen allen Argwon und alle Besorgnis benehmen: so muß er dergleichen Versicherungen von sich stellen, und sich dardurch anheischig machen, die Religionsverfaßung des ihme anfallenden Landes nach Vorschrift des Osnabrükischen Friedensschlußes, und der besondern Grundgesezen ungekränkt und ungeändert zu erhalten, auch darwider keine Neuerungen zu unternehmen; vielmehr alle Ursachen zu Beschwerden und Misverständnißen angelegentlich zu vermeiden. Wir wollen auch hievon Beispiele geben.

Her-

Herzog **Ludwig** von Würtemberg hatte keine männliche Erben. Mit seinem Tode ware die ganze Linie im Begriff zu erlöschen. Die Regierung des Herzogtums solte an den Graf **Friederich** von Mömpelgard fallen. Dieser Prinz hatte sich viele Jahre in Catholischen Staaten aufgehalten, und die Landstände argwoneten, daß er fremde Sitten und seichte Grundsäze der Religion angenommen habe. Herzog Ludwig stunde mit den Landständen in gleicher Besorgnis, das Evangelische Religionswesen dieses Landes möchte unter der bevorstehenden Regierung einiger Gefar ausgesezet seyn. Er entdekte dieses Mistrauen dem künftigen Regenten, und ermahnete ihn, seine künftige Unterthanen zu beruhigen. Nach schriftlichen Unterhandlungen stelte **Graf Friederich den 14ten März** 1593 an Herzog Ludwigen und die Würtembergische Stände eine sehr bündige **Religionsversicherung** aus, und verpflichtete sich darinnen auf das feierlichste, nicht nur das ganze Religionssystem des Herzogtums bei dem Anfall der Regierung zu erhalten und zu beschüzen, sondern auch das Testament Herzog Ludwigs als ein Grundgesez unabweichlich zu befolgen. S. **Würtemberg. Religionsurkunden** S. 21-27.

Friederich Ludwig Erbprinz zu Würtemberg, der leztere des Evangelischen Stammes, verstarb im Jahr 1731. In der ausgesöhnten Ehe Herzog Eberhard Ludwigs, seines Herrn Vaters, ware alle Hofnung zur Succeßion gänzlich verschwunden. Die Regierung des Herzogtums solte nach deßen Tode an den Prinzen **Carln Alexandern** zu W. kommen, welcher einige Jahre zuvor die Religion geändert hatte, und zur Römischen Kirche übergegangen ware. Man besorgte, die neue Religion und der Wienerische Hof,

woran sich dieser Prinz aufhielte, möchten ihme Grundsäze der Bekehrung und Verfolgung beigebracht haben. Man sahe seiner Regierung mit vieler Besorgnis entgegen. Herzog Eberhard Ludwig ware selbsten hierüber ungemein bekümmert. Allein es wusten erwähnte durchl. Prinzen allen Besorgnißen und üblen Eindrücken zeitig vorzukommen. Sie liesen nicht nur durch dero Hofrath den Würtembergischen Landständen eine vorläufige Versicherung den 28sten Nov. 1729 ertheilen, daß bei anfallender Regierung die ganze Religionsverfaßung ganz unangefochten bleiben solle; S. **Würtemberg. Religionsurkunden** S. 58. 59. sondern sie stelten auch bei herannahendem Tode des regierenden Herzogen an die Landstände die bündigste Reversalien aus, die man nur hätte erwarten können. Da sie nämlich in ihrem Aufenthalt zu Ludwigsburg wahrnahmen, daß das ganze Land wegen der künftigen Religionsgefaren in großer Besorgnis und Mistrauen stunde: so ertheilten sie aus freiem Trieb den Ständen diejenige **Religionsversicherungsurkunde** vom 16 Decemb. 1732, welche nachhero ein Grundgesez dieses Landes worden ist.

Nichts kan bündiger seyn, als diese Reversalien waren. Alle Grundgeseze, Landtagsabschiede und Testamente der Herzogen, worauf sich die Religionsverfaßung des Landes gründet, wurden darinn feierlichst bestätiget, und die theuerste Verheißungen gegeben, daß der ganze Kirchenstaat des Herzogthums ohne alle Neuerung und Aenderung erhalten und beschüzet werden solle. Sie steht in **Ant. Fabers** Staatscanzlei 73 Th. 11 Cap. Nr. 11. S. 424 sq. und in den **Würtembergischen Religionsurkunden** S. 60 sq.

Eben so feierlich und verbindlich ist auch derjenige Revers, welchen hochgedachter Prinz an den noch lebenden regierenden Herzog Eberhard Ludwig den 28 Febr. 1733 ausgestellet, und worinnen er diese heilige Zusagen auf das kräftigste wiederholet hat. S. Würtembergische Religionsurkunden S. 66. Ant. Fabern Staatscanzlei 63 Th. 14 Cap. Nr. 1. Beil. S. 794.

Es werden aber dergleichen Religionsversicherungen nicht nur von künftigen oder wirklichen Regenten, sondern auch von Vormündern unmündiger Prinzen und Landesadministratorn ausgestellet. Landstände haben in Ansehung der Vormundschaften ihrer unmündigen Regenten ein groses Ansehen. S. Herrn Hofr. Christ. Gottl. Buder in den Obſ. Iur. publ. feud. atque Germ. Obſ. X. de Concurſu ſtatuum provinc. Germ. in tutela et Cura princip. ſuorum. S. 156 ſq. Vormünder hingegen können der Religionsverfaßung eines Landes sehr gefärlich werden. Sind sie einer widrigen Religion zugethan: so sind sie zwar nach den Grundgesezen vieler deutschen Staaten ganz unfähig, die Vormundschaft zu führen. Werden sie aber doch zur Landesadministration gelaßen: so werden die Landstände nicht eher gestatten, daß sie sich derselben unterziehen, als bis sie vorhin die zuverläßigste Versicherungen der Religion halber ausgestellet haben.

Die Geschichte des Herzogthums Würtemberg geben uns auch hievon ein Exempel. Nach den Grund- und Hausgesezen dieses Landes gehöret die Vormundschaft unmündiger Prinzen den nächsten Agnaten, welche der Evangelischen Religion zugethan sind. Der höchstseel. Herzog Carl Alexander hatte in seinem lezten Willen die Agnaten übergangen,

und den König von Polen, den Bischofen zu Würzburg, und die durchl. Wittwe Mariam Augustam zu Vormündern der unmündigen Prinzen verordnet. Nachdem die hierüber entstandene Streitigkeiten gütlich beigeleget, und die verwittibte Frau Herzogin zur Mitobervormundschaft der Prinzen gelaßen wurde: so hat sie unterm 8 Nov. 1737 der Religion wegen an die Landstände bündige Reversalien ertheilet, und darinnen die Religionsversicherungen ihres höchstseligen Gemals feierlichst gut geheißen, auch zur Vorschrift ihres Verhaltens angenommen. S. die Würtembergische Religionsurkunden S. 93. und Anton Fabers Europ. Staatscanzlei 71 Th. 12 Cap. S. 743.

§. VI.

Auch in Geschlechts- und Hausverträgen sucht man öfters das Religionssystem eines Landes zu befestigen und zu versichern. Dergleichen Vertrag errichteten im Jahr 1672 die Herzoge zu Sachsenweimar unter sich, worinnen sie sich dahin verglichen haben, daß derienige, welcher von der ungeänderten Augspurgischen Confeßion abweichen würde, aller Rechte in Kirchensachen verlustiget seyn solle, welche sodenn von den Evangelischen Vettern verwaltet und ausgeübet werden sollen. S. Burc. Gotth. Struv im Corp. Iur. publ. Cap. 29. §. 47. S. 1105.

In dem Hennebergischen Theilungsreceß vom Jahr 1661 finden wir folgende Verabredung wegen der Religion: "Möchte sichs aber begeben, (das GOtt in Gnaden verhüte,) und änderte über kurz oder lang einer oder mehr "unserer Nachkommen die Religion, und trete von unserem "christlichen Glaubensbekentnis ab: so sollen der oder die-

selben

"selben in keinerley Weise noch Wege, es geschehe unter "was Vorwand es wolle, seiner Religion Exercitium in Kir"chen und Schulen einzufüren nicht berechtiget seyn; son"dern aller Gewalt in ecclesiasticis etwas sub praetextu "Iuris episcopalis vel territorialis anzuordnen, ver"lustiget seyn, und deme oder denienigen zuwachsen, so die "andern Portionen der Grafschaft haben, und deßen, der "die Religion geändert, nächste Agnaten sind. Wenn er "sich aber durch GOttes Erleuchtung wieder zu unserer Re"ligion begiebet, hat er sich alsdenn der Ecclesiasticorum "wiederum anzunehmen. S. Joh. Chr. Lünigs Reichsarchiv P. Spec. II. S. 80.

Das Fürstliche Haus Oettingen errichtete im Jahr 1710 einen Erbfolgevertrag, darinnen der regierende Fürst Albrecht Ernst mit seinem vermuthlichen Nachfolger, Grafen Anton Carln zu Oettingen-Wallerstein, wegen der Religionsverfaßung die nachdrüklichste Verabredungen getroffen hat. S. von Schaurod Samlung aller Concl. Corp. Ev. T. I. S. 797.

Zwischen den Fürstlichen Häusern Anhalt wurde im Jahr 1679 der bekante Religionsvertrag geschloßen, wordurch die zwischen den Evangelischen und Evangelisch-reformirten Linien obwaltende Religionsstreitigkeiten abgethan und entschieden worden sind. S. Joh. Jac. Mosers Anhaltisches Staatsrecht S. 153. 162. Cap. 2. §. 1-15. S. 19 sq.

Im Jahr 1685 schloß Churfürst Carl zu Pfalz einen Erbfolge- und Religionsvertrag mit seinem muthmaslichen Nachfolger, Pfalzgrafen Wilh. Philip zu Neuburg, und suchte

suchte dardurch die Religionsverfaßung seiner Staaten zu versichern. S. von Schaurod a. a. O. 1 Th. S. 801.

Wir wollen allein den berümten Hohenlohischen Erb- und Religionsreceß anfüren, welcher in neuern Zeiten mit starker Hand vollzogen und geltend gemacht worden ist. Graf Ludwig Gottfried zu Hohenlohe-Langenburg ware ohne männliche Leibeserben, und noch der einige Evangelische Herr in der Waldenburgischen Linie. Sein Antheil an den Hohenlohischen Graf- und Herrschaften muste nach seinem Absterben an lauter Catholische Agnaten von Hohenlohe-Schillingsfürst und Bartenstein fallen. Er wolte dahero noch in seinem Leben die Sicherheit der Evangelischen Religion in seinen Herrschaften befestigen. In solcher Absicht wurde durch Vermittelung verschiedener Herren zwischen ihme und seinen muthmaslichen Erben und Nachfolgern den 10ten November 1710 zu Oehringen ein ausfürlicher Religionsvertrag geschloßen, wordurch sich diese auf das heiligste verbinden, das Evangelische Religionssystem nach dem Besiz und Zustande des Entscheidungsiahres aufrecht und ohne Aenderung und Kränkung zu erhalten und zu schüzen. Man findet diesen merkwürdigen Religionsvertrag in Ant. Fabers Staatscanzlei 44 Th. 3 Cap. Beil. 1. S. 211.

§. VII.

Insonderheit pflegen deutsche Regenten in ihren Testamenten und lezten Willen ihren Nachkommen verschiedene Vorschriften zu geben, wornach künftig die Regierung gefüret, und die Angelegenheiten ihres Geschlechts und Hauses beurtheilet werden sollen. Ist der Nachfolger im Regiment zugleich Lehens- und zugleich Allodialerbe; so ist er

ohne-

ohnehin verpflichtet, die Verordnungen seines Erblaßers zu befolgen und zu vollziehen. Und in so fern werden Testamente regierender Fürsten Grundgesetze des Staats und des Geschlechts. Man kan aber den Testamenten der Regenten noch ein größeres Ansehen geben, wenn man sie den Agnaten und Landständen vorlegt, und von denselben Vertragsweise als ein künftiges Staats- und Grundgesez annehmen läst. Durch diese Feierlichkeit verwandlen sich lezte Willen in Verträge, und Testamente in Haus- und Staatsgesetze, zu deren Beobachtung und Vollziehung die Nachfolger noch stärker verpflichtet werden, wenn der Verlust gewißer Allodien und Einkünfte, als eine Strafe auf die Uebertretung gesetzet wird. Auf diese Weise haben viele Regenten in Deutschland das Religionssystem ihrer Staaten befestiget und versichert. Z. E.

Herzog Christoph zu Würtemberg, welcher die Kirchenbeßerung dieses Landes vollendet hat, wolte das von ihm geordnete Religionswesen auch vor das künftige in Sicherheit setzen. Er machte daher in seinem lezten Willen solche Verfügungen, welche hinreichend zu seyn schienen, das Herzogtum in der Folge bei der Evangelischen Religion so wohl in Ansehung der Regenten als auch der Unterthanen, zu erhalten. Diese väterliche Verordnung legte er denen im Jahr 1566 zu Stuttgard versamleten Ständen vor, und ersuchte sie, ihres Orts fest und unabweichlich darüber zu halten. Eine so heilsame Verordnung wurde von den Landständen gerne genehmiget, und als ein verbindliches Grundgesez angenommen. Um es aber desto feierlicher und verbindlicher zu machen, wurde gut befunden, solches dem Landtagsabschied einzuverleiben, welcher auf dem damaligen Landtag errichtet worden ist. Dieses Testament

stament ist nun eines der vornehmsten Grundgesetze, worauf die Religionsverfaßung dieses Herzogthums beruhet. S. Würtembergische Grundfeste Beil. 1. C. D. S. 22-26. Würtembergis. Religionsurkunden S. 9. 10. 11.

Herzog Ludwig zu Würtemberg liese sich die Erhaltung des Evangelischen Religionswesen mit eben so großem Eifer angelegen seyn. Sein lezter Wille, welchen er im Jahr 1587 entworfen und errichtet hat, ist voll von Maasregeln der Vorsichtigkeit und des Eifers, welche er genommen hat, um das mit so vieler Sorgfalt geordnete Religionssystem dieses Landes zu erhalten, und unumstößlich zu machen. Um seinem Testament alle mögliche Verbindlichkeit zu verschaffen, legte er es nicht allein seinen Landständen vor, sondern verordnete auch, daß sein Nachfolger aller ihme verschaften Eigenthümlichen Güter, Einkünften, Vortheile verlustig seyn solle, wofern er seinem lezten Willen, und allen deßen Bedingungen kein Genüge leisten solte. Um ihn aber noch stärker zu verbinden, dieses Testament als ein Grundgesez zu beobachten; veranlaste er ihn noch in seinem Leben, eine feierliche Versicherung auszustellen, daß er alle Bedingungen des lezten Willens auf das heiligste erfüllen wolle. S. Würtembergische Religionsurkunden S. 12 - 21.

So hat auch in diesem Herzogtum das Ansehen eines Grundgesezes dasienige Testament erlanget, welches Herzog Eberhard der dritte auf dem Reichstag 1664 zu Regenspurg errichtet, und worüber er die Bestätigung Kaiser Leopolds erhalten hat. Auch hierinn ist das Augenmerk vornemlich auf die Evangelische Religion, und

ihre Erhaltung gerichtet. S. Würtembergische Religionsurkunden S. 49.

Diese drei Testamente haben das Ansehen und die Verbindlichkeit wirklicher Haus- und Grundgeseze. Sie werden ausdrükentlich bei dem Antritt der Regierung von den Herzogen bestätiget und beschworen, und auf ihnen ruhet vornemlich die ganze Religionsverfaßung dieses Landes.

Eben so viele Testamente, welche in Religionssachen als Verträge und Grundgeseze anzusehen sind, könten auch von andern Fürstlichen Häusern angefüret werden, wenn diese zur Erläuterung der Sache nicht schon hinreichend wären. Z. E. in dem Hochfürstlichen Haus Heßen sind viele dergleichen Testamente vorhanden, wordurch das Religionswesen dieses Fürstenthums geordnet und versichert worden. S. die Religionsversicherung des Herrn Erbprinzen von Heßencaßel: im Eingang; wo es heist: "So "fänden sich ihre Gnaden so wohl als Grosvater und Chef "dieses Fürstlichen Hauses Caßelischer Linie an und vor sich "selbst, als nach denen vorhandenen Fürstväterlichen Te"stamenten, Verordnungen und andern pactis domus "verbunden, dahin Sorge zu tragen, daß vorerst in dem "statu Religionis, so wie selbige in den gesamten Landen "bis dahero eingefüret ist, auch mit dem statu politico "in Verbindung steht, nichts innoviret, sondern dero ge"treue Landstände und Unterthanen gegen alles desfalsige "Nachtheil und Beeinträchtigung sicher gestellet wer"den möchten rc. S. Joh. Jac. Mosers Staatsarchiv 1755. 1 Th. 8 Cap. S. 165.

§. VIII.

Diese Gattungen der Religionsverträge sind zwar an sich schon verbindlich und heilig. Der Westphälische Frie-

de bestätiget sie auf das kräftigste, und will sie eben so genau beobachtet, und in ihren Bedingungen erfüllet wißen, als wenn sie dem Friedensinstrument von Wort zu Wort einverleibet wären. Es ist aber ein Unterschied zu machen, zwischen denienigen Verträgen, welche vor Schließung des Friedens errichtet worden, und denienigen, welche erst nach demselben zu Stande gekommen sind. Jene sind nur sodenn gültig und verbindlich, wenn sie dem Besiz und Zustande des Entscheidungsiahres nicht abbrüchig und nachtheilig sind, und dem Friedensschluß selbsten nicht zuwider laufen. Instrument des Osnabrückischen Friedens Artic. 5. §. 33. „Pacta autem, Transactiones, Con„ventiones aut Concesſiones, quae inter tales im„mediatos Imperii ſtatus, eorumque *ſtatus provin„ciales* et ſubditos ſupradictos de publico vel et„iam privato exercitio religionis introducendo, „permittendo, et conſervando *antehac* anteceſſe„runt, initae, et factae ſunt, *eatenus ratae et fir„mae manento*, *quatenus obſervantiae dicti anni* „1624 *non adverſantur:* nec ab iisdem niſi mutuo „Conſenſu recedere liceat: *non attentis ſed an„nihilatis* omnibus anni 1624 Obſervantiae, ut„pote quae inſtar regulae obtineat, contrariis la„tis ſententiis, *Reverſalibus*, *pactis*, quibuscun„que transactionibus &c.„ Dieienige hingegen sind ohne Unterschied gültig, welche nach geschloßenem Frieden errichtet worden.

Es ist gleichgültig, ob sie blos allein den Westphälischen Frieden bestärken, genauer bestimmen und einschränken, oder ob sie auch von deßen Grundsäzen und Vorschriften abweichen. Es stehet ia so wohl Landesherren als Land-

stän-

stånden frey, ihren Vortheilen zu entsagen, und von demienigen abzugehen, was zu ihrem Besten festgestelt und verordnet worden ist. Es ist ia selbsten in dem Osnabrückischen Frieden Art. 5. §. 31 versehen, daß es bei dem Besiz und Zustand des Entscheidungsiahres verbleiben solle, bis und denn sich die Regenten mit ihren Stånden und Unterthanen eines andern werden verglichen haben: „*donec inter status immediatos, eorumque subditos mutuo* „*consensu aliter fuerit conventum &c.* Desgleichen Artic. 7. §. 1. Es solle zwischen den Evangelischen eine vollkommene Gleichheit seyn; iedoch sollen die besondere Verträge und Reversalien dardurch nicht aufgehoben werden, welche zwischen Protestantischen Stånden unter sich und ihren Unterthanen und Landstånden obwalten: „Salvis tamen, heist es, Conventis, *pactis*, *privilegiis*, „*reversalibus et dispositionibus aliis*, quibus de re„ligione eiusque exercitio, et inde dependentibus „cuiusque loci *statibus et subditis* hucusque pro„visum est. Nur müßen dergleichen Verträge freiwillig und nicht abgenöthiget seyn. List, Trug, Gewalt und Drohungen machen alle Verträge ungültig, mithin auch dieienige, welche ein Regent seinen Landstånden in Religionssachen abnöthiget. Auch eine blose stillschweigende und vermuthete Einwilligung ist nicht zureichend, einen solchen Vertrag zu errichten. S. Just. Henn. Böhmer Cons. et decis. Iur. eccl. T. I. Arg. VI. Qu. IV. V. S. 134 sq. Das ganze Religionssystem des deutschen Reichs leidet durch solche besondere Verträge keine Veränderung oder Beeinträchtigung. Es bleibet iederzeit der Willkür der Regenten und Landstånde überlaßen, wie sie ihre Religionsverfaßung bestimmmen und anordnen wollen. S. Herrn

Canzler Christoph Matth. Pfaff in der Erl. des allgemeinen und Protest. Staatskirchenrechts 2 Th. 5 Cap. §. 12. S. 351. Es werden auch dergleichen Verträge ausdrücklich in der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. bestätiget: „Wir wollen weder denen Reichsgerichten, noch „sonst iemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen „Ständen in ihren Territoriis in Religions- politischen „und Justizsachen sub quocunque praetextu wider den „Friedensschluß oder aufgerichtete rechtmäßige und „verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

Selbsten die Catholische Stände haben in ihrem abgelegten Voto communi vom 30sten May 1721 folgende Meinung von der Verbindlichkeit solcher Religionsverträge geäußert: „Wo besondere Verträge, Conventiones und „Pacta inter dominos territoriales, eorumque subditos super exercitio religionis et annexis errichtet, oder auch tacito utriusque partis Consensu eine „Aenderung eingeführet worden, solches alles müße nach „deutlicher Maasgab oftangezogenen Westphälischen Friedensschlußes allerdings bei seinen Kräften gelaßen werden rc. S. Eb. Wilh. von Schaurod Saml. der Conclus. Corp. Evang. 2 Th. S. 854.

Die Einwürfe, welche ein unbekannter Verfaßer der Privatgedanken über die Religionsversicherung des Herrn Erbprinzen von Heßencaßel rc. wider alle dergleichen Religionsverträge gemacht hat, sind so seichte und unerheblich, daß wir sie nicht einmal würdig achten, angefüret zu werden. Ihre Verwägenheit und Unbesonnenheit hat nach Verdiensten geahndet Herr G. R. Johann Jac. Moser in seinen darüber gemachten Anmerkungen 1255. 8 Th. 1 Cap. S. 187 sq. Es ist ia nichts natürlicher, als

daß

daß die Rechte der höchsten Gewalt durch Verträge eingeschränket, und in gewiße Grenzen gesezet werden. Es ist nichts gewönlicher, als daß dergleichen Verträge in Deutschland zwischen Regenten und Landständen errichtet, und die landesherrliche Hoheitsrechte dardurch in der Ausübung in engere Schranken gebracht werden. Ein Regent kan sich nach Belieben gewißer Rechte in so fern begeben, daß er ihre Grenzen niemals zu übertreten verspricht. Er kan sich auch in noch engere Grenzen einschränken laßen, als in dem Osnabrückischen Frieden der obersten Gewalt in Religionssachen gesetzet sind. Dieser Friedensschluß überläst ia die Bestimmung und nähere Einrichtung der Religionsverfaßung einzelner Staaten selbsten den Regenten und Landständen, welche durch Verträge die Grundsäze des Friedensschlußes bestätigen, erweitern, einschränken und bestimmen können. S. **Gesetzmäßigkeit der Heßencaßelischen Religionsversicherung** 1755. Hanover.

§. IX.

So heilig aber und verbindlich diese Religionsverträge sind, so wenig sie von Regenten übertreten und hintangesezet werden dürfen: so mannigfaltig sind doch die Unternehmungen und Versuche des Religionshaßes und Bekehrungseifers, solche zu vereitlen und zu vernichten. Die Grundsäze der Catholischen Clerisey sind bekant. Hat man sich erkühnet, die Heiligkeit und unverlezliche Verbindlichkeit des Westphälischen Friedens selbsten öffentlich zu bestreiten und anzufechten: welches Schiksal haben wohl Verträge zu erwarten, welche Catholische Regenten mit ihren Evangelischen Unterthanen geschloßen haben? Man fängt zwar an, sich des abscheulichen Grundsazes zu schämen: „Man müße den Kezern keinen Glauben halten

Allein so sehr er in der Theorie verabscheuet und geleugnet wird: so häufig wird er aller Orten ausgeübet. Die Ausflüchte des Canonischen Rechts, die Päpstliche Befreiungen und Lossprechungen, die Entbindungen von Eiden und Zusagen, die Auflösungen der feierlichsten Verbindlichkeiten laßen keine Hofnung übrig, daß ein Catholischer Regent seine beschworne Zusagen in Religionssachen halten und erfüllen werde. Der Papst erkühnet sich solche Eide und Verheißungen vor nichtig und unverbindlich zu erklären, und den Regenten davon loszuzählen, weil sie zum Nachtheil der alten Religion gereichen. Man hat also auf wirksame Mittel zu sinnen, diesen unnatürlichen Ausflüchten vorzubeugen.

I. Der Regent muß seine Zusagen nicht nur bei dem Wort der ewigen Wahrheit, sondern auch bei seinen Fürstlichen Worten und Ehren betheuren.

Vielleicht wird das Fürstenwort weniger als der Eid verlezet. In der Religionsversicherung Herzog Carln Alexanders zu Würtemberg vom Jahr 1732 ist versehen: „Daß die Landstände nicht ehender einem Regenten die „Huldigung zu leisten schuldig seyn sollen, bevor er nicht „alle diese Puncten steif, vest und unverbrüchlich zu halten, „bei Fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glau„ben, sich förmlich reversiret habe. Würtemb. Religionsurkunden S. 65. Deßen Religionsversicherung vom Jahr 1733 enthält ebenfals eine feierliche Zusage bei dero Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Treuen. Des Herrn Erbprinzen zu Heßencaßel Hochfürstl. Durchl. aber ertheilten dero Religionsversicherung: Bei dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr ihm GOtt helfe. S. Joh. Jac. Mosers deutsches Staatsarchiv 1755. 1 Th. 8 Cap. S. 167. 180.

II. Der Regent muß den Grundsäzen der Catholischen Clerisey, allen Ausflüchten des Päpstlichen Rechts, allen Päpstlichen Befreiungen und Entbindungen eidlich entsagen.

Dergleichen Verzicht finden wir in der Religionsversicherung Herzogs Carln Alexanders zu Würtemberg vom Jahr 1733 Artic. 15: „Nebst Renunciirung auf alle Päpst„liche Indulten, Dispensationen, Interpretationen, auch „Begebung aller Beneficiorum restitutoriorum, des„gleichen Exceptionis doli persuasionis, und in genere „aller geist- und weltlichen Rechten.„ Würtemb. Religionsurkunden S. 71. In der Religionsversicherungsurkunde des Herrn Erbprinzen von Heßencaßel ist diese Entsagung noch pünktlicher: „So renunciiren wir auch „wohlbedächtlich und freiwillig, nach vorhero eingenomme„nen genugsamen Bericht in der besten Form Rechtens allen „und ieden uns etwa disfals competirenden Rechten, Frei„heiten und Privilegien, wie die Namen haben, oder ge„nennet werden mögen, wie auch allen Canonischen Dispo„sitionen, Päpstlichen Absolutionen, Dispensationen, Edi„cten und denen Principiis der Catholischen Clerisey rc. S. Johann Jac. Mosers Staatsarchiv 1755. 1sten Theil 8 Cap. S. 180.

III. Sind auch Kaiserl. Bestätigungen von guter Wirkung.

Diese Vorsichtigkeit haben allezeit die Würtemb. Landstände aufs genaueste beobachtet. Sie erhielten über den berümten Landtagsabschied vom Jahr 1565 die Bestätigung vom Kaiser Rudolph dem II. S. Würtemb. Relig. Urkunden S. 6 sq. Herzog Friederich hatte solche nebst den Landständen bei diesem Kaiser im Jahr 1600 ausgewirket. Carl der

VI. bestätigte alle Landtagsabschiede, grundgesezliche Verträge und Versicherungen des Herzogthums Würtemberg unterm 2 Aug. 1714. Bey Carln dem VII. suchten die Würtemb. Landstände abermals die Bestätigung aller Gründgeseze und Verträge, worauf insonderheit die Religionsverfaßung des Landes beruhet. Der Kaiser liese die sämtliche Religionsverträge und Reversalien genau prüfen, deren Bestätigung begeret wurde. Man zoge sogar den Päpstlichen Botschafter, den nachmaligen Cardinal Doria, zu Rate. Der Reichshofrat erstattete ein ausfürliches Gutachten an den Kaiser, welcher hierauf den 4 Nov. 1743 eigenhändig diese Resolution ertheilte: „Jhro Kaiserl. Majestät haben die „von dem Würtembergischen Landschaftlichen engern Aus„schuß allerunterthänigst gebetene declaratoriam allergnä„digst bewilliget, weilen von dem Kaiserlichen Reichshof„rath die Acta quaestionis quoad substantiam dem „Westphälischen Friedensinstrument, und denen vorherigen „ältern Würtembergischen Hauscompactaten und Landes„verträgen conform befunden worden. Solchemnach fiat ꝛc. S. J. J. Mosers neueste Reichshofr. Conclusa 4 Th. S. 93. A. Fabers Staatscanzl. 86 Th. 17 Cap. Nr. 1. S. 636.

IV. Endlich erhalten auch solche Grund- und Religionsverträge dardurch ein unverlezliches Ansehen, wenn dem Regenten eher die Huldigung nicht darf geleistet werden, als bis er bei seinen Fürstlichen Worten und Treue, oder auch eidlich zugesaget hat, alle Religionsverträge und Versicherungen seiner Vorfaren fest und unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen.

Jn der oftermähnten Religionsversicherung des Herz. Carln Al. zu Würtemb. vom J. 1732 heist es: „Dahero auch „nach ermeldeten Landescompactaten Prälaten und Land„schaft

„schaft des Herzogthums Würtemberg keinem Regenten „ehender die Huldigung zu leisten schuldig und gehalten seyn „sollen, bevor er nicht über alle diese Puncten steif, fest und „unverbrüchlich, bei Fürstlichen wahren Worten, Treuen und „Glauben sich förmlich reversiret habe. **Würtemb. Relig. Urkund.** S. 65; welche Verordnung in den nach dem wirklichen Antritt der Regierung An. 1733 ertheilten Reversalien a. a. O. S. 86 wiederholet ist.

Der Huldigungseid, welcher dereinsten des Herrn Erbprinzen von Heßencaßel Durchl. geleistet werden solle, ist ausdrükentlich auf diese Religionsversicherung gerichtet. S. J. J. Mosers Staatsarchiv 1755 3 Th. 1 Cap. S. 381.

§. X.

Das gewißeste und zuverläßigste Mittel, diese Religionsverträge und Versicherungen unverlezlich zu machen, scheinet mir die Garantie zu seyn, welche entweder 1) auswärtige Evangelische Mächte, 2) oder das Evangel. Corpus; 3) oder einzelne Protestantische Reichsstände darüber leisten, und übernehmen.

Regenten freier Staaten können ohne Zweifel den Unterthanen Hülfe und Beistand leisten, welche von ihrem Landesherrn verfolget, gedrükt, und wider beschworne und geschloßene Verträge beeinträchtiget, oder in der Uebung ihrer Religion gestöret werden. In solchen Fällen ist es wohl erlaubt, daß ein Souverain sich in die innere Angelegenheiten eines andern Staats mische. J. J. Moser in den Grundsäzen des Eur. Völkerrechts in Friedenszeiten 10 B. 4 Cap. §. 4 sq. S. 521. Werden die Glaubensgenoßen eines Souverains von ihrem Regenten verfolget, beängstiget und ihrer Religion halber gequälet: so kan sich iener derselben annehmen, und Mittel ergreifen, ihrer Beeinträchtigung abzuhelfen.

sen. Er ergreift zuerst gelinde und gütliche Maasregeln. Er legt Vorbitten bei dem Regenten ein, und thut ihm ernstliche Vorstellungen; er drohet; er schreitet zu Repreßalien. Wollen alle diese Mittel nichts verfangen: so kan er auch endlich seinen bedrängten Religionsgenoßen mit starker Hand zu Hülfe kommen. Ist es gleich Unterthanen selbsten nicht erlaubt, wider ihren Regenten die Waffen zu ergreifen: so kan ihnen doch ein fremder Souverain wider ihren Tyrannen mit gewafneter Macht zu Hülfe kommen. S. Hug. Grotium in dem unvergänglichen Werk: De Iure Belli ac Pacis L. II. C. XXV. §. VIII. N. II. III. S. III. 716. 717. Es ist also außer Zweifel gesezet, daß ein Souverain seinen verfolgten Glaubensgenoßen wider ihren Regenten beistehen könne. S. Joh. Franz Buddeum: Select. Iur. Nat. et Gent. *Exerc. de Exped. Cruciatis* §. XVI. S. 114. H. Canzl. Chr. Matth. Pfaffen Erl. des allg. und Prot. Kirchenr. 1 Th. 4 Cap. von dem Recht der Völker unter sich in Anseh. der Religion §. 7. S. 85. 86. J. J. Mosern in den Grundsäzen des Eur. Völkerrechts in Friedenszeiten 6 B. 3 Cap. §. 13-16. S. 423.

Ist nun ein Souverain an sich schon berechtiget, seinen bedrükten Glaubensgenoßen Erleichterung und Freiheit zu verschaffen: so muß er sich auch hierzu ausdrükentlich gegen dieselbe anheischig machen können. Ein Vertrag, wordurch sich ein Staat gegen den andern anheischig macht, ihn bei seinen Rechten zu handhaben, wird eine Garantie genennet. Es stehet also nichts im Wege, daß ein Souverain sich gegen die Unterthanen eines andern Staats verbindlich mache, sie bei ihrer Gewißensfreiheit und Religionsverfaßung zu schüzen, und mithin über dieienige Verträge die Gewehrleistung übernehme, welche sie mit ihrem Regenten

genten der Religion halber geschloßen haben. Der Kaiser, die Kronen Frankreich und Schweden, Polen, der Churfürst von Brandenburg, übernamen solchergestalt die Garantie über den Olivischen Frieden, und die darinn versicherte Religionsfreiheit in denen von Rußland an Polen, und von Polen an Rußland abgetretenen Plätzen. S. des Abt Mably Droit public de l'Europe Ch. II. S. 97. 98.

In dem Ranstädtischen Frieden übername König Carl der XII. in Schweden die Garantie über die Religions- und Gewißensfreiheit der Schlesier. Burc. Gotth. Struv Corp. Hist. Germ. T. XII. Period. X. §. XV. T. II. S. 1458.

Des Königs in Preußen Majest. übernamen in dem Dresdner Frieden mit Chursachsen die Gewehrleistung über die völlige Religionsverfaßung dieses Churfürstenthums. Art. VIII. beim Roußet. S. Gottfr. Achenwalls Entwurf der allgem. Europ. Staatshändel des 17ten und 18ten Jahrhunderts S. 284.

Es kan demnach deutschen Landständen nicht verwehret werden, von auswärtigen Mächten in Europa über die mit ihren Regenten errichtete Religionsverträge Garantien auszuwirken. Dergleichen Gewehrleistungen sind nicht mit ienen Schuzbriefen zu verwechseln, welche in der Kaiserl. Wahlcapitulation Art. 27. misbilliget und vor unzuläßig erkläret werden. Sind Garantien über solche Religionsverträge von solchen Mächten erlangt worden, welche zugleich die Gewehrleistung über den Osnabrükischen Frieden übernommen haben: so hat es um so weniger Schwierigkeit.

Es ist also nicht zu begreifen, wie es den Catholischen hat können befremdlich vorkommen, daß über die Religions-

ver-

versicherungen des Herrn Erbprinzen von Heßen Caßel die Garantie von Preussen, Grosbrittannien, Schweden, Dännemark, den vereinigten Niederlanden ausgewirket und erhalten worden ist. Es haben aber nicht allein der regierende Herr Landgraf solche Gewehrleistungen gesucht und ausgebracht; sondern der Erbprinz haben dieselbe auch feierlichst vor sich angenommen, und sich deren Ansehen unterworfen. In Dero Religionsversicherung vom 1ten October 1754 erklären sie sich hierüber folgender masen: „Auch endlich über dieses alles, und daß demselben treulich „in allem von uns nachgekommen werde, solche Gewehr „und Garantie, als unsers Herrn Vaters Gnaden dar„über auszubringen vor gut und ratsam finden, annehmen, „und zum voraus hiemit angenommen, und uns derselben „unterworfen haben wollen.„ S. Jo. Jac. Mosers Staatsarchiv 1755. 1 Th. 8 Cap. S. 167. Diese Erklärung ist hernach in der Versicherungsurkunde vom 28ten Oct. 1754 feierlichst wiederholet worden. Artic. 18. bey Mosern a. a. O. S. 1179: „Und wie wir unsers Herrn Va„ters Gnaden anbey überlaßen, über selbige und alle darin „enthaltene Punkten solche Garante, als sie vor gut und „diensam erachten werden, bevorab bey Jhro Königl. Maj. „Maj. von Grosbritannien und von Preußen, auch von „sämtlichen Erbverbrüderten Chur- und Fürstlichen Häu„sern, und sonstigen Evangelischen Höfen und Staaten „auszubringen: so wollen wir uns solchem ohne fernere „Acceptation zum voraus auf das feierlichste und bündigste „hiermit unterworfen haben und unterwerfen.„

Die Wirkungen solcher Garantien, welche auswärtige Mächte über Religionsverträge übernommen haben, sind leicht zu bestimmen. Sie sind nämlich berechtiget, über der Religionsverfassung zu wachen, welche dardurch befestiget

get worden. Läßet sich der Regent vom Religionshaß und dem Verfolgungsgeist dahin verleiten, daß er die Verträge zu vernichten und zu vereiteln suchet, die Landstände darwider beeinträchtiget, das Religionssystem durch Neuerungen und Störungen erschüttert: so sind Landstände berechtiget, die hohe Garans um ihren Beistand anzuflehen, welche sodenn theils durch gelinde und sanfte Mittel, theils aber auch durch ernstliche Maasregeln ihre Gewehrleistung geltend zu machen verbunden sind.

§. XI.

In einer nähern Verbindung aber stehet das Corpus Evangelicorum, über solchen Religionsverträgen mit Eifer und Wachsamkeit zu halten. Es ist dieses erlauchte Corpus ohnehin mit der Garantie des Osnabrückischen Friedens überhaupt beladen. Alle Verträge, welche zwischen Regenten und Landständen der Religion halber errichtet werden, sollen gleiche Verbindlichkeit und Kraft mit diesem Friedensschluße haben. Die allgemeine Gewehrleistung desselben erstreket sich auch auf alle darauf gegründete Religionsverträge. Will man es aber bey dieser allgemeinen Garantie nicht bewenden laßen, womit das Evangelische Corpus in Ansehung des westphälischen Friedens und aller darauf gegründeten Religionsverfaßungen überhaupt beladen ist: so kan man deßen besondere Gewehrleistung über einzelne Verträge und Versicherungen auswirken und erlangen. Haben einzelne Stände das Recht und die Freiheit, Bündniße zu ihrer Erhaltung uud Sicherheit zu schliesen; so mus auch das Corpus Evangelicum befugt seyn, dergleichen Verbindungen zu nehmen. Wer aber Bündniße schliesen kan, deßen Befugnis Garantien zu leisten kan von niemand in Zweifel gezogen werden. Der Osnabr. Friede enthält die kräftigste Versicherungen dieser Freiheit; Und die Kaiser müßen sie

auch in ihrer Capitulation erkennen. Osnabr. Friedens-instr. Art. 8 §. 2. Wahlcapitulation Kaiser Franz. I. Artic. 6 §. 4.

Es macht sich das Corpus Evangelicum durch eine solche Garantie zu nichts anders verbindlich, als worzu es schon Kraft der allgemeinen Garantie des Osnabr. Friedens verpflichtet ist. Ist es bereits Kraft des XVIIten *Articuls* des erwähnten Friedens verbunden, die auf diesem Grundgesez beruhende Religionsverfaßungen zu handhaben und zu schüzen: so kan es sich ia durch besondere Gewehrleistungen anheischig machen, diese oder iene Religionsverträge und Versicherungen zu handhaben und geltend zu machen.

Es sind also dergleichen Garantien des Corporis Evangelici nicht nur dem Osnab. Friedensschluß und den Reichsgesezen völlig gemäs: sondern sie gründen sich auch selbsten in derienigen Befügnis und Obliegenheit, darinnen die Evangelische Stände samt und sonders sich befinden, den Besiz und Zustand des Entscheidungsjahres zu schüzen, und die darauf gegründete Religionsverfaßungen einzelner deutschen Staaten zu handhaben, und wider alle Neuerungen und Unternehmungen zu vertheidigen.

Es hat zwar der Kaiserliche Hof jederzeiten seinen Unwillen und sein Misvergnügen über solche Garantien geäußert. Allein die Einwendungen, womit sie angefochten worden, sind so unerheblich, daß sie keine Aufmerksamkeit verdienen. Es ist genug, wenn wir sie nur anfüren, um ihren Ungrund einzusehen.

I. Das Corpus Evangelicum begehe durch die Gewehrleistung solcher Religionsverträge einen verwägenen Eingrif in die Oberstrichterliche Rechte des Kaisers, deme es allein zustehe, solcherley Verträge zu bestätigen.

Allein

Allein ist denn eine Garantie eine gerichtliche Bestätigung? Dem Kaiser bleibt immerhin noch unbenommen, diejenige Verträge zu bestätigen, worüber das Evangelische Corpus die Gewehrleistung übernommen hat.

II. Das Kaiserliche Vorrecht, den westphälischen Frieden zu vollziehen, werde durch solche Gewehrleistungen gekränket.

Ist denn der Kaiser allein berechtiget, den westphälischen Frieden zu vollziehen? Liegt nicht allen Friedensgenoßen die Pflicht ob, denselben zu handhaben?

III. Durch solche Garantien werde den Befehdungen und Thätlichkeiten wieder der Weg gebanet; indeme das Evangelische Corpus sich vermöge derselben berechtiget achte, die gewehrte Verträge mit starker Hand geltend zu machen.

Diese Thätlichkeiten autorisiret der westphälische Friede selbsten. Man solle zuerst gütliche Mittel anwenden, die Beschwerden abzustellen, alsdenn aber zu gewaltsamen Maasregeln, und den Waffen schreiten.

IV. Garantien von solcher Art seyen unter dieienige Schutz- und Schirmsbriefe zu rechnen, welche in der Kaiserlichen Wahlcapitulation verboten und vor unkräftig erkläret sind.

Wer solte sich in seinen Begriffen so verirren, daß er die Protections- und Schuzbriefe mit Garantien rechtmäßiger Religionsverträgen vermengen solte? Wovon redet die Capitulation? Von solchen Schuzbriefen, welche in den zerrütteten Zeiten Deutschlandes von den Kaisern auswärtigen Mächten über mittelbare Reichsglieder und Landsassen ertheilet worden sind, oder auswärtige Staaten usurpiret haben; und deren sich nachhero die Unterthanen zum grösten Ungemach der Landesherren öfters bedieneten.

Dieses sind die Scheingründe, deren sich der Kaiser bedienet, und wodurch er vornämlich die im Jahr 1723 vom Corpore Evangelico übernommene Garantie des Hohenlohischen Religionsvertrages anfechten und vernichten wolte. S. Vortrag des Kaiserl. Principal-Commißarii an das Corpus Evangel. wegen der Garantie des Hohenl. Religions- und succeßions-pacti in Ant. Fabers Staats-Canzley, 44 Th. 3 Cap. Nr. 4 S. 237. Sie sind aber vom Corpore Evangelico in demjenigen Vorstellungs-schreiben gründlich widerleget und abgefertiget worden, welches in dieser Sache unterm 28 April 1725 an den Kaiser ergangen ist: bey Eber. Christ. Wilh. von Schaurod in der Saml. der Concluſ. Corp. Evang. 1 Th. S. 790.

§. XII.

Es ist diese unstreitige Befügnis des Evangelischen Corporis vorhin niemals bestritten und angefochten worden, sondern in beständiger Uebung gewesen. Wir wollen nur die wichtigsten Beispiele solcher vom evangelischen Corpore geleisteten Garantien anfüren, so wird sich daraus eine klare und unstreitige Observanz offenbaren. Da es hier nicht auf die Zeitordnung ankömt, so wollen wir sie erzälen, wie sie uns einfallen.

Der zwischen Pappenheim und Kempten im Jahr 1692 errichtete Receß enthielte im 7ten Articul feierliche Zusagen wegen der Religionsübung der reformirten Gemeinden in der Herrschaft Rothenstein. Hierüber leistete das Evangelische Corpus die Garantie, und name sich vermöge derselben dieser nachhero beschwerten Gemeinden mit Eifer und Nachdruck an. Eb. Wilh. Chr. von Schaurod Saml. aller Conclus. Corp. Ev. 2. Th. voc. Kempten S. 73. 75. 79.

Zwischen

Zwischen den Evangelisch-Reformirten und Lutherischen Gemeinden in dem Herzogtum Zweybrück wurden verschiedene Streitigkeiten durch einen Vergleich entschieden, welcher den 8 Junii 1720 errichtet worden. Beide Theile ersuchten das Evangelische Corpus um die Gewehrleistung dieses Vertrages, welche sofort durch eine feierliche Urkunde übernommen worden ist. Sie stehet bey Herrn von Schaurod 3 Th. voc. Zweibrück Nr. 4. S. 852.

In dem gräflichen Hause Hohenlohe-Waldenburg wurde den 10 Nov. 1710 der berümte Erbfolge- und Religionsvertrag geschlossen, dessen wir schon einigemal erwähnet haben. Graf Ludwig Gottfried bemühete sich, demselben alle mögliche Festigkeit und Unverlezlichkeit zu verschaffen, und ersuchte das sämtliche Evangelische Corpus, solchen in seine Gewehrleistung und Obsicht zu nehmen. Nachdeme dieser Vertrag satsam geprüft, und dessen Bedingungen den Grundsäzen und Vorschriften des Osnabrückischen Friedens vollkommen gemäs erfunden worden: so ist die wirkliche Uebernehmung der Garantie von sämtlichen Evangelischen Ständen durch ein Conclusum vom 9ten Junii 1723 bewerkstelliget worden. S. von Schaurod 1 Theil voc. Hohenlohe. Nr. 3. S. 789. Ant. Fabers Staatscanzlei. 44. Th. 3. Cap. Nr. 2. S. 230-233. Von dem Verhalten des Kaiserlichen Hofes bey dieser Begebenheit habe ich schon oben geredet.

Mit welcher Behutsamkeit und mit welchem Eifer die Religionsverfassung des Herzogtums Würtemberg angeordnet, befestiget, und versichert worden, erhellet aus obigen Beispielen zur Genüge. Ueber alle Verträge und Versicherungen, worauf sie sich gründet, hat das Evangelische Corpus die Garantie feierlichst übernommen. Herzog Carl Alexander stelte an das Evangelische Corpus selbsten

besondere Reversalien aus vom 27 März 1734; und theilte ihme diejenige Religionsversicherungen mit, welche er den Landständen zu wiederholten malen gegeben hatte. S. Ant. Fabers Staatscanzlei. 64. Th. 5. C. 1. Nr. S. 181. Würtemb. Relig. Urkunden S. 88. Ueber alle diese grundgesezliche Reversalien leistete das Evangelische Corpus in einer feierlichen Urkunde die Garantie; und machte sich darinn anheischig, über ihrer Beobachtung und Erfüllung ein wachsames Auge zu haben. S. Conclusum Corp. Evang. vom 12ten Jun. 1734. Bey Herrn von Schaurod 3. Th. voc. Würtemberg. Nr. 1. S. 832. Ant. Fabers Staatscanzlei. 44. Th. 5. C. Nr. 2. S. 208. Ein gleiches geschahe in Ansehung derienigen Reversalien, welche die Herzogin Maria Augusta, als Mitobervormünderin den 8ten Nov. 1737. der Religion wegen ausgestellet hatte. Die Gewehrleistung darüber wurde in einem sehr merkwürdigen und nachdrücklichen Concluso vom 26ten April 1726 übernommen und erkläret: Bey Herrn von Schaurod Th. 3. a. a. O. Nr. 2. S. 633. Ant. Fabers Staatscanzley Th. 73. Cap. 11. Nr. 22. S. 457. Ja so gar dieienige einzelen Versicherungen, welche des ieztregierenden Herrn Herzogen Carls hochfürstl. Durchl. den 30ten May 1750 wegen einzelner Neuerungen ausgestellet haben, sind von dem Evangelischeu Corpore durch ein Conclusum feierlichst den 29ten Julii 1750 gewehret und in dessen Schuz genommen worden. Damit man die Einrichtung solcher feierlichen Garantieurkunden des Evangelischen Corporis wissen möge, wollen wir diese leztere zum Exempel anfüren: „Nachdeme auf Veranlassen derer vortreflichen Churbrandenburg- und Churbraunschweigischen Gesantschaften in „heutiger Conferenz die Anzeige geschehen, daß beiderseits „deren Königliche Höfe, wegen einer im vorigen Jahre

„in

„in dem Herzogthum Würtemberg gegen die dortige, per „Instrumentum pacis, Compactata domus et du„catus, und besonders durch die, in pactum perpe„tuum cum corpore Euang. erwachsene, und specia„liter garantirte Reversales, festgestelte Evangelische „Religionsverfassung, sich zu erheben geschienener Religi„onsneuerungen, bey des regierenden Herrn Herzogen hoch„fürstl. Durchl. freundschaftliche Repräsentationen thun las„sen; Hierauf auch die, von besagter Ihro Hochfürstl. „Durchl. an dero Landschaft iüngstausgestelte Religionsas„securationsurkunde, d. d. Bayreuth den 30 May A. c. als „eine reelle vergnügliche Antwort, auf oberwähnte, durch „eingangsbemeldete vortrefliche Gesanten beschehene Vor„stellungen, von dem hochfürstl. Würtembergischen Mini„ster, an diese, behändiget worden seye; wovon dermalen, „wegen des hierunter zugleich mitversirenden Juris und In„teresse Corporis Euangelicorum, demselben die er„forderliche Nachricht und Communication mehrermeldete „vortrefliche Gesantschaften hiermit ertheilen wollen: so ist „nicht alleine von Seiten Corporis die von beiderseits Königl. „Majestäten hierunter abermalen bezeugte gnädigste Sorg„falt und Attention für das evangelische Wesen, mit devo„testen Dank verehret;

„Sondern auch die berürte, des regierenden Herrn „Herzogs zu Würtemb. Hochfürstl. Durchl. zu preiswür„digstem Ruhm gereichende Probe ihrer Reichs- Haus„Land- Gesez- auch pactmäsigen Gesinnungen, nicht min„der landesväterliche Liebe und Treue ablegende Declara„tion vom 30 May A. c. worüber Corpus Evangelicorum „*vi pacti perpetui* et *susceptae garantiae* seines Orts „ebenmäsig zu wachen und zu halten nicht ermangeln „werde, ad acta directorialia corporis zu decretiren

„und zu nehmen beschlossen worden. S. Jo. Carl. König Select. Iur. publ. nouiss. 23. Th. 8. Cap. §. 1. S. 360. Jo. Jac. Mosers Hanauische Religionsberichte. 1. Th. S. 98. 648. 2 Th. S. 1. von Schaurod Th. 3 voc. Würtemberg. Nr. 3. S. 834.

Endlich muß noch das neueste Exempel einer Garantie angefüret werden, welche das Evangelische Corpus übernommen hat. Wir haben oben bereits dieienige Reversalien und Religionsversicherungen erzälet, welche des Herrn Erbprinzen von Hessencassel Hochfürstl. Durchlaucht nach Dero Uebergang zur Catholischen Kirche von sich gestellet haben. Mit Dero Genehmigung und Einwilligung wirkten der regierende Herr Landgraf die Gewehrleistung des sämtlichen Evangelischen Corporis aus. Und nachdeme gedachter Prinz unterm 28ten Octob. 1754 an das Corpus Evangelicum selbsten sich feierlichst reversiret hatten: so erklärete solches den 18ten 1754 vermittelst eines eigenen Conclusi, daß es über alle von hochgedachtem Prinzen ausgestelte Religionsversicherungen die bündigste Gewehrleistung übernommen haben wolle. Es verdienet dieses Conclusum von uns ganz eingerückt zu werden: „Nachdeme Ihro des Herrn Erb„prinzen von Hessencaßel Hochfürstl. Durchl. nach Dero „Uebergang zur Römisch-catholischen Religion, sowohl we„gen Erziehung Dero so ietzmal vorhandenen, als künftig „noch zu erlangenden Hochfürstl. Descendenz in der evange„lisch reformirten Religion, und dahin zielenden Standes„mäßigen Unterhalt und Versorgung, als wegen unver„rückter Beibehaltung des gegenwärtigen status religionis „in dem Heßencaßelischen, und darzu gehörigen Fürsten„thümern und Landen, sub dato Caßel den 28ten Oct. „eine umständliche Assecurationsacte unter eidlicher Bekräf„tigung von sich gestellet; solche Acte auch unter eigener ho„hen

„hen Hand und Siegel, an das Corpus Ev. besondere Re„versales de eodem dato beizufügen geruhet haben: als ist „in heutiger Conferenz (wie denn hiermit beschiehet) ein„müthig festgestellet und beschlossen worden, im Namen „höchst und hoher Herren Principalen Obern und Commit„tenten, nicht nur sothane Assecurationsacte und Reversa„les, alles ihres Inhalts also lautend:

Inseratur Assecuratio cum reuersalibus etc.

„nebst dem daraus erhaltenem Rechte, auf deren unver„brüchlich genauen Erfüllung zu halten, feierlichst zu „acceptiren, sondern auch die Garantie, in Ansehung „sämtlicher darbey intereßirter, besonders Ihro der Frau „Erbprinzeßin Königl. Hoheit, Dero Hochfürstl. Kinder, „und der gesamten löbl. Landstände, Diener, und Unter„thanen derer Hochfürstl. Hessencasselischen, ietzt oder zu„künftig darzu gehörigen Fürstenthümern und Landen, wie „solche in obstehender Assecuration beschrieben sind, in be„ster Form zu übernehmen, dergestalt und also, daß „im Fall wider Verhoffen gegen iene Assecuration und Re„versalien, oder einigen darin begriffenen Punct, jemals, „auch von allen künftigen Herren Successoribus in denen „Fürstlich Heßischen Landen directe oder per indirectum „gehandelt würde, nachdrucksam sich dargegen zu „verwenden, und auf sothaner Assecuration und Rever„salien unabwendig fest zu bestehen seye. S. Jo. Jac. Mo„sers Staatsarchiv. 1755. 3. Th. 1. Cap. §. 1. S. 370.

§. XIII.

Mit solchem Eifer bemühet sich das Evangelische Corpus, den Osnabrückischen Frieden, und die darauf gegründete Religionsverträge einzeler Evangelischen Staaten zu handhaben und geltend zu machen. Der heilige Vater ist über diese Vorsichtigkeit der Kinder der Welt betrübt

und bekümmert. Wie ängstlich und unwillig thut er nicht in demjenigen Schreiben, welches er an alle Bischöfe in Deutschland erlassen hat, als ihnen die Garantie der Hessencasselischen Religionsversicherungen zu Ohren gekommen wäre? Wie nachdrücklich empfielet er ihnen bey so mislichen und kühnen Unternehmungen der Kezer die Vortheile der wahren Kirche und Religion? S. Herrn D. Christ. Wilh. Franz Walchs Historie der Päbste. 8. B. 1. H. 2 Abschn. 1750 §. 5 S. 445 N. 1. Dieses Schreiben kan nachgelesen werden bey D. Winklern in den Anecd. Hist. eccles. 4 Stück S. 568. Allein das Evangelische Corpus wird sich weder durch das Seufzen des Papstes, noch durch die Drohungen des Kaisers abwendig und schüchtern machen lassen, ferner solche Maasregeln zu ergreifen, welche vermögend sind das Protestantische Religionswesen zu befestigen, und wider alle Versuche des Religionshasses und der Bekehrungssucht, auch Unternehmungen des Verfolgungsgeistes sicher zu stellen.

Einzelne Protestantische Stände können mit gleicher Befügnis und Unerschrockenheit, Religionsverträge in ihre Gewehr nehmen, und gegen Uebertretungen geltend machen. Können sie Bündnisse zu ihrer Sicherheit und Erhaltung schließen; sind sie schon mit der allgemeinen Garantie des Westphälischen Friedens beladen; sind sie schon als Genossen dieses Friedens verpflichtet, ihn zu handhaben, und wider alle Beeinträchtigungen und Eingriffe geltend zu machen: so können sie sich hierzu durch Gewehrleistungen in Ansehung einzelner deutschen Staaten noch enger und näher verpflichten und anheischig machen. Die Altfürstliche Häuser behaupten diese Freiheit und diese Befügnis ausdrücklich in denienigen Erinnerungen, welche sie 1741 entworfen und dem Churfürstlichen Collegio übergeben haben,

haben, und darauf in Verfertigung der neuen Capitulation das Augenmerk zu nehmen. Art. 3 verlangen sie folgende Stelle eingerückt zu sehen: „Der regierende Kaiser soll und „will nicht hindern, daß Evangelische Churfürsten und „Stände ihre und ihrer Religionsverwanten nach dem Reli- „gions- und Westphälischen Friedensschluß hergebrachte „Religionsrechte und Verfassung einander garantiren, „und sich untereinander selbst dabey schüzen. S. Jo. Jac. Mosers Anmerk. und Beil. zu K. Carls des 7ten Wahlcapitulation Th. 3 S. 32 Nr. 3 und deutsches Staatsrecht Th. 8 Buch 3 Cap. 13 §. 1-3 S. 279. Beispiele hievon sind so gemein und häufig, daß es überflüßig seyn würde, deren einige anzuführen. Die Evangelische Stände erzälen deren eine grose Menge in demienigen Schreiben, worinn sie die Garantie des Hohenlohischen Religionsvertrages rechtfertigen; vom 28 Apr. 1728. Bey Herrn Eb. Wilh. Chr. von Schaurod Saml. der Concl. Corp. Evang. Th. 1 voc. Hohenlohe. Nr. 4 S. 796 u. f.

§. XIV.

Die Art und Weise aber, dergleichen Garantien wirklich zu leisten und geltend zu machen, ist eben dieienige, welche bey Vollziehung des Westphälischen Friedens und seiner Gewehrleistung beobachtet werden muß. Gütliche Vorstellungen und Unterhandlungen sind der erste Grad. In deren Entstehung aber, und wenn sie fruchtloß ablaufen, können die Garans ernstlichere Maasregeln, und endlich nach Verfluß dreiiähriger Versuche und Bemühungen die Waffen selbsten ergreifen. S. was wir oben, von Leistung der Westphälischen Friedensgarantie hievon gesagt haben. Die Hohenlohische Executions-Verfügungen enthalten ein klares Beispiel.

Inhalt

Inhalt dieser Samlung.

I. Von den zur Religionsänderung erforderlichen Unterscheidungsiahren, vornemlich der aus vermischten Ehen erzeugten Kinder Seite 1
II. Beweis, daß die Erscheinung auf Landtägen ein untrügliches Kennzeichen der Landesunterwürfigkeit sey 17
III. Von Abrufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder und Vasallen 31
IV. Von den Antrustionen 55
V. Von der Prälatenbank auf Landtägen 63
VI. Von den Rechten und Pflichten der hohen Garans des Westphälischen Friedens 99
VII. Von den Wirkungen einer feierlichen Reichsgarantie 133
VIII. Von derienigen Schreibart, welche in den Erkentnissen und Geboten der Reichsgerichte wider vornehme Reichsstände herrschen solle 151
IX. Von den Misbräuchen des Reichsdirectorii 161
X. Von Garantien der Religionsverträge 185
XI. Vertheidigung derienigen Grundsätze, welche in der Abhandlung von Avocatorien sind aufgestellet und behauptet worden Anhang S. 1.

Vertheidigung
derjenigen Grundsätze,
welche
in der
Abhandlung von Avocatorien
sind aufgestellet und behauptet worden.

*

Unter denjenigen Geboten und Erkenntnißen, womit ein Kaiserlicher Reichshofrath vor einigen Monaten das Reich zu überhäufen beschäftiget war, haben vornehmlich die Avocatorien viele Aufmerksamkeit erreget, welche er an die in Kriegsdiensten Sr. Königl. Majestät in Preußen befindliche Reichsglieder und Vasallen voreilig erlaßen hat. Eben damals war an dem Profeßor Steck in Halle die Ordnung, eine Abhandlung in die wöchentliche Anzeigen zu liefern. Da er Lehrer des Staatsrechts ist: so glaubte er dem Endzweck dieser Anzeigen gemäß zu handlen, wenn er den Lesern von einer Sache richtige Begriffe beizubringen trachten würde, die damals so viel Aufsehens verursachte. Er arbeitete also die Lehre: von Abrufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder und Vasallen aus, und bemühete sich, ohne Rücksicht auf einzelne Fälle diejenige Bedingungen und Einschränkungen zu bestimmen, unter welchen dem Kaiser dergleichen Gebote und Patente zu verhängen erlaubet ist.

Die Grundsätze, die er in dieser Abhandlung behauptet, sind allgemein; die Fälle nur als Beispiele ge-

setzet; die Regeln sind darinn theils aus der Natur der Sache, theils aus den Reichsgesetzen gezogen. Nirgends aber finden wir eine verwägene Anwendung auf die Begebenheiten unserer Tage, und nirgends eine entscheidende Kühnheit, deren sie nunmehro beschuldiget wird.

Die Feder dieses Mannes ist nicht schlüpfrig. Man hat Proben der Vorsichtigkeit und Mäßigung von ihr, die sie in Ausarbeitung zärtlicher Materien des Staatsrechtes gegeben hat. Er ist nicht von der Zahl der unberufenen Schriftsteller, deren Unbesonnenheit öffentliche Ahndung und Strafe verdienet. Er schreibet nicht im Finstern, und sein Name scheuet das Licht nicht. Er kennet die Pflichten eines öffentlichen Lehrers gegen den Kaiser, das Reich und seine Grundgesetze. Er ist von einer tiefen Ehrfurcht gegen das höchste Oberhaupt des Reichs eingenommen, und verabscheuet die Lehren, wordurch die Verfassung Deutschlandes zerrüttet wird. Er sucht aber billig darinn seinen höchsten Ruhm, sich mit allen rechtschaffenen Unterthanen Sr. Königl. Preußischen Majestät in die Wette zu beeifern, bey allen Vorfällen diejenige unverletzliche Treue und tiefe Verehrung zu erproben, von welcher er gegen diesen anbetungswürdigen **Monarchen** und gegen diesen huldreichen **Vater des Vaterlandes** auf das lebhafteste durchdrungen ist.

Die Unbesonnenheit verwägener Schriftsteller findet unter den Flügeln des Preußischen Adlers keinen Schutz. Die Lehrer der **Friedrichsuniversität** warten ihres Berufs, und machen davon niemals ein Handwerk, Urheber solcher Schriften zu werden, die sich wegen ihrer Verwägenheit von selbsten verkriechen müßen.

Man muß dieser hohen Schule die Gerechtigkeit wiederfaren lassen, daß die Wahrheit in ihren Lehrsälen allezeit mit freymüthiger Offenherzigkeit ist vorgetragen worden, und daß sie durch die Bemühungen ihrer Lehrer zur Aufheiterung aller Wissenschaften unendlich vieles beygetragen habe.

Nirgends ist wohl das deutsche Staatsrecht mit glücklicherem Erfolg gelehret, und nirgends mehr aufgekläret und von Vorurtheilen gereiniget worden, als in Halle. Haben sich gleich die vorige Lehrer nicht allezeit nach den Grundsätzen des Reichshofraths gerichtet; haben sie gleich vor die Freiheit und die Rechte der Stände geeifert: so können ihnen doch niemals Lehren vorgerücket werden, die die Reichsgesetze angetastet oder die Zerrüttung der deutschen Reichsverfassung befördert hätten. Ihr Eifer vor die hohe Rechte und Vortheile ihres **allergnädigsten Erhalters** war ihre wesentlichste und erste Pflicht, deren Erfüllung ihnen allezeit zur Ehre gereichen wird, und welche beständig Gerechtigkeit zum Grunde hatte.

Herr Professor Steck wird sich allezeit eine wahre Ehre daraus machen, die Bahn dieser verdienstvollen Vorgänger zu betreten, und in ihre Gesinnungen und Denkungsart einzugehen. Die Vorwürfe welche ihm neulich in

den Anmerkungen über dessen Abhandlung: von Avocatorien

deswegen gemacht worden, reizen ihn gewiß nicht zum Unwillen. Empfindlicher müssen ihm aber die harte Beschuldigungen fallen, die ihm der ungenante Verfasser liebloser Weise macht, als hätte er ungezähmte Ausdrücke verschwendet, und dardurch seine Abhandlung verunstaltet; als hätte er sich erfrechet, gegen Ihro Kaiserliche Majestät

die allertiefste Ehrfurcht ausser Augen zu sezen, welche in öffentlichen Schriften niemals solle verlezet werden; als ob er durch bittere Schriften wider das durchleuchtigste Erzhaus Oesterreich sich hervorthun wolle; als ob der Geist eines verhasten Hippolithi a Lapide auf ihm kräftig ruhe; als ob er verwägener Weise die Gesetze Carln des sechsten übertreten habe, welche allen Lehrern des Staatsrechts und allen Schriftstellern zur Vorschrift ihres Verhaltens dienen müßen; als ob er in der Abhandlung seine Säze nicht erwiesen, offenbare Trugschlüsse gemacht, falsche Grundsäze angenommen, behauptet und darauf gebauet habe.

Die Menschenliebe, und eine besondere Achtung vor diesen unschuldigen jungen Mann verbindet uns, seine Vertheidigung zu übernehmen, und den Ungrund dieser heftigen Beschuldigungen darzuthun. Um in der Sache mit Ordnung zu verfahren; wollen wir der Reihe der Anmerkungen folgen, die mit der Abhandlung vor kurzem ohne Benennung des Orts und Verfassers in 4. heraus gekommen, und sogar auf der Reichsversamlung gemein und bekant gemacht worden sind.

Es ist allerdings iedwedem unverwehret, über akademische Abhandlungen seine Gedanken offenherzig zu entdecken. Im Reiche der Gelehrten hat ieder Siz und Stimme, wer Einsichten in die Sache hat, wovon die Rede ist. Herr Prof. Steck hat sich nicht gescheuet seinen Namen unter eine Schrift zu sezen, die ihm weder Unehre noch Verantwortung zuziehen kan. Er hat sich aber schwerlich eingebildet, daß sich iemand finden würde, der seine unumstößliche Säze bestreiten solte. Ein ieder, der bescheiden und vorsichtig ist, mischet sich nicht in die Streitig-

tigkeiten der Großen auf Erden. Wer nicht einen besondern Beruf hat, in öffentlichen Angelegenheiten zu schreiben, der waget sich nicht in dieses gefährliche Feld. Herr Prof. Steck war gar nicht Willens, die Unstathaftigkeit derjenigen Avocatorien zu zeigen, die der Reichshofrath an die Kriegsbediente Sr. Königl. Preuß. Majestät erlassen hat. Er wolte nur diese Materie bey einer so wichtigen Gelegenheit ausführen, da sie bey den Publicisten noch wenig bearbeitet war. Er schränkte sich auf allgemeine Grundsätze ein, deren Anwendung ein iedweder selber machen kan. Es wäre daher zu wünschen, daß man ihn mit so stachlichten und bittern Anmerkungen verschonet hätte, zumal in denselben nichts erhebliches wider die Hauptsache eingewendet worden ist.

Unanständige Ausdrückungen können wol den Preussischen Schriftstellern nicht mit Grund vorgeworfen werden. Man hat sich in allen bisherigen Aufsätzen beflissen, die bittere Wahrheit so viel möglich zu verzuckern, und sich durch Bescheidenheit, Mäßigung und Beobachtung des unter gesitteten Völkern üblichen Wohlstandes von denjenigen zu unterscheiden, die alle Ehrfurcht gegen gekrönte Häupter hintansetzen, und aus allen Worten Heftigkeit, Haß und Entrüstung hervor blicken lassen. Selbsten die Gebote des Kaiserlichen Reichshofraths sind nicht mit derjenigen Achtung und Bescheidenheit abgefasset, welche man Sr. Königlichen Preuß. Majestät schuldig ist, und welche derjenigen sonderbaren und hohen Consideration gemäß wäre, welche der Kaiser gegen alle Churfürsten zu hegen in der Wahlcapitulation Artic. 3. §. 1 verspricht.

Herr Prof. Steck hat sich aller unanständigen und anzüglichen Worte und Ausdrückungen enthalten. Die

Wahrheit wird in ihren Ausdrücken allezeit hart und empfindlich. Diejenige allertiefste Ehrfurcht, die er als ein vernünftiger Publiciste gegen die geheiligte Person Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät heget, gestattet ihm keine Schreibart, wodurch dieselbe verletzet werden könte. Alle Redensarten, die dem Verfasser der Anmerkungen hart und unanständig vorkommen, finden sich unzählige mal in öffentlichen Staatsschriften. Man kan ohne Verletzung derjenigen tiefen Verehrung, die man dem höchsten Oberhaupt des Reichs schuldig ist, gar wohl sagen: Die Kaiser aus dem Oesterreichischen Haus haben die Grundsätze ihrer Herschsucht nie geändert; sie haben die Freiheit der Deutschen, in auswärtige Kriegsdienste zu treten, allezeit mit Eifersucht und Unzufriedenheit angesehen; der Kaiser würde wider den wahren Sinn der Reichsgesetze handeln, wenn er Avocatorien wider diejenige Mächte und Reichsstände erkennen wolte, die sich wider ihn vertheidigen müssen; Er würde sein Ansehen, seine Gebote, seine Gewalt, und die vom Reich ihm eingeräumte Mittel den Frieden zu handhaben, solchergestalt sehr misbrauchen; die Oesterreichische Kaiser haben die große Entwürfe ihrer Herschbegierde öfters durch diejenige Mittel unterstützet, die ihnen das Reich zur Erhaltung der innerlichen Ruhe überlassen hat; sie haben ihre erbländische Kriege zu Reichskriegen, ihre eigene Feinde zu Reichsfeinden, die Angelegenheiten ihres Erzhauses zu Angelegenheiten des deutschen Reichs gemacht; man habe die Blendwerke der Erbfeinde, der Universalmonarchien, der Vormauern, der Reichskriege darzu erfunden, um das Reich in die Vortheile des Erzhauses zu ziehen, und in dessen Händel und Fehden zu verwickeln; des itztregierenden Kaisers Majestät würden sich in eine völlige Abhängigkeit von Dero Frau Gemalin setzen, wenn er Ihro sein Ansehen,

hen, seine Gewalt, seine Gebote zur Begünstigung ihrer Plans und der Absichten ihrer Bundesgenossen borgen und zu Befehlen stellen solte; der Kaiserliche Reichshofrath seye allezeit parteiisch, dem Oesterreichischen Hause ganz ergeben, ja mit Leibeigenschaft verwant gewesen; er habe allezeit von dem Wink des Kaiserlichen Staatsrathes abgehangen, und seine Gerichtsbarkeit dessen Absichten aufgeopfert.

Dieses möchten wol die ungezäumte Ausdrückungen seyn, wodurch die Abhandlung verunstaltet seyn solle. Wir finden das Anstößige nicht darinnen, welches der Verfasser der Anmerkungen wahrnimt. Alle deutsche Geschichtschreiber, die mit Einsichten und Freiheit von den Begebenheiten des Reichs unter den Oesterreichischen Kaisern geschrieben, haben diese Staatsgeheimnisse des Oesterreichischen Ministerii auf eben diese Weise entdecket. Die allgemeine und besondere Beschwerden wider den Reichshofrath reden noch viel nachdrücklicher von den Gebrechen, Fehlern und der Parteilichkeit dieses Reichsgerichtes.

Das Reich und seine Kreise sind aufgeheitert genug, um von selbsten zu begreifen, daß die Abrufung der Kriegsleute nur in den beiden bestimten Fällen statt habe: **Erstlich**, wenn eine auswärtige Macht vor einen Feind des gesamten Reichs erkläret ist. **Zweitens**: wenn ein Reichsfürst einen unleugbaren Friedensbruch begehet, und nachdem er das Reich, dessen Oberhaupt oder Glieder feindlich überzogen hat, nach vorgängigem Acht- und Bannproceß vor einen Feind des Vaterlandes angesehen wird. Die meiste Reichskreise und Reichsstädte haben anfangs gar wohl erkant und eingesehen, daß sich der Reichshofrath mit denselben wider Se. Königl. Preußische Majestät übereilet habe. Sie weigerten sich ja deswegen so lange die Avoca-

torien auszuhängen und zu verkündigen, bis sie durch Drohungen in Furcht gejaget und genöthiget worden, sich der Uebermacht zu unterwerfen, und den Erkentnissen des Reichshofrathes Gehorsam zu leisten, denen sie öffentlich zu widerstehen keine Kräfte hatten. Es war also keine Gefahr, daß die Grundsätze dieser Abhandlung einen übeln Eindruck machen möchten. Das Reich kennt seine Verfassung selbsten. Es weiß auch die Gränzen der Kaiserlichen Macht, und der Gewalt der Reichsgerichte. Uebrigens ist unseres Erachtens in dieser Abhandlung auf eine eben so überzeugende, als unbedungene Art dargethan worden, daß die Abrufung nur allein in eigentlichen Reichskriegen statt habe, und nur wider eine solche Macht und solchen Reichsfürsten erkannt werden möge, deme von gesamten Reichs wegen ein Reichskrieg angekündiget ist. Die Unstathaftigkeit der wider Jhro Königl. Majestät in Preussen Kriegsleute liegt von selbsten am Tage, und ist nicht erst auf eine gekünstelte Weise vom Herrn Prof. Stecken erzwungen worden.

Der Verfasser der Anmerkungen macht Hofnung, von ihm zu einer andern Zeit eine umständliche Abhandlung dieser Lehre zu erhalten. Wir wünschen, daß er sich der Mühe überheben möge, da diese Vorboten nichts gründliches verkündigen. Itzo will er Herrn Prof. Steck nur da feste halten, wo sich dieser am meisten solle vergessen haben. Er hat ihn nicht sehr gehalten, und seine Grundsätze sind gar nicht angegriffen worden.

Daß ein Staat seine Bürger nur in den beiden Fällen aus fremden Diensten abrufen könne, wenn er ihrer Gegenwart zu seiner Vertheidigung selbst bedarf, oder wenn sie dem Feinde ihres Vaterlandes dienen; Ferner, daß die

Deut-

Deutsche die Freiheit haben, in auswärtige Kriegsdienste zu treten, und aus selbigen nicht können abgefordert werden, als wenn sie die Waffen wider das Reich und dessen Haupt und Glieder tragen würden; daß nur diejenige Avocatorien von den Deutschen müßen befolget werden, welche unter diesen Bedingungen und in diesen Fällen erkannt werden, die in der Abhandlung bestimmet sind: alles dieses räumen die Anmerkungen ein, und können mithin den nothwendigen Folgen dieser Grundsäze nicht mehr widersprechen. Der Verfaßer scheinet zwar diese unumstößliche Wahrheiten noch in Zweifel zu ziehen, und erkläret sich, daß er sie deswegen ununtersuchet laßen wolle, weil er den Unwillen des Hrn. Prof. Stecken nicht gar zu sehr reizen wolle. Leute, die den Tag leugnen: die keine Grundsäze annehmen: die die Vorurtheile bis zur Unwissenheit treiben, die nur aus einem Zank- und Streitkizel schreiben, verdienen den gerechten Unwillen aller wahren Gelehrten. Handlen sie vollends so unverantwortlich, daß sie den unschuldigsten Schriftstellern wohl gar das Laster der beleidigten Majestät vorwerfen: so verdienet ihr tückisches Wesen allerdings verabscheuet zu werden.

Nun waget sich der Verfaßer der Anmerkungen an einen Hauptsaz, und sein Angrif scheinet um so gefährlicher zu seyn, ie zuversichtlicher er schon vor dem Streit mit dem Siege pranget. Herr Prof. Steck behauptet im §. 6. seiner Abhandlung, daß die Avocatorien niemals Statt haben, als in den beiden Fällen: I. Wenn ein feierlicher Reichskrieg wider eine Europäische Macht von der gesamten Reichsversamlung wirklich erkannt und beschloßen ist. II. Wenn ein Reichsstand einen ganz unleugbaren Friedensbruch begehet, und vom Reich vor einen Friedbrecher und Feind des Vaterlandes wirklich erkläret ist.

Der

Der Begrif und die Natur solcher Abforderungsgebote erweisen diesen Saz zur Genüge. **Avocatorien** sind Gebote, wordurch der Kaiser die Reichsglieder nach Hause ruft und abfordert, die einem **erklärten Reichsfeinde** und **Friedbrecher** dienen. Niemand wird sich von denselben einen andern Begrif machen können. Räumet man aber diesen einmal ein: so ist ja ganz natürlich, daß Avocatorien nur in Reichskriegen und wider erklärte Friedbrecher und Feinde Statt haben. Man hat hier kein besonderes Reichsgesez nöthig. Solte man sich wohl vorstellen können, daß dem Reichshofrath einmal einfallen würde, in einem bloßen erbländischen Krieg der Kaiserin solche Erkenntnisse ergehen zu lassen. Die alte Welt hat ihrer Nachkommenschaft mehr Ueberlegung und Gerechtigkeit zugetrauet, als daß sie diesen Fall hätte voraussezen und bestimmen sollen.

Der **Reichsabschied** vom Jahr 1555. §. 43. 44. in der Neuen und vollst. Saml. der Reichsabschiede S. 22. 3ter Theil. welcher die ersten Spuren solcher Abrufungen enthält, verordnet, daß nur diejenige von Stund an bey schwerer Pön sollen abgemahnet werden, welche sich zu einigem Krieg wider den Kaiser und das Reich haben anwerben und bestellen lassen, und die sich rottiren, vergaddern, oder zu einiger Versamlung wider den Kaiser und die Stände des Reichs heimlich oder öffentlich begeben, bestellen, oder annehmen lassen rc.

Hier ist nun ein deutliches Reichsgesez, auf dessen Anführung die Anmerkungen so sehr dringen. Man bedarf aber hier keines Reichsgesezes, da Vernunft und Natur die Fälle deutlich bestimmen. Wo kein Reichsfeind ist, da haben keine Avocatorien Statt. Die Deutsche haben die Freiheit, in auswärtige Kriegsdienste zu gehen.

So

So lange der Staat, deme sie dienen, mit dem Reich nicht offenbar gebrochen hat: so lange können sie aus dessen Diensten nicht abgerufen werden. Wer nicht wider ihr Vaterland streitet, dem können sie dienen. Ihren hohen Mitständen können sie noch mit grösserer Freiheit Dienste leisten. So lange der Reichsstand, in dessen Kriegsdienst sie stehen, mit dem Kaiser und dem Reich in gutem Vernehmen ist, und wider diese keine Empörung anfängt: so lange können sie nicht abgefordert werden.

Die Reichspraxis ist eben so klar hierinnen. Niemalen sind Avocatorien verhänget worden, ehe der Reichskrieg beschlossen und angekündiget: und eher ein Reichsstand vor einen Reichsfeind und Störer der öffentlichen Ruhe erkläret worden.

Kaiser Leopold erließ die Avocatorien an die Kriegesleute der Krone Frankreich und ihrer Helfershelfer im Jahr 1702 den 10ten October, nachdem die feierliche Ankündigung des Krieges bereits von gesamten Reichs wegen den 6ten October vorhergegangen war. S. Anton Fabers Europäische Staatscanzley 7ter Theil 13 Capitel §. 14. S. 701.

Eben so erfolgten im Jahr 1734 die Kaiserliche Avocatorien an die Kriegsleute der Könige von Frankreich und Sardinien erst den 20sten März, nachdem bereits unterm 13ten dieses Monats der Krieg vom Kaiser und Reich diesen beiden Mächten war angekündiget worden. S. Anton Fabers Staatscanzley 63 Th. S. 747. 533.

Churfürst Emanuel Maximilian zu Baiern war bereits im Jahr 1702 von der gesamten Reichsversamlung einmüthig vor einen Reichsfeind erkläret; Schon war ihm und der Krone Frankreich der Reichskrieg angekündiget, als die Avocatorien an seine Kriegsleute erst den 30sten

Jenner 1703 ergiengen. Ant. Fabers Staatscanzley 7ter Theil S. 712. 763. 8ter Theil S. 52. 55.

Kaiser Leopold gestehet auch in selbigen Avocatorien selber ein, daß er sie auf des Reiches Ansuchen und Gutfinden erlassen habe. Anton Fabers Staatscanzley 77ster Theil S. 755.

Eben so war der Herzog Ferdinand Carl von Mantua bereits wegen der engen Verbindungen, die er mit den Reichsfeinden genommen hatte, in die Acht erkläret, als allererst den 30sten Jun. 1708 dessen Kriegsleute abgemahnet, und ihrer Pflichten und Eide vom Kaiser Joseph entlassen wurden. Anton Fabers Staatscanzley 13ter Th. Seite 620.

Diejenige Stelle, welche Herr Prof. Steck aus Joh. Fried. Pfeffingers Vitr. illustr. T. III. Tit. II. §. 26. n. c. S. 130 angeführet hat, bestärket allerdings den festgestelten Begrif von Avocatorien und von den Fällen, darinnen sie Statt haben. Wir wollen sie ganz hieher setzen: „Pertinent huc Mandata avocatoria, quibus „milites, S. R. Imperio subditi, stipendia facere „prohibentur, *tranquillitatis publicae osoribus*, vel „*declaratis patriae hostibus*, eorumve sociis et „amicis.„

Setzt Pfeffinger nicht ausdrücklich Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und erklärte Feinde des Vaterlandes voraus? Begreift nunmehro der Verfasser, daß er diese Stelle nicht einmal verstanden habe? Bekräftiget nicht dieser bewährte Lehrer des deutschen Staatsrechts denjenigen Grundsatz ausdrücklich, dessen Richtigkeit sich aus der Natur der Sache selbst, aus dem beständigen Reichsherkommen, aus den Reichsgesetzen auf das heiterste veroffenbaret?

Wir

Wir wollen das Bekentnis der Kaiser selber noch zu dessen Bestätigung hinzufügen, welche in ihren Avocatorien mehrentheils selbsten eingestehen, daß sie solche mit Vorwissen und Einwilligung des Reichs erlassen haben, und daß sie zu solchen Geboten nicht schreiten können, ohne die Berathschlagungen der Churfürsten und der versamleten Reichsstände abzuwarten. Z. E. Kaiser **Leopold** gestehet in denen wider die Krone Frankreich und deren Helfern und Helfershelfern erlassenen Avocatorien vom Jahr 1732; daß er solche auf Verlangen und Verordnung des Reichs verhänget habe: „Welchergestalt von Churfürsten, Fürsten „und Ständen des Reichs auf gegenwärtiger Reichsver„samlung zu Regenspurg nach reifer Berathschlagung ge„schlossen; und wir von ihnen unterthänigst ersuchet wor„den, den uns von gedachtem König in Frankreich, und „dem Herzog von Anjou abgenöthigten Krieg für einen all„gemeinen Reichskrieg, und dieselbe beide Fürsten, samt „ihren itzigen und künftigen Anhängern, Helfern und Hel„fershelfern, für unsere und **des Reichs Feinde** zu er„**klären**; auch neben andern **eingerathenen heilsamen** „**Verordnungen unsere** geschärfte **Mandata Avoca**„**toria** und Inhibitoria ohnverzüglich ausfertigen und pu„bliciren zu lassen.„ S. **Anton Fabers** Staatscanzley 7 Th. S. 714.

In derjenigen Abrufung, welche ersagter Kaiser an die Kriegsleute des Churfürst Emanuel Maximilian zu Baiern im Jahr 1702 erließ, bekennet er ebenfals, daß der Churfürst von Baiern bereits von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen eines offenbaren Friedensbruchs schuldig erkannt, in die Reichsacht erkläret, und ihme der Reichskrieg allschon angekündiget seye; ingleichen: daß die „gesamte Stände den Kaiser durch **zwey einhellige** Gut-

„achten

„achten unterthänigst ersuchet haben, die Kaiserliche „Avocatorien zu erkennen und verkündigen zu lassen. Anton Fabers Staatscanzley 7 Th. S. 719. 759.

Noch heiterer ist das Geständniß dieses Kaisers, darinn er erkennet, daß er Avocatorien und dergleichen Gebote nicht anders als mit des Reichs Vorwissen und Einwilligung erlassen möge. Z. E. in der Vorstellung und Ahndung wider den Churfürsten von Baiern d. d. Regenspurg den 13ten Febr. 1703. Bey Anton Fabern in der Staatscanzley 8ter Theil S. 18.

„Recht unverschämt aber ist es, und kan von nie„mand anders vermuthet werden, der Reichsversamlung „ins Gesicht sagen zu dörfen. Ihro Kaiserliche Majestät „hätten vor sich, und ohne des Reichs Einwilligung „die hart und unverdiente Declarationes und Avo„catorien ergehen, verkündigen und drucken lassen; da „Großen und Kleinen in Baiern sowol, als sonsten ieder„männiglichen bekannt, daß dieses und mehreres von Zeit „zu Zeit Ihro Kaiserlichen Majestät von dem Reich ein„gerathen, durch das Reich und in der Ständen Lande „williglich vollzogen ꝛc. worden.

Wider den Bischof zu Straßburg wurden die Avocatorien nach dem eigenen Geständniß des Kaisers vom Reich mitbeliebet, und mit dessen Rath und Einwilligung erkannt. S. Herrn G. R. Joh. Jac. Mosers großes deutsches Staatsrecht 9 Th. 3 B. 8 Cap. §. 6. S. 371.

So waren ebenfalls zwey Reichsschlüsse bereits wider Schweden ergangen, als Kaiser Leopold im Jahr 1675 an das Kriegsheer dieser Krone Abforderungsgebote erlies. Carl der eilfte war schon damals vor einen Reichsfeind feierlichst erklärt, da der Kaiser wider ihn zu solchen Erkenntnissen schritte. S. Samuel Freyh. von Pufendorf

dorf Comm. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni 13 B. §. 39. Casp. Mich. Londorp Act. publ. 10. Th. S. 360 sq.

Alle diese Bekenntniße der Kaiser, und alle diese Beispiele sind den Reichsgesetzen, und vornehmlich dem Reichsabschied vom Jahr 1641. §. 83 gemäß, dessen Verordnung deutlich besaget, daß solche Avocatorien nur wider diejenige erlaßen werden müßen, die erklärte Reichsfeinde und Friedbrecher, und vom Reich mithin darfür gehalten und angenommen sind.

„Diejenige aber, welche sich thätlich in **feindlichen** „Diensten befinden, oder sich sonst bey unsern und des „**Reichs Feinden** aufhalten, unter was Schein, Behelf „und Gestalt solches auch seyn mag, in Kraft unsers Kai„serlichen Mandats, alsbald nach Verkündigung desselben „innerhalb der darinn bestimten Zeit, sich aller **widrigen** „**Kriegsübung** abthun, nacher Haus verfügen soll ꝛc. S. neueste und vollständige Samlung der Reichsabschiede 3 Th. S. 564.

Auch in den **eiligsten Fällen**, welche keinen **Verzug leiden**, kan der Kaiser wenigstens ohne der Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung nichts von Reichs wegen verfügen und unternehmen. Ihro Kaiserliche Majestät **Wahlcapitulation** Artic. 4. §. 2 am Ende.

So wohl Reichsgesetze als das Herkommen, und die Natur der Sache selbsten besagen auf eine unwidertreibliche Weise, daß diejenige Macht müße vor einen Reichsfeind, und derjenige Stand vor einen Friedbrecher erkläret seyn, deren Kriegsleute von dem Kaiser sollen abgerufen werden.

Zum allerwenigsten muß **offenbar** und **entschieden** seyn, daß derjenige Staat und Reichsstand das Reich, dessen Haupt und Glieder feindlich angegriffen habe, deßen

Kriegsleute abgefordert werden sollen. Wenn aber ein Stand die Feindseligkeiten zwar anzufangen scheinet, aber wirklich nichts anders thut, als Maasregeln einer abgedrungenen Selbstvertheidigung ergreift, und den Zusammenverschwörungen und gefährlichen Entwürfen einzelner unversöhnlichen Reichsstände zuvorkömt: so würde der Kaiser die natürliche Befügniße der Selbstrettung vernichten, wenn er in einem solchen Fall einen so offenbaren Misbrauch von den Avocatorien machen wolte.

Der Kaiser muß sein Amt, seine Obliegenheiten, sein oberrichterliches Ansehen, seine Bemächtigung den Landfrieden zu handhaben, nicht zur Bemäntlung und zum Vorwand derjenigen Unterstützung gebrauchen, die er den Absichten der Kaiserin Königin Majestät angedeihen läst.

Man weiß in einem ächten Staatsrechte, welches aus den Reichsgesetzen geschöpfet, und mit der Freiheit der Deutschen verträglich ist, nichts von einer Kaiserlichen Hauptregierung und ihren erdichteten Vorrechten. Der Kaiser ist verpflichtet, diejenige Gränzen ohne Uebertretung zu beobachten, die ihme seine beschworne Capitulation setzet und bestimmet.

Allerdings liegt dem Oberhaupt des Reichs die Sorge ob, daß Ruhe und Friede im Reich erhalten werde, und daß das geheiligte Band der Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich, ie mehr und mehr Festigkeit bekommen möge. Ja solte der Kaiser auch von Dero Gemahlin Majestät friedbrüchige Gesinnungen und Anschläge wahrnehmen; solte er sie beschäftiget sehen, zur Ausführung der schädlichsten Entwürfe wider Chur- und Reichsfürsten Anstalten und Vorbereitungen zu machen; solte sich ihme veroffenbaren, daß dero Frau Gemalin Friedensschlüsse vernichten wolle, die er selber mit dem sämtli-

chen

chen Reiche in seine Gewehrleistung genommen hat: so solle er die Pflichten gegen die Ruhe des Reichs der Zärtlichkeit eines Ehegemals vorziehen, und an die Gemalin solche Reichsväterliche Abmahnungsgebote ergehen lassen, als vor einigen Monaten dutzendweise an des Königs von Preußen Majestät und in das Reich ergangen sind. Eine solche Unparteilichkeit würde von der Nachwelt gepriesen werden.

Liegt ihm die Handhabung des Landfriedens und öfentlichen Ruhestandes ob; so hätte seine Wachsamkeit das lodernde Feuer zeitiger ersticken sollen. Sind nicht unter den Augen Ihro Kaiserlichen Majestät alle die verderbliche Plans wider die Krone Preußen gebildet worden? Haben Höchstdieselbe nicht die Zusammenverschwörung zum Umsturz dieses Königlichen Churhauses gewußt? Warum sind denn nicht die Abmahnungen an der Kaiserin Königin Majestät ergangen, da sie im Begrif war, ihre Entwürfe mit ihren Bundesgenossen auszuführen? Der Landfriede nimt keinem Reichsfürsten die ihm natürlich- und vernünftiger Weise zustehende Befügnis, dem angedroheten Angrif vorzukommen. Wer sich vertheidiget, beleidiget den Landfrieden nicht. Der ist vor den angreifenden friedbrüchigen Theil zu halten, der dem andern durch seine gefährliche Anschläge, Zurüstungen und Verbindungen den Schritt der Selbsthülfe abnöthiget.

Dem Kaiser hat noch niemand das Recht bestritten, Abrufungsgebote ergehen zu lassen. Nur müßen allezeit die Ueberziehungen, Vergewaltigungen und Angriffe, die ein Stand des Reiches wider den andern unternimt, oder zu unternehmen im Begrif ist, von den Maasregeln einer nothgedrungenen Selbstvertheidigung unterschieden werden. Nur von jenem Fall ist dasjenige Gutachten zu

verstehen, welches Churtrier im Jahr 1658 ablegte, da es zwischen Brandenburg und Schweden zum Bruch kommen wolte, und der Kaiser ein Gutachten von den Churfürsten erfoderte. Es stehet solches, um es richtiger anzuführen, bey Herrn G. R. **Joh. Jac. Mosern** in den Beilagen und Anmerkungen über Kaiser Franz des ersten Wahlcapitulation 2 Th. Art. 4. §. 2. S. 118. und lautet also: „Weilen „diese Sache dergestalt beschaffen, daß Ihro Kaiserl. Ma„jestät zu Abwendung aller Unruhe im Reich, nach den „**Reichsconstitutionen Mandata, Avocatoria** und „**Dehortatoria** dergestalt ergehen zu lassen, daß die im „Reich sich befindende Waffen von allen Feindseligkeiten „sich enthalten; die Stände des Reichs damit nicht be„schweren; vielweniger dieselbe zum öffentlichen Krieg aus„schlagen lassen sollen; und daß die Avocatoria und Man„data an diejenige, so in das Reich gehören, einzurichten: „Ob zwar noch zur Zeit keine Hostilität vorgegangen; „weilen man gleichwol deren in Sorgen steht, halten sie „darvor, daß nichts desto weniger das Kaiserliche Amt „**hierinnen Platz habe**, als wenn die Thätlichkeiten schon „vorgegangen ꝛc. In allweg halten sie dafür, daß das „Kaiserliche Amt hierinnen genugsam fundiret, dergleichen „Mandata ausgehen zu laßen ꝛc.

Wir machen über dieses Churtrierische Gutachten folgende Anmerkungen:

Erstlich sind einzelne Vota keine Reichsgesetze. Zweitens faßen wir dessen Sinn so: Der Kaiser kan von Amts wegen Avocatorien erkennen, wenn ein Reichsstand wider den andern entweder wirkliche Feindseligkeiten angefangen hat, oder anzufangen drohet und begriffen ist. Drittens, ist gar davon die Rede in dieser Churfürstlichen Be-

rathschlagung nicht gewesen, ob der Kaiser ohne Vorwißen und Rath der Churfürsten solche Erkenntniße verhängen solle. Im Gegentheil haben wir hier ein schönes Beyspiel von der Schuldigkeit des Kaisers, der Churfürsten Gutachten vorher einzuholen, ehe er Avocatorien erläßt. Nach dem Sinn dieses Churtrierischen Voti hätten des itzt regierenden Kaisers Majestät an die Kriegsheere seiner Frau Gemalin sogleich Avocatorien erlaßen sollen, als sie anfienge, sie in Böhmen zusammen zu ziehen, um des Königs in Preußen Majestät zu überfallen.

Das Churcölnische Votum zeiget, daß man sich mit solchen Avocatorien nicht übereilen, und durch deren voreilige Erkenntnis das Reich in besondere Kriege nicht verwickeln müsse. "Die Avocatoria wider die Reichseinge-"seßene schienen annoch etwas bedenklich zu seyn; ehe Schwe-"den einen Anfang zur Hostilität gemacht, und würde es "Schweden ungezweifelt vor eine Ruptur halten, wenn "man dergestalt die Armee dißipiren wolte, und also dem "Kaiser und Reich am ersten den Friedensbruch imputi-"ren rc. S. Mosern am a. O. S. 119.

Churbaiern äußerte seine Stimme noch weit behutsamer, welche in den Anmerkungen ganz verstümmelt angeführet ist. Wir wollen sie ganz hieher setzen, weil sie vor uns und wider den **Verfaßer** der Anmerkungen ist.

"Die Mandata dehortatoria und Avocatoria be-"treffend, aus welchen Ihro Kaiserliche Majestät durch ih-"re Commißarien mit einem Churfürstlichen Collegio com-"municiren wollen, hielten sie dafür, daß in den vorgestell-"ten Churtrierisch und Cölnischen Votis der Sachen Noth-"durft quoad dehortatoria wohl vorgebracht, also daß de-

"rentwegen keine Difficultät zu machen, sondern Ihro Kai-"serlichen Majestät zu vernehmen zu geben wäre, daß Sie "nach Gelegenheit ihr Kaiserliches Officium wohl dabey ein-"wenden wollen. Die Avocatorien betreffend, wären "solche etwas in Bedenken zu ziehen, zumalen wie Chur-"cöln vernünftig erinnert, man billig dahin zu sehen, damit "alle neue Kriegsunruhe verhütet, und man durch unzei-"tige Actiones dem Reich selbige nicht auf den Hals ziehen "möge ꝛc. Nachdem aber von Seiten Schweden weder "eine Clarigatio, noch auch declaratio Hostilitatis solenniter "geschehen ist: so würde auch damit zurück zu halten seyn. "Und obwol Churtrier in ihrem wohlerwogenen Voto trif-"tige Rationes angeführet, warum die Avocatoria auszu-"laßen, und darfür halten, daß diese Fundamenta in den "Reichsconstitutionen und Instrumento Pacis fundiret, "und Ihro Churfürstl. Durchl. in Baiern eben auch dahin "in Dero Instruction ihre Gedanken eröfnet; so wolle ih-"nen doch bedünken, daß behutsam damit zu procediren. "Es wäre zwar der Kaiser von selbst, und aus eigener "Obligation schuldig, nach Ausweiß der Reichssatzungen "mit solchen Mandatis zu verfahren; iedoch wären sie also "einzurichten, daß man dardurch zur Ruptur und neuen "Unruhe keinen Anlaß geben, und müssen selbige dahin auch "conditioniret seyn, auf den Fall ein oder ander das Reich "oder dessen Stände solte angreifen, und daß sie in genere "contra quoscunque Invadentes Imperium gerichtet, "und wenn selbige also generice gesetzt, wären sie der "Meinung, daß alsdenn dasjenige geschehe, was das Kai-"serliche Amt erfordert, und würde Schweden keine Ur-"sache haben, sich zu beschweren, oder zu collidiren ꝛc. S. **Mosern** am a. O. S. 119. 120.

Was

Was sagt dieses Baierische Gutachten, welches der Verfasser zu seinem vermeintlichen Vortheile anführet? 1. Die Avocatorien seyen vieler Bedenklichkeit ausgesetzt; 2. Man müsse sich durch deren übereilte Erkenntniß nicht mutwillig einen Reichskrieg zuziehen. 3. Man würde sich den Vorwurf des Bruchs zuziehen, wenn man sie gegen eine Macht erlassen wolte, die das Reich noch nicht angegriffen, ihme den Krieg nicht angekündiget, und wider dasselbe noch keine Feindseligkeiten angefangen hat. 4. Man müsse sich hüten, dem Reich durch unzeitige Erkenntniße und übereilte Entschließungen keine neue Kriegsunruhen zu erregen, und das Reich in Fehden, Händel und Kriege zu verwickeln, die ihm fremd sind, und vermeidlich gewesen wären. 5. Der Kaiser habe zwar Recht und Ansehen, die Avocatorien zu erkennen, wegen ihren bedenklichen Folgen aber solle er vorhero mit den Churfürsten zu Rathe gehen, sie mit Vorsichtigkeit erlassen, und auf die behutsamste Art abfassen. Man wende die Grundsätze des Churbaierischen Voti auf diejenige Begebenheiten an, von welchen nun die Frage ist. Wie hätten Jhro Kaiserliche Majestät sich nach demselben bey denjenigen Maasregeln verhalten sollen, die der König von Preußen wider Chursachsen und Oesterreich und ihre Entwürfe ergriffen haben? Die heilig beschworne Wahlcapitulation Art. 4. §. 2 schreibt demselben die Pflichten hierin vor, die er zu beobachten hat, um das Reich nicht in fremde Kriege zu verwickeln, keinen Widerwärtigkeiten gegen dasselbe Anlaß zu geben, durch unzeitigen Beistand dem Reiche keine Gefahr und Schaden zuzuziehen, um den Vorwurf zu vermeiden, daß er unter einem eiteln Vorwand von Reichs wegen Gezänk, Fehde und Krieg angefangen habe.

Avocatorien haben nur I. in Reichskriegen, II. in Friedensbrüchen Statt. Vordrist muß also der Begrif eines Reichskrieges und Friedensbruches untersucht und bestimmet werden. Hier ist allerdings nöthig, daß man das Reich als einen Staat von einzelnen unter diesem Cörper begriffenen Staaten absondere. Das Reich im ganzen muß angegriffen seyn, oder ein Stand desselben muß unschuldig mit Krieg überzogen werden, wenn ein Reichskrieg kan beschlossen werden. Sind denn die gefährliche Plans einzelner Stände dem ganzen Reich zuzuschreiben? Nimt denn das Reich und dessen Oberhaupt Antheil an allen Zusammenverschwörungen und Entwürfen einzelner Reichsstände? Empöret sich denn ein Stand wider den Kaiser und das Reich, wenn er die Anschläge einzelner übelgesinnten Reichsglieder in der Geburt erstickt, die sie geschmiedet hatten, den Westphälischen und andere vom Reiche selbsten garantirte Friedensschlüsse zu durchlöchern und umzustoßen? Es ist keine Chimäre, kein Hirnwitz, keine Spitzfindigkeit, wenn man sich das deutsche Reich als einen ganzen Staat in Corpore vorstellet, und in diesem Begrif die Händel und Angelegenheiten einzelner Glieder von den Angelegenheiten des ganzen Reichs absondert. Die Kriege einzelner Stände können nicht dem ganzen Reich zugeeignet und zugerechnet werden. Herr Hofrath Joh. Jac. Mascov saget: Princip. Iur. publ. Imp. R. G. L. IV. C. IV. §. VI. S. 409: „Neque illi vniuerso „Imperio imputari vnius alteriusve status arma „possunt.

Nicht ein ieder Angrif eines einzeln Reichsstandes ist allezeit gleich ein Angrif des Reichs. Einzelne Stände können vor sich Kriege führen, ohne das Reich in dieselbe zu verwickeln. Sie können Ursachen zum Kriege geben, die das

das Reich nichts angehen, und die ihnen eigen sind. Solte wohl das Reich die Unbesonnenheit und Untreue einzelner Stände büßen? Solte es sich bequemen, vor die friedbrüchige Anschläge einzelner Reichsglieder zu haften? Solte es diejenige Stände mehr lieben, welche die gräßlichste Entwürfe ausdenken, die vornemste Reichsfürsten zu entkräften, als diejenige, die solche Anschläge durch Maasregeln der Klugheit vereiteln? Herr Prof. Steck wird als ein Lehrer des deutschen Staatsrechts sich unter dem Reich gewiß kein bloßes Hirngespinst, oder gar nur nach der gemeinen Redensart in Sachsen die vorliegende Reichscreise vorstellen. Wie kan man sich dergleichen Einfälle im Traume beykommen lassen?

Die Deutsche wollen ihren Landfrieden nicht mehr verstehen, und nehmen die Misdeutung desselben statt seines wahren Sinnes an. Der Landfriede verbietet, daß kein Stand den andern überziehen, vergewaltigen und befehden solle. Alle Irrungen sollen zwischen ihnen durch den Weg Rechtens entschieden und beigeleget werden. Niemand solle sein eigener Richter seyn, und sich selber Recht verschaffen. Aber die Vertheidigung wider einen ganz unfehlbaren Angrif ist den Ständen nirgends untersaget. Nicht nur im natürlichen Zustande, sondern auch in bürgerlichen Gesellschaften ist es erlaubet, wider eine augenscheinliche Gefahr diejenige Maasregeln zu ergreifen, welche Klugheit und die Befügniß sich zu retten an die Hand geben. Es wird sich unten noch eine bequemere Gelegenheit finden, von dem Recht der Vertheidigung und Selbsthülfe die richtige Grundsätze nach der deutschen Reichsverfassung aufzustellen.

Dem Kaiser sind allerdings vom Reich gewisse Mittel eingeräumet, den Landfrieden und die öffentliche Ruhe

zu handhaben. Ueber den rechtmäßigen Gebrauch und die Reichsverfaßungsmäßige Anwendung derselben wird sich niemand beschweren. Man hätte vielmehr wünschen mögen, daß es Ihro Kaiserlichen Majestät gefallen hätte, sie in Bewegung zu setzen, um diejenige Mißhelligkeiten zu verhüten, die wider den Willen Ihro Königl. Majestät in Preußen zum völligen Ausbruch gediehen sind.

Die gerechte Welt mag aber urtheilen, mit welcher Befügniß sie wider einen Reichsfürsten mißbraucht werden, der sich bis itzo in den Gränzen einer abgedrungenen Selbstvertheidigung erhalten hat. Man hat Preußischer Seits der unparteiischen Welt auf eine überzeugende Art gewiesen, daß man sich in einer ganz unumgänglichen Nothwendigkeit befunden habe, dem Eroberungskitzel seiner Feinde vorzukommen, und den Besitz derjenigen Staaten zu schützen, die zwischen Oesterreich und Sachsen zum Voraus so redlich vertheilet waren. Wo man nichts sucht, als das seinige zu retten, und diejenige Friedensschlüsse aufrecht zu erhalten und geltend zu machen, die unter des Reichs Grundgesetze gehören, und über welche Kaiser und Stände die Gewehrleistung übernommen haben; da braucht man keinen Vorwand zur Bemäntelung seiner Unternehmungen und ergriffenen Maasregeln.

Die Anmerkung, welche die unvergleichliche Memoires pour servir a la maison de Brandenbourg S. 194 über den Oesterreichischen Kunstgrif gemacht haben, das Reich in die Händel dieses Erzhauses zu verwickeln, scheinet dem Verfasser der Anmerkungen sehr zu misfallen. Er sucht sich zu rächen, und will aus eben dem unverwerflichen Zeugnis darthun, daß der Berliner Hof auch Staatsverwickelungen anzurichten wisse, und von

Tücken und Ränken eingenommen seye. Er führt zu dem Ende aus der Geschichte Friederich des ersten eine Stelle an, wo erzählet wird, daß die Lieblinge dieses Prinzen seinen Hof mit allerhand Ränken verwirret, und unter sich einander mannigfaltige Streiche gespielet haben. Weil der Verfasser alle Zeugniße verstümmelt und verdrehet: so müßen wir die Stelle hersetzen. Sie stehet in unserer Ausgabe dieses unvergleichlichen Werks in 8. auf der 230sten Seite.

„La Cour de Frederic I. étoit alors pleine „d'intrigues: L'Esprit de ce Prince étoient flot- „tant entre les Cabales des ses favoris comme une „mer agitée, par des vents differens: Ceux qui „l'approchoient de plus près n'avoient que peu de „genie. Leurs artifices étoient grossiers, et leur „menage peu adroit: tous se haïssoient et bru- „loient en secret du désir de se supplanter: s'ils „accordoient, ce n'étoit que sur une egale dispo- „sition de s'enrichir aux depens de leur Maitre.

Von den Fourberies ouvertes aber finden wir am angeführten Ort nichts. Wenn der Verfasser der Anmerkungen noch vermögend wäre, eine Stelle richtig zu erklären: so würde er einsehen, daß hier nicht von Staatsränken des Cabinets, sondern von den Kunstgriffen eifersüchtiger Höflinge die Rede gewesen seye.

Die Anmerkung g. auf der 14ten Seite ist uns ein Geheimniß, und zu philosophisch, als daß wir ihren Sinn begreifen könten. Wir wissen nicht was dorten vor ein annehmliches Mittel verstanden werde, welches verleiten solle, von der göttlichen natürlichen Ordnung der Zwecke und

Mittel

Mittel abzugehen. Wir sind nicht so glücklich, dieses Räthsel aufzulösen.

Man ist Preußischer Seits weit entfernet, die edelmüthige Gesinnungen der Kaiserin Königin Majestät in Zweifel zu ziehen. Daß es aber allerhöchst denselben möglich seye, schlimmen Rathgebern zu folgen, und solche Entwürfe zu genehmigen, die den Westphälischen Friedensschluß vernichten, und die vornehmsten Churfürsten in eine erwünschte Mittelmäßigkeit und Unmacht versetzen würden, wenn ihre Ausführung gelingen solte, davon geben die Beweisurkunden des Memoire raisonné überzeugende Beispiele. Was Kaiser Carl der siebende vor Ausbrüche der Rache und Feindseligkeit von ihro zu erdulden gehabt, und wie unversöhnlich sie bishero in ihrem Betragen gegen Ihro Königl. Majestät in Preußen gewesen, ist weltkündig. Die Heftigkeit ihres bittern Haßes gegen das Königliche Churhaus Brandenburg hat sich in keiner Probe sichtbarer erwiesen, als in den engen Verbindungen, die sie mit der Krone Frankreich genommen hat, um mit vereinigter Macht ihre Plans ins Werk zu richten. Wie gehäßig sind die Bilder, unter welchen das Erzhaus Oesterreich den Hof zu Versailles dem deutschen Reich unaufhörlich abgemahlet und vorgestellet hat? Diese Krone wurde den Reich als ein geschworner Erbfeind in den gräßlichsten Schilderungen bekannt gemacht. Meineide, Friedens- und Bundbrüche, Habesucht, Vergrößerungsbegierde, Ränke, Tücke, Ungerechtigkeiten sind die geringste Vorwürfe, die Oesterreich dem Hause Bourbon in allen öffentlichen Schriften gemacht hat. Selbsten der Kaiserin Königin Majestät haben in den bittersten Ausdrücken der Krone Frankreich Vorwürfe gemacht, die kaum der feindlichste und aufgebrachteste Staat dem andern zu machen fähig ist. Wir

wollen

wollen aus dero Kriegserklärung, welche sie im Jahr 1744 der Krone Frankreich gethan, nur einige Züge hersetzen.

"Gleichwohlen hat diese unsere Aufmerksamkeit die "Krone Frankreich abzuhalten nicht vermöget, den wenige "Jahre zuvorhero beschwornen Frieden zu unterbrechen; "die uns feierlichst garantirte Erbfolge anzufechten, zum "Nachtheil unsers Erzhauses nicht nur an allen Christlichen "Höfen, sondern sogar bey der Ottomannischen Pforte, zu "derselben auf dem guten Treuen und Glauben sich gründenden ungemein großen Aergerniß und Abscheu, die feind"seligsten Handlungen zu betreiben; ein Kriegsfeuer in "Norden, um uns die von dorther erwartete Hülfe zu ent"ziehen, anzuzünden: Unsere zu gewehren übernommene "Erbkönigreiche und Länder mit häufigen Kriegsheeren zu "überschwemmen; selbe, wie sich deren Befehlshaber noch "gerühmet, bis auf den letzten Heller auszusaugen; Unsere "mehreste Länder nach Gutdünken unter andere auszuthei"len; solche ungerechte Bedingniße so gar auf den Wiener "Bastionen erzwingen zu wollen sich öffentlich verlauten zu "laßen; unser Erzhaus nicht allein für erloschen anzugeben, "sondern auch in der That, so wie obstehet, zernichten zu "wollen; mit einem Worte das Reich, ganz Europa, und "die Christenheit in die äußerste Verwirrung zu setzen. Das "Angedenken so unchristlicher Unternehmungen ist noch all"zufrisch, um des mindesten Beweisthums zu bedürfen. "Wir werden aber doch nächstens einige zu verbergen ge"suchte Geheimniße, mit deren Kundthuung wie bisher aus "übermäßigem Glimpf zurückgehalten, nachdem man an"derer Seits gar alle Anständigkeitsregeln überschritten hat, "der Welt mittheilen lassen. Inzwischen wird zum "Voraus nicht leicht iemand zweifeln, daß kein Beispiel

eines

„eines gleichen Verfahrens in den Geschichten zu finden „seye, und solches der Nachkommenschaft kaum glaublich „vorkommen werde. Was aber iedermänniglich noch un„begreiflicher vorkommen muß, ist, daß eben dieses uner„hörte und unglaubliche Verfahren mit dem Deckmantel „der Freundschaft verhüllet; Mäßigung, Friedfertigkeit, „und die reinesten Absichten darneben bestehen, das ist mit „denen auf das äusserste hinaus getriebenen Feindseligkei„ten die beschworne Friedenstractate vereinbaret werden zu „können, der vernünftigen Welt gleichsam zu ihrer Ver„spottung glaubend zu machen, sich bestrebet worden. Wir „haben uns niemals durch ein so unnatürliches Blendwerk „im geringsten irre, noch von dem was wir uns, unserer „Nachkommenschaft, getreuesten Unterthanen, aufrichtigen „Bundesgenossen, dem deutschen Vaterlande, und der „Christenheit schuldig sind, abwendig machen laßen. Und „obwolen wir, was Unversöhnlichkeit und rachgierige Ge„sinnung ist, nicht kennen, vielweniger selbige bey uns ei„nem dauerhaften, mithin wahrhaft beglücktem Ruhm und „Wohlstand iemalen vorgedrungen hat, noch fürohin vor„dringen wird; so haben wir iedoch, nachdem alle gütliche „Wege andrerseits hochmüthig verworfen, und gegen die soge„nannte, mit Verächtlichkeit angehörte matieres de droit „theils die große Obermacht unserer vereinigten Feinde, und „theils die Schwäche unsers für verlassen angegebenen Erz„hauses einzuwenden sich begnüget worden, nicht anstehen „können, zu unserer abgedrungenen Nothwehr die äußer„ste Kräfte aufzubiethen, in der christlichen Zuversicht zu „GOtt, welcher Uebermuth, Untreu und Meineid sel„ten unbestraft läßt, daß, wofern gleich alle menschliche „Hülfe uns gebrechen solte, dennoch dessen starker Arm den „Abgang leicht würde ersetzen können.

Mit

Mit dieser so gräßlich geschilderten Krone, mit diesem Erbfeind des deutschen Reichs, versöhnet sich die Kaiserin Königin, und nimt mit ihr die engste Verbindungen. Sie vergißt alles Unrecht, und alle über ihr Erzhaus gemachte Eroberungen. Sie siehet Elsaß, Lothringen und andere Provinzien, ja die Spanische Monarchie und dazu gehörige Staaten in Italien gerne in den Händen des Hauses Bourbon, und seiner rechtgläubigen allerchristlichsten Prinzen; aber Schlesien kan sie nicht verschmerzen, weil sie solches unter einer Protestantischen Regierung sehen muß.

Um sich mit Frankreich verbinden zu können, trennet sie sich lieber von ihren treuen und aufrichtigen Bundesgenossen, welche sich um ihr Erzhaus so sehr verdient gemacht haben. Engelland, welches zum Vortheil des Oesterreichischen Hauses unermeßliche Summen verschwendet; sich in die unerschwinglichste Nationalschuldenlast gesetzet; sich in die kostbarste Kriege zur See und zu Land verwickelt, dessen König sich, sein hohes Leben, seine heilige Person, seine Erbstaaten selbsten ausgesetzet und aufgeopfert hat; dieser redliche und unsterblich verdiente Bundesgenoß muß erfahren, daß man ihme alle diese Bemühungen, allen diesen Eifer und Aufwand mit einem Undank bezahle, der in den Geschichten gesitteter Völker kein Beispiel hat.

Bloß der Haß gegen das Königliche Churhaus Brandenburg ist es, der die Kaiserin Königin verleitet hat, Engelland untreu zu werden, deme es die Aufrechterhaltung der pragmatischen Sanction, den Besitz ihrer Erbkönigreiche und Staaten zu danken hat, und mit dessen Geld und Beistand sie den leztern Succeßionskrieg allein geführet hat.

Sind

Sind dieses die so gepriesene edle Gesinnungen der Kaiserin Königin Majestät? Bestehet ihre Grosmuth, Versöhnlichkeit, Friedfertigkeit und Treue in solchen Entschließungen? Hegt sie keinen Haß und Eifersucht? Ist sie nicht fähig, wider die Reichsstände, welche sie hasset, die allergefährlichste Entwürfe auszudenken, oder doch gut zu heißen, und deren Ausführung zu belieben?

Die Böhmische und Oesterreichische Rechtsgelehrte haben nach den Grundsätzen ihres Hofes allezeit behauptet, daß Böhmen unter dem Landfrieden nicht begriffen seye. S. Memoire concernant l'injustice et l'illegalité de la conduite du Conseil aulique a l'égard du Roi de Prusse p. 10. Ist dieses: so kan des Königs in Preußen Majestät wider die Königin von Böhmen Kriege führen, ohne daß seine Pflichten gegen das Reich dardurch verletzet würden. Die Königin ist also allerdings als eine freie Macht anzusehen, in deren Händel, Kriege und Fehden das Reich vom Kaiser nicht darf verwickelt werden, und welcher der Kaiser zum Nachtheil vornehmer Reichsstände keinen Beistand leisten darf. Als Königin in Ungarn ist sie eine auswertige Macht, wider die ein ieder Reichsstand Kriege führen und sich vertheidigen darf. Betrachtet man sie als Erzherzogin von Oesterreich: so ist keinem Reichsstand verwehret, sich wider ihre feindselige Maasregeln zu vertheidigen und zu beschützen. Natürlicher Weise kan man nicht warten, bis der Kaiser ihr Gemal, diese Probe der Unparteilichkeit geben würde, daß er dero Gemalin von ihrem Vorhaben und ihren Unternehmungen abmahnen solte. Wo aber kein Richter ist, wo der Richter sein Amt nicht gebraucht, wo man von ihm keine Hülfe nicht erlangen kan, da bleibt nichts als die Rettung und Vertheidigung seiner selbst übrig. S. Memoire concer-

cernant l'illegalité du Conseil aulique §. 4. S. 9. 10. 11. Der Kaiser verspricht zwar in seiner Wahlcapitulation Art. 16. §. 1 "Friede und Einigkeit im Reich zu "pflanzen; Recht und Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten; "der Gerechtigkeit ihren gebührlichen Lauf zu laßen; sie "dem Armen wie dem Reichen ohne Unterschied der Per-"sonen, des Standes, der Würde und Religion auch in "seinen eigenen und seines Erzhauses Angelegenheiten un-"parteiisch zu verwalten." Allein wie viel menschliches ist auch im Verhalten des Kaisers zu finden? wie wenig wird die Beobachtung der Reichsgesetze dem eigenen Vortheil vorgezogen?

Es ist die alte Gewohnheit des Kaiserlichen Hofes, diejenige Maasregeln vor offenbare Friedbrüche anzunehmen, welche die Fürsten und Stände zu ihrer Sicherheit und Vertheidigung ergriffen haben. Unter diesem Vorwand wurden diejenige allezeit vor Reichsfeinde erkläret, die ihre und ihrer Mitstände Freiheit und Vorrechte wider die Oesterreichische Zudringlichkeiten beschützet und verfochten haben. In den Handlungen der Menschen ist nichts so offenbar, daß man ohne Untersuchung der Beweggründe, Ursachen, Absichten, Umstände gleich die Handlung mit ihren Folgen zurechnen könte. Kein Unternehmen eines Reichsstandes kan sogleich vor einen offenbaren Friedensbruch angenommen, und vom Kaiser, ohne den Stand zu hören, ohne Untersuchung und Beweis als ein solches Verbrechen bestrafet werden. Die Päpste haben aus Haß wider die Ketzer die ungereimte Lehre vom offenbaren in den Verbrechen erfunden, um unter dessen Vorwand ohne Beweis und Untersuchung wider dieselbe verfahren zu können. Just. Henn. Böhmer Iur. Prot. eccles. Vol. I. L. II. Tit. I. §. 4. S. 969. Joh. Samuel Stryck diss. de

Notorio §. I ſq. Vol. XII. diſſert. Stryckian. N. IV. S. 55. Dieſen Kunſtgrif hat der Reichshofrath auch wider die Reichsſtände in Uebung zu bringen geſucht. Alle Unternehmungen der Reichsſtände, die dem Kaiſerlichen Hofe misfielen, oder zur Vertheidigung der Reichsſtändiſchen Freiheiten und Vorrechten abzweckten, wurden bis itzo ſogleich als Friedensbrüche ausgeſchrien. Es iſt nicht genug, daß der Reichshofrath ein ſolches Unternehmen vor einen offenbaren Friedensbruch annimt. „Imperatori, „ſagt Philipp Decius Conſil. 606. n. 6. 7 ſq. bannienti non creditur, dum in narratis aſſerit, *quod* „talis fuerit proditor ſuus, et contra eum commiſerit crimen laeſae Majeſtatis: Valde abſurdum „eſſet, ſtare verbis vel litteris Imperatoris in praeiudicium alterius, praeſertim procedentis absque „Citatione, et cauſae cognitione, quia hac ratione poſſet aliquem priuare jure ſuo, ex ſola aſſertione. Es müßen die Urſachen und Umſtände einer ſolchen Thätlichkeit vordriſt geprüft und erwogen werden. Es wäre leicht, den unſchuldigſten Maasregeln einer abgenöthigten Vertheidigung dieſe gehäßige Farben anzuſtreichen, und einen Schritt vor eine Friedensſtörung auszugeben, den man lediglich zu ſeiner Sicherheit und Rettung aus dringender Noth gethan hat. Ein Reichsſtand muß vorhero geladen, gehöret und zu ſeiner Vertheidigung gelaſſen werden, ehe man ihn verdammen, und als einen Friedbrecher behandeln will. S. Hippolitus a Lapide diſſ. de rat. ſtat. Imp. R. Germ. P. I. C. XI. S. 221 ſq. Als Kaiſer Ferdinand der zweite den Herzog Albrecht von Mecklenburg als einen offenbaren Friedbrecher mishandelte: ſo ſchrieb ihm dieſer d. d. 20 October im Jahr 629 folgender geſtalt: „Es ſeye nicht genug factum ali-

„quan-

„quando pro notorio anzunehmen, und ad condemna-
„tionem pro sufficiente anzuziehen, dafern es nicht
„vere notorium, noch seine qualitates auch notoriae
„sind: deswegen facillimus in eo sit lapsus, seye billig
„iederman zu hören, und zu seiner Defension zu gestatten;
„in Betrachtung, daß wie es sonsten mit manchen Men-
„schen, der ad sui defensionem der Gegenwehr sich ge-
„brauchet, und einen andern entleibet, sehr übel stehen
„würde, daß er darum daß das factum seu homici-
„dium ipsum notorium, alsbald ungehört, ob es do-
„lose oder cum moderamine inculpatae tutelae, oder
„auch excessu moderaminis geschehen seye, oder nicht,
„verurtheilet, und zur Strafe gezogen und geführet wer-
„den solte. Also auch, ob zwar Notorium, daß er Her-
„zog von Mecklenburg sich zu der niedersächsischen Kreis-
„verfassung verstanden, geschehe ihm dennoch gleichfals
„ungütlich, daß er ehe und bevor er gehöret und überwie-
„sen, ob dasselbe dolo malo et destinata animi vo-
„luntate, propositaque laedendi sacram Caesaream
„Majestatem bey ihm geschehen, oder nicht verurtheilet
„und des Seinigen entsetzet worden seye. S. **Apologie des Herzog Albrecht von Mecklenburg** Beilage 43.

Chursachsen hat dem Kaiser die Einrückung der Preußischen Völker mit den unerfindlichsten Umständen und augenscheinlichsten Vergrößerungen angezeiget. Mithin stehet denjenigen Geboten allezeit die Einrede der **Erschleichung** und **Hintergehung** im Wege, die der Reichshofrath auf diese falsche und übertriebene Erzählungen sogleich erkannt und erlassen hat. Sachsen, als ein treuer Bundesgenoß der Kaiserin Königin sahe diejenige Entwürfe durch die kluge Maasregeln Sr. Königl. Preußischen Majestät vereitelt und vernichtet, welche schon auf der Aus-

führung stunden, und wovon sich der Graf von Brühl eine ansehnliche Vergrößerung des Churhauses versprach. Voll Entrüstung über die unvermuthete Hinderniße machte man also in das Reich ein lermendes Geschrey über die offenbare Friedensbrüche des Königs von Preußen. Der Hof zu Wien war ebenfals erhitzet, da ihm die Preußische Wachsamkeit zuvor kam, und seine Anschläge in der Geburt erstickte. Man hätte Preußischer Seits fein warten sollen, bis die Zurüstungen zum Ueberfall vollendet, und alles in Bereitschaft gestanden wäre, um die gefaste Plans auszuführen, die zwischen Oesterreich, Rußland und Sachsen so genau verabredet waren. Wie vortheilhaft und bequem war es vor die Kaiserin Königin, daß ihres Gemals Majestät ihro sogleich mit dergleichen Geboten und Schreckbildern an die Hand gehen konte? Mit welchem Erfolg konte man sich schmeicheln, diesen offenbaren Misbrauch vom Landfrieden zu machen?

Daß die Herrschsucht seit den Zeiten Kaiser Carln des fünften die Triebfeder aller Oesterreichischen Handlungen gewesen, ist aus den Geschichten so bekannt, daß man keines Beweises bedarf. Daß es seine Absichten nicht allemal erreichet hat, daran ist gewiß die Mäßigung dieses Hauses nicht Ursache. Herr Geh. Justizrath Struben hat in der ganzen Abhandlung vom Gleichgewicht in Europa nur dieses zeigen wollen, daß man künftig von der vereinigten Macht dieses Erzhauses nicht mehr Gefahr, als von der Krone Frankreich haben werde. Daß aber dieses Haus sehr nach seiner Vergrößerung, und vornehmlich nach einer unumschränkten Herrschaft über Deutschland gestrebet habe, leugnet er nicht, sondern erweiset es in verschiedenen Stellen. Wir wollen eines bewährten Staatsmannes Zeugnis anführen, nämlich des Abt Mably der in

dem Droit public de l'Europe 1 Th. 1 Cap. S. 4 sagt: „Charles quint forma le projet ambitieux d'asser„vir l'Empire; les forces lui en parurent redou„tables, il songea a les diviser, et même à les rui„ner en armant les princes du Corps Germanique „les uns contre les autres. . A son exemple ses „successeurs regarderent toujours les troubles d' „Allemagne comme favorables a leurs vuës d'agran„dissement; mais moins habiles en faisant joüer „les ressorts de la même politique, ils n'en retire”rent pas les memes avantages. Von den Zeiten Ferdinand des andern sagt er auf der 5ten Seite: L'Alle”magne étoit prête à succomber et la perte de sa ”liberté auroit rendu facile à la Maison d'Autriche ”l'execution de ses projets &c. Die Krone Frankreich widersetzte sich allezeit dieser gränzenlosen Gewalt, welche sich seit Carln des fünften Zeiten die Oesterreichische Kaiser über Deutschland heraus nahmen und anmaßten. P. *Bougeant* Histoire du Traité de Vestfalie T. I. Liv. I. Chap. X. p. 20. Es war dem Oesterreichischen Haus schon sehr gelungen, die deutsche Prinzen in seinen Fesseln zu halten. Ein großer Theil Europens war auf eine ganz unbegreifliche Art vor die Vortheile deßelben eingenommen. *Memoires* pour servir a l'histoire de la Maison de Brandebourg: S. 203. ”La Roiauté tira la Mai”son de Brandebourg de ce joug de servitude, ou ”la Maison d'Autriche tenoit alors tous les Prin”ces d'Allemagne. S. 219. L'Enthousiasme de ”l'Europe pour la maison d'Autriche surpassoit ”tout ce qu'on en peut imaginer.„ Ganz Europa und Deutschland stritten beinahe vor die Vergrößerung dieses Geschlechts. So weit hatte es die Oesterreichische

Staatslist schon gebracht, als den Deutschen dieses Joch anfieng empfindlich zu werden, und die Liebe zur alten Freiheit wieder in ihnen erwachte. Wir verweisen den Verfasser der Anmerkungen auf den patriotischen Hippolithum a Lapide de Rat. Status I. R. G. P. III. C. II. S. 520 sq. welcher ihm zeigen wird, daß sich das Haus Oesterreich aus dem Raub der deutschen Fürsten allezeit bereichert, und alle Mittel in Bewegung gesetzt habe, die Freiheit Deutschlandes zu unterdrücken, und über daßelbe eine unumschränkte Herrschaft zu erlangen. Schäumen aber aufrichtige Patrioten, die sich nicht entbrechen können solches zu sagen?

Die Freimüthigkeit, womit Herr Prof. Steck diese Abhandlung geschrieben hat, ist demjenigen Eifer zuzuschreiben, der ihn vor seinen allergnädigsten König belebet. Er wird sichs vor keine Unehre schäzen, wenn man ihn beschuldiget, daß der Geist eines Hippolithi a Lapide auf ihm ruhe. Bogislaus Philip Chemniz, welcher unter diesem verdeckten Namen verborgen liegt, ist unstreitig der gröste Staatsgelehrte des vorigen Jahrhunderts gewesen. Er war aber auch zugleich ein wahrer Patriote. Niemals ist die Herrschsucht des Oesterreichischen Hauses unerträglicher gewesen, als in den Zeiten dieses Mannes. Die Freiheit Deutschlandes war im Begrif zu unterliegen, als Gustav Adolph aus Schweden kam, um Ferdinand den andern zu demüthigen, seine Herrschbegierde zu bändigen, und die Verfassung des deutschen Reichs, welche zu sinken anfieng, aufrecht zu erhalten. Die Schwedische Regierung suchte den deutschen Fürsten ihre Gefahr begreiflich zu machen, und ihnen ächte Grundsäze der Staatsklugheit beizubringen, die sie zu ihrer Erhaltung befolgen solten. Die Rechtsgelehrte verstunden nichts als die Römische Gesetze,

setze, aus welchen sie das Ansehen des Kaisers zum äußersten Nachtheil der Stände herleiteten. Niemand kannte die eigentliche Reichsverfaßung. **Hippolithus a Lapide** suchte den Deutschen die Augen zu öfnen, und richtige Begriffe von der Reichsverfassung beizubringen. Er zeigte die Gränzen der Kaiserlichen Macht und die Mitherrschaft der Stände. Er wieß die herrschsüchtige Entwürfe Oesterreichs, welche schon Carl der fünfte ausgedacht hatte, die deutsche Freiheit zu unterdrücken, und eine unumschränkte Gewalt über das Reich zu behaupten. Er zeigte die Gebrechen der gegenwärtigen Regierungsart; Er entdeckte die Mängel, die Parteilichkeit und Ungerechtigkeit der Reichsgerichte. Er machte insonderheit dem Reichshofrath bittere Vorwürfe, daß er einen Werkzeug abgebe, die deutsche Freiheit zu unterdrücken, und die Oesterreichische Herrschsucht zu befördern; daß er seine Gerichtbarkeit den Absichten des Kaiserlichen Staatsraths aufopfere; daß er blos nach Leidenschaften, Gunst, Religionshaß handele. Natürlicher Weise wurde dieses verwägene Buch, das so viel Wahrheiten sagte, verdamt und verboten. Wir nehmen an dem **andern Capitel** des **dritten Theiles** dieses Buchs keinen Theil, und verabscheuen seine Vorschläge, die er auf eine übertriebene und allzuharte Weise wider das Oesterreichische Erzhaus thut. Vielmehr wünschen wir, daß dieses durchleuchtigste Haus bis an das Ende der Tage blühen und mächtig seyn möge. Allein diese frevelhafte Gesinnungen ausgenommen, bleibt dieses Buch allen Kennern werth und schätzbar. Herr Hofrath **Gottl. Christ. Buder** in der bibliotheca Iuris selecta 16 Cap. §. 48 fält von ihm das günstige Urtheil S. 770. „Hoc tamen certum, quod liber hicce multo cum iudi„cio sit conscriptus, atque ex Legibus imperii de-

 „cla-

„claratus, variosque Imperii nostri naevos ostendat. Vielleicht wäre ein scharfsinniger und patriotischer Hippolithus a Lapide in unsern Tagen so nöthig, als er im vorigen Jahrhundert gewesen ist. Kaum hat sich das Oesterreichische Haus wieder auf den Kaiserthron geschwungen; so nimt es seine alte Plans wieder zur Hand, und maßet sich über die Reichsfürsten die unumschränkte Herrschaft an, von welcher sie sich nach Kaiser Carln des sechsten Tod befreiet zu seyn erachteten. Man gehe nur die Begebenheiten unter des itztregierenden Kaisers Majestät durch: so wird man eben die Grundsätze befolget finden, die Ferdinand der andere aufgestellet hat. Die Hohenlohische und Wied-Runklische Religionsirrungen, die Streitigkeiten der Reichsfürsten mit der unmittelbaren Ritterschaft, die Frankfurtische Kirchenbausache, die Fränkische Kreisdirectorialangelegenheit, die Ostfriesische Succeßionsdifferentien, die Mecklenburgische Vorfälle, sind voll von Beispielen, daß an dem Kaiserlichen Hofe noch eben das System hersche, und eben die Denkungsart obwalte, welche schon seit zwey Jahrhunderten der deutschen Freiheit und den Vorrechten der Stände so nachtheilig gewesen. Hätte wol Ferdinand der andere in gegenwärtigem Krieg mehr thun können, als Kaiser Franz der erste gethan hat? Nach den Grundsätzen des Kaiserlichen Hofes, die man wider den König in Preußen hat wollen geltend machen, solte kein Reichsfürst sich unterstehen, den Oesterreichischen Unternehmungen entgegen zu handeln; kein Reichsstand solle sich gegen die Entwürfe dieses Hauses vertheidigen, sondern sein Schicksal von ihm gelassen erwarten; wer sich erkühnet gegen die Kaiserin Königin und ihre Bundesgenossen gewaltsame Maasregeln zu ergreifen, der empöret sich wider den Kaiser und das Reich, der ist ein offenbarer Reichsfeind

feind und Friedbrecher; deßen Kriegsleute müßen abgefordert werden; wider denselben muß das ganze Reich die Waffen ergreifen, wider denselben muß ohne Ladung, Anhörung und Beweis sogleich mit der Execution verfahren werden. Wie nöthig wäre doch itzo ein Hippolithus a Lapide?

Die gänzliche Abhängigkeit des Reichshofraths vom Kaiserlichen und Oesterreichischen Ministerio kan nicht geleugnet werden. Dieses Reichsgericht ist dem Erzhause allezeit so ergeben gewesen, daß es seine Gerichtbarkeit einig deßen Absichten und Entwürfen aufgeopfert hat. Schon seit alten Zeiten hat sich dieses oberste Reichstribunal zum Werkzeuge gebrauchen lassen, die Reichsständische Freiheit zu schmälern und zu unterdrücken, die Augspurgische Bekenntnisverwante und Protestanten zu verfolgen, die Leidenschaften dieses Erzhauses geltend zu machen, und dessen Herschbegierde zu befördern. Man lese nur die unzähliche Beschwerden wider dieses Reichsgericht, welche von Zeit zu Zeit die Stände wider dessen Gebrechen geführet haben. Man gehe vornehmlich die Religionsbeschwerden und Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte durch: so wird man den Grund derjenigen Beschuldigung finden, die ihm diese Abhandlung macht.

In dem §. 9 der Abhandlung macht Herr Profeßor Steck folgenden Schluß: Wenn der Reichshofrath wider einen Reichsstand keine Acht und Oberacht verhängen kan; so kan er auch keinen Reichsstand vor einen Reichsfeind und Friedbrecher erklären: kan er keinen Reichsstand vor einen Reichsfeind erklären; so stehet es auch nicht in seinen Mächten, Abrufungsgebote an die Kriegsleute eines Reichsfürsten zu erlassen, der noch nicht vor einen Feind und Friedbrecher erkläret ist. Avocatorien haben nicht Statt, als wider einen

geächteten Stand und erklärten Reichsfeind. Nun aber solle niemand hohen und niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig genugsame Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände in die Acht und Oberacht gethan, gebracht und erkläret werden: **Wahlcapitulation Kaiser Franz des ersten** Artic. 20. §. 2. Es solle auch kein Reichskrieg vom Kaiser ohne der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände beschloßen werden. Artic. 4. §. 2. Auch *in eilenden Fällen* solle doch der Kaiser nichts thun und verfügen, ohne der sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung. Art. 4. §. 2. Also kan der *Kaiser* auch mit voreiliger Erkenntniß der Avocatorien nicht eher verfahren, als bis die Churfürsten solche vor nöthig und ratsam erkannt haben. In vorigen Zeiten haben die Kaiser allezeit diese Mäßigung geäußert, daß, ehe sie zu so bedenklichen Erkenntnißen geschritten sind, sie vorhero von den Churfürsten ein Gutachten erfordert haben. Die obige Beispiele Kaiser Leopolds beweisen dieses deutlich. Avocatorien sind Folgen und Wirkungen der Acht und Oberacht. Gesetzt aber auch sie gehörten zu denjenigen Erkenntnißen und Geboten, welche noch vor der Acht und Oberacht um die Ruhe wieder herzustellen, erlassen zu werden pflegen: so solte doch der Kaiser nicht in der ersten Hitze, nicht nach dem Anbringen des Oesterreichischen Ministerii, sogleich mit dergleichen Geboten zufahren, sondern mit den Churfürsten des Reichs sich vordrist darüber vernehmen. Durch unzeitige und übereilte Verhängniß solcher Gebote kan sich das Reich in Kriege verwickeln, die dasselbe gar nicht würden betroffen haben. Der Kaiser solte aber das Reich unter **keinerley Vorwand**, mithin auch nicht unter

dem eitlen Vorwand eines Friedensbruches, einer Empörung wider ihn und das Reich, einer Ueberziehung eines Reichsstandes, in auswärtige fremde, oder seine erbländische Kriege einflechten und verwickeln. Wahlcapitulation Art. 4. §. 1.

Diese Schlüße will der Verfaßer der Anmerkungen nicht einsehen. Er will nicht begreifen, daß man auf eine richtige Art von der eingeschränkten Gewalt des Kaisers, Stände in die Acht zu erklären, auf seine eben so umschränkte Befügniß, solche harte Erkenntniße ergehen zu lassen, schließen möge. Unserer Vernunftlehre nach ist dieser Schluß bündig. Hat der Verfaßer andere Regeln zu schließen gelernet; so rathen wir ihm, in müßigen Stunden eine gesunde Vernunftlehre zur Hand zu nehmen, um daraus eine bündige Art zu schließen zu erlernen.

Es ist der Saß, daß Avocatorien nur wider die Feinde des Staats Plaß greifen, ein Grundgeseß der Vernunft, und kein Privatgedanke. Da in Deutschland nach dem Vorgeben unsers Herrn Gegners ein Geseß ermangelt, worin der Fall bestimmet seyn solte, in welchem dergleichen Abrufungen und Gebote Statt haben: so muß man also auf das Herkommen und die Analogie des Staatsrechts gehen. Da nun bishero keine Avocatorien sind von Kaisern erlassen worden, als 1. nach vorhergehender Berathschlagung mit den Churfürsten. 2. Nach angekündigtem Reichskrieg. 3. Nach Erklärung eines Reichsstandes vor einen Friedbrecher und Reichsfeind: so machen wir den richtigen Schluß: Nur allein diejenige Avocatorien sind gültig, welche 1. auf das Gutachten der Churfürsten in eilenden Fällen, 2. wider erklärte Friedbrecher, geächtete Reichsstände, und Feinde des Reichs erlassen werden.

Die

Die Analogie der Reichsverfassung bestärket diesen Schluß. Der Kaiser kan auch in Fällen, die unverzügliche Verfügungen erfordern, nichts vornehmen, ohne vorhero mit den Churfürsten darüber Berathschlagungen gepflogen zu haben. Folglich kan er auch ohne derselben Rath und Einwilligung keine Avocatorien verhängen. Ferner kein Reichsfürst kan ungehört ohne Beweis und Untersuchung vor einen Friedbrecher und Reichsfeind erkläret werden. Mithin können auch Avocatorien wider ihn nicht eher erkannt werden, als bis er gehöret und des Friedensbruchs überführet und schuldig erkannt ist.

In der Kaiserlichen **Wahlcapitulation** *Artic.* 20. §. 3 heist es: „Der Angeklagte solle nicht **übereilet**, sondern in seiner habenden Vertheidigung der Nothdurft nach „gehöret werden.„ Allein Herr Gegner schneidet den Reichsständen alle Vertheidigung ab. Seiner Meinung nach kan der Kaiser ohne einen Stand zu hören, dessen Kriegsleute abrufen.

Die **Notorietät** des Friedbruches solle alle Vertheidigung ausschließen. Es wäre auf solche Weise genug, wenn nur der Reichshofrath die Unternehmung eines Standes vor einen offenbaren Friedensbruch erkläret hat, um denselben vor einen Reichsfeind anzusehen, und um seine Kriegsleute abzurufen. Allein der bloße Vorwand der Notorietät ist nicht hinlänglich, solche harte Entschließungen wider einen Reichsfürsten zu nehmen. Unter diesem Vorwand haben die Oesterreichische Kaiser über die Reichsstände nach einer gebieterischen Willkühr verfüget. S. Hipp. a Lapide de ratione status I. R. G. P. I. C. XI. S. 221 sq. P. II. S. 228 sq. Würtemberg und Mecklenburg haben in ihren Geschichten betrübte Beispiele von dieser

ser Oesterreichischen Gewaltthätigkeit. Kein Unternehmen eines Standes ist in seinen Ursachen, Beweggründen und Absichten so offenbar, daß man solches sogleich ohne den Stand zu hören, vor einen Friedensbruch erklären, und die darauf gesetzte Strafe verhängen könte. Der zwanzigste Artickel der Wahlcapitulation §. 9 redet nur von der Wiederherstellung eines begangenen Spolii, welche vor allem muß bewerkstelliget werden. Mithin reimet sich diese Stelle gar nicht auf die Avocatorien. Zudem muß ja auch das Spolium und die Entsetzung vorher bescheiniget werden, ehe die Wiederherstellung erfolgen solle.

Wir wollen den Fall noch deutlicher bestimmen, worauf alle diese Grundsätze itzo sollen angewendet werden, und bey dessen Veranlassung Herr Professor Steck diese Abhandlung geschrieben hat: Ein mächtiger Reichsfürst, deme nichts so sehr als die Ruhe Deutschlandes und die Glückseligkeit seiner Staaten am Herzen liegt; der in Ansehung verschiedener Chur- und anderer Länder ein Reichsfürst, sonsten aber ein souverainer Prinz ist, entdeckt durch glaubwürdige Abschriften diejenige Entwürfe, die die Kaiserin Königin mit ihren Bundesgenoßen verabredet hatte, um ihn plötzlich zu überfallen, ihme diejenige Staaten hinweg zu nehmen, die ihme im Westphälischen und zwey andern feierlichen, und vom Reich garantirten Friedensschlüßen waren abgetreten worden. Die Kaiserin Königin und ihre Freunde ziehen ihre Heere bereits zusammen, und machen eilfertige Vorbereitungen zu Ausführung dieses ungerechten Plans. Der friedfertige Prinz schöpft Argwohn, die Zurüstungen möchten auf ihn abzielen. Er befiehlt dahero seinem in Wien befindlichen Gesanten, von der Kaiserin Königin eine deutliche, offenherzige, unbedungene

Erklä-

Erklärung wegen der bedenklichen Kriegsrüstungen zu verlangen. Die Antwort, die die Kaiserin Königin ihrem Minister nachsprach, fiele trocken, zweideutig und verschraubt aus. Die gefährliche Aussichten in Europa verbinden diesen wachsamen Fürsten, Maasregeln zu ergreifen, die ihme seine Klugheit eingab, und welche nach Erfordernis aller Umstände unumgänglich waren. Er versicherte sich der Staaten seines unversöhnlichen Nachbars, dessen Premierminister der Urheber aller der Zusammenverschwörungen war. Die Besitznehmung dieser Länder war das einige Mittel, das angedrohete Ungewitter *abzuwenden*. Damit seine Feinde die Wirklichkeit aller der gefährlichen Verbindungen uud Entwürfe nicht möchten leugnen können, und damit er die gerechte Welt von der unumgänglichen Nothwehr zu überzeugen möchte in Stand gesetzt werden: lies er das feindliche Archiv eröfnen, und die Urschriften dieser unseligen Bündniße heraus nehmen, und durch den Druck bekannt machen. Der Oesterreichischen Armee gieng er entgegen, und verhinderte sie, ihre Plans auszuführen. Der Hof zu Wien war sehr entrüstet, daß er seine Anschläge so unvermuthet vereitelt *und* hintertrieben sehen muste. Der Kaiser, unter dessen Augen alle die gefährliche Entwürfe waren ausgedacht und gebildet worden, kam seiner Gemalin mit seinem Amte, Ansehen, Obriſtrichterlicher Gewalt, mit seinem Vorrath von Geboten treflich zu statten. Der Reichshofrath beschäftigte sich einige Zeit lediglich damit, um nach den Gesinnungen des Oesterreichischen Staatsrathes Gebote zu entwerfen und zu verfertigen, wordurch man erwehnten Prinzen auf das unglimpflichste abmahnete, seine Kriegsleute abforderte, die Reichskreise aufwiegelte, und Lermen und Mißverständnis im Reich anrichtete. Wir haben die-

diesen Fall redlich und mit aller Treue erzählet. Ein ieder vernünftiger Mensch begreift, daß es ungereimt seye, in diesem Fall Avocatorien zu erlassen.

In der Erzählung, die wir davon in der Abhandlung finden, ist keine Vergrößerung und Hyperbole anzutreffen. Gräßlicher kan die Verschwörung nicht geschildert werden, als sie wirklich gewesen ist. Wolte man nicht dem König in Preußen Schlesien, die Grafschaft Glatz, das Herzogthum Magdeburg, den Saalkreis, das Fürstenthum Croßen, den Züllichauerkreis und den Brandenburgischen Antheil an der Lausitz nehmen, und zwischen Sachsen und Oesterreich theilen? Memoire raisonné Beil. I. S. 2. Beil. II. S. 4. III. §. 12. S. 11. Beil. V. S. 17. Waren nicht die Abreden auf das bestimteste genommen, das königliche Churhaus Brandenburg zu schwächen, zu entkräften, zu demüthigen, seine Macht zu theilen, und ihm einen Streich zu versetzen, den es hundert Jahre empfinden solte? Memoire raisonné Beil. XVII. S. 26. XXV. S. 32. XXVII. S. 33. Ist es also eine Vergrößerung, wenn in der Abhandlung gesagt wird, Oesterreich und seine Bundesgenoßen haben den gräßlichsten Entwurf ausgedacht gehabt, das Königliche Churhaus Brandenburg zu entkräften, zu unterdrücken, und in diejenige Mittelmäßigkeit zurück zu setzen, in welcher die Eifersucht und der Neid daßelbe längstens gerne erblicket hätten.

Dieser Entwurf war nicht nur ausgedacht, festgestelt und verabredet; sondern Oesterreich und seine Bundesverwante waren in Begrif, ihn ins Werk zu richten, und machten die merklichste Vorbereitungen, um ihn bey günstiger Zeit und gesamleten Kräften auszuführen. Rußland

land lies ein fürchterliches Heer zusammen rücken, ehe noch unter den Preußischen Völkern die geringste Bewegung verspühret wurde. Die Kaiserin Königin zog ein zahlreiches Heer in Böhmen und Mähren zusammen, sie berief aus den entlegensten Ländern alle Regimenter; sie ernannte schon die Befehlshaber der Heere; sie lies schon große Magazins errichten, und die Vorratshäuser anfüllen: *als* in den Preußischen Staaten noch eine tiefe Ruhe wahrgenommen wnrde. Chursachsen lies seine Truppen aus ihren Standquartieren gehen, und sezte sie in Bewegung, da die Preußischen Soldaten noch gröstentheils zerstreuet und beurlaubet waren. Stunde es also nicht auf dem Punkt, den entdeckten Plan wider Preußen auszuführen?

Die Staatsklugheit erfordert, daß ein Staat den angedroheten Ueberfall nicht abwarte, sondern dem Angrif seiner Feinde zuvorkomme. Der aufgeklärte Antimachiavel Ch. 26 drückt sich hierüber folgender maßen aus: "Il est de la prudence, de preferer les moindres "maux aux plus grands, ainsi de choisir le parti "le plus sur a l'execution de celui, qui est *incer-*"*tain.* Il vaut donc mieux, qu'un Prince s'enga-"ge dans une guerre offensive, lorsqu'il est le "maitre d'opter entre la branche d'olive, et la "branche de Laurier, que s'il attendoit à des tems "desesperès, ou une declaration de guerre ne "pourroit retarder, que de quelques momens son "esclavage et sa ruine. C'est une maxime certaine, "qu'il vaut mieux *prevenir*, que d'être *prévenu.* "Les *grands hommes* s'en sont toujours bien trou-„ves. Und Franz Hutcheson sagt in seiner treflichen Sittenlehre nach der Vernunft, 3 Buch 10 Abschn. §. 4.

§. IV. T. II. S. 982: "Es ist billig und vernünftig, daß "man einem Feinde zuvorzukommen, und sein Land zum "Schauplatz des Krieges zu machen sucht, und wir sind "nicht verbunden, so lange, bis wir angegriffen sind, zu "warten. Eine solche Zuvorkommung ist den Gesetzen der "Vernunft und der Gerechtigkeit volkommen gemäß, und "fliest aus dem Recht der Selbstvertheidigung. Siehe die gründliche Abhandl. von Defensiv- und Offensivkriegen. in 4. 1756. Es sind auch dergleichen Zuvorkommungen in Deutschland öfters ins Werk gerichtet, und vom Kaiser und den Reichsständen gebilliget und gerechtfertiget worden; wie solches in verschiedenen öffentlichen Schriften durch erlesene Beispiele aus den Geschichten Deutschlandes bewiesen worden ist. S. das unvergleichliche Schreiben eines Freundes aus Leiden an einen Freund zu Amsterdam 1756. und das Memoire sur l'injustice et illegalité de la conduite du Conseil aulique &c. §. III. S. 5 sq.

Die Reichsgesetze erlauben denjenigen Ständen zuvorzukommen, welche wider einen Mitstand gefährliche Conspiration und Bündniß eingehen. Stände, die sich zum Verderben und Umsturz eines andern verschwören und verbinden, werden vor wirkliche Friedbrecher geachtet. Landfriede zu Augspurg vom Jahr 1548. Proöm Ferner gestatten sie, den friedbrüchigen Ständen sogleich auf frischer That nachzueilen und zu verfolgen, mithin auch denen zuvorzukommen, die im Begrif stehen, friedbrüchige Entwürfe auszuführen. Landfriede zu Augsp. 1548 Tit. 3. §. 2. Der erste und Hauptlandfriede vom Jahr 1495 §. 4 erlaubet diese Selbstvertheidigung auch sogar wider diejenige, die im Verdacht sind, einen Friedensbruch zu begehen. Der Landfriede vom Jahr 1521. Artic. 2. ge-

stattet alle nöthige Gegenwehr und Verfolgung. Eben diese Befügnis, den Friedbrecher zu verfolgen, und alle Gegenwehr zu gebrauchen, bestärket die **Cammergerichts-ordnung** vom Jahr 1555. 2 Th. Art. 9. §. 2. Der **Reichs-abschied** vom Jahr 1555. §. 54 befiehlet, daß sich alle Reichsstände in gute **Bereitschaft** setzen, auf ihrer **Hut** seyn, und sich alles **unversehenen Ueberfalls** selbsten **entschütten** sollen. S. **neueste Samlung der Reichsabschiede** 3 Th. S. 25. Der **Westphälische Friedensschluß** Art. 17. §. 6 giebt den Reichsständen ausdrückentlich das Recht, in Entstehung gütlicher Auskünfte die bevorstehende Vergewaltigung mit starker Hand abzutreiben. Das Recht einem bevorstehenden und angedroheten Ueberfall und Angrif vorzukommen, stehet den Reichsständen nicht nur Kraft dieser deutlichen Reichsgesetze, sondern auch nach der Vernunft und natürlichen Vertheidigung zu.

Die Vertheidigung seiner selbst hat sowol wider einen wirklichen Angrif, als auch wider eine ganz wahrscheinliche und mutmaßliche Gefahr Statt. Man kan hierin keine so überführende Gewißheit verlangen. Ein feindseliger Staat hält seine Entwürfe und Absichten geheim. Drohungen desjenigen, der sie auszuführen gewohnt ist, geben schon ein Recht, denselben zuvorzukommen, und den Feind an ihrer Ausführung zu hindern. Die Gefahr ist wirklich da, wenn der Feind gefährliche Verbindungen nimt, große Zurüstungen macht, und sich zum Angrif auf alle mögliche Art vorbereitet. Wenn er sich gleich verstellet, und seine Plans verbirget: so kan doch dem Nachbar nicht zugemuthet werden, sich einschläfern zu laßen, und durch unzeitige Sicherheit dem Feinde die Vortheile eines unversehenen Ueberfalls einzuräumen. In den Verbindungen einer bürgerlichen Gesellschaft ist zwar die Nothwehr

wehr in engere Schranken gesetzet. Die richterliche Hülfe ist hier das eigentliche Mittel, der annähernden Gefahr zu steuern, und dem gedroheten Angrif zu begegnen. Wie aber? wenn der Richter die Feinde unterstützet, wenn er die Hülfe versaget, wenn er die Entwürfe der Feinde begünstiget? alsdenn erwachet die natürliche Freiheit wieder, alsdenn bleibt nichts als die Selbsthülfe übrig. Just. Henn. Böhmer diss. de eo, quod iustum est durante justitio. Wo hätten Ihro Königliche Majestät in Preußen Hülfe suchen sollen? Bey dem Kaiser, dem Gemal derjenigen Prinzeßin, die unter dessen Augen die verderblichste Entwürfe wider Preußen ausgedacht und gebildet hatte? Würde von Ihro Kaiserlichen Majestät eine solche Probe der Unparteilichkeit zu erwarten gewesen seyn? Würde er seine Gemalin wieder entwafnet und genöthiget haben, ihre Anschläge in Gedanken des Friedens zu verwandeln? Würde die Kaiserin Königin über ein solches Betragen nicht selbsten gespottet haben? Wenn es Ihro Kaiserlichen Majestät Ernst gewesen wäre, in Deutschland Ruhe und Friede zu erhalten, und das lodernde Feuer zeitig zu dämpfen: warum haben Dieselbe damals ihr Kaiserliches Ansehen nicht gebraucht, da des Königs in Preußen Majestät eine offenherzige und lautere Erklärung verlangten, wohin die Kriegszurüstungen abzielen solten? Damals wäre der eigentliche Zeitpunkt gewesen, in welchem der Kaiser sich hätte sollen angelegen seyn laßen, Friede und Einigkeit im Reich zu stiften.

Mit welcher Künheit kan der Verfasser der Anmerkungen sagen, Böhmen seye bey dem Preußischen Einfall in Sachsen entvölkert gewesen? Stunden nicht nach der Wienerischen Grossprecherei schon fürchterliche Heere darinnen, ehe sich noch ein Preußischer Soldat in Rüstung

blicken lies? Waren denn nicht schon im Julio aus den entferntesten Ländern die Völker heraus gezogen, und die entlegenste Regimenter im Anzuge begriffen, da Preußen noch in tiefer Ruhe war? Gesetzt aber Ihro Kaiserliche Majestät hätten Dero Frau Gemalin zum Frieden ermahnet, und Ihro befohlen, ihre Heere, Völker und Rüstung zu trennen; würde sie ihrem Herrn Gemal und seinen Geboten gehorchet haben? und wem hätte sollen der Auftrag geschehen, diese Gebote zu vollziehen? den Reichskreisen? oder welchem Reichsstande? Es bliebe Ihro Königlichen Preußischen Majestät nichts übrig, als die Ihnen von dem Allmächtigen verliehene Kräfte und Gewalt zu Abwendung des ihnen angedroheten Ungewitters und Ueberfals anzuwenden. Auf die patriotische Gesinnungen der meisten Reichsstände konnten sie sich nicht verlaßen, da die Catholische Stände dem Oesterreichischen Haus ganz ergeben sind, und seine Ketten und Feßeln gerne küßen; wider den mächtigsten Fürsten unter den Protestanten aber Kreuzzüge im Sinne haben.

Es ist also der Schluß unumstößlich, der in der Abhandlung am Ende gemachet wird: Die Avocatorien in gegenwärtigen Unruhen sind: I. In einem blos erbländischen Krieg der Kaiserin Königin und ihrer Bundesverwanten erlaßen. II. Sie sind also in keinem Reichskrieg und wider keinen Reichsfeind ergangen. III. Sie sind ohne vorgängige Berathschlagung mit den Churfürsten erkannt, mithin übereilet. IV. Sie sind wider einen Reichsfürsten verhänget, der der Schutz Deutschlandes und der Protestanten, aber kein Friedbrecher und Reichsfeind genennet zu werden verdienet; der sich in den Schranken einer abgenöthigten Selbsthülfe erhalten hat. Mithin sind sie

un-

ungültig, und alle Wirkungen fallen hinweg, die rechtmäßige Abrufungsgebote haben sollen.

Sind aber diese Avocatorien unstathaft und an sich ungültig: so wirken sie keine Verbindlichkeit. Kein Kreis, kein Stand, keine Reichsstadt kan angestrenget werden, solche auszuhängen und verkündigen zu laßen: Diejenige Reichsstände, welche sie unbesonnener Weise voreilig ausgehänget und bekannt gemacht haben, machen sich der Oesterreichischen Feindseligkeiten wider Preußen theilhaftig, und können von dieser Krone als Feinde angesehen und heimgesuchet werden; die in Königlich Preußischen Diensten befindliche Reichsglieder, Vasallen und Eingeseßenen haben sich an ihre Abforderung gar nicht zu kehren, sondern sind vielmehr verpflichtet, nach ihrem theuer geleisteten Eid der Treue darinnen zu beharren, und vor die Freiheit des deutschen Vaterlandes tapfer zu streiten, und sich durch diese Schreckbilder weder irre noch abwendig machen zu laßen. Wer dieser unbefugten Abrufung Gehör geben, oder unter deren Vorwand entlaufen würde; müste nach Strenge der Kriegsgesetze bestrafet werden.

Nun urtheile Leser, wem seine Bemühungen mislungen seyen, dem **Verfaßer** der Anmerkungen, oder Herrn Prof. **Stecken**? Wir sind durch die Abhandlung von Avocatorien überzeugt, daß lezterer die Wahrheit eben so aufrichtig suche, als freimüthig vortrage. Er folget allerdings hierin einem großen Vorgänger, nämlich dem seel. Herrn Canzler von **Ludewig**. Vielleicht bemühet er sich in seinem Theil diesem verdienstvollen Lehrer der Friedrichsuniversität ähnlich zu werden, da ganz ähnliche äußerliche Schicksale er mit demselben hat. Sie haben einerley Vaterland; auf einer Schule haben sie die erste Gründe ihrer Erkennt-

nis geleget. Sie sind beide in frühen Jahren Lehrer der Friedrichshohenschule worden. Ob sich nun gleich Herr Prof. Steck in seinen jungen Jahren nicht unterstehet, an die Seite dieses verewigten Mannes zu treten, auch niemals sich einfallen läst, demselben an Gaben, Stärke des Geistes, Einsichten und Erkenntnis zu gleichen: so sucht er es ihme doch in dem Eifer gleich zu thun, welchen dieser gegen das Königliche Churhaus Brandenburg bey allen Gelegenheiten bewiesen, und wordurch er sich vornehmlich unterschieden hat. Ehre genug vor Herrn Prof. Steck, wenn er sich den Ruhm erwirbet, daß ihn ein feuriger Eifer gegen seinen allergnädigsten König belebe, und daß er alle Gaben und Bemühungen dem Dienste desselben muthig aufopfere.

Wider das Haus Oesterreich streiten viele tausend andere redliche Brandenburger. Das Federgefechte hilft hier nichts. Um so weniger wird sich Herr Prof. Steck bemühen, gegen das durchleuchtigste Erzhaus Oesterreich Ruhm und Ehre zu erringen. Er weis, was man diesem erhabenen Geschlecht, welches so viele Jahre her den Kaiserthron zieret, vor tiefe Ehrerbietung schuldig ist. Man läst den Verdiensten dieses Erzhauses, und den persönlichen hohen Eigenschaften beider Kaiserlicher Majestäten viel mehr Gerechtigkeit in den Preußischen Staaten wiederfahren, als den göttlichen Tugenden eines wahrhaftig großen **Friederichs** im Oesterreichischen wiederfähret. Die Preußische Gelehrte sind von der Verwägenheit derjenigen weit entfernet, die ihre Feder wider gekrönte Häupter spitzen, und die Ehrfurcht gegen Regenten in allen Schriften außer Augen setzen.

Wolte GOtt, daß jenes Gebot Kaiser Carln des sechsten vom Jahr 1715. und des itztregierenden Kaisers

Ma-

Majestät vom Jahr 1746. auf catholischen Kanzeln, Lehrstühlen und hohen Schulen so genau befolget würde, als es Lehrer protestantischer Universitäten beobachten. Herr Prof. Steck kennet die Pflichten eines öffentlichen Lehrers des Staatsrechts gegen den Kaiser und das Reich gar wohl. Er wird sich gewiß hüten, sie niemals zu verletzen. Es wird ihm aber auch erlaubt seyn, den Pflichten gegen seinen allergnädigsten König vor allen andern ein Genüge zu leisten; sodenn die Wahrheit offenherzig zu lehren, die Grundgesetze richtig zu erklären, die Freiheit der deutschen Stände mit dem Kaiserlichen Ansehen zu vereinbaren; dem Kaiser, was des Kaisers ist, zuzuschreiben; aber auch die Reichsständische Befügniße und Vorrechte zu vertheidigen. Da er dieses in der Abhandlung von Avocatorien gethan: so verdienet er die harte Beschuldigung nicht, als hätte er der Verordnung Kaiser Carln des sechsten kecker, als noch ie ein anderer gethan, entgegen gehandelt. Zugeschweigen, daß man einem Manne, der seinem Landesherrn zu Liebe, auch etwas zu weit gehet, seinen Eifer zu gute halten muß. S. Joh. Pet. von Ludewig in der Vorrede zum andern Theil der Erl. der gülde-nen Bulle S. 15.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Stw.

Abhandlungen

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steck, Johann Christoph Wilhelm <<von>>,

Abhandlungen aus dem deutschen Staats- & Lehnrecht zur Erläuterung einiger neuer Reichsangelegenheiten

Halle 1757

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 22
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11281805-5
VD18 11063866-005